

Lernkartei Moralthologie

(<http://Christof-Degenhart.de/Theologie>)

von **Christof Degenhart**

nach: E. Schockenhoff, *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*, Mainz 1996; ders., *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß*, Mainz 1993; ders., Normative Ethik. Eine Problemskizze, in: *Studia Moralia* 35 (1997), 445-473; sowie Vorlesungen von Prof. Dr. E. Schockenhoff.

- [DokumentSuche](#) - [DokumentInfo](#) - [DokumentDrucken](#) -

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Grundlegung I: <i>Naturrecht und Menschenwürde</i> | 3 |
| 1.1 | Das unerwünschte Erbe des Naturrechts | 3 |
| 1.1.1 | Der Preis des Verlustes | 3 |
| 1.1.2 | Die Aporie der Begründung | 5 |
| 1.2 | Der universale Anspruch des Naturrechts | 9 |
| 1.2.1 | Hermeneutische Vorüberlegungen | 9 |
| 1.2.2 | Natürliches Gesetz und praktische Vernunft bei Thomas von Aquin | 12 |
| 1.2.3 | Konfrontation mit den klassischen Einwänden gegen das Naturrecht | 17 |
| 1.2.4 | Die naturrechtlichen Verbote oder die in sich schlechten Handlungen | 21 |
| 1.3 | Der universale Anspruch der biblischen Ethik | 28 |
| 1.3.1 | Der anthropologische und geschichtstheologische Hintergrund | 29 |
| 1.3.2 | Die universale Bedeutung des Dekalogs | 31 |
| 1.3.3 | Die universale Bedeutung der Bergpredigt | 35 |
| 1.3.4 | Naturrecht und biblische Ethik | 39 |
| 1.4 | Exkurs: Normative Ethik | 40 |
| 1.4.1 | Vorbemerkung | 40 |
| 1.4.2 | <i>Teleologische Argumentation</i> : Begründung durch Abwägung der Folgen | 42 |
| 1.4.3 | <i>Deontologische Argumentation</i> : Begründung durch Schlußfolgerung aus moralischen Prinzipien | 44 |
| 1.4.4 | <i>Hermeneutische Argumentation</i> : Begründung durch Auslegung anthropologischer Sinnwerte | 46 |
| 1.4.5 | Zusammenfassung | 48 |
| 2 | Grundlegung II: <i>Gewissen, Schuld und Sünde</i> | 49 |
| 2.1 | Das Gewissen als oberste Instanz des moralischen Handelns | 49 |
| 2.1.1 | Die Vieldeutigkeit des Gewissensphänomens | 49 |
| 2.1.2 | Humanwissenschaftliche Gewissenstheorien | 54 |
| 2.1.3 | Die philosophische Auslegung des Gewissens | 62 |
| 2.1.4 | Die theologische Auslegung des Gewissens | 63 |
| 2.2 | Schuld und Sünde | 78 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 2.2.1 | Die Verdrängung von Schuld im gegenwärtigen Bewußtsein | 78 |
| 2.2.2 | Die biblische Botschaft von Schuld und Sünde | 83 |
| 2.2.3 | Die Frage nach der „Genese“ von Schuld und Sünde | 87 |
| 2.2.4 | Die philosophische Auslegung von Schuld und Sünde | 91 |
| 2.2.5 | Die theologische Auslegung von Schuld und Sünde | 93 |
| 2.3 | Umkehr und Vergebung | 109 |
| 3 | Christliche Ethik: Glaube - Hoffnung - Liebe | 110 |
| 4 | Spezielle Ethik I: Konkrete Problemfelder (<i>Ethik des Lebens</i>, II. Teil) | 111 |
| 4.1 | Die Verantwortung für das eigene Leben: Gesundheit und Krankheit | 111 |
| 4.1.1 | Definitorische Grenzziehungen | 111 |
| 4.1.2 | Kulturgeschichtliche Skizze zum Verhältnis von Gesundheit und Krankheit | 113 |
| 4.1.3 | Normative Fragen im Umfeld von Gesundheit und Krankheit | 114 |
| 4.1.4 | Die religiöse Deutung der Krankheit | 124 |
| 4.2 | Die Verantwortung für das fremde Leben: Abtreibung und Euthanasie | 128 |
| 4.2.1 | Sprachliche Abgrenzungen | 128 |
| 4.2.2 | Kulturgeschichtliche Skizze | 130 |
| 4.2.3 | Die anthropologische Deutung des menschlichen Lebensbeginns | 133 |
| 4.2.4 | Moralische Bewertung von Abtreibung und Euthanasie | 137 |
| 4.2.5 | Die religiöse Einstellung zum Lebensanfang und Lebensende | 142 |
| 4.3 | Die globale Verantwortung für das bedrohte Leben: Bevölkerungswachstum und Familienplanung | 143 |
| 4.3.1 | Sprachliche Festlegungen | 143 |
| 4.3.2 | Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung | 147 |
| 4.3.3 | Religiöse Einstellungen zu Familienplanung und Bevölkerungspolitik | 153 |
| 4.4 | Die menschliche Verantwortung für das tierische Leben | 154 |
| 4.4.1 | Begriffliche Vorklärungen | 154 |
| 4.4.2 | Kulturgeschichtliche Skizze | 157 |
| 4.4.3 | Ethische Prinzipien | 158 |
| 4.4.4 | Das Mensch-Tier-Verhältnis in biblisch-theologischer Sicht | 165 |

1 Grundlegung I: *Naturrecht und Menschenwürde*

Quelle: E. Schockenhoff, *Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt*, Mainz 1996, 11-51, 143-295.



Das unerwünschte Erbe des Naturrechts

Quelle: Ebenda, 11-51 (Kapitel 1).

1.1.1 Der Preis des Verlustes

Gegenwärtige Tendenzen in der Beurteilung des Naturrechtsbegriffs

Abschn.: 1.1.1, S. 11-14 (1)

Aussage: Protestantische Ethik:

- wachsende Bereitschaft, sich diesem verdrängten Erbe der eigenen Tradition zu stellen
→ vgl. K. Tanner, *Der lange Schatten des Naturrechts*, 1993 (Habilitation).
- P. Bubmann: Naturrecht = „Gretchenfrage“ jeder theologischen Ethik

Katholische Moraltheologie:

- Naturrecht = geschichtliche Hypothek unter Ideologieverdacht
- Naturrecht: kognitive bzw. vernunftgeleitete Ethik, die den Anspruch erhebt,
 1. zwischen richtig & falsch unterscheiden und
 2. inhaltliche Normen begründen zu können
- autonome Moral A. Auers = „legitime Fortsetzung des Naturrechts unter dem Vorzeichen modernen Freiheitsbewußtseins“
→ beruht auf durchgängiger Rationalität & Erkennbarkeit der Wirklichkeit

Die eigentliche Frage, die sich heute stellt:

- nicht Alternative von Autonomie ↔ Theonomie (Einsicht ↔ Gehorsam)
- *sondern*:
 1. der praktischen Vernunft vorausliegender, unhintergebar Maßstab *oder*
 2. vernunftimmanenter Maßstab (individuell oder diskursiv zu finden)
- *anders ausgedrückt*: ist für die menschliche Person
 1. nur das ethisch gerechtfertigt, was ihrer freien Selbstverfügung entspricht *oder*
 2. die eigene Personalität objektiver Anspruch
⇒ aus der Anthropologie läßt sich eine Vernunftethik ableiten

Wichtigste Wirkungsgeschichte des Naturrechtsdenken:

Das Menschenrechtsethos der europäischen & amerikanischen Aufklärung

Naturrechtsbegriff nach Max Weber

Abschn.: 1.1.1, S. 12 (2)

Aussage: **Definition (nach M. Weber):**

„Inbegriff überpositiv geltender Gebote, die vernünftiger Begründung offenstehen“

→ d.h. nicht durch religiöse Autoritäten sanktioniert

Grundintention des Buches *Naturrecht und Menschenwürde*

Abschn.: 1.1.1, S. 14 (3)

Aussage: **Grundintention des Buches:**

- das Weiterwirken naturrechtliche Argumentationsstränge im ethischen Denken der Gegenwart zu verfolgen
 - sie für eine systematische Begründung des Menschenrechtsethos fruchtbar zu machen
- dem liegt die Vorstellung der natürlichen „Würde“ des Menschen zugrunde

Gedankenexperiment: Der Preis eines Verlustes des Naturrechtsbegriffs

Abschn.: 1.1.1, S. 14-18 (4)

Aussage: Theoretische Implikationen einer Ablehnung der Existenz eines Naturrechts (L. Strauss):

- alle historisch gewachsenen Gesellschaftsformen sind gleichwertig
 - ob totalitär, demokratisch, kannibalistisch usw.
 - alle Werteinstellungen, Verhaltensformen usw. sind rechtfertigbar
- ⇒ auch eine kritische Gesellschaftsutopie bleibt auf ein anthropologisches Leitbild angewiesen
- Naturrechtsidee v.a. in Krisenzeiten entstanden bzw. weiterentwickelt: z.B.
- Erwachen des philosophischen Geistes in der griechischen Aufklärung
 - Humanitätsideal der Stoa angesichts des Untergangs der antiken Welt
 - Menschenrechtsidee infolge franz. Revolution/amerik. Unabhängigkeit
 - Proklamation der Menschenrechtscharta nach II. Weltkrieg

E. Troeltsch: Übernahme der stoischen Naturrechtsidee durch frühe Kirche Grundlage einer alle privaten & gesellschaftlichen Lebensbereiche umfassenden christlichen Ethik

- grundlegende weltgeschichtliche Tatsache, die unsere moderne Welt geprägt hat
- *aber:* bisherige Erfolge des Naturrechts meist Pyrrhussiege, da ideologisch mißbraucht

1.1.2 Die Aporie der Begründung

Die Kritiker des Naturrechtsgedankens

Abschn.: 1.1.2, S. 18-20 (5)

Aussage: Kritik der funktionalen Systemtheorie an Naturrecht & anderen an der Klärung der Wahrheitsfrage interessierten Theorien: sie

- dienen lediglich der Selbstbeschreibung des Systems
- sind auf einer Beschreibungsebenen 2. oder 3. Ordnung beliebig vertauschbar

→ rechtliches & moralisches Sollen nur „tautologische Symbolisierung“ des Normativitätsbegriffs

Die Allianz der Kritiker heute ähnliches Sammelbecken wie früher die ihrer Verfechter

→ z.B. moderne Rechtspositivisten, kritische Gesellschaftstheoretiker usw.

Die semantische Zweideutigkeit des Naturrechts

Abschn.: 1.1.2, S. 20-22 (6)

Aussage: Unklarheit bezüglich der 2. Worthälfte (Naturrecht):

1. Katholische Moraltheologie:

- Naturrecht = *moralphilosophische* Theorie, die an Wahrheitsfähigkeit & universaler Geltung sittlicher Urteile festhält
 - ⇔ ethischer Nonkognitivismus & Relativismus
- objektives, seinsethisches Fundament
 - Natur des Menschen & seine wesensgemäßen Lebensziele
- Naturrecht \simeq natürliches Sittengesetz
- innerkirchliche semantische Zweideutigkeit:
 - Philosophie: transzendental-geschichtliches Vernunftrecht
 - Neuscholastische Theologie: essentialistische Naturrechtsethik

2. Rechtswissenschaft & politische Staatslehre:

- Naturrecht = *rechtsphilosophische* Theorie vorstaatlicher, überpositiver Geltung individueller Freiheitsrechte & fundamentaler Rechtsprinzipien
 - ⇔ Rechtspositivismus & Systemtheorie
- Differenzierung von Recht & Moral als spezifisch *rechtsphilosophische* Frage
 - Spannungsverhältnis zwischen Idee & Wirklichkeit
 - Naturrecht umfaßt *per definitionem* nur *ideal-normative* Seite
 - d.h. Zwangsbefugnis & Durchsetzbarkeit gehören nicht zum Naturrecht
- z.T. Verwendung als Sammelbezeichnung \forall rechtsphilosophischen Positionen, die an Unbeliebigkeit des Rechts festhalten
 - auch wenn sie nicht auf das Konzept „Natur“ zurückzugreifen

Die anthropologische Zweideutigkeit des Naturrechts

Abschn.: 1.1.2, S. 22-30 (7)

Aussage: Unklarheit bezüglich der 1. Worthälfte (Naturrecht):

1. Die Vorstellung des „naturgemäßen Lebens“:

- vgl. Etymologie: von *nasci* - „geboren werden“
- von unterschiedlichen Strömungen vertreten
 - z.B. rückwärtsgewandte Gegenwartsanalyse (etwa Seneca)
 - oder vorwärtsweisende Gesellschaftsutopien (z.B. Rousseau)
 - vgl. Streit zwischen Epikureern & Stoikern über naturgemäße Lebensweise:
 - (a) *Epikureer*: empirische Natur des Menschen als *Bedürfniswesen*
 - (b) *Stoiker*: Herrschaft der *idealen Vernunftnatur* über Triebe

2. Die teleologische Deutung der Natur (aristotelisch-thomanische Tradition):

- Mensch = psycho-physische Lebenseinheit unter Primat der Vernunft
- Aristoteles: jedes Lebenwesen hat ihm wesensgemäße *Form*
 - *ἐντελέχεια* als in seinem Wesen liegende zielgerichtete (*τέλος*) Kraft
 - * *Tiere/Pflanzen*: Wachstum bis zur Vollendung ihrer zweckmäßigen Gestalt
 - * *Menschen*: zusätzlich Entfaltung seiner Vernunft
 - „Die Natur ist der Zweck eines jeden Gegenstandes“
- Deutung der Wirklichkeit unter dem einzelnen Seienden zukommenden Werteaspekten
 - über Empirie hinausführende Denkbewegung
 - ⇒ Vorwurf naturalistischen Irrtums/metaphysischer Biologie nicht berechtigt

3. Die Gefahr des logischen Zirkels:

- Probleme der teleologischen Deutung:
 - ahistorisch-ideale Sicht, beachtet zuwenig konkrete geschichtliche Wirklichkeit
 - Identifikation von Natur & Zweck birgt Gefahr eines Zirkelschlusses
 - was man stillschweigend in den ‘Naturbegriff’ hineinlegt, kommt als ‘naturgemäß’ Richtiges wieder heraus
 - z.B. Aristoteles, Platos beste *πολιτεία* aus Betrachtung der Seelenteile
- unterschiedliche Naturrechtslehren führten so zu unterschiedlichen Schlüssen
 - z.B. Sklaverei:
 - (a) Stoa/Kirchenväter: alle Menschen gleich ⇒ Sklaverei unnatürlich
 - (b) Aristoteles/Thomas v.A.: manche Menschen von Natur aus zum Unterworfensein bestimmt ⇒ Sklaverei natürlich
 - (c) Neuplatonismus/Bonaventura: Grundstruktur der Welt (*ordo hierarchicus*) gottgewollt
 - z.B. Ehe:
 - (a) Plato (*πολιτεία*): Promiskuität unter den Wächtern naturgemäß
 - (b) Thomas v.A.: monogame, unauflösbare Ehe allein naturrechtsgemäß

Die theologische Zweideutigkeit des Naturrechts

Abschn.: 1.1.2, S. 30-40 (8)

Aussage: Theologische Ethik:

- *Vorteil*: ihre materialen Wertgehalte schon vorgegeben
 - z.B. Gottesebenbildlichkeit der Person, gleiche Würde von Mann & Frau usw.
- *Nachteil*: an christlichen Glauben gebunden
 - in der Geschichte sich wandelnde Antworten

→ Frage nach der Natur des Menschen führt ins *Zentrum* theologischen Denkens

Christliche Naturrechtslehren im Wandel der Geschichte:

1. Das christologische Naturrecht der Patristik:

- *Hauptvertreter*: Irenäus, Origenes, Augustinus
- *Voraussetzung*: Frage nach Natur des Menschen nur auf den Urstand (vor Sünde Adams bzw. nach Christi Erlösung) zu beziehen
- *Naturgesetz*: liegt in 10 Geboten & Liebesgebot Jesu vor
 - am Anfang & in der Vollendung des Reiches Gottes vollkommen befolgt
 - Mensch findet durch Anerkennung von *lex et evangelium* zur Integrität seiner ersten Natur zurück
- *Irenäus' Rekapitulationstheorie*: Erkenntnis des Naturgesetzes bei Wiederherstellung der gefallenen Natur durch Christus wieder freigelegt
- *Augustinus' Geschichtstheologie*: vollkommene Erkenntnis naturrechtlicher Forderungen an die Erkenntnis Christi zurückgebunden (geschichtlicher Ort: *civitas Dei*)

2. Das rationale Naturrecht des Mittelalters:

- *Wurzeln*: griechische Logospekulation (v.a. Aristoteles)
- *erste Vertreter*: Clemens von Alexandrien, Ambrosius
- *Naturrecht*: das, was in Gesetz & Evangelium der *Goldenen Regel* entspricht
 - so im *Decretum Gratiani* (12. Jh.) formuliert
 - Liebesgebot Jesu durch Goldene Regel verdrängt (vgl. Mt 7,12)

3. Die doppelte Erkenntnisordnung:

- *2 Erkenntnisquellen*: natürliche Vernunft & biblische Offenbarung
 - vgl. Vaticanum I: „*duplex ordo cognitionis*“
 - ⇒ 2 Erkenntnisobjekte: Vernunftwahrheiten & Glaubensmysterien
 - bisher nicht ausreichend geklärtes Problem
- *Sozialenzykliken Joh. P. II.*: „Erweiterung naturrechtlicher Argumentation“
 - nicht allein naturrechtlich (menschl. Vernunftbegabung & Erkenntnisfähigkeit)
 - sondern auch heilsgeschichtlich (Schöpfung, Menschwerdung, Erlösung)
 - gut, aber Gefahr schleichender Aushöhlung naturrechtlicher Argumentation
 - wäre umgekehrter Weg wie zu Beginn der Neuzeit (Vernunft statt *lex evangelii*)

4. Die autoritative Auslegung des Naturrechts durch das kirchliche Lehramt:

- *seit Leo XIII. (1878-1903)*: Doppelcharakter lehramtlicher Argumentation
 - „Das 'Naturrecht' sollte das positive Recht der Kirche decken, wurde aber seinerseits vom positiven Recht der Kirche gehalten. In dieser eigentümlichen Verquerung von Naturrecht und positivem Glaubensrecht liegt die Problematik der Kirche in der Neuzeit...“ (J. Ratzinger)
- *Problem*: keine vernünftige (allen einsehbare) Begründung ihrer Grundlagen mehr

Die geschichtliche Zweideutigkeit des Naturrechts

Abschn.: 1.1.2, S. 40-51 (9)

Aussage: Die Frage nach dem historischen Wandel von Recht & Moral:

- war frühchristlichen & mittelalterlichen Autoren bewußt
 - Rücknahme naturrechtlicher Gebote durch Einbruch der Sünde
 - Thomas v.A.: verbindet zwei Konzepte:
 1. Heilsgeschichte als *exitus & reditus* (Ausgang/Rückkehr des Menschen von/zu Gott)
 2. Konzept der praktischen Vernunft (Aristoteles)
- ⇒ Naturrecht ändert sich aufgrund sich wandelnder Lebensverhältnisse

Der historische Wandel von Recht & Moral:

1. Das Studium der Geschichte als Stütze der Moral:

- Philosophie versucht in Umbrüchen durch ein „von Natur aus“ Stand zu gewinnen
- positive Einschätzung von Geschichte bis zur Neuzeit („Lehrmeisterin des Lebens“)
 - Studium der Geschichte hilft, das Gemeinsame der Menschennatur zu erkennen
 - wegen ihrer exemplarischen Bedeutung ist sie die stärkste Stütze der Moral
- z.B. Herder: Historisierung der Natur
 - Geschichte als „natürliches“ Geschehen einer kulturellen Höherentwicklung

2. Das geschichtliche Bewußtsein als Bedrohung der Moral:

- das Aufgeben des Glaubens an die Einheit der Menschennatur durch *radikale Historisierung* aller Lebensformen birgt die Gefahr eines „brodelnden Chaos' voll Harmonien und Dissonanzen“ (W. Dilthey)
- die konkreten Zielsetzungen geschichtlich handelnder Individuen erscheinen nicht nur *unverbunden nebeneinander*, sondern z.T. in *Widersprüchen* zueinander
- trotz beschleunigtem gesellschaftlichem Wandel wird dieser heute nicht mehr als so bedrohlich empfunden
 - Gewöhnungseffekt, der Ausmaß/Tempo der Veränderungen unterschätzen läßt

3. Der historische Wandel kirchlicher Morallehren:

- z.B. *Organspende*: noch von Pius XII. (1939-58) entschieden verboten
 - ↔ im Weltkatechismus (1993): verdienstvoll & dem Sittengesetz entsprechend
- z.B. *Verletzungen der menschlichen Würde - etwa Folter*: von Kirche früher gegen Ketzer & Häretiker eingesetzt
 - ↔ *GS 27*: „in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“
- zeigt die *Wechselwirkung* von Kirche & Gesellschaft

Bewertung des historischen Wandels von Recht & Moral:

- Unterscheidung in unwandelbaren Kern & peripheren, wandelbaren Teil des Naturrechts zu eng
- Geschichtlichkeit ist eine Dimension von Mensch & Natur
- das alle Zeiten umgreifende Gemeinsame des Menschen kann daher nur in geschichtlichen Konkretisierungen gefunden werden
- das Wachsen naturrechtlicher Einsicht muß als Erkenntnisprozeß einer geschichtlichen Vernunft gedacht werden

1.2 Der universale Anspruch des Naturrechts

Quelle: Ebenda, 143-232 (Kapitel 4).

1.2.1 Hermeneutische Vorüberlegungen

Das thomistische Naturrecht als metaphysische Ordnungsvorstellung

Abschn.: 1.2.1, S. 145-148 (10)

Aussage: **E. Troeltsch: 3 Deutungsschichten der thomistischen Ethik:**

1. *soziologische Funktion:* theoretische Legitimation der kirchlichen Einheitskultur
 2. *metaphysische Konstruktion:* verankert weltliche Sozialordnungen in ewiger Vernunft Gottes
→ praktische Vernunft nicht eigenständig, sondern verlängerter Arm der theologischen Vernunft
 3. *theologische Begründung:* unterfängt soziologische & metaphysische Funktion
→ soll unvermeidlichen Kompromiß mit der sittlichen Radikalität des Evangeliums rechtfertigen
- christliche Einheitskultur um Preis der Relativierung der radikalen Grundsätze christlicher Ethik

Beurteilung:

- Troeltschs Thomas-Interpretation fand allgemein Zustimmung
→ die Neuthomisten selbst erhärteten seine Kritik ungewollt durch bizarre Argumentationen
- Troeltschs Methode der Verschränkung von Ideengeschichte & sozio-kulturellen Gegebenheiten ungemein fruchtbar
- *aber:* folgenschwere Fehlurteile bezüglich der soziologischen & metaphysischen Funktion des Naturrechts
- neuere Forschungsergebnisse:
 - *mediävistische Einzelstudien:* keine Einheitskultur mittelalterlichen Lebens
 - *W. Kluxen:* kein deduktives Gefälle Metaphysik → Ethik (praktische Wissenschaft) bei Thomas
→ stattdessen: Eigenständigkeit des praktischen Vernunft

Die Konkurrenz gegenwärtiger Thomasdeutungen

Abschn.: 1.2.1, S. 148-154 (11)

Aussage: Zu den gegenwärtigen Thomasinterpretationen:

- *Problem*: Sonderstellung des thomanischen Denkens innerhalb der katholischen Theologie
 - jede Rückfrage nach Thomas von gegenwartsbezogenem Frageinteresse geleitet
 - beide Seiten der momentanen fundamentalen Kontroverse der Moraltheologie berufen sich auf ihn
- *daher wichtig*: sich des hermeneutischen Zirkels bewußt zu sein
 - d.h. die unauflösbare Verquerung historischer Einzelfragen & gegenwärtiger Grundsatzprobleme
 - vgl. die vielgestaltigen, z.T. widersprüchlichen en Thomasinterpretationen
- *Klassifizierung der Thomasdeutungen* bzgl. des Verhältnisses von Vernunft & Naturgesetz¹:
 1. *Formal-Position*: *lex naturalis* \simeq formales Strukturgesetz der praktischen Vernunft
 - Naturgesetz: Mensch soll vernünftig handeln; mögliche Inhalte des Handelns bleiben offen
 - gegenwärtig kaum vertreten
 2. *Mittelposition*: Vernunft als regulativer Charakter des sittlichen Gesetzes auf dem Feld der natürlichen Neigungen & Strebungen des Menschen
 - in diesen Neigungen/Strebungen ist eine inhaltliche Ausformung grundrißartig vorgezeichnet
 - von der Mehrheit der Moraltheologen vertreten
 - umstritten, ob die naturalen Prädispositionen
 - (a) nur die von der Vernunft auszugestaltenden Bereiche umschreiben *oder*
 - (b) der Vernunft auch *inhaltliche* Richtungsvorgaben machen (z.B. W. Korff)
 3. *Material-Position*: Vernunft kann materiale Inhalte des Naturgesetzes unfehlbar erfassen
 - die materialen Strebensziele der Natur schlummern gleichsam schon in der Vernunft
 - v.a. von M. Rhonheimer vertreten

¹ Die Benennung der 3 Gruppen stammt nicht von Schockenhoff, der nur von erster, zweiter & dritter Gruppe spricht.

Die von M. Rhonheimer vertretene Naturgesetz-Position

Abschn.: 1.2.1, S. 152-154 (12)

Aussage: **Martin Rhonheimers Thomas-Interpretation:**

- *Ausgangspunkt:* die Eigenständigkeit der praktischen Vernunft
 - entfaltet sich in strikter Parallelität zur theoretischen Vernunft
- oberstes Prinzip der prakt. Vernunft (Aufforderung zum Guten) ist kein formales Urteilsprinzip
 - *sondern:* in natürlichen Neigungen des Menschen wirksame Antriebskraft zum Handeln
 - ordnet grundlegende menschliche Güter (z.B. Selbsterhaltung) auf ihr vernunftgemäßes Maß hin
 - fächert sich in den natürlichen Neigungen in die Einzelgebote des Naturgesetzes auf
- Auffächerungsprozeß in einzelnen Stufen
 - *wichtig:* innere Einheit des gesamten Prozesses
- *Bedeutung:* thomanische Lehre vom sittlichen Gesetz ist echte Theorie der praktischen Vernunft
 - Selbsexplikation der praktischen Vernunft, die allein durch sich selbst in Gang gesetzt wird
 - praktische Vernunft vollendet sich bis in einzelne, konkrete Handlungsanweisungen hinein
 - die praktischen Prinzipien sind als habituelles Wissen des einzelnen Handlungssubjekts gedacht
- *Stärken dieser Deutung:*
 1. Eigenständigkeit der praktischen Vernunft (gegenüber der theoretischen)
 2. Einheit der praktischen Vernunft in sich selbst
 3. Weiterentwicklung der aristotelischen Lehre vom „vortrefflichen Menschen“ zu einer normativen Theorie der praktischen Vernunft
- *Hauptschwäche der Deutung:* Übergehen
 - der Mehrstufigkeit des sittlichen Urteils
 - der Notwendigkeit der *determinatio* sittlicher Einzelnormen
 - der thomanischen Aufgeschlossenheit gegenüber der Variabilität menschlicher Lebensbedingungen

⇒ Identität statt Komplementarität von praktischer Vernunft & *inclinationes naturales*¹

⇒ kein Raum mehr für ein individuelles Gewissen

¹ Natürliche Neigungen.

1.2.2 Natürliches Gesetz und praktische Vernunft bei Thomas von Aquin

Zusammenfassung der zwischen den verschiedenen Thomas-Interpretationen strittigen Punkte

Abschn.: 1.2.2, S. 154-155 (13)

Aussage: **Streitpunkte:**

1. Erstreckt sich die Einsicht der praktischen Vernunft
 - (a) nur auf ihren obersten Grundsatz (das Gute tun & das Böse meiden)? *oder*
 - (b) auch auf mehrere an ihr partizipierende Prinzipien (z.B. den Dekalog)?→ d.h. wie konkret ist die Einsicht der praktischen Vernunft?
2. Verhältnis von praktischer Vernunft zu *inclinationes naturales* bei ihrer ordnenden Tätigkeit?
 - (a) *inclinationes naturales* als „Rohmaterial“ für den interpretierenden Aneignungsakt der Vernunft? *oder*
 - (b) Vernunft als „Ableseorgan“, das die in die natürlichen Grundlagen eingeschriebenen Gesetze möglichst unverfälscht registrieren & zu moralischen Normen erheben soll?→ d.h. Schwerpunkt auf Vernunft (a) oder auf materiale Inhalte des Naturgesetzes (b)?
3. Wie erfolgt der Übergang von den allgemeinen Prinzipien des Sittengesetzes zu konkreten Einzelurteilen der praktischen Vernunft?
 - wie greifen dabei die Einzelelemente (*conclusio* & *determinatio*) ineinander?→ d.h. wie kommt die praktische Vernunft zu konkreten Einzelurteilen?

Die Parallelität von theoretischer und praktischer Vernunft

Abschn.: 1.2.2, S. 155-163 (14)

Aussage: Die unterschiedlichen Thomasdeutungen:

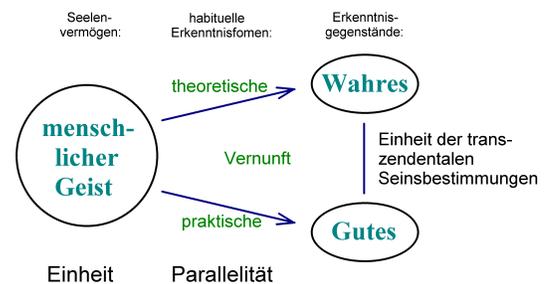
- *unumstritten*: Eigenständigkeit der praktischen Vernunft & ihr Verhältnis zur theoret. Vernunft
- *umstritten*:
 1. auf welche Art & Weise die praktische Vernunft ihre handlungsleitende Funktion gegenüber den willentlich-affektiven Potenzen der Seele entfaltet
 2. wie die ordnungsschaffende Funktion der Vernunft gedacht ist

Das Verhältnis von praktischer & theoretischer Vernunft:

- beide sind verschiedene Ausrichtungen eines *einzig* Seelenvermögens: des menschlichen Geistes
 - der Geist ist auf der Ebene des Vermögens *einer* (nicht zwei wie z.B. Vernunft & Wille)
 - auf der Ebene des Habitus richtet er sich in strikter Parallelität in *zwei* Richtungen aus
 - beide Erkenntnisformen stehen in Koordination, nicht Subordination zueinander
 - die Einheit des Geistes bedroht ihre Eigenständigkeit nicht, sondern begründet die Parallelität
 - Betonung der Parallelität durch die häufige Wendung „*sicut in ratione speculativa ... ita etiam in demonstrationibus ratione practicae*“

- der Einheit des Geistes entspricht die Einheit der transzendentalen Seinsbestimmungen

- Gegenstand des praktischen Intellekts ist so nicht das Gute schlechthin, sondern das unter dem Aspekt der Wahrheit erkannte Gute
- Gegenstand des theoretischen Intellekts ist so nicht das Wahre schlechthin, sondern das als erstrebenswertes Gut erkannte Wahre



- jede der beiden Erkenntnisformen hat ihre eigenen unbeweisbaren & unableitbaren Prinzipien
 - ein Versuch, sie zu beweisen, würde zu einem infiniten Regreß führen
 - sie sind unmittelbar einsichtig, wie z.B. das Nicht-Widerspruchsprinzip
- das Grundgebot (*bonum faciendum, malum vitandum*) fächert sich in allgemeine Prinzipien auf
 - diese enthalten jedoch keine näheren inhaltlichen Bestimmungen
 - z.B. „nicht ungerecht handeln“, „das Rechte bewahren“ usw.
- fundamentale Unterschiede der beiden Intellekte (die deren Eigenständigkeit begründen):
 - Struktur der Erkenntnisgewinnung:
 - * *theoretische Vernunft*: forscht allein um des Wissens willen
 - * *praktische Vernunft*: vollendet sich erst in der Verwirklichung des Erkannten
 - abschließende Funktion des *praecipere* (Akt des Befehlens), der Ausführung in Gang setzt
 - Art der Erkenntnisse:
 - * *theoretische Vernunft*: Gewißheit logischer Schlußfolgerungen
 - * *praktische Vernunft*: durch *sylogismus operativus* gewonnene Erkenntnisse
 - mehrere Wege können zum Ziel führen; sie wählt den praktisch richtigen (nicht streng notwendigen) Weg
 - wegen der Kontingenz ihres Gegenstandes (menschliche Handlungsgegenstände) verfügen sie nicht über die gleiche unfehlbare Gewißheit
 - dies darf jedoch nicht als defizitärer Gewißheitsgrad angesehen werden

Der Gesetzescharakter der praktischen Vernunft

Abschn.: 1.2.2, S. 163-168 (15)

Aussage: Die Verbindung von praktischer Vernunft und natürlichem Gesetz:

- Thomas v.A. nennt die Anordnungen der praktischen Vernunft „Gesetz“
 - wegen der ihr innenwohnenden bewegenden & handlungsleitenden Kraft
- die Denkfigur des „natürlichen Gesetzes“ stellt eine Art ‘Hohlform’ für alle Gesetzesarten dar
 - wie z.B. die *lex aeterna*, die positiven & die göttlichen Gesetze usw.
- Thomas v.A. führt seine Theorie der praktischen Vernunft in die vom natürlichen Gesetz über
 - der vorschreibende Charakter der praktischen Vernunft wird so festgehalten
 - der *Mensch allein* unter allen Kreaturen untersteht der vernunftgeleiteten Bewegung zum Guten

Die Doppelcharakter des natürlichen Gesetzes:

1. nur die auf das *Handeln* hingeorordneten *universalen Propositionen* haben Gesetzescharakter
 - dabei erwarten sie nicht nur Zustimmung (wie spekulative Konklusionen), sondern *Befolgung*
 - die Befolgung ist nicht dem Willen freigestellt, sondern ist unbedingte Verpflichtung zum Handeln
 - vgl. Etymologie: *lex & ligare* = Bindung an bzw. durch die Vernunft
 - keine äußere Verpflichtungskraft, sondern in der praktischen Vernunft des Handelnden liegend
 2. Verhältnis der menschlich-endlichen zur göttliche Vernunft:
 - die *lex aeterna* erstreckt sich gleichermaßen auf alle Geschöpfe
 - der Mensch (als vernünftiges Wesen) gewinnt Anteil an ihr durch Mitvollzug (*imago* Gottes)
 - ↔ die übrige Kreatur ist lediglich *exemplar* der göttlichen Gutheit & Weisheit
 - diese Auszeichnung des Menschen durch aktiven Mitvollzug heißt „das *natürliche Gesetz*“
 - dies macht die besondere Würde des Menschen aus
 - sie ist kein Instinkt nach Art der Tiere, sondern echte Teilhabe an der ewigen Vernunft Gottes
 - vgl. Ps 4,7: „Das Licht deines Angesichtes, Herr, leuchtet über uns“ - Thomas bezieht diesen Vers auf das Licht der natürlichen Vernunft
 - dies ist keine Abschwächung der göttlichen Herrschaft oder Loslösung vom Schöpfer!
 - nur die geistige & vernünftige Partizipation wird dem Gesetzesbegriff voll gerecht
- d.h. zur Doppelbedeutung des Gesetzes gehören
- (a) passives Geordnet sein
 - (b) aktiv-regelnder Vollzug
- ⇒ man darf bei der Interpretation der thomanischen Lehre diese nicht auf einen Aspekt verengen!

Die Bedeutung der natürlichen Neigungen

Abschn.: 1.2.2, S. 169-174 (16)

Aussage: Die Bedeutung der natürlichen Neigungen (*inclinationes naturales*):

- Ausgangspunkte der theoretischen & praktischen Vernunft:
 1. *theoretische Vernunft*: das Staunen über das Seiende
 2. *praktische Vernunft*: die vorschreibende Kraft des Guten
- alle Gebote des Naturgesetzes gründen in dem einen Gebot, Gutes zu tun & Böses zu meiden
 - die zum Guten drängende Kraft überträgt sich nämlich auf alle nachfolgenden Urteile der praktischen Vernunft
- das eine Gebot kann seine handlungsleitende Kraft nur in einer Vielzahl von Geboten entfalten
 - diese folgen den natürlichen Neigungen des Menschen
 - und sie ordnen die Neigungen auf eine vernunftgemäße Existenz hin
- Thomas gibt keine Details zu diesen Geboten, er unterscheidet nur drei Ebenen:

| | wer? | typische Neigungen |
|---------|-----------------|--|
| Ebene 3 | nur der Mensch | Streben nach rationaler Erkenntnis, Sehnsucht nach Wahrheit über Gott & nach Gemeinschaft usw. |
| Ebene 2 | alle Lebewesen | Zusammenleben der Geschlechter, Fortpflanzung, Erziehung der Nachkommen |
| Ebene 1 | alle Substanzen | reine Selbstbewahrung des naturhaften Seins |

ihn interessiert mehr die *Einheit* des natürlichen Gesetzes in der Vielzahl seiner Gebote

- diese kommt aus ihrer Gründung durch das oberste Prinzip der Vernunft
- d.h. die vielfachen Strebensziele bilden unter dem Primat der Vernunft eine integrierte Ganzheit

Wie legt nun der Mensch durch seine Vernunft konkrete Handlungsziele fest?

- dieses Geschehen wurde von der Mittelposition¹ der Thomasdeutungen ausgearbeitet
- negative Charakterisierung:
 1. die Vernunft ist nicht bloße Ratifizierungsinstanz des naturhaften Strebens
 2. das naturhafte Streben stellt kein unbegrenzt formbares Rohmaterial dar
 - die Vernunft muß deuten, da die normativen Inhalte noch nicht ausformuliert vor ihr liegen
 - ⇒ was der Mensch von Natur aus sein kann, zeigt sich
 - noch nicht auf der Ebene der Natur, *sondern*
 - erst im Spiegel der von der Vernunft erfaßten Möglichkeiten, die das Menschsein ausmachen
- positive Charakterisierung durch Bild eines Kunstwerkes:
 - *Ebene der natürlichen Strebensziele*: Vorentwurf
 - *nach lebensgeschichtlichem Prozeß der Vernunft*: vollendetes Kunstwerk
- man kann daher nicht, wie z.B. die Vertreter der Naturgesetzposition¹, normative Bewertungen über den sexuellen Akt direkt aus den *inclinationes naturales* ablesen
 - hier sind nur wesensgemäße Sinngehalte der Sexualität (z.B. Zweigeschlechtlichkeit) vorgezeichnet

¹ Siehe Karte Nr. (11), S. 10.

Die Mehrstufigkeit der praktischen Vernunft und der geschichtliche Wandel des Naturrechts

Abschn.: 1.2.2, S. 174-181 (17)

Aussage:

- Unterschied zwischen den beiden Erkenntnisformen bezüglich der Mehrstufigkeit:
 1. *theoretische Vernunft*: Gegenstand sind auf allen Ebenen notwendige/unwandelbare Dinge
 - auf allen Ebenen besitzt sie die gleiche unbedingte Gewißheit
 - z.B.¹ ist die Winkelsumme im Dreieck immer 180°
 - eventuelle Irrtümer liegen in der individuell verschiedenen Erkenntnisfähigkeit begründet
 2. *praktische Vernunft*: Gegenstand sind singuläre & kontingente Dinge
 - z.B. menschliche Handlungen oder Lebensverhältnisse
 - je weiter sie zu den einzelnen Dingen hinabsteigt, desto häufiger sind daher Defekte
 - die Irrtümer liegen also in der Wandelbarkeit der Erkenntnisgegenstände selbst begründet
- der abnehmende Gewißheitsgrad praktischer Urteile ist kein Mangel, sondern ein unserer veränderlichen Natur angemessener Erkenntnismodus
 - die praktische Vernunft kann auf jeder Ebene nur soviel Sicherheit finden, wie diese zu bieten hat
 - die menschliche Vernunft kann auch dadurch irren, daß sie zuviel Sicherheit erwartet
- die *determinatio* oder *adinventio*:
 - *Beispiel*: Grundsatz, hinterlegtes Gut seinem Eigentümer zurückzugeben
 - geht aus dem obersten Grundsatz des Sittengesetzes wie durch eine Schlußfolgerung hervor
 - ist unter Umständen nicht zu befolgen (z.B. ein Rasender verlangt sein Schwert)
 - *determinatio*: solche Bestimmung konkreter Handlungsregeln aus allgemeinen Grundsätzen
 - z.B. Bestimmung eines konkreten Strafmaßes durch menschliche Gesetze, wobei die Strafwürdigkeit des Verbrechens auf Naturrechtsprinzipien zurückgeht
 - „kreative“ Funktion der praktischen Vernunft
 - wie z.B. Baumeister, der allgemeine Hausform zu konkretem Plan ausgestaltet
 - setzt besondere Erfahrungskompetenz voraus
- *Folge*: Naturrecht kein fixiertes System normativer Einzelaussagen
 - Naturrecht = normativer *Metarahmen* (‘oberstes Koordinatensystem’)
 - hieraus gewinnt man durch komplexen Erkenntnisprozeß ein *konkretes* geschichtliches Ethos
 - *Erkenntnisprozeß*: geschichtliche Ermittlung (*adinventio*) & nähere Bestimmung (*determinatio*)
- *Ausnahmen auch bei obersten Prinzipien*: in Veränderlichkeit der menschlichen Natur begründet
 - Natur schon auf *biologischer* Ebene unterschiedlich (z.B. Links- & Rechtshänder)
 - umso unterschiedlicher auf der Ebene der *moralischen Ordnung*
- die Mehrstufigkeit des natürlichen Gesetzes:
 1. *prima principia communia*: oberste, allgemeingültige, notwendige Prinzipien
 - laut Thomas ausschließlich: *bonum faciendum*, Goldene Regel & Gebot der Nächstenliebe
 2. *quasi conclusiones principiorum communium*: daraus abgeleitete, sekundäre Gebote
 - in ihrer Allgemeingültigkeit durch besondere Umstände oder Einzelfälle beschränkt
 - trotzdem Allgemeinbesitz der ganzen Menschheit (von allen Menschen erkennbar)
 - z.B. Dekalog
 3. weitere Festlegungen, Erläuterungen & Konkretisierungen
 - unterliegen in stärkerem Maße geschichtlichem Wandel
 - z.B. die den Dekalog ausfaltenden Gesetze im Pentateuch

⇒ ein geschichtlich unveränderliches Sittengesetz kann es daher nach Thomas nicht geben

 - *Naturrecht*: ethischer Rahmen; konkretes Ethos durch *aristotelische Tugendethik* entwickelt

¹ Ein gleichschenkliges Dreieck hat im übrigen immer zwei gleiche Winkel, nicht drei wie Schockenhoff meint.

1.2.3 Konfrontation mit den klassischen Einwänden gegen das Naturrecht

Beurteilung der thomanischen Naturrechtslehre im 20. Jh.

Abschn.: 1.2.3, S. 181-183 (18)

Aussage:

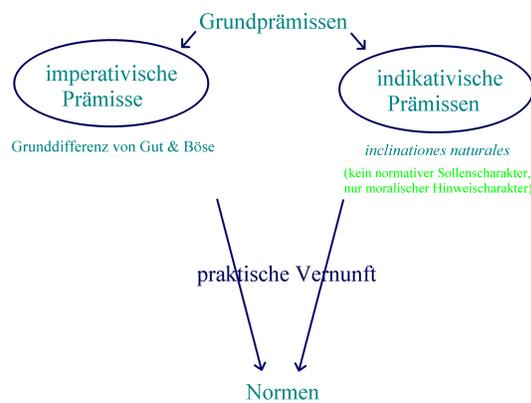
- der Neothomismus & die Thomas-Kritik des 20. Jh.s entwerfen ein falsches Bild
 - z.B. die thomanische Lehre diene der Legitimation der mittelalterlichen Einheitskultur
 - oder es lasse sich aus ihr eine konkrete Moraldoktrin ableiten
 - Argumentationsmuster wie z.B. bei der monogamen Ehe sind für seine Theorie nicht typisch
- Thomas' Naturrechtslehre muß im Zusammenhang mit wichtigen Konzepten gesehen werden
 - z.B. dem Freiheitsverständnis des Origenes, der *imago-Dei*-Theologie der Kirchenväter, dem *dignitas*-Gedanken des Augustinus oder dem Gewissensbegriff von Abaelard
- die Lehre von der Partizipation des Menschen an der göttlichen Weltregierung kann sogar als Beginn des Prozesses des Erwachens des Individuums als moralisches Subjekt verstanden werden
- die thomanische Naturrechtslehre kann eine überzeugende Basis für die Entwicklung einer universalen Ethik sein, wenn sie die drei klassischen Einwänden ausräumen kann:
 1. sie beruhe auf einem naturalistischen Irrtum
 2. wie verfalle einer zirkulären Begründung
 3. sie basiere auf einem ungeschichtlichen Naturverständnis

Das Argument des naturalistischen Irrtums

Abschn.: 1.2.3, S. 183-185 (19)

Aussage:

- *Vorwurf:* illegitimer Schluß von deskriptiven Sachverhalten auf präskriptive Folgerungen
→ setzt voraus, daß Vernunft in praktischem Gebrauch von theoretischer Erkenntnis abhängig
- ⇔ *Thomas:* dreifache Unabhängigkeit (Unableitbarkeit) der praktischen Vernunft
 1. bzgl. ihres Ursprungs
 2. bzgl. ihrer obersten Erkenntnisprinzipien
 3. bzgl. ihrer nachfolgenden Vollzugsgesetze
- Argumentationsstruktur:



→ entspricht dem Humeschen Gesetz:

„Aus einer gemischten Prämissenmenge, die neben indikativischen Sätzen mindesten *einen* imperativischen Ausgangspunkt enthält, lassen sich konkretere moralische Imperative erschließen.“

- der Mensch ist auch in seiner sittlichen Autonomie ein endliches Wesen
 - ⇒ kann Struktur seiner naturalen Bedürfnisse & seine existentielle Verfaßtheit nicht beliebig ändern
 - ⇒ naturrechtliche Denkmuster in jeder auf ethische Imperative ausgreifenden Argumentation

Berührungspunkte von *inclinaciones-naturales*-Lehre & philosophischer Anthropologie

Abschn.: 1.2.3, S. 185-190 (20)

Aussage: Vielzahl von Ansätzen in der gegenwärtigen philosophischen Anthropologie, die als 'empirische Verifikation' der thomanischen *inclinaciones-naturales*-Lehre gelten könnten:

- z.B. Sozialethiker W. Korff:
 - Natur des Menschen = Perichorese von Bedürfniserfüllung, Selbstbehauptung & Fürsorge
 - dieses gegebene Gefüge kann je nach Ethosform unterschiedlich aufgeschlüsselt werden
 - sichere Basis für dieses Grundgefüge: empirische Erkenntnisse der Verhaltensforschung
 - z.B. Moralphilosoph M. Ginsberg:
 - untersucht Verhältnis von menschlichen Grundbedürfnissen & moralischen Wertvorstellungen
 - *dialektisches Verhältnis*: moralische Ideale dienen dem Schutz der Grundbedürfnisse - transponieren & korrigieren diese aber auch zu einer vernünftigen Balance untereinander
 - 3 Grundbedürfnisse: körperliche (*needs of body*), seelische (*of mind*) & soziale (*social needs*)
 - *entsprechend*: Ideal der Gesundheit, Streben nach Wahrheit, Idee der Liebe
 - ethische Verpflichtungen entstehen nun zwingend aus der Struktur der Bedürfnisse & Ideale
 - Vielfalt menschliche Lebensstile aufgrund unterschiedlicher Balance zwischen Idealen
 - z.B. E. Fromm (Theorie der existentiellen Grundbedürfnisse):
 - *dichotomische Struktur des Menschen*:
 1. *Naturwesen*: physikalischen Gesetzen & animalischen Trieben unterworfen
 2. *Vernunftwesen*: übersteigt die Natur durch seine Vernunft (bewußte Lebensgestaltung)
 - *im Laufe der Phylogenese*: Abnahme v. Instinktgebundenheit & Zunahme des Bewußtseins
 - 2 Arten von *Bedürfnissen*:
 1. *physiologische*: Hunger, Durst, Schlaf, Sex usw.
 2. *existentielle*: Sinn, Identität, Glück, Geborgenheit, schöpferische Betätigung usw.
 - nicht von ihm *alleine* befriedigbar!
 - jeweils gegensätzliche Formen der Befriedigung möglich (Liebe↔Haß usw.)
 - die aggressiven Potentiale bedürfen wie die Triebe einer Kultivierung durch Selbsterziehung
 - wie bei Thomas ist *höchstes Glück* das eigentliche Lebensziel des Menschen
 - *beide*: Glück = Leistung, dauerhafte Antwort auf den existentiellen Grundkonflikt zu finden, als Teil der Natur über diese hinaus auf das Gute verwiesen zu sein
- Ginsberg & Fromm zielen auf eine Herausarbeitung *anthropologischer Konstanten*

Das Argument zirkulärer Begründung

Abschn.: 1.2.3, S. 190-195 (21)

Aussage: Vorwurf:

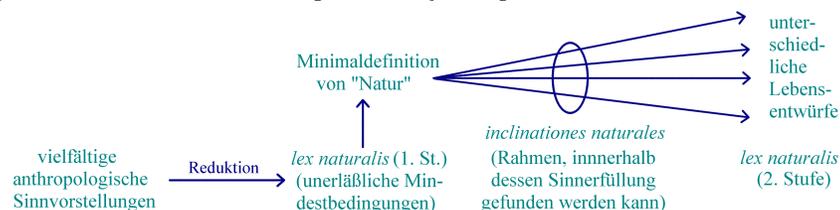
- Die Inhalte würden
 1. als anthropologische Beschreibungen auf den Begriff „Natur“ übertragen
 2. anschließend als normative Konsequenzen aus diesem Naturverständnis deduziert
 → Natur als Hohlform, die mit wechselnden Inhalten ausgefüllt wird
- *ideologiekritische Fassung*: Naturrecht als Legitimation bestehender Herrschaftsformen
 - z.B. platonische Ableitung der besten Staatsverfassung

Auseinandersetzung mit dem Vorwurf:

- *Thomas*:
 - betont Wandelbarkeit der Natur & abnehmende Gewißheit normativer Einzelurteile
 - auch seine Theorie setzt bestimmte anthropologische Implikationen voraus:
 1. der Mensch sei als Vernunftwesen darauf angelegt, das Gute & Notwendige zu erkennen
 2. dieses Gute sei durch die Struktur seiner naturalen Antriebskräfte vorentworfen
 → anders formuliert:

„Der Mensch handelt als freies & verantwortliches Vernunftwesen, d.h. als Person, und er entfaltet sein Personsein entsprechend der leib-seelischen Verfaßtheit seiner Existenz in einer notwendigen Relation zu sich selbst und zu den anderen sowie in der Transzendenz seines Geistes auf das Wahre & Gute hin.“ (S. 192)
- *aber*: keine beliebigen, willkürlichen Annahmen → *Vorgehensweise*:
 - *Ausgangspunkt*: Selbstvollzug der praktischen Vernunft
 - *dann*: Frage nach den anthropologischen Bedingungen dieses unableitbaren Phänomens
 - *Ergebnis*: Mindestvoraussetzungen für ein menschliches Leben in
 1. eigenverantwortlicher Lebensgestaltung
 2. moralischer Selbstbestimmung
- *zur Mehrstufigkeit der praktischen Vernunft*:
 - wie nur die obersten Prinzipien allgemeingültig sind, beschränkt sich auch das immer & überall Gleiche des Menschseins auf die unerläßlichen Grundvoraussetzungen
 - d.h. nur was sein Menschsein *anfangshaft* ermöglicht, nicht seine *Vollendung*
 - *daher*: nur die *negativen* Naturrechte sind universal gültig (sichern Schutz des Personseins)
 - die *positiven* haben nur die Gültigkeit ihrer jeweiligen Stufe

• Verfahren:



→ *zwei Stufen des Naturrechts* (bei Thomas leider nicht deutlich reflektiert):

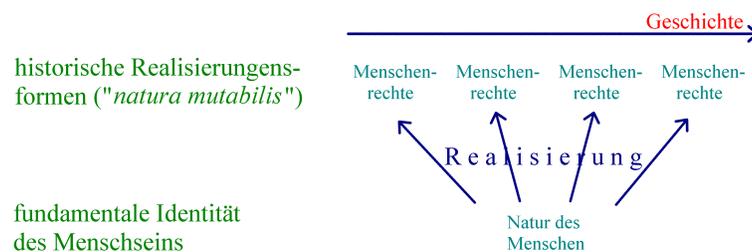
1. *Stufe*: Frage nach anthropologischen Implikationen des Selbstvollzugs der praktischen Vernunft
2. *Stufe*: anthropologische Sinnentwürfe (z.B. christ.-jüdischer) mit anderem universalem Anspruch

Das Argument eines ungeschichtlichen Naturverständnisses

Abschn.: 1.2.3, S. 195-197 (22)

Aussage:

- Ursprung dieses Vorwurfs:
 - die thomanische Lehre konnte noch die „Geschichtlichkeit der Moral“ erklären
 - die spätere spanische Barocktheologie jedoch postulierte die Unveränderlichkeit der Wesensnatur des Menschen
- die thomanische Lehre:
 - *natura mutabilis* des Menschen als Gegenbegriff zur Unwandelbarkeit der göttlichen Natur
 - Geschichtlichkeit des Menschen & zugleich fundamentale Identität der Menschennatur:



- nicht geschichtliche Veränderung des Menschen *zu* einem anderen Menschen
- ↔ sondern geschichtliche Veränderung des Menschen *in* seinem Menschsein
- auch Gesamtheit aller Menschenrechte kann die Menschennatur nicht vollständig erfassen
 - die Menschenrechte weisen aber über sich hinaus auf diese 'Idee' menschlicher Würde

1.2.4 Die naturrechtlichen Verbote oder die in sich schlechten Handlungen

J.A. Möhlers Theorie der kirchlichen Lehrentwicklung

Abschn.: 1.2.4, S. 197-198 (23)

Aussage: Von J.A. Möhler in *Die Einheit der Kirche* (1825) entwickelte Theorie:

1. *Stufe:* Ganzheit & Fülle des kirchlichen Glaubens
 - durch Polaritäten/Gegensätze gekennzeichnet, die durch eine *unbewußte Einheit* verbunden sind
2. *Stufe:* durch Reflexion der Theologie wird versucht, einen Pol aus der Kirche zu drängen
3. *Stufe (Reaktion des Lehramts):* zwei Möglichkeiten
 - (a) das herausgedrängte Wahrheitsmoment wird vom Lehramt wieder in die Kirche geholt
 - ⇒ höhere Einheit als vorher: versöhnte Polaritäten in bewußter Einheit
 - (b) das herausgedrängte Wahrheitsmoment wird nicht wieder in die Kirche zurückgeholt
 - ⇒ Verarmung des Glaubensbewußtseins: die Ganzheit des Glaubens steht auf dem Spiel

Die Rede vom innerlich Schlechten

Abschn.: 1.2.4, S. 198-200 (24)

Aussage: Die Rede vom innerlich Schlechten (*intrinsece malum*):

- gemeinsamer Traditionsbestand der nicht-utilitaristischen Ethik
 - z.B. Aristoteles, Augustinus, Thomas, Kant, deontologische Moraltheologen
 - hat dort notwendige, aber *bescheidene* Funktion
 - keine übergeschichtliche, erschöpfende Liste schlechter Handlungen
- bisher unproblematisch, dann vom Lehramt für unverzichtbar erklärt
 - auf Betreiben einflußreicher Moraltheologen
- *Folge:* steht im Zentrum eines grundsätzlichen Methodenstreits
 - unglückliche Verquerung mit Problem der künstl. Empfängnisregelung & Fragen der Sexualmoral
- *aber:* moralische Beurteilung einzelner Handlungen unterliegt der Geschichtlichkeit
 - z.B. freiwillige Organspende, Folter usw.

Die negativen Verbote des Naturrechts

Abschn.: 1.2.4, S. 200-209 (25)

- Aussage:*
- *Aristoteles/Thomas:* ∃ neben guten/indifferenten *in sich schlechte* Taten (*malum ex genere*)
 - verlieren ihre Schlechtigkeit oder Ungeordnetheit (*inordinatio*) auch nicht, wenn zu gutem Zweck
 - z.B.: Tötung Unschuldiger, Ehebruch, Diebstahl usw.
 - *Problem:* atl. Erzählungen wie Opferung Isaaks, Lüge Abrahams, Ehebruch Hoseas usw.
 - *in sich schlechte Taten auf Geheiß Gottes* (⇒ Dispens möglich? - *aber:* Vernunftgeordnetheit!)
 - *Thomas' Lösung:*
 - ein von Gott befohlener Mord usw. kann nicht „Mord“ usw. genannt werden
 - diese Bezeichnungen sind nur *innerhalb der von Gott gesetzten Ordnung* sinnvoll
 - unterscheidet *innergöttliches Wesen* ↔ *göttliche Willensäußerungen*
 - will Alternative *voluntarist. Willkür-Gott* ↔ *an Vernunftordnung gebundener Gott* entgehen
 - Identität von göttlichem Willen & ewigem Gesetz seiner Vernunft im göttlichen Wesen
 - bezüglich der Geschöpfe werden Gottes Willensakte als vernünftig bezeichnet, da sie in allem der *lex aeterna* entsprechen
 - Gott gab im AT keinen Dispens, sondern die Natur der Sache, auf die sich die Gebote beziehen, hat sich geändert (*natura mutabilis!*)
 - z.B. ist Hoseas Verhalten keine Ausnahme, sondern nicht als Ehebruch anzusehen
 - Dekalog nur insofern unwandelbar, als er den Begriff eines „von Natur aus Rechten“ enthält (auf welche konkreten Akte er sich bezieht, ist jedoch veränderlich)
 - weiter zu unterscheiden: *materialer* ↔ *formaler* Aspekt einer Handlung
 - z.B. *Mord:* meint zugleich
 1. *Tötung eines Menschen (occisio hominis):* materialer Aspekt
 2. *ungerechtfertigte Tötung eines Menschen (occisio hominis indebita):* formaler Aspekt
 ⇒ Mord niemals erlaubt, Tötung manchmal
 - auch z.B. „Diebstahl“ enthält sittliches Unwerturteil, das für materiale Bewandnis nicht immer zutrifft (so sei Diebstahl zum eigenen Überleben in Notlagen erlaubt)
 - eigentlich sei solcher Diebstahl gar kein „Diebstahl“, sondern Notwehr/Selbsterhaltung
 - Zusammenhang mit *in sich schlechten* Handlungen: diese haben keinen materialen Defekt
 - *sondern:* sind unvereinbar mit Vernunftordnung bzw. Regel der Gerechtigkeit
 - ausschlaggebend für *sittlichen Wert:* nicht Gesamtheit aller Handlungsfolgen
 - *sondern:* Gesamtgefüge der Handlung *selbst* (Gegenstand, Ziel & Umstände)
 - Unterscheidung (mit Aristoteles) bezüglich des *Handelns:*
 1. technisches Herstellen (*ποίησις*): richtet sich auf äußeren Gegenstand
 2. moralisches Handeln¹ (*πρᾶξις*): richtet sich auf Menschsein des Menschen (*ἐνπραξία*)
 - dem Menschen als Vernunftwesen vorbehaltenes, selbstzweckliches Tun
 → Thomas fragt nach der *Struktur menschlichen Handelns:* bedacht werden müssen
 1. die äußere Wirkung (*operatio transiens*) im Bereich der Dinge
 2. die inneren personale Akte (*actio immanes*) wie Erkennen, Wollen usw.
 ⇔ *moderne teleologische Normenbegründung:* lediglich Frage nach den äußeren *Folgen*
 - ⇒ menschliche Handlungen müssen in ihrer *Ganzheit*, nicht nur ihren *Folgen* beurteilt werden
 - ⇒ Frage nach den *in sich schlechten* Handlungen:
 - „Gibt es menschliche Verhaltensweisen/Akte, die schon aufgrund ihrer *inneren Handlungsstruktur* dem entgegenstehen, was den Menschen als Menschen (sein Personsein) gelingen läßt?“

¹ Seit Schleiermacher auch als „darstellendes Handeln“, „Ausdruckshandeln“ oder „Sinnhandeln“ bezeichnet.

Der Begriff „in sich schlechter“ Handlungen in der heutigen Diskussion

Abschn.: 1.2.4, S. 209-210.231-232 (26)

Aussage:

- grundsätzliche Unterscheidung:
 1. *ob* es von ihren Folgen unabhängig *in sich* schlechte Handlungen gibt
 - grundsätzliche, ungeschichtliche Frage
 2. *welche* Akte dies sind
 - geschichtlich wandelbares Urteil
- *in sich* schlechte Handlung: greift die unhintergehbaren Mindestbedingungen des Menschseins („absoluten“ Rechte) einer Person an
 - diese müssen um der Möglichkeit freier sittlicher Selbstbestimmung willen geschützt werden
 - unabhängig von Konsequenzen für das Wohlergehen anderer
- die gegenwärtige Diskussion wird v.a. geführt zwischen
 1. deontologischer Moralbegründung (Begründung vom dem Sein/der Natur her)
 2. konsequentialistischer Moralbegründung (Begründung von den Folgen der Handlung her)
- *Schockenhoff*: Rede von *in sich schlechten* Handlungen sollte ausschließlich Handlungen bezeichnen, die mit den *unhintergehbaren Mindestbedingungen sittlicher Freiheit* unvereinbar sind
 - *Paradigmen*: Tötung Unschuldiger, Folter, Vergewaltigung, Bruch von Versprechen, Untreue usw.
 - *keine Beispiele*: Masturbation, Homosexualität, Sterilisation, Unterscheidung von natürlicher & künstlicher Empfängnisregelung usw.
 - Beurteilung setzt Einsicht in anthropologische Sinnzusammenhänge voraus, die nicht zur den unerläßlichen Mindestbedingungen gehören
 - Bedeutung der Zweigeschlechtlichkeit, Einordnung einzelner sexueller Akte in das Gesamt der Ehe usw.
 - teleologische Ethik weist zurecht *klassische* Begründung des *intrinsece malum* als zirkulär zurück
 - *aber: intrinsece malum* auch in deontologischer Ethik unverzichtbar
 - auf der Ebene der Rechte & gegenseitigen Achtung der menschlichen Person
 - teleologische Güterabwägung auch in deontologischer Ethik bei Bestimmung des sittlich Richtigen unterhalb der Personenebene unverzichtbar
 - ⇒ ein Zueinander (Komplementarität) von deontologischer & teleologischer Ethik macht Sinn

| | | |
|-------------------------------|----------------------|-------------------------|
| Ebene der Person | deontologische Ethik | <i>intrinsece malum</i> |
| andere Handlungsebenen | teleologische Ethik | Güterabwägung |

In sich schlechte Handlungen I: Die absichtliche Tötung Unschuldiger

Abschn.: 1.2.4, S. 210-218 (27)

Aussage:

- absolutes Tötungsverbot Unschuldiger
 - Position aller christlichen Kirchen & der nicht-utilitaristischen Moralphilosophie
 - *Ausnahmen*: klassische (Notwehr, Todesstrafe, gerechter Krieg), akute Amokläufer usw.
- *Kritik*: nicht an Geltung, sondern an *deontologischer Begründung*
 - von Seiten teleologischer & utilitaristischer Ethik
 - Argumentation von Grenzfällen (Leben gegen Leben, tödlich verletzter Kamerad usw.) her
 - aber auch von individueller Güterabwägung (teleologische Perspektive) oder vom gesellschaftlichen Zusammenleben (utilitaristische Perspektive) her starke Gründe für unangetastetes Tötungsverbot
- *Auseinandersetzung mit den Vorwürfen*:
 - *Grenzfälle*: eine ausnahmslos gültige Norm kann nur relevante Situationen im Auge haben
 - nicht jedoch extrem seltene Grenzfälle
 - *Ausnahmen verletzen Absolutheit*: Vorschlag A. Gewirths, das Verbot umzuformulieren:
 - „Alle unschuldigen Personen haben ein absolutes Recht, nicht zu intendierten Opfern eines Tötungsvorhabens gemacht zu werden.“
 - so werden z.B. Notsituationen ausgeschlossen
 - *aber*: diese Ausnahmen sind überhaupt keine Ausnahmen
 - sie werden erst dazu, wenn man nur die *Folgen* (teleologische Ethik) und nicht das *Gesamtgefüge* der Handlung (Thomas), also z.B. auch die Intention des Handelnden berücksichtigt
 - sowohl die teleologische wie die deontologische Sicht ist in sich stimmig
 - Auseinandersetzung zwischen beiden verläuft zirkulär
 - ⇒ Frage kann auf pragmatischer Ebene unter Hinweis auf Ausnahmen nicht gelöst werden
 - *Vorwurf auf grundsätzlicher Ebene*: Leben vor-sittlicher Wert ohne Bezug auf sittl. Vollzug
 - *aber*: menschliche Person ist leib-seelische Einheit (Leib kein äußerliches Gut)
 - ⇒ Mensch kann seine sittliche Selbstbestimmung nur *in & durch* seinen Leib vollziehen
 - im Tötungsverbot achten wir die Freiheit des anderen, die nur in seiner leib-seelischer Einheit zugänglich ist
 - das Tötungsverbot basiert also auf der Leiblichkeit als unhintergebarer Existenzbedingung
 - *Einwand*: hier würde zuviel und damit gar nichts bewiesen
 - *aber*: der Personenbegriff darf nicht in eine distanzlose Identität mit Leib aufgehoben werden
 - *sondern*: Fähigkeit zur Distanzierung („Ich *bin* mein Leib & *habe* ihn zugleich als Körper.“¹)
 - dieser Spielraum des Habens gegenüber dem Sein findet z.B. im Fasten seinen Ausdruck
 - ⇒ bei Leugnung dieser Distanzfähigkeit erscheint jeder Eingriff in das leibliche Leben unerlaubt

¹ L. Honnefelder.

In sich schlechte Handlungen II: Folter & Opfer eines Unschuldigen für das Gemeinwohl

Abschn.: 1.2.4, S. 218-228 (28)

Aussage:

- *Beispiel:* Sheriff könnte unschuldigen Verdächtigen töten, um das Leben vieler zu retten
 - *Teleologische Ethiker (B. Schüller):* nein, denn Vertrauen in Strafrecht würde untergraben
 - *d.h.:* keine Argumentation mittels individueller Menschenwürde
 - *daher:* Justizmord prinzipiell rechtfertigbar (Verrechenbarkeit des einzelnen!)
 - *Beispiel:* Gruppe droht Atombombe auf Stadt zu werfen, wenn ein bestimmter Anwalt seine Mutter nicht zu Tode foltert
 - *A. Gewirth:* Mutter besitzt *absolutes Recht auf Immunität* (dieses kann nicht aufgewogen werden)
 - verwerflich ist nicht allein die *Zufügung von Schmerzen*, sondern die Beraubung der *Selbstbestimmung*, durch die das Opfer zum *willenlosen Objekt* gemacht wird
 - *daher:* auch *seelische Folter* ist moralisch zu ächten
 - *teleologische Ethik:* kann das Dilemma des Anwalts nicht lösen (er ist für Folgen verantwortlich)
 - ↔ *deontologische Ethik (A. Gewirth):* Perspektivenwechsel durch *principle of the intervening action*¹
 - * *Aussage:* moralische Verantwortung für eine Handlung & ihre Folgen bleibt bei dem Akteur, der sie aus freiem Entschluß & unter Kenntnis der relevanten Umstände hervorgerufen hat
 - * *d.h.:* die Gruppe ist für die Folgen ihrer Handlung verantwortlich
 - * *Mitverantwortung* trägt nur, wer die vorausgegangene Handlung willentlich bejaht & sie aufgrund eines vorausschauenden Plans in sein eigenes Handeln einbaut
 - z.B. machte sich der Partisanenführer, der SS-Soldaten angriff, wohlwissend, daß für jeden getöteten Soldaten 10 Partisanen erschossen würden, an deren Tod *mitschuldig*
 - die Erschießung war nicht unvermeidbar & bewußt in Kauf genommen worden
 - ⇒ Überforderung des Menschen (durch teleologische Ethik), für alle voraussehbaren Folgen seines Handelns verantwortlich zu sein (bringt ihn in ein angebliches Dilemma)
 - Gewißheit deontologischer Verbote nicht geg. Last unbegrenzter Güterabwägung eintauschen!
 - nur unbedingtes Festhalten an moralischen Überzeugungen kann Erpressung langfristig verhindern
 - *Problem teleologische Ethik:* läßt sich in Grenzsituationen nicht widerspruchsfrei durchhalten
 - verantwortliche Folgenabschätzung & *in sich schlechte* Handlungen
 - schließen sich nicht gegenseitig aus
 - sondern erfordern sich sogar gegenseitig
 → letztere halten uns den Spielraum frei, Verantwortung für die Folgen unseres Tuns zu tragen
- ⇒ *Folgerung:*
1. *in sich schlechte* Handlungen als deontologisches Moment in teleologischer Ethik unverzichtbar
 2. deontologische Ethik gezwungen, unerwünschte Folgen durch teleol. Überlegungen auszuschalten

¹ „Prinzip der dazwischentretenden Handlungen“.

In sich schlechte Handlungen III: Ehebruch & Vergewaltigung

Abschn.: 1.2.4, S. 228-231 (29)

Aussage:

- *Entlastungsfunktion moralischer Normen im privaten Bereich:* stecken Kernbereich für das Zusammenleben ab, innerhalb dessen es nie richtiges, nur verkehrtes Verhalten gibt
 - ⇒ *Treue/Exklusivität:* nicht äußere Werte, die sich aus Güter- oder Folgen-Abwägung ergeben
 - ↔ *sondern:* unmittelbarer Ausdruck des sittlich-personalen Charakters der Ehe
 - einzig mögliche Abwägung: innerer Widerstreit im Anspruch der Treue (z.B. Konflikt zwischen Treue zu sich selbst ↔ Treue zum anderen)
- *Vergewaltigung:* widerspricht
 1. sittlich-personaler Struktur der Liebe
 2. Minimalbedingungen menschlicher Freiheit (d.h. Möglichkeit sittlicher Selbstbestimmung)→ sittliches Urteil steht schon aufgrund der *inneren Handlungsstruktur* fest (keine Güterabwägung nötig)
- Ausnahmen vom Verbot der Vergewaltigung (z.B. Grenzfälle in teleologischer Argumentation) würden hohe Unkalkulierbarkeit menschlicher Beziehungen mit sich bringen
 - Rede von *in sich schlechten* Handlungen nötig, um konsistent begründen zu können

1.3 Der universale Anspruch der biblischen Ethik

Der universale Anspruch des Naturrechts und der Totalentwürfe

Abschn.: 1.3.0, S. 233-235 (30)

Aussage:

- der universale Anspruch des Naturrechts bezieht sich auf die *unhintergehbaren Minimalbedingungen sittlicher Selbstbestimmung* (d.h. Freiheit zu eigenverantwortlicher Lebensführung)
 - Menschenwürde als *exklusives*, kulturneutrales Kriterium
 - ⇒ Forderungen des Naturrechts können unterschiedslos *allen* zugemutet werden
 - solche Anthropologie enthält keinen auf das *Ganze* des Daseins ausgreifenden Sinnentwurf
 - d.h. wie der Mensch sein *äußerstes Seinkönnen* erreicht
 - das Naturrecht will keine erschöpfenden Antworten auf die Frage nach *positiven* Inhalten eines menschenwürdigen Daseins geben
 - es ist aber *offen* für anspruchsvollere Anthropologien
 - zwei Ebenen der Rede von „Natur“:
 1. *Naturrecht*: „Natur“ = unerläßliche Mindestvoraussetzungen sittlichen Selbstseins
 - *Anspruch*, dessen Respektierung gefordert ist
 2. *Totalentwürfe*: „Natur“ = was das Menschsein in umfassendem Sinn zur Erfüllung bringt
 - *Auftrag*, der eigenen Würde in unterschiedlichen Lebensfeldern gerecht zu werden
 - *unterschiedliche* Entwürfe, je nachdem welches *inklusive* Verständnis von Menschenwürde
 - ⇒ daher muß ihr jeweiliger universaler Anspruch in anderer Weise gedacht werden
 - bei interkultureller Verständigung auf ethischem Gebiet dürfen *unterschiedliche anthropologische Voraussetzungen* nicht verdrängt werden
- ⇒ Aufgabe kirchlicher Moralverkündigung: deutliche Differenzierung von
1. allgemeinen Erstbedingungen des Menschseins
 2. Antworten aus der Sinnantwort des christlichen Glaubens auf grundlegende Fragen
- Chance, ethischen Anspruch des Evangeliums besser zu begründen

1.3.1 Der anthropologische und geschichtstheologische Hintergrund

Moraltheologische Reflexion und die Ergebnisse biblischer Exegese

Abschn.: 1.3.1, S. 235-237 (31)

Aussage:

- ohne ihr *Menschenbild* & ihre *Geschichtskonzeption* ist die biblische Ethik nicht verständlich
 - dann erscheint z.B. Forderung nach unbegrenzter Vergebung als unmenschliche Überforderung
- moraltheologische Reflexion kann die Ergebnisse biblischer Exegese nur bedingt nutzen
 - wichtig ist z.B. die Herkunft des anthropologischen Bild-Gedankens aus der ägypt. Königsideologie
 - eine Auflösung des biblischen Textes in immer neue Schichten ist hingegen wenig relevant
 - auch die Wirkungsgeschichte eines Textes in der Kirche gehört in seine Gesamtaussage hinein
- moraltheologische Reflexion muß den *Perspektivenreichtum* biblischer Anthropologie einfangen
 - darf sich nicht allein auf die Bild-Gottes-Vorstellung beschränken

Biblische Anthropologie: Der Mensch als *Bild Gottes* in seinen Grundrelationen

Abschn.: 1.3.1, S. 237-244 (32)

Aussage: Die **Grundkoordinaten des philosophischen Personenverständnisses** erfahren in der Offenbarung eine *theologische Sinnerfüllung*

→ *Grundkoordinaten:* z.B. Selbstsein, In-Beziehung-Stehen, leib-seelische Einheit der Person

Die **Bild-Gottes-Vorstellung** läßt sich in 4 *Grundrelationen des Menschseins* entfalten:

1. Die Relation zu Gott (Geschöpflichkeit): ↑

- Mensch verdankt sein *Sein* nicht einem *Entschluß seiner Freiheit*
 - sondern allein der schöpferischen *Anrede durch Gottes Wort* (von Gott Gerufener)
- *Gottesebenbildlichkeit* besteht nicht zuerst in Geistigkeit oder willentlichem Vermögen
 - sondern in der *tragenden Relation zu Gott selbst*
 - Bild-Gottes-Sein/Personsein: keine *Eigenschaften*, sondern *fundamental* für Geschöpflichkeit
 - ⇒ Person des Menschen läßt sich nicht an besonderen Differenzmerkmalen festmachen
- Aristoteles/Thomas: menschl. Person ist *quodammodo omnia* (↔ nicht-personalem Sein)
 - d.h. selbst Ganzes, in dem Fülle kreatürlicher Wirklichkeit in einmaliger Weise präsent ist

2. Die Relation zum anderen Menschen (Mitmenschlichkeit & Zweigeschlechtlichkeit): ↔

- Gen 1,27: Bild-Gottes-Sein nicht unabhängig vom Zueinander von Mann & Frau aussagbar
 - „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild - als Abbild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie.“
 - Gen 2,18-24: nur der Mensch in der Differenzierung der Geschlechter ist adäquater Partner
 - Mann & Frau: gegenseitige Ergänzung ihres gemeinsamen Menschseins
 - ⇒ menschliches Leben kann nur in der polaren Zuordnung der Geschlechter gelingen
 - Mensch als *dialogisches Wesen* kann nur in Relation zu personalem Gegenüber existieren
 - *moderne Anthropologie:* tut sich mit Sinn menschlicher Zweigeschlechtlichkeit schwer
 - bei Überbetonung der Geschlechter*differenz* werden Mann & Frau zu *verschiedenen Wesen*
 - bei Überbetonung des *Menschseins* wird Geschlechtszugehörigkeit zu *zufälliger Eigenschaft*
- beide Extreme stehen im Widerspruch zur biblischen Grundaussage
- ⇒ anthropolog. Modell im Anschluß an biblische Schöpfungsberichte muß Gemeinsamkeiten & Unterschiede der Geschlechter als *Ausprägungen des einen Wesens* „Mensch“ erklären

3. Die Relation zu sich selbst (Ganzheitlichkeit): ∪

- nicht Selbstreflexion des Geistes, sondern ganzheitliche Einheit des Lebens
- vgl. Begriffe **נֶפֶשׁ**, **רוּחַ** & **בְּשָׂר**, die immer den *ganzen* Menschen meinen, nicht einen Teil
 - **נֶפֶשׁ**: körperliches & seelisches Verlangen, **רוּחַ**: Vitalität & Leidenschaftlichkeit & **בְּשָׂר**: Kraftlosigkeit & Vergänglichkeit des Menschen
 - sie „enthüllen jeweils andere Möglichkeiten & Wirklichkeiten des Menschen“¹ als ganzem
 - alle diese Perspektiven bestimmen sich von der tragenden Beziehung zu Gott her

4. Die Relation zur Schöpfung (Verantwortlichkeit): ⊗

- Schöpfungsberichte betonen *Sonderstellung des Menschen* gegenüber übriger Schöpfung
 - Auftrag zur Friedenherrschaft über die Schöpfung, um so Gott zu dienen (Gabe→Aufgabe)
- „Im Mensch tritt Gott selbst den Geschöpfen ‘wie in einem Bild’ gegenüber“ (L. Ruppert)
 - der Mensch soll seinem Schöpfer in allen Dimensionen seines Lebens entsprechen

¹ W. Schmidt, Anthropologische Begriffe im Alten Testament, *EvTh* 24 (1964), 387.

Biblische Anthropologie: Jesus Christus als Symbol des wahren Menschseins

Abschn.: 1.3.1, S. 244-246 (33)

Aussage:

- *Gottesebenbildlichkeit* des Menschen außerhalb der *Priesterschrift* eher *Randmotiv*
 - gewinnt im *Neuen Testament* eine die gesamte Anthropologie *beherrschende Stellung*
- sie ist in *Jesus Christus* auf zweierlei Weise präsent:
 1. er tritt uns als *Mensch* vor Augen, der ganz nach dem *Bild Gottes* lebt
 2. er ist der im *Bild des Menschen* nahegekommene *Gott*
 - in ihm ist uns das Urbild wahren Menschseins nahegekommen
- die *bleibende Differenz* zwischen dem Menschen & Jesus benannten frühe Theologen so:
 1. *Jesus Christus*: (in exklusivem Sinn) *das Bild Gottes*
 2. *Menschen*: *nach dem Bild Gottes* geschaffen, das sie in ihrem Leben darstellen sollen

1.3.2 Die universale Bedeutung des Dekalogs

Die Bedeutung des Dekalogs

Abschn.: 1.3.2, S. 246-248 (34)

Aussage:

- gilt seit *Augustinus/Luther* als *paradigmatische Zusammenstellung* der moral. Gebote des AT
- *Neuzeit/Aufklärung*: Gegenstück zum kategorischen Imperativ für einfache Volksschichten
- *heute*: doppelte Bedeutung:
 1. als herausragender *Judentum & Christentum* gemeinsamer Text
 2. als Bindeglied zur allgemein-menschlichen Moral (ökumenische/philosophische Diskussion)
 - enthält nach Küngs *Projekt Weltethos* zusammen mit heiligen Texten anderer Weltreligionen die „fünf großen Gebote der Menschlichkeit“ einer universalen Humanitätsvorstellung

Wem gehört der Dekalog?

Abschn.: 1.3.2, S. 248-250 (35)

Aussage:

- *Formgeschichte:* innerhalb des Alten Testaments nimmt der Dekalog *keine Sonderstellung* ein
→ neben *Sche^ema Jisrael* (Dtn 6,4), Credo-Formeln (Exodus usw.), kultischem Dekalog (Ex 34) etc.
- *Überlieferungsgeschichte:* im „historischen Credo“ (Exodus→Landnahme) fehlt Sinaitradition
→ nur in *einer* traditionsgeschichtlichen Strömung Dekalog wichtig: in *deuteronomischer Theologie*
- *F. Crüsemann:* keine Sonderrolle des Dekalogs im Alten Testament (*radikale Destruktionsthese*)
→ prinzipielle Gleichrangigkeit aller Gesetze, Dekalog keine Zusammenfassung
→ zur teilweisen Widersprüchlichkeit der Gesetze: alle gelten als im Namen Gottes ergangen, Gottes Wille ist aber kein mehr oder weniger geschlossenes System
→ Dekalog ursprünglich wohl nur an freie, grundbesitzende Männer gerichtet (für israelitisches Privilegrecht typische Verhaltensnormen gegenüber sozial Benachteiligten fehlen)
- die bisherige christliche Dekalogrezeption, die die universale Absicht des Dekalogs betonte, *irrt*

Exegetische Hinweise zum Verständnis des Dekalogs

Abschn.: 1.3.2, S. 251-255 (36)

Aussage: Beobachtungen, die radikaler Destruktionsthese (keine Sonderstellung des Dekalogs) widersprechen:

1. *N. Lohfink:* Sonderstellung des Dekalogs
 - (a) wegen *direkter Gottesrede* (im Gegensatz zu den übrigen Gesetzen & Rechtsvorschriften)
 - (b) da sie bleibend gültige *Grundprinzipien* enthält
 - ↔ übriges Jahwerecht enthält zeitbedingte, in Dekalogreihenfolge geordnete *Explikationen*

→ ähnlich *E. Otto:* Dekalog im Gegensatz zu übrigen Recht immer & überall gültig
2. *Ausdifferenzierungsprozeß von Recht & Ethos* innerhalb des Alten Testaments
 - z.B. *Bundesbuch:* Prohibitive z.T. nicht justiziabel, sondern Appell an Einstellung des Menschen
 - *Dekalog:* Tatbestandsumschreibungen & Strafbestimmungen fehlen völlig
 - *außerdem:* Begehrensverbote des Dekalogs appellieren, Lebensraum des Nächsten zu respektieren
3. *Formgeschichtlicher Vergleich* mit ägyptischem Totenbuch & Verbotsreihen der Surpu-Serie
 - *Totenbuch/Surpu-Serie:* dekalogähnliche Prohibitive neben unbedeutenden Einzelschriften
 - ↔ *Dekalog:* knappe Zusammenstellung grundsätzlicher, zentraler Verbote

außerdem: Zehnerzahl als „Idee einer symmetrischen Vollständigkeit“

 - *H. Gunkel:* leichteres Auswendiglernen anhand der zehn Finger
 - *5 Gebotspaare:* in Anlehnung an unser duales Denken (rechts/links, oben/unten usw.)
 - vgl. die Rede von 2 Dekalog-Tafeln
4. *Inhaltliche Beschränkung* des Dekalogs auf „fundamentale Negationen“
 - keine summarische Zusammenstellung *aller* ethischen Forderungen des Bundesgottes
 - keine *Beschreibung*, sondern *Umschreibung* des Ethos von seinen Grenzen her
5. trotz Adressierung an Israel *Universalisierungstendenz nach innen & außen*
 - „*jedem Menschen, der den Geboten Jahwes folgt, wird durch sie Leben verheißen*“ (E. Otto)
 - Dekalog als „*lebensnotwendiges ethisches Minimum*“ (W.H. Schmidt) für Menschheit
 - falsche Alternativen (Israel/Menschheit, Naturrecht/Gotteswille usw.) sind zu vermeiden

Theologisch-ethische Interpretation des Dekalogs

Abschn.: 1.3.2, S. 255-265 (37)

Aussage: 1. Die tiefe Widersprüchlichkeit des christlichen Dekalogverständnisses:

- *einerseits*: Dekalog wurde erst durch seine christliche Wirkungsgeschichte zu einem Weltdokument
 - *andererseits*: verlor er so seinen ursprünglichen, an die Rettung Israels gebundenen Sinn
- diese theologische Abtrennung muß überwunden werden

2. Die Bedeutung des Proömiums (AT):

- die Einleitung („Ich bin Jahwe, dein Gott, der dich herausgeführt hat aus dem Land Ägyptens, dem Sklavenhaus“ - Dtn 5,6; Ex 20,2) wird im NT an *keiner einzigen Stelle zitiert*
 - im ntl. Verständnis verlieren die Toragebote ihr *proprium*, *Weisung zum Leben* zu sein
 - aber auch im NT wird das Gesetz noch als *heilvolle Zuwendung Gottes* zu seinem Volk verstanden
- Jahwe wird erscheint im Proömium nicht als göttlicher Gesetzgeber, sondern als *Retter seines Volkes*
 - ein Leben nach den Geboten ist also die *Antwort* Israels auf eine zuvor empfangene Gabe
 - „Gott gibt, bevor er fordert.“ (H.J. Boecker): Gabe→Aufgabe
 - ⇒ biblische Grundstruktur von Gesetz & Bund, Tora & Rettung, Gebot & Heil

3. Der Dekalog als Entfaltung des Liebesgebotes (NT):

- die Leerstelle durch Wegfall des Proömiums wird gefüllt, indem der Dekalog als *exemplarische Auslegung des Liebesgebots* verstanden wird (vgl. z.B. Röm 13,8f.)
 - ⇒ inhaltliche Bedeutungsverschiebung & Relativierung
- *Jesus in Mk 10,11ff.*: Weisungen des Dekalogs gelten noch, reichen aber nicht mehr aus (vgl. Bergpredigt)
 - Dekaloggebote zeigen *materiale Lebensbereiche* für Liebesgebot an, sind inhaltliche *Konkretion*
- zwei entgegengesetzte Tendenzen:
 1. *Relativierung* des Dekalogs durch Reich-Gottes-Verkündigung Jesu
 2. *Bekräftigung* des Dekalogs als materiale Entfaltung des Liebesgebots durch Paulus
 - *weitere Ausweitung*: Liebe muß auch in dort nicht genannten Lebensbereichen tätig werden

4. Der Dekalog als Grundordnung der Gerechtigkeit (Thomas v.A.):

- Thomas deutet Tatsache, daß Zehn Gebote als von Gott *unmittelbar geoffenbart* erscheinen, so, daß sie von jedermann *ohne angestrenzte Überlegung (modica consideratione)* aus den gemeinsamen Prinzipien der *lex naturalis* erkannt werden können
 - die *prima et communia principia* des Naturrechts bzw. seine Folgebestimmungen sind im Dekalog
 - zwar nicht *explizit* aufgeführt
 - jedoch als *notwendige Voraussetzungen* bzw. *angemessene Schlußfolgerungen implizit* enthalten
 - *Bewertung der Interpretation*: es ist die typisch thomanische Form, den biblischen Text ernstzunehmen
 - dabei dürfte er die Zwischenstellung des Dekalog zwischen Recht & Ethos gut getroffen haben
 - *seine Erklärung der materialen Unvollständigkeit des Dekalogs*: er beschränke sich auf *Basisforderungen* der Gerechtigkeit, die sich aus der Gemeinschaft der Menschen *mit Gott & untereinander* ergeben
 - vgl. augustinische Aufteilung in 2 Tafeln nach Relationen Mensch↔Gott & Mensch↔Mensch
 - keine Konkurrenz zur Interpretation als Entfaltung des Liebesgebots, da die Liebe *in & durch* Gerechtigkeit wirkt
 - die dem Systemisierungstreben der Scholastik entspringenden Linien können vielleicht im einzelnen anders gezogen werden, aber sie verdeutlichen, daß die einzelnen Gebote *nicht zufällig & beziehungslos* nebeneinander stehen
 - so erkennt Thomas z.B. eine Rangfolge/Abstufung (Tötung schlimmer als Ehebruch usw.)
 - *abweichende Formulierung des Sabbat- & Elterngebotes*: *positiv* formulierte Gebote gegenüber Personen, denen wir durch eine *relatio specialis* verbunden sind ⇒ besondere Pflicht zur Dankbarkeit
- die Zehn Gebote schützen die „großen Lebensgüter, die der Mensch von Gott erhalten hat“ (J. Schreiner)

1.3.3 Die universale Bedeutung der Bergpredigt

Wem gilt die Bergpredigt?

Abschn.: 1.3.3, S. 266-270 (38)

Aussage:

- die unterschiedlichen Interpretationen lassen sich an ihrer Vorstellung des Adressaten aufreihen
 - *Adressaten*: alle Völker, der einzelne, die Kirche, der Staat usw.
 - *Interpretationen*: wörtliche Gebotsbefolgung, Zwei-Reiche-Lehre, Zweistufenethik usw.
- *heutige biblische Wissenschaften*: Adressaten = Jüngergemeinde der damaligen Zeit in Palästina
 - nicht allgemeinverbindlich, sondern an Christen in Kontrastsituation zu ihrer Umwelt
- *G. Lohfink*: an das Israel der Endzeit, nach dessen Verweigerung an die Jüngergemeinde gerichtet
 - Bergpredigt nicht freischwebende Unterweisung, sondern dient *Jüngerberufung/Gemeindebildung*
 - ist gedacht für den „eigenen Lebensraum“ einer zu sammelnden Gemeinde (Kirche)
 - nur *indirekt* an die Völker über die *Gemeinde* als Stadt auf dem Berg, die Licht für die Völker ist
 - nur innerhalb solcher, durch das Evangelium geprägt Gemeinschaften ist sie überhaupt lebbar

Exegetische Erwägungen zum Verständnis der Bergpredigt

Abschn.: 1.3.3, S. 270-274 (39)

Aussage: **Einwände gegen das Gemeinde-Modell** (Adressaten = Jünergemeinde), welches wie andere dem Dilemma nicht entkommt, entweder den *Verpflichtungsgrad* oder den *Geltungsanspruch* der Bergpredigt reduzieren zu müssen:

1. In Bergpredigt spricht nicht nur der *historische Jesus*, sondern auch der *auferstandene Christus*
 - dies ist neben dem Rückverweis auf das *Sinai-Geschehen* (Situierung auf einem Berg) zu beachten
 - ⇒ *universale Dimension* der Bergpredigt als Gebote für eine Jüngerschaft *aus allen Völkern*
2. An *Jünger & Volksscharen* als zwei „gleichsam konzentrische Hörerkreise“ gerichtet
 - Einengung auf Jüngerschaft nicht zulässig (vgl. auch die Weltgerichtsszene Mt 25,31-46)
3. *Sprachliche Besonderheiten*, die *universalen* Horizont aufzeigen
 - neben „selig seid ihr“ (bei Lk) auch 3. Person: „selig sind die, die...“ (bei Mt)
 - Goldene Regel (Mt 7,12) ohne Einschränkung auf Jünger formuliert
4. Einschränkung auf „eigenen Lebensraum“ *fraglich*
 - der weitere Hörerkreis teilt die Wandereexistenz der Jünger nicht, *bleibt* in seinem Lebensraum
 - sie sollen die Weisungen der Bergpredigt *in ihren konkreten Lebensverhältnissen* verwirklichen
 - ⇒ *Auslegungshorizont*: der offene gesellschaftliche Lebensbereich der Menschen in Palästina
5. *Feindesliebe* als Kritik einer Haltung, die Zuwendung nur auf den *Nahbereich* beschränkt
 - *Kontext*: zielt auf die Überwindung *jeder* Grenze der Liebe zum Nächsten
 - grundsätzliche, universale Bedeutung wird auch in der *Begründung* deutlich:
 - „Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er läßt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte.“ (Mt 5,44-45)
 - unterschiedslose, vollkommene Zuwendung Gottes als Modell für menschliches Verhalten

Theologisch-ethische Interpretation der Bergpredigt I: Die Intention des Textes

Abschn.: 1.3.3, S. 274-282 (40)

Aussage: 1. Die Bergpredigt als Zusammenfassung eines vollkommenen christlichen Lebens:

- die von reformatorischer Seite kritisierte thomanische Unterscheidung in Gebote (*praecepta*) & Ratschläge (*consilia*) spielt für die Bergpredigt-Auslegung *keine Schlüsselrolle*
 - *Thomas/Augustinus*: in Bergpredigt ganze Vollkommenheit christlichen Lebens zusammengefaßt
 - *Bergpredigt* = Gebote zum *Ziel äußersten Seinkönnens*, zu dem *alle* Menschen unterwegs sind
- *Bergpredigt*: definitive Antwort universalen Geltung auf Grundfrage jeder menschlichen Existenz
 - führt menschliches Glücksverlangen über partielle Sinnerfahrungen hin zur endgültigen Erfüllung
- *Schockenhoffs Methode*: Aneignung der *Grundlinien* der thoman. Bergpredigt-Interpretation
 - *Vorteil*: Einzelergebnisse moderne Exegese können darin integriert werden
 - Frage nach Aussageabsicht Jesu & literarischer Strategie des Matthäus in den 3 Textschichten:
 1. *Textebene*: in der Verkündigung Jesu gegebener Ursprungstext
 2. *Textebene*: von Matthäus literarisch gestalteter Evangelientext
 3. *Textebene*: der Text, der sich im theologischen Denken & in der Lebensexistenz bilden soll
 - durch provozierende Redeweise will Matthäus den Leser/Hörer auf die 3. Ebene hinstoßen

2. Die Antithesen als Illustration der größeren Gerechtigkeit:

- *Ausgangspunkt*: Streitfragen alltäglichen Zusammenlebens
- *Antithesen*: parallele Entsprechung zwischen altem Verhalten & neuem Handeln
- *Ziel*: ein in konzentrischen Kreisen immer weiter ausgreifender Bereich gelungenen Lebens
- *Provokation* will eingefahrene Gleise des Denkens aufbrechen & auf 3. Textebene führen
- *Anspruch der Bergpredigt*:
 1. die Bosheit des Herzens des Handelnden zu heilen
 2. das grundsätzliche Recht seines Nächsten als Person zu schützen
 - die Verletzung der Würde des anderen fängt bereits bei bösen *Gedanken* über ihn an
 - ⇒ Bergpredigt will alle vom Kompromiß mit dem Bösen geprägten gesetzlichen Fixierungen überwinden (Gottes unbegrenztes Verhalten als Vorbild anstelle der Einschränkungen des Gesetzes)



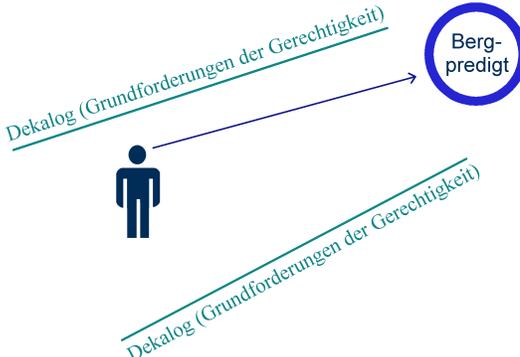
3. Die radikalen Jesusgebote als Aufforderung zur ungeteilten Liebe:

- die Antithesen sind nicht „radikalisierte Toragebote“, sondern *Jesusgebote, die die Tora an Radikalität übertreffen*
 - Jesus legt den ursprünglichen Willen Gottes *in eigener Vollmacht* aus
 - Jesu Gebote sind
 1. *quantitativ leicht* (das eine Liebesgebot anstelle von 624 Torageboten)
 2. *qualitativ schwer* (mehr Anstrengung nötig um inneren Widerstand zu überwinden)
- es geht nicht primär um die Beziehungen *zwischen* Menschen, sondern das Böse *im* Menschen
 - Jesus will das Böse nicht im Nachhinein, sondern in seiner Wurzel bekämpfen (vgl. Mk 7,15)
 - Jesu Gebote sind „radikaler“, weil sie an der Wurzel (lat. *radix*) ansetzen
 - *Novum bei Jesus*: deckt ursprünglichen Sinn der Gebote auf: Erfüllung aus Geist *ungeteilter Liebe*

Theologisch-ethische Interpretation der Bergpredigt II: Konsequenzen aus dem Text

Abschn.: 1.3.3, S. 282-288 (41)

Aussage: 1. Kann man persönlich nach der Bergpredigt leben?

- *allein der dreieinige Gott* ist schlechthin vollkommen & gut
 - *Mensch* erhält Anteil an der Gabe des Glücks, das sich im *praktischen Vollzug* der Gebote einstellt
 - die Gebote sind *ernstgemeinte, erfüllbare Forderungen*
 - auch wenn einzelne Gebote über ihre wörtliche Bedeutung hinausgehen (z.B. linke/rechte Wange)
 - in der sprachlichen Form *sinnvoller Übertreibungen* formuliert, ist die *Intention* der Bergpredigt dennoch diejenige, daß der Hörer/Leser ihre Forderungen auch *ausführt*
 - *Dekalog*: prohibitive Form einer *unteren Grenze* von Grundforderungen der Gerechtigkeit her
- ⇔ *Bergpredigt*: verbindliches *Orientierungszeichen* für Leben im Anspruch des Reiches Gottes
- *sittliche Perspektive* für Gesinnung *und* Handeln des Menschen auf dem Weg zu seinem äußersten Seinkönnen
- 
- Unterscheidung von „Erfüllungsgeboten“ & „Zielgeboten“ wenig hilfreich
 - auch die Gebote der Bergpredigt wollen ja *erfüllt* werden, sind nicht bloße *Utopie*
 - das Reich Gottes wird als eine *bereits angebrochene* Wirklichkeit verkündet
 - die Gebote der Bergpredigt verstehen sich
 - weder als reines Ideal, bloßer Appell zu neuer Gesinnung
 - *noch* wörtlich & haargenau für alle zu erfüllende Rechtsvorschriften
 - sie sind *Anleitungen*, das Geforderte *in freiem Gehorsam* in einem *Weg/Prozeß* zu entdecken

2. Kann man politisch nach der Bergpredigt handeln?

- Beurteilung der Vielgestaltigkeit der Lebensumstände & Wege der Christen:
 1. *Katholizismus*: Differenzierung in unterschiedliche Wege & Stufen zum Ziel christlicher Vollkommenheit
 - Rücksichtnahme auf Verschiedenheit der Menschen & positive Bewertung der Pluralität
 2. *Protestantismus*: Unterscheidung in zwei Bereiche (Christ als Weltperson & Privatperson)
 - ergänzt Differenzierung *zwischen* verschiedenen Lebensformen des Christseins um Abstufung *innerhalb* des persönlichen Verantwortungsbereiches des Christen/der Christin
 - *Wahrheitsmoment*, auch wenn es bei zu *schematischer* Anwendung einer Verharmlosung der Bergpredigt Vorschub leistet, wenn es zum Rückzug aus dem politischen Leben führt
 - *protestantische Auslegung*: Umgestaltung der Welt muß beim einzelnen Menschen beginnen
- der Anspruch der Bergpredigt:
 1. Bergpredigt *verdrängt* nicht die geschichtliche Realität von Gewalt & Kraft des Bösen
 2. sie will *Kontrastzeichen* für das Reich Gottes & *Protest* gegen Strukturen der Gewalt sein
 3. sie warnt, Feindesliebe & Gewaltlosigkeit *auf zwischenmenschlichen Bereich einzuengen*
 4. sie will *kein politischer Schematismus* sein, der Weg zum Frieden *von vornherein* festlegt
 5. sie ersetzt nicht *sachgemäßes politisches Urteil* darüber, *wie* Friede erreicht werden kann
- die Bergpredigt warnt vor:
 1. einem Rückzug aus der Welt des Politischen
 2. einer Geringschätzung von Augenmaß & Sachverstand bei der Beurteilung politischer Strategien
 3. einer Verharmlosung von Gewaltverzicht & Feindesliebe als Utopie oder Wunschenken

1.3.4 Naturrecht und biblische Ethik

Naturrecht und biblische Ethik

Abschn.: 1.3.4, S. 288-295 (42)

Aussage:

- *Gemeinsamkeiten* von Dekalog & Bergpredigt als bedeutsamste Texte biblischer Ethik:
 1. Über *verkehrte Bedürfnisse & fundamentale Gefährdungen* für Menschsein jedes Menschen
 2. *Adressaten*: zunächst *Israel/Jüngergemeinde*, dann aber die *gesamte* Menschheit
 - dieser Anspruch muß sich im Horizont allgemeinmenschlicher Erfahrungen begründen lassen
- *Anfragen an einen solchen Anspruch*:
 1. Widerspricht er nicht der theologischen Eigenart biblischer Ethik als Bundesethos usw.?
 2. Kann ein universaler Anspruch von einem partikularen Standpunkt aus erhoben werden?
- Forderungen von Dekalog/Bergpredigt *nicht aus Mindestbedingungen* des Menschseins ableitbar
- Israel & Kirche haben Forderungen des biblischen Ethos' nie als *exklusiven Besitz* angesehen
 - Tendenz zur *Universalisierung* im Gedanken der *Liebe & Gerechtigkeit Gottes* grundgelegt
 - Israels *Sonderrolle* (Erwählung) hat es immer als *Sendung für die Völker & Stellvertretung* gedacht
- Motiv der *Stellvertretung* führt auch zu einem universalen Verständnis der *Heilsgeschichte*
 - von daher ist auch die Aussage zu verstehen, daß *jeder* Mensch auf Gottes Bild hin geschaffen sei
 - ⇒ Universalität auch bezüglich der *ethischen* Traditionsstoffe (z.B. rabbinische Theologie: Tora wurde deshalb nicht in Israel, sondern in der Wüste gegeben)
- *NT*: auch Bergpredigt, Gleichnisse usw. sind über Jüngergemeinde hinaus an die Welt gerichtet
 - Jüngergemeinde soll ihre Forderungen *stellvertretend* für die Völker leben
- biblisch-heilsgeschichtlichem Modell gelingt Vermittlung zw. Partikularität & Universalität
 - *aber*: damit noch keine Plattform für Gespräch mit anderen Weltreligionen
 - ⇒ Prozeß vernünftiger Selbstexplikation des biblischen Ethos' nötig, um jüdisch-christliche Heilsgeschichte als *Mitgift zum sittlichen Bewußtsein der Menschheit* zu entdecken
- *interreligiöser Dialog*: darf sich nicht mit kleinstem gemeinsamen Nenner begnügen
 - *sondern*: offener Wettstreit um das Humanum
 - *Chance* für christliche Kirchen, *innere Vernünftigkeit* der biblischen Weisungen zu bezeugen
 - dürfen dabei nicht *exklusives Interpretationsmonopol* in Anspruch nehmen (Toleranz!)
 - *Ziel*: Wahrheit zusammen mit anderen Weltreligionen zur *Höhe ihrer Möglichkeiten* zu führen
 - „Wettbewerb der füreinander gelebten Stellvertretung“ zwischen Weltreligionen
 - Wettstreit um *tiefe Erkenntnis* sittlicher Wahrheit statt *vordergründiger Konsensdiplomatie*
- christlich-jüdischer Beitrag darf sich nicht auf *Minimalstandards* eines Weltethos' beschränken
 - Verbindlichkeit darf nicht hinter Menschenrechten & Eigentradition der Religionen zurückbleiben
 - z.B. „intelligente Feindesliebe“ in der Politik *oder* Verzeihung als Höchstfall von Freiheit

1.4 Exkurs: Normative Ethik

Quelle: E. Schockenhoff, Normative Ethik. Eine Problemskizze, in: *Studia Moralia* 35 (1997), 445-473.

1.4.1 Vorbemerkung

Normative Ethik: Definition

Abschn.: 1.4.1, S. 172 [A. Hügli, Philosophielexikon, Reinbek 1991.] (43)

Aussage: Innerhalb der *Ethik*¹ lassen sich 3 Gebiete/Problemkreise unterscheiden:

1. *Normative Ethik:* diskutiert, welche Moral die richtige ist
2. *Moralwissenschaft:* untersucht die Grundlagen moralischer Phänomene
→ z.B. psychologische, biologische, soziale, historische usw.
3. *Metaethik:* fragt nach
 - (a) der Abgrenzung der moralischen von den nicht-moralischen Phänomenen
 - (b) der erkenntnistheoretischen, sprachphilosophischen & ontologischen Grundlage moral. Urteile

¹ Von gr. *ἔθος* - „Sitte, Gewohnheit“.

Normative Ethik: Vorbemerkungen

Abschn.: 1.4.1, S. 445-449 (44)

Aussage: Vorbemerkungen:

- *gegenwärtige Auseinandersetzung*: über *Tragweite* der einzelnen Begründungsstrategien
- *Güterabwägung & Folgenbeurteilung*: *Vorzugswahl* zwischen konkurrierenden Gütern
 - z.B. die meisten Alltagsentscheidungen
 - Entwicklung eigener *Regeln*: z.B.
 - * unter gleichen Umständen (*ceteris paribus*), diejenige Handlungsweise zu wählen, die der *größten Zahl* an Menschen zugute kommt
 - „*ceteris paribus*“: d.h. die verschiedenen Handlungsfolgen müssen *vergleichbar* sein
 - ⇒ andere Gesichtspunkte (z.B. größte Wahrscheinlichkeit für Erfolg) sind ausgeschlossen
 - * bei Wahl zwischen aufschiebbarer & unaufschiebbarer Handlung ist *letztere* zu wählen
 - * These vom Vorrang des Gemeinwohls
 - * Vermutung einer allgemeinen Gefahr
 - daß diese Regeln z.T. trivial erscheinen, liegt nur an unserem ständigen Gebrauch im Alltag
- *Stellenwert der normativen Ethik*:
 - die wissenschaftliche Argumentation ist nur *eine der Vermittlungsgestalten* des gelebten Ethos'
 - nur *untergeordnete* Rolle neben
 - Vorgaben der Tradition
 - Vergewisserung an der eigenen Lebenserfahrung
 - steigender Erwartungsdruck, wenn die anderen Vermittlungsweisen nicht mehr greifen
 - wenn Fragen der normativen Ethik wichtig werden, ist dies ein *Indiz* dafür, daß
 - * *entweder* einfache Sittlichkeit & fraglos gelebtes Ethos teilweise *ihre Gültigkeit verlieren*
 - * *oder* aufgrund *neuer Herausforderungen* durch wissenschaftlich-technischen Fortschritt
- *Metaethik*: Überprüfung der Normbegründungsvorgänge
 - d.h. Klärung der moralischen Begriffe & Analyse der logischen Urteilsformen
 - Theorien über Theorien ⇒ *hoher Abstraktionsgrad*
 - ⇒ *Gefahr*, über der Analyse der *Struktur* eines moralischen Urteils die *konkrete sittliche Erfahrung* des Menschen aus dem Auge zu verlieren
 - *Tendenz*, den eigenen Begründungsansatz als *einzig möglichen* auszugeben
 - *komplementäre* Begründungsformen (mit Stärken in unterschiedlichen Bereichen) werden als *methodische Alternativen* grundsätzlicher Tragweite angesehen
 - *aber*: früheres unreflektiertes Zueinander unterschiedlicher Begründungsweisen¹ hatte *guten Sinn*
 - Komplementarität ist nicht mit *logischer Inkonsequenz/mangelnder Kohärenz* zu verwechseln
 - die folgenden Überlegungen zeigen, daß der *Vielfalt menschlicher Lebenssituationen*
 - durch die *Unterscheidung normativer Bewertungsebenen* besser Genüge getan wird
 - als durch die *unterschiedslose Zuschreibung äußerer Handlungsfolgen*
 - sonst würde sich die Ethik *ohne Not* einem *unilateralen Methodenideal* unterwerfen

¹ Schockenhoff spricht von „metaethischer Unschuld“.

1.4.2 Teleologische Argumentation: Begründung durch Abwägung der Folgen

Teleologische Argumentation: Darstellung

Abschn.: 1.4.2, S. 449-454 (45)

Aussage:

- *Benennung*: teleologische¹, proportionalistische² od. konsequentialistische Begründungstheorie
- *das Neue*: Beurteilung *aller* Handlungen einzig & allein von ihren *vorhersehbaren Folgen* her
- *dahinter*: bestimmte Auffassung von der Kontingenz der Welt
 - Mensch hat es nur mit *bedingten, endlichen, kontingenten* Gütern zu tun
 - d.h. keines davon kann ihn *so unbedingt* einfordern, daß es nicht unter Umständen gegenüber anderen Gütern *zurücktreten* muß
- *dahinter wiederum*: Unterscheidung zwischen *vor-sittlichen Gütern & sittlichen Werten*
 - *vor-sittliche Güter*: gesund, begabt, erfolgreich, wohlhabend, angesehen, geliebt usw.
 - *sittliche Werte*: innere Einstellung, Gesinnung, guter Wille, ‘Herz’ (im biblischen Sinne)
- *teleologische Theorie*:
 - alle Güter im Dispositionsfeld menschlichen Handelns stehen *in grundsätzlicher Analogie* zu vor-sittlichen Gütern
 - dabei werden selbst Leben, Wahrheit, Treue usw. zu den vor-sittlichen Gütern gezählt
 - obwohl wir sie umgangssprachlich als *Werte* bezeichnen,
- *dagegen: phänomenologische Wertforschung/Wertethik*:
 - hat *Eigenständigkeit der Tugendwerte* gegenüber den *Güterwerten* scharf herausgearbeitet
 - z.B. fällt *sittlicher Wert* der Treue nicht mit *Nutzen* zusammen, den sie für andere haben kann
 - ↔ teleologische Theorie legt Schwerpunkt auf letzteres (den Nutzen)
- ↔ *angelsächsischer Utilitarismus*:
 - verzichtet ganz auf *normatives Kriterium* zu Bewertung von Lust
 - oder bindet die Bewertung ganz auf die *subjektiven Präferenzen* der Betroffenen zurück
- *teleologische Ethik*:
 - *gegen Utilitarismus*: hält an der *Erkennbarkeit einer objektiven Güterhierarchie* fest
 - *mit Utilitarismus*: kein *vor-sittliches Gut* soll den Menschen *ausnahmslos & absolut* fordern können
 - ⇒ eine sittliche Verpflichtung kann nur aus dem Prozeß der *Vorzugswahl selbst* hervorgehen
 - unabhängig davon, ob er sich dabei für *sein* Gut oder das eines *anderen* entscheidet
- *moralische Kompetenz* daher: Fähigkeit des richtigen Vorziehen-Könnens
 - d.h. unparteiisch & objektiv in gegebener Situation das Vorzugswürdige (größere Gut) zu wählen
 - ↔ also nicht Wählenkönnen zwischen Gut & Böse oder ungebundener Indeterminismus
 - *grundsätzlicherer* Akt als die Alternative Egoismus/Altruismus (Nächstenliebe)
 - ⇒ *F. Brentano*: Gebot „Bevorzuge richtig“ soll Goldene Regel/kategorischen Imperativ ersetzen
- teleologische Ethik lehnt daher „in sich schlechte Handlungen“³ bzw. das *intrinsece malum* ab
 - d.h. daß Handlung *allein* aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit der Personenwürde verwerflich sei⁴
 - wird als *unerlaubte Abweichung* von der *Generalprämisse* gewertet
 - moralische Normen haben also nur den Zweck, bei der *Auswahl* zu *helfen*

¹ Von gr. *τέλος* - „Ziel“.² Von lat. *ratio proportio* - „angemessener Grund“.³ Damit ist die Denkfigurdes *innerlich Schlechten* gemeint (vgl. Karte Nr. (26), S. 24).⁴ D.h. *unabhängig* von ihren *äußeren Folgen*.

Teleologische Argumentation: Kritische Würdigung

Abschn.: 1.4.2, S. 454-458 (46)

Aussage: **3 Einwände gegen die Auffassung, alle menschlichen Handlungen ausschließlich von den Folgen her zu beurteilen:**

1. Teleologische Ethik muß menschl. Handeln ganz nach Modell d. *Nutzenmaximierung* betrachten
 - letzteres läßt sich nicht einfach vom *technischen* auf den *sittlichen* Bereich übertragen
 - d.h. aristotelische Unterscheidung von *πρᾶξις* & *ποίησις* darf nicht einfach *eingeebnet* werden:
 - *ποίησις*: das Herstellen ist nur auf einen *äußeren Zweck* gerichtet
 - *πρᾶξις*: das (moralische) Handeln trägt seinen Sinn *in sich selbst*
 - *Sinn: immanente Vollendung des Handelnden* im kommunikativen Austausch
 - Abwägung *aller* möglicherweise eintretenden Folgen zudem häufig *nicht leistbar*
 - wäre zu Ende gedacht *fiktiver Standpunkt im Absoluten*, der dem Menschen verwehrt ist
 - ⇒ *Folge in der Praxis*: man muß sich der angemessenen Kompetenz von Spezialisten mit esoterischem Herrschaftswissen unterwerfen
 - ⇒ zerstört den Gedanken der *sittlichen Autonomie*
2. Teleologische Ethik setzt implizit *hierarchische Güterordnung* aller vor-sittlichen Güter voraus
 - dies teilt sie mit der Wertphilosophie, die sie doch übertreffen möchte
 - um eine Vorzugswahl unter *allen* vor-sittlichen Gütern überhaupt treffen zu können, ist eine *Skala* nötig, auf der die einzelnen Güter überhaupt miteinander *vergleichbar* werden
 - die Idee einer solchen Skala scheidet jedoch
 - (a) an den Bedingungen des *weltanschaulichen Pluralismus*’ der Gegenwart
 - (b) an der *praktischen Unmöglichkeit*, einen intersubjektiven Konsens zu erzielen
 - *Beispiel*: Unterscheidung von aktiver Euthanasie & passiver Sterbehilfe
 - *J. Finnis*: die wichtigsten Grundgüter menschlichen Lebens sind gleichrangig ⇒ inkommensurabel
 - *Beispiele für diese basic goods*: Leben, Erkenntnis, das Spielerische, das Schöne, die Gemeinschaft, die Freundschaft, die praktische Vernunft, die Religion
 - selbstevident & nicht verrechenbar, daher auf einer Rangskala nicht anzuordnen
3. Infragestellung, daß Menschen für alle vorhersehbaren Folgen ihres Tuns *verantwortlich* sind
 - *Beispiel*: Soldat, der sich weigert auf Befehl seines Vorgesetzten, einen Unschuldigen zu erschießen
 - ist er für Tod von 10 anderen verantwortlich, die der Vorgesetzte daraufhin erschießen läßt?
 - die teleologische Ethik gerät hier bei ihren äußersten Konsequenzen an *innere Grenzen*
 - moralische Überforderung, den Menschen für Weltlauf *im ganzen* verantwortlich zu machen
 - über Extremsituationen hinaus gilt es schlicht zu unterlassen, was man niemals tun darf
 - z.B. Folter, Bruch, freiwillig gegebener Versprechen, Tötung eines Unschuldigen usw.

1.4.3 Deontologische Argumentation: Begründung durch Schlußfolgerung aus moralischen Prinzipien

Deontologische Argumentation: Darstellung

Abschn.: 1.4.3, S. 459-461 (47)

Aussage:

- deontologische¹ Normen: erinnern an das, was man *niemals tun* darf
- Gebrauch in der katholischen Moraltheologie: Begründung deontologischer Normen mittels
 - ① Naturwidrigkeit oder
 - ② mangelnder Erlaubnis

Beispiele:

- für ①: Verbot der Lüge
 - steht im Widerspruch zum natürlichen Sprachzweck der Wahrheitsmitteilung
 - ① setzt oft das als „natürliche“ Bestimmung voraus, was als sittliche Forderung herauskommt
 - zirkuläre Argumentation
- für ②: Verwerflichkeit der Selbsttötung
 - unerlaubter Eingriff in das Hoheitsrecht Gottes über das menschliche Leben
 - ② in logischer Hinsicht leicht als *Tautologie* erkennbar
- Gebrauch in der philosophischen Ethik: deontologische Normen sind begründet, wenn
 1. sie im Licht moralischer Prinzipien *einsehbar* sind *oder*
 2. in *notwendigem* Zusammenhang mit allgemein anerkannten Grundwerten stehen
 - Normen werden durch *logische Schlußfolgerung* aus Prinzipien höherer Ordnung abgeleitet
 - *Beispiel*: Euthanasieverbot innerhalb der ärztlichen Standesethik
 - ist mit berufsspezifischem Grundsatz *neminem laedere*² begründet
 - dieser wird auf das Tötungsverbot der allgemeinen Ethik zurückgeführt
 - der seinerseits im obersten Prinzip der Menschenwürde verankert ist
- *metaethischer Einwand*: eine solche Moralbegründung laufe auf *infinitem Regreß* hinaus
 - ↔ *aber*:
 - * kommt nur als *deduktives* Begründungsverfahren an kein Ende
 - * als *reflexives* Begründungsverfahren ist es jedoch möglich
 - d.h. wenn es sich auf *das Denken selbst* zurückwendet, *um die Voraussetzungen anzuerkennen*, die es immer schon gemacht hat (*Retorsionsargument*³)
 - *Beispiel*: die Frage „warum sollen wir vernünftig handeln?“
 - wer eine Warum-Frage stellt, anerkennt bereits Geltung des Vernunftprinzips
 - *denn* mit jeder aufgestellten Behauptung erheben wir einen Wahrheitsanspruch für sie
 - daher *unbestreitbare Konsequenz* einer *reflexiven* Letztbegründung der Ethik:
 - wer *für sich selbst* den Respekt der *anderen* vor *seiner* Freiheit in Anspruch nimmt
 - kann solche Anerkennung nach *Prinzip vernünftiger Gegenseitigkeit* anderen *nicht vorenthalten*
 - damit ist natürlich nicht der Katalog *inhaltlicher* Einzelnormen anerkannt (im Pluralismus offen)
 - *aber*: er hat akzeptiert, sich bei der Verfolgung *eigener* Interessen an das *Prinzip vernünftiger Gegenseitigkeit* zu halten & diese dem Versuch *kommunikativer Verständigung* auszusetzen

¹ Von gr. τὸ δέον - „die Pflicht“.² „Niemanden [mutwillig] verletzen“.³ Von lat. *retorquere* - „den Spieß umdrehen“.

Deontologische Argumentation: Kritische Würdigung

Abschn.: 1.4.3, S. 461-464 (48)

- Aussage:*
- *Diskursethik:* Vermittlung der Interessen aller Betroffenen durch *rationalen Diskurs* ist *ethische Grundnorm* bzw. *Metanorm* einer *idealen Kommunikationsgemeinschaft*
 - *Ziel:* wollen aus dieser *Grundnorm* heraus
 - * über den Zwischenschritt *geschichtlicher Vermittlung*
 - * die *universale Geltung* der Menschenrechte aufzeigen
 - *Frage:* wie läßt sich der Übergang von Grundnorm zu inhaltlichen Einzelnormen kontrollieren?
 - * gibt es solchen Konsens- & Verfahrenstrategien *vorausliegendes Fundament?* oder
 - * gelten nur die verfahrensinternen Kriterien der offenen Kommunikationsgemeinschaft?
 - *Problem:* z.B. beim Umgang mit den Frühstadien menschlichen Lebens
 - hier werden die *Grenzen* diskursiver Verständigung besonders deutlich:
 - * wie soll Diskursgemeinschaft darüber befinden, wer schon als diskursberechtigt gelten soll?
 - * selbst Gedanke *advokatorischer Diskurse* hilft nicht, solange konsensual entschieden wird,
 - zu wessen Gunsten *und*
 - mit welchen rechtsverbindlichen Folgen sie zu führen sind
 - ⇒ der Gedanke eines herrschaftsfreien Diskurses müßte daher, um zum vollen Nennwert zu gelangen,
 - * schon im *vorhinein* die Anerkennung der fundamentalen Rechte jedes Menschen einschließen
 - * und diese Rechte dürften nicht dem Urteil der Rechtsgemeinschaft unterworfen sein
 - sowohl in der *Gegenwart* als auch in aller *Zukunft*
 - ⇒ Grundnorm einer reinen Verfahrensethik bleibt solange zweideutig
 - * als sie von anthropologischer Bedeutung der *leib-seelischen Einheit* des Menschen *abstrahiert*
 - * und den Menschen nur als *argumentationsfähiges Kommunikationssubjekt* ansieht
 - dadurch teilt sie mit Utilitarismus¹, den sie doch ersetzen möchte, eine *dualistische Sichtweise*
 - *philosophische Anthropologie* hat gezeigt: *Leib/Leben* d. Menschen sind keine *äußerlichen Güter*
 - Leib = *unhintergegbares Ausdrucksmedium*
 - ⇒ muß auch in der Ethik beachtet werden
 - *Konsequenz:* der gegenseitig geschuldete Respekt vor unserer Menschenwürde
 - darf nicht nur unsere *inneren Überzeugungen* & *moralischen Wertvorstellungen* umfassen
 - er muß auch die *Unverletzlichkeit* unseres *leiblichen Daseins* (Lebensrecht) einschließen
 - ⇒ darf auch keinen biologischen Einschränkungskriterien (Entwicklungsstufe, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Rasse usw.) unterliegen
 - diese Konsequenz beruht
 - *nicht* auf einem *Sonderweg* der jüdisch-christlichen Tradition
 - *sondern* auf dem *Respekt*, den wir in einer demokratischen Rechtsordnung der *Freiheit & Selbstbestimmung* jedes einzelnen Menschen entgegenbringen

¹ Genauer: Mit der in der gegenwärtigen bioethischen & medizinethischen Diskussion vorherrschenden weithin vorherrschenden utilitaristischen Unterströmung.

1.4.4 Hermeneutische Argumentation: Begründung durch Auslegung anthropologischer Sinnwerte

Hermeneutische Argumentation: Darstellung

Abschn.: 1.4.4, S. 464-468 (49)

- Aussage:*
- *hermeneutische*¹ *Argumentation* (hA) macht *Eigenart* ethischen Argumentierens deutlich:
 - beim Begründen bleibt immer *gewisser Spielraum* der persönlichen Festlegung & Stellungnahme
 - meist werden Angemessenheitsgründe zusammengetragen, die nach Art einer „Konvergenzargumentation“ in die gleiche Richtung zielen
 - d.h. v.a. *verstehend-auslegendes* Denken
 - nicht so sehr vergleichend-abwägendes oder schlußfolgernd-reflexives Denken
 - *Prämisse dabei*: moralische Normen sind funktional auf moralische Werte ausgerichtet
 - ⇒ hA will Brückenschlag zwischen *Normanerkennung* & *Sinnorientierung* plausibel machen
 - *vorwiegende Geltungsbereiche*:
 - hA: wo moralisches Handeln der Verwirklichung persönlicher Lebensziele & Sinnwerte dient
 - tA/dA²: ökologische & medizinische Ethik sowie Kernbereich der Sozialethik
 - *Eigenart hermeneutischer Argumentation*:
 - geht von anspruchsvolleren anthropologischen Prämissen aus als die tA bzw. die dA:
 - * tA/dA: wollen unhintergehbaren Freiheitsraum der menschlichen Person schützen
 - * hA: Lebenskunstwissen über zentrale Lebensfelder (Ehe, Sexualität, Geburt, Krankheit usw.)
 - d.h. sie erinnert den Menschen an die *Lebensziele*, die sein Menschsein im ganzen gelingen lassen
 - * *Diskursethik*: keine moralfähigen Aussagen über Verantwortung des Individuums für eigene Lebensführung
 - d.h. darüber kann es keine intersubjektive Verständigung geben
 - * hA: betrachtet *alle* Lebensbereiche unter dem Leitgedanken eines ‘guten’ Lebens
 - weiterer Moralbegriff als der der Diskursethik
 - Handlungen werden folgerichtig nicht von den moralischen Ansprüchen *anderer* her bemessen
 - sondern, ob sie dem *dauerhaften* „Glück“ des Menschen dienen
 - *integrales Ethos*, das in allen Lebensbereichen Weg zu ganzem Menschsein aufzeigen will
 - *Folge*: besondere Form normativer Verbindlichkeit der hA
 - *appelliert* an unsere freie Einsicht (und nötigt nicht zur Zustimmung)
 - man kann *Einzelschritte* anerkennen ohne Konsequenz der *gesamten Folgerungskette* mitzutragen
 - *aber*: Bereitschaft zu weiterem Mitgehen darf nicht *willkürlich* suspendiert werden können
 - *Beispiel*: Fragen der Sexualethik, die über strikte Unterlassungspflichten hinausgehen
 - *Problematik*: Jugendliche bejahen Werte von Treue & Zärtlichkeit³
 - *aber*: damit ist eine Anerkennung der Normen, die sich in unserem Kulturkreis zum Schutz dieser Werte herausgebildet haben, nicht zwingend verbunden
 - ① *daher*: ein ethischer Begründungsversuch dieser Normen muß erst seine Prämissen aufdecken
 - *theologische Ethik*: Grundaussagen des biblischen Schöpfungsberichtes
 - ⇒ Gespräch mit philos. Anthropologie über Zweigeschlechtlichkeit, Einmaligkeit der Person usw.
 - ② *dann*: Überprüfung der Relevanz dieser Prämissen für das Verständnis der Fragestellung
 - ③ *schließlich*: Formulierung spezifisch humaner Sinnziele der menschlichen Sexualität
 - Δ Lustfunktion, Δ Beziehungsfunktion, Δ Fortpflanzungsfunktion
 - Δ-Δ dürfen nicht auf Dauer auseinandergerissen werden
 - ⇒ Sexualität findet ihren humanen Sinn nur in der auf *Dauerhaftigkeit & Treue* angelegten Beziehung, die sich auf eigene Zukunft hin übersteigt & so Schutzraum für neues Leben wird

¹ Von gr. *ἐρμηνεύειν* - „erklären, auslegen“.

² Gemeint sind: tA = teleologische Argumentation & dA = deontologische Argumentation.

³ „Gelingen der Partnerschaft“ rangiert, einer Umfrage von G. Schmidtchen (*Ethik und Protest*, Opladen 1992) zufolge, neben dem Wert „Zufriedenheit im Beruf“ mit Abstand an höchster Stelle.

Hermeneutische Argumentation: Kritische Würdigung

Abschn.: 1.4.4, S. 468-470 (50)

- Aussage:*
- den Argumentationsweg, daß Sexualität ihren Platz *allein* in monogamer Ehe habe¹, werden wohl nicht alle mitgehen
 - die hermeneutische Argumentation ist eben nicht *schlechthin zwingend*
 - sie kann nur *Annäherungen, Verstehensbrücken* und *weitere Sinnschritte* vermitteln
 - für eine umfassende Behandlung müßten jedoch weitere Aspekte berücksichtigt werden²
 - in der *allgemeinen Normtheorie* geht es um die *Tragweite* eines Argumentationstypus'
 - nicht um die umfassende Bewertung von ethischen (Einzel-)Fragen
 - es wurde deutlich, daß hermeneutisches Argumentieren ein *verstehendes Mitgehen* erfordert
 - man muß *Vertrauensvorschuß* leisten, um das Gewicht der Gründe richtig einschätzen zu können

¹ Vgl. hierzu K. Demmer, Voreheliche Enthaltbarkeit, in: *Theologie in der Gegenwart* 31 (1988), 237-245; B. Fraling, *Sexualethik. Ein Versuch aus christlicher Sicht*, Paderborn u.a. 1995, 156-198.

² Etwa die Bedeutung des gestiegenen Heiratsalters, die Verschiebung der biologischen Geschlechtsreife nach unten, die größere Verletzlichkeit heutiger Lebensläufe & Partnerbeziehungen, die Würdigung der Jugendzeit als eigenständige Lebensphase usw.

1.4.5 Zusammenfassung

Zusammenfassung

Abschn.: 1.4.5, S. 470-472 (51)

- Aussage:*
- *Grundthese:* in der Ethik als prakt. Wissenschaft gibt es nicht nur *ein* Argumentationsverfahren
→ die einzelnen Begründungswege verhalten sich *komplementär* zueinander
 - jedem Typus kann *ein bestimmter Wirklichkeitsbereich* zugeordnet werden:
 1. *tA*¹: Ermittlung eines sachgerechten Maßes *unterhalb der Personenebene*
→ z.B. Fragen der ökologischen Ethik, der Tier-, Wissenschafts- & Wirtschaftsethik
→ oder im privaten Leben Zielabwägung angesichts begrenzter Kräfte
⇒ die meisten Alltagsentscheidungen verlaufen nach diesem Typus²
 2. *dA*: engerer Kreis der moralischen Normen, die *Schutz der Personenwürde* des Menschen dienen
– d.h. der unhintergehbare Schutzraum der menschlichen Person, die Achtung vor ihrer sittlichen Selbstbestimmung & Fragen elementarer Gerechtigkeit unter den Menschen
→ z.B. Tötungsverbot, Wahrheitspflicht, Verbot der Vergewaltigung usw.
– Begründung durch *moral. Prinzipien* wie Goldene Regel oder Achtung der Menschenwürde
→ denn diese erweisen sich als auf *reflexivem Wege* nicht widerspruchsfrei bestreitbar
– diese moralischen Prinzipien gelten daher *unbedingt & absolut*
→ auch wenn ihr *exakter Geltungsbereich* schwierig zu formulieren ist
– *daher: Epikie*³ als eigenständige, praktische Urteilskraft nötig, die den sittlichen Anspruch einer konkreten Situation im Licht moralischer Prinzipien & sittlicher Normen erfäßt
 3. *hA*: geschlechtliches Verhalten, Ehe & Familie, Lebensethik⁴
→ geht von anspruchsvolleren anthropologischen Prämissen aus
⇒ Ergebnisse nicht in gleicher Weise allgemeingültig & universal verbindlich wie bei *tA* & *dA*
→ setzt höheres Maß an Sinneinsicht & freier Stellungnahme des einzelnen voraus
→ verknüpft *Normeinsicht & Sinnverstehen* besonders eng miteinander

¹ *tA* = teleologische Argumentation, *dA* = deontologische Argumentation & *hA* = hermeneutische Argumentation.

² Der aber deshalb nicht als zweitrangig angesehen werden darf.

³ Prinzip der katholischen Moraltheologie zur Interpretation menschlicher Gesetze, das besagt, daß ein menschliches (auch kirchliches) Gesetz nicht unbedingt in jedem Fall verpflichtend ist; von gr. *ἐπιείκεια* - „Angemessenheit, Nachsichtigkeit“.

⁴ D.h. Fragen nach dem Umgang mit Gesundheit, Krankheit, Sterben, Tod usw.

2 Grundlegung II: *Gewissen, Schuld und Sünde*

Quelle: Eine von Prof. Dr. E. Schockenhoff im Sommersemester 1996 gehaltene Vorlesung.

2.1 Das Gewissen als oberste Instanz des moralischen Handelns

2.1.1 Die Vieldeutigkeit des Gewissensphänomens

Die geschichtliche Entwicklung der Gewissensfreiheit I: Bis Martin Luther

Abschn.: 2.1.1, S. 1-2 (52)

Aussage: **Einführung:**

- der moderne Begriff des *freien, autonomen* Gewissens entstand erst nach & nach
 - zwar ∃ Gewissen auch in Antike/MA, Ursprung *politisch-rechtlicher Absicherung* aber in *Neuzeit*
- Triebfeder war die Forderung nach religiöser Toleranz & Religionsfreiheit
 - Prozeß der *Emanzipation* des Gewissens
 - dabei *löste es sich* als moralische Instanz aus *Verbindung* mit allg. Glaubens- & Religionsfreiheit

Geschichtliche Entwicklung bis Martin Luther:

- *Mittelalter:*
 - Kirche duldete keinerlei Berufung auf das individuelle Gewissen
 - selbst Theologen wie Th.v.Aquin *rechtfertigten ausdrücklich* die kirchl. Praxis d. Glaubenszwanges
 - und das, obwohl Thomas freie Entscheidung in *Mittelpunkt seiner Glaubentheologie* stellte
 - *offiziell:* Respekt vor Glaubensentscheidung: *non potest credere nisi volens*¹ (Augustinus)
 - *aber:* galt nur für den Akt des *Zum-Glauben-Kommens* - danach: Glaubenszwang
- ⇒ im MA: *keine Gewissensfreiheit* (Berufung auf Gewissen Sache von Leben & Tod)
- *Neuzeit (Luther):*
 - Geburtsstunde modernen Gewissens bei Luther, der sich vom Wahrheitsmonopol der Kirche löste?
 - * protestantische Geschichtsschreibung des 19. Jh.: betont *Szene vor dem Reichstag zu Worms*
 - * „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ = *Ursprung* des modernen Gewissens?
 - * *K. Moll:* Protestantismus = „Gewissensreligion“, Katholizismus = „Autoritätsreligion“
 - *nachfolgende Geschichtsschreibung:* untersucht, was Luther *tatsächlich* gesagt hat
 - * *Ergebnis:* „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ ist bereits *Stilisierung*
 - * *tatsächlich Aussage Luthers:* „Mein Gewissen ist in Gott gefangen, und ich kann & will auch nicht widerrufen, da gegen das Gewissen zu handeln weder sicher noch einwandfrei ist.“
 - Berufung auf spezifisch *religiöses*, „in Gott gefangenes“ - also heteronomes - Gewissen
 - ⇒ zwar *wichtiger Impuls*, aber *kein Vorläufer* des modernen *autonomen* Gewissens
 - *persönliche* Erfahrung Luthers, die er nicht auf *allgemeine* Ebene übertragen haben wollte (z.B. als politisches Recht auf Gewissensfreiheit)
- ⇒ Geburtsstunde *rechtlich verbürgter* Freiheit des modernen *autonomen* Gewissens *später*

¹ „Man kann nicht anders glauben als wollend.“

Die geschichtliche Entwicklung der Gewissensfreiheit II: Nach Martin Luther

Abschn.: 2.1.1, S. 2-3 (53)

Aussage: Geschichtliche Entwicklung nach Martin Luther:

- *Voraussetzung:* europäische Konfessionskriege
 - d.h. die Erfahrung, daß Religion *keine geeignete Grundlage* für *stabile Friedensordnung* ist
 - „*als ob es Gott nicht gäbe*“ wird nun nach der Geltung des Sittlichen gefragt
 - führt zu autonomen, rationalen Naturrechtslehren der Neuzeit
- *Utrechter Union (1579)/Westf. Friede (1648):* erstmals *Recht auf individuelle Gewissensfreiheit*
 - allerdings nur individuelles Abwehrrecht gegenüber *landesherrlichem Bekenntniszwang*
 - noch keinesfalls *umfassendes* Recht auf freie Gewissensbetätigung
- *4 Stufen der Herausbildung der Gewissensfreiheit:*
 1. *Stufe:* einzelnen Bürgern wird vom *Landesherrn* ein *sehr begrenztes* Abwehrrecht gegen Bekenntniszwang (*cuius regio eius religio*) eingeräumt
 - politischer Landesherr kann Konfession seiner Untertanen bestimmen (*ius reformandi*)
 - der *einzelne* darf jedoch eine „private Hausandacht“ eines anderen Bekenntnisses pflegen
 - keine *öffentliche* Religionsausübung: Gewissensfreiheit auf *privates Haus* beschränkt
 - hier auch Ursprung *sektiererischer Bewegungen* (da auch freies *Auswanderungsrecht*)
 2. *Stufe:* Recht auf *vollkommene Glaubens- & Gewissensfreiheit* (allg. preußisches Landrecht)
 - Ende 18. Jh. für das ganze deutsche Reich
 - Untersagen politischer Verfolgung Andersgläubiger & Ausweisung durch Landesherrn
 - *allerdings:* beschränkt auf *private* Religionsausübung & „*inneren*“ *Gottesdienst*
 3. *Stufe:* zusätzlich Freiheit der Religionsausübung im *öffentlichen* Raum
 - in Verfassungen des Vormärz & der Frankfurter Paulskirche (Mitte 19. Jh.)
 - für *jeden* Bürger & *alle* Bekenntnisse (*ius reformandi* wird gestrichen)
 4. *Stufe:* Gewissensfreiheit als *eigenständiges* Recht
 - d.h. Gewissensfreiheit emanzipiert sich aus der „heiligen Allianz“ mit der Religionsfreiheit
 - in Verfassungen des 20. Jh.s (Deutschland: *Weimarer Verfassung* von 1919)
 - Gewissensfreiheit basiert auf oberster Garantie der *Freiheit & Würde* aller Menschen
 - Emanzipation von *entscheidender Bedeutung* für Selbstverständnis des modernen Menschen:
 - Gewissensfreiheit in *umfassendem Sinn:* Freiheit zum Glauben & Freiheit vom Glauben
 - man unterscheidet in ① *negativen* & ② *positiven* Aspekt der Gewissensfreiheit:
 - ① *negativer:* Freisein von unmittelbarem Gewissenszwang durch den Staat
 - ② *positiver:* Recht zu freier Gewissensbetätigung¹
 - *harter Kern* moderner Verfassungstheorien: *ganz neue Grundlage* für Beziehung Bürger-Staat

¹ Dieses findet dort eine Grenze, wo es das Recht zu freier Gewissensbetätigung *anderer* in Frage stellt, d.h. auf gleicher Ebene mit den Freiheitsrechten anderer kollidiert (Begrenzung allein durch *Gleichheitsgrundsatz!*)

Die Entstehung des modernen Gewissens nach H.D. Kittsteiner

Abschn.: 2.1.1, S. 3-4 (54)

Aussage: **H.D. Kittsteiner:** „Die Entstehung des modernen Gewissens“:

- versucht den Platz den das Gewissen im *wirklichen Leben* der Menschen hat, zu rekonstruieren¹
 - z.B. in Gerichtsprotokollen, Briefen von Landpfarrern usw.
- *Grundthese:* Gewissenbegriff wird von herrschender Schicht als *sozialer Sanktionsmechanismus* benutzt, um untere Bevölkerungsschichten zu disziplinieren
- Betrachtet Verhältnis von Gewissen & Gewitter:
 - für *M. Luther:* Gewitter entscheidende religiöse *Umkehrerfahrung* (legt im Gewitter Gelübde ab)
 - Gewitter: schauerliches Naturereignis, das auf die *Herrschaft von Dämonen/Teufeln* verweist
 - ⇒ Gewitter = *religiöse Instanz*, die Menschen zur Umkehr aus der Macht des Bösen aufruft
 - Gewitter: Instanz der *Fremdherrschaft* (im Gewitter wird kein *autonomes* Gewissen geboren)
 - *Physiko-Theologen der Aufklärung:* betonen Harmonie & Ordnung der von Gott geschaffenen Natur
 - Gewitter bringt nicht mehr *schlechtes* Gewissen hervor
 - *sondern umgekehrt:* wer gutes Gewissen hat, verhält sich im Gewitter richtig
 - Gewitter = Appell, Schönheit der Welt wahrzunehmen & dem Schöpfer dankbar zu sein
 - *nach Entdeckung physikalischer Zusammenhänge:* Gewitter = religiös-ästhetisches Schauspiel
 - nur der Sünder, der seine Angst *projiziert*, hat ein *schlechtes* Gewissen im Gewitter
 - wer ein *gutes* Gewissen hat, erlebt innere Rührung (vgl. Goethes Werther)
 - ⇒ Gewissen = autonome Instanz, die über rationale Lebensführung aufgeklärter Bürger wacht
 - aus einem *punktuellen* Phänomen wird eine *vorausschauendes* Langzeitphänomen
 - statt *nachträglicher* Überprüfung des Lebens Appell zu *vorheriger* bewußter Selbstprüfung

¹ Ansatz der kritischen Sozialgeschichtsschreibung, deren Vertreter er ist.**Bewertung des modernen Gewissens**

Abschn.: 2.1.1, S. 3-4 (55)

Aussage: **Die Ambivalenz des modernen Gewissens:**

- *einerseits:* von allen fremden Mächten *freigesetzt* & ganz *auf sich selbst* gestellt
 - *andererseits:* eben durch diese Emanzipation dem Zugriff anonymer Mächte ausgesetzt
- ⇒ autonomes Gewissen *keineswegs* völlig unabhängig, sondern in gewisser Weise *sehr schwach* (schwach in dem Sinne, dem einzelnen nicht Instanz *unbedingter Verantwortlichkeit* zu sein)

Die Verdrängung des modernen Gewissens:

- *zwar:* Gewissen durch Wegfall äußerer Strafinstanzen *ganz auf sich selbst* gestellt
- *aber:* gleichzeitig Verdrängung des Gewissens aus dem Blickfeld des *allgemeinen Bewußtseins*

Die drei Wege zur Bewahrung des Gewissens (M. Luther)

Abschn.: 2.1.1, S. 4-5 (56)

Aussage: Einführung:

- basiert auf der Analyse einer Predigt M. Luthers durch H.D. Kittsteiner
 - „Sermon von dreierlei gutem Leben, das Gewissen zu unterrichten und zu bewahren“ (1521)
 - Aufbau der atl. Stiftshütte als bildhafter Ausgangspunkt
- was hat Gewissen mit „Bewahren“ zu tun?
 - durch einen mittelalterlichen Abschreibefehler ist aus *συνείδησις* („Gewissen“) das Wort *συντήρησις* entstanden
 - darin steckt *τήρησις* („Beobachtung, Bewachung, Bewahrung“)
 - Luther interpretierte daher *συν-τήρησις* als „Selbst-Bewahrung“
- Luther greift diese Bedeutung in seiner Predigt auf:
 - 3 Arten, treu zum eigenen Gewissen zu stehen (analog zu den drei Bezirken der atl. Stiftshütte)
 - den 3 Bezirken ordnet er bestimmte *Formen des Gewissensgehorsams* zu:
 1. *Atrium* = Vorhalle spätmittelalterlicher Kirchen
 2. *Sanctum* = Kirche selbst bzw. das, was moralisch gefordert ist
 3. *Sanctum Sanctorum* = Allerheiligstes

Die drei Wege zur Bewahrung des Gewissens nach M. Luther:

1. *Gewissen des Atriums*: veräußerlichtes Gewissen (‘Werkfrömmigkeit’)
 - geht ganz in Sorge auf, *äußere Vorschriften & rituelle Anweisungen möglichst korrekt* zu befolgen
 - entlastend, da man den *eigentlichen* ethischen Aufgaben aus dem Weg geht
2. *Gewissen des Sanctums*: hier geht es um Tugenden
 - Demut, Milde, Sanftmut, Geduld, Treue, Friedfertigkeit, Liebe, Zucht & Keuschheit
 - auf diese *Tugenden* ist Gottes Auge gerichtet, nicht auf rein äußerliche Gebote
 - aber auch diese Haltungen können in einer Weise gelebt werden, die nicht Gottes Wohlgefallen findet: wenn man sie nämlich *aus Furcht vor Strafe, Schande, Hölle* usw. lebt
3. *Gewissen des Sanctum Sanctorum*: gute Werke als *überfließende Früchte* des Glaubens zu tun
 - d.h. im Wissen, daß man nichts von sich aus anzubieten hat als seinen angefochtenen *Glauben*

Interpretation Kittsteiners:

- M. Luther würde die *gleiche Predigt* auch heute halten
- Dreiphasenschema hilfreich, das Paradox der modernen Gesellschaft zu verstehen
 - auch den heutigen, eigentliche freien Menschen gilt in Großzahl *äußere Korrektheit* als ausreichend
 - der psychologische Entlastungsmechanismus äußerer Korrektheitsgebote ist *Alibi* für die *schwieriger* zu erfüllenden *ethischen* Verpflichtungen

Das Gewissen im modernen öffentlichen Bewußtsein

Abschn.: 2.1.1, S. 6-8 (57)

Aussage:

- *moderne Tendenzen:*
 - öffentliches moralisches Urteil *zieht sich* aus vielen Bereichen des Lebens *zurück*
 - private Lebenssphäre wird tendentiell nicht mehr als *Gebiet des Moralischen* betrachtet
 - es geht lediglich um *unverbindliche Fragen* des Lebensstils
 - Lebensstil ist *Privatsache*, solange *moralische Mindeststandards* eingehalten werden
- *Folge:* gesellschaftlich erwartete Moral verkürzt sich auf *Einhalten äußerer Regeln*
 - Fassade bürgerlicher Angepaßtheit eines „sozial-adäquaten Verhaltens“
 - z.B. *Partnerschaft:* Gesellschaft erwartet nicht mehr *Treue*, sondern das *Einhalten von Spielregeln* bei Trennung
 - ⇒ moralisches Urteil über Gut & Böse wandelt sich zu *pragmatischer Einschätzung*, was für *Gesellschaft förderlich* ist & was *nicht*
 - *entscheidender Maßstab:* die Übereinstimmung mit den Rollenerwartungen der Gesellschaft
 - da der Maßstab etwas *Äußerliches* ist, bleibt das Gewissen auf der Stufe des *Atriums*¹
 - ⇒ der von der Religion losgelösten Ethik droht, der *Ritualisierung & Veräußerlichung* zu verfallen
- *H.D. Kittsteiner:* skeptischer Ausblick auf die Funktion des modernen Gewissens
 1. warnt vor Prozeß *erneuter Moralisierung* (Rückfall in *Intoleranz*)
 2. weiß, daß modernes Gewissen ein *schwaches* Gewissen bleibt
 - Pathos der Aufklärung, der Konstruktion eines neuen Menschen erhoffte, war *trügerisch*
- *Anfrage an Systemtheorie (N. Luhmann): Wo sind heute Orte möglicher Gewissenserfahrung?*
 - Charakteristikum moderner Gesellschaft: differenziert sich immer weiter aus
 - es gibt nicht mehr „die“ Gesellschaft, sondern ein *Hypersystem aus vielen Teilsystemen*
 - z.B. Teilsystem Beruf, Teilsystem Universität, Teilsystem Partnerschaft, Teilsystem Freizeit
 - Subsysteme beanspruchen Individuen nicht mehr in ihrer *Gesamtheit* (als *Persönlichkeit*)
 - sondern nur in einem *Segment:* der „*Rolle*“
 - der Ausdifferenzierung der *Gesellschaft* entspricht die Ausdifferenzierung der *Rollenerwartungen* an die Individuen
 - *Problem des Individuums:* Integration vieler verschiedenen Rollen gelingt immer weniger
 - denn: von Subsystemen (wie z.B. Arbeit) gehen *Zwänge* aus
 - *Folge für Gewissen:* solange der einzelne nur in *Teilrollen* gefragt ist, ist er nicht *in seiner letzten Verantwortung* gefordert
 - *Schlußfolgerung Luhmanns:*
 - * Funktion einer auf das *Recht der Gewissensfreiheit* bedachten Gesellschaft besteht genau *darin*, daß sie *Gewissensentscheidungen überflüssig* macht
 - d.h. sie bewirkt genau das *Gegenteil* von dem, was sie intendiert
 - * moderne Gesellschaft hat kein Interesse daran, daß Individuen verantwortliche Gewissensentscheidungen fällen
 - denn dann besteht Gefahr, daß sie *Erwartungen der Gesellschaft* nicht mehr entsprechen
 - * *Beispiel:* Abschiebung von Asylbewerbern
 - jeder an der Abschiebung Beteiligte *erfüllt* pflichtgemäß *seine Funktion*
 - ⇒ Rollendifferenzierung moderner Gesellschaft *definiert* Orte möglicher Gewissenserfahrung *weg*
- *Fazit:* Ambivalenz in Anspruch & Selbstverständnis moderner Gesellschaft
 1. *einerseits:* will sie die Autonomie des individuellen Gewissens *achten & anerkennen*
 2. *andererseits:* will sie, daß einzelner die Autonomie des Gewissens *möglichst wenig betätigt*
 - wäre dem Funktionieren der Gesellschaft hinderlich, wäre „Sand im Getriebe“
 - z.B. keine Steuern zahlen für etwas, das man mit seinem Gewissen nicht verantworten kann
 - gefährdet, von vielen angewandt, auf Dauer Grundlagen des Staates (Gleichheitsgrundsatz)

¹ Vgl. Karte Nr. (56), S. 52.

2.1.2 Humanwissenschaftliche Gewissenstheorien

Das Gewissen in der Psychologie

Abschn.: 2.1.2, S. 8 (58)

- Aussage:*
- *zunächst einmal:* es gibt nicht *das* Gewissen & *die* Psychoanalyse
 - miteinander konkurrierende Schulen, die auch Gewissen unterschiedlich behandeln
 - Unterschied zu historisch-soziologischer Betrachtungsweise:
 - *historisch-soziologisch:* Gewissen von der Perspektive der *Gesellschaft* her betrachtet
 - *psychologisch:* Gewissen vom Standpunkt des *einzelnen* her
 - Begriff „Gewissen“ wird in der Psychologie lieber gemieden
 - in Anfängen der Psychologie gemieden, ist die Vokabel mehr & mehr auf dem Rückzug
 - z.B. Freud: zieht „Über-Ich“ vor, Moralpädagogik: „moralische Kompetenz/Urteilsfähigkeit“

Das Gewissensverständnis von S. Freud I: Hintergrund

Abschn.: 2.1.2, S. 8-10 (59)

Aussage: Hintergrund:

- Zusammenbruch der idealistischen Philosophie nach Tod Hegels (2. Hälfte 19 Jh.)
- Übergang zu skeptischer Philosophie des 19 Jh.s (v.a. Nietzsche & Kierkegaard)
 - Nietzsche ist in seiner Wirkung auf die heutigen Menschen fast nicht zu überschätzen
 - seine Philosophie kommt als *gelebtes Breitenphänomen* in der 2. Hälfte des 20. Jh.s zum Ausdruck

Nietzsches „Entlarvungsstrategie“:

- Metapher vom „blinzelnden Menschen“ ist Grundhaltung des modernen Menschen
 - nämlich die der „Entlarvungsstrategie“
- *Methode dieser Strategie*: der *Verdacht* als gezieltes Instrument
 - Verdacht, daß großen Worten der Kultur, Religion, Philosophie usw. *keine Wirklichkeit* entspricht¹
 - vgl. die weit verbreitete Redeform des „nichts als“ (z.B. „Liebe ist nichts als verkappter Egoismus“)
 - Denkform, ein faszinierendes Ideal auf etwas Dahinterliegendes *zurückzuführen*
- *Beispiel*: Zurückführung des Menschen auf etwas Geringeres
 - *Fr. Engels*: „Das Leben ist nichts anderes als eine bestimmte Daseinsweise von Eiweiskörpern“
 - *oder Feuerbachs Religionskritik*: Religion ist nichts anderes als Illusion/Projektion
 - *oder Wahrheit*: nichts anderes als gesellschaftliche Übereinkunft oder List der Evolution
 - *A. Schopenhauer*: Gewissen =

$$\frac{1}{5} \text{ Menschenfurcht} + \frac{1}{5} \text{ geistige Dämonie}^2 + \frac{1}{5} \text{ Vorurteil} + \frac{1}{5} \text{ Eitelkeit} + \frac{1}{5} \text{ Gewohnheit}$$

Nietzsches Aufgreifen des *mechanistischen Weltbildes*:

- *für Freud entscheidend*: Nietzsche verband Entlarvungsstrategie mit *mechanistischem Weltbild*
- *mechanistisches Weltbild*:
 - der *Mensch* ist nichts anderes als eine komplizierte *Maschine* (de La Mettrie: „l’homme machine“)
 - *Grund*: Medizin & Psychoanalyse huldigen damaligem Exaktheitsideal³ der Naturwissenschaften
- Nietzsche ist der erste, der den physikalischen *Energieerhaltungssatz* auf die psychologische Deutung der *menschlichen Seele* überträgt
 - im geschlossenen Raum der Seele staut sich *psychische Energie* auf
 - wird die Lösung dieser Spannung verhindert, richtet sich die angestaute Aggression nach *innen*
 - *diese* Umsetzung angestauter Triebabggression nach innen ist der *Ursprung moralischer Normen*
 - ⇒ Moral hat mit Selbstzerstörung zu tun, macht krank
 - „Die Feindschaft, die Grausamkeit, die Lust an der Verfolgung, am Überfall, an der Zerstörung, all das gegen den Inhaber solcher Instinke sich wendend, das ist der Ursprung des Gewissens.“

Freuds Aufgreifen der Nietzscheschen Gedanken:

- auch Freud wendet physikalischen *Energieerhaltungssatz* auf seelische Probleme an
 - vgl. Sprechweise vom „seelischen Apparat“ des Menschen oder vom „Mechanismus der Seele“
 - dahinter auch die damals populären Vorstellungen des *Darwinismus, Materialismus & Monismus*⁴
- *Verdienst Freuds*, Behandlung der *Psyche* des Menschen *wissenschaftswürdig* gemacht zu haben
- *entscheidende Einsicht*: Moral nicht Auszeichnung des Menschen, sondern Schicksal, Last
 - Moral kann unterdrücken, krank machen, zu neurotischen Fehlentwicklungen führen
 - er formulierte *Verdacht* des modernen Menschen, daß *Moral ihn um sein Glück betrügen könne*

¹ Vgl. postmoderne Rede vom „Ende der großen Entwürfe“, vom „Abschied von den Meta-Erzählungen“ (Lyotard).

² Er meint damit die Furcht vor den eigenen schwachen Regungen.

³ Wenn Schockenhoff allerdings schreibt, daß das Exaktheitsideal darin bestehe, alles „in meßbare Quanten zu übertragen“, so ist das schlichtweg falsch, da der Witz der Quantenmechanik gerade darin besteht, daß es eben *nicht* möglich ist, exakte Messungen durchzuführen (Heisenbergsche Unbestimmtheitsrelation).

⁴ Annahme, es gebe nicht zwei Wirklichkeiten (Geist & Materie), sondern nur *eine* (*μὴ ὄν*!) materiell geprägte, die das Geistige als Begleitphänomen aus sich heraus entläßt.

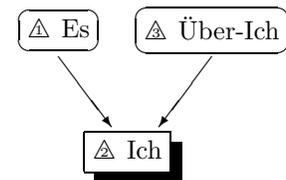
Das Gewissensverständnis von S. Freud II: Anthropologische Integration

Abschn.: 2.1.2, S. 11-14 (60)

Aussage:

- 2 Grundprinzipien: ① Lustprinzip ↔ ② Realitätsprinzip
 - Beispiel: Verhalten des Kleinkinds gegenüber der Mutter
 - * Kind erlebt nahen Körperkontakt zur Mutter als *lustvoll* ①, wird gewährt, wenn es schreit
 - * irgendwann wird Mechanismus *Schreien*→*Gewähren* durchbrochen ②
 - Quelle emotionaler Frustration, aber *entscheidend* für *Aufbau der kindlichen Psyche*
 - Kind merkt, daß es Trieb nicht im *direkten* Zugang auf Wirklichkeit verwirklichen kann
 - Grundlage: die beiden *Grundtriebe* „Eros“ & „Thanatos“ (Eros & Aggressionstrieb)
 - * spielen für Freuds Deutung der Gewissensentstehung *entscheidende* Rolle
 - * *Urzustand des Menschen*: von zügellosen Trieben beherrscht
 - Freud zitiert Hobbes: *homo homini lupus* („der Mensch ist dem Menschen ein Wolf“)
 - pessimistische Sicht der menschlichen Sozialnatur
 - ⇒ ohne *Zwang durch kulturelle Schranken* würden Menschen sich gegenseitig in Tod treiben
 - in *diesem* (durch ② abgenötigten) Kalkül sieht Freud den *Ursprung* von Kultur & Moral
 - Mensch muß so immer wieder seine Triebe sublimieren & das macht ihn krank
 - *antagonistisches* Verhältnis von Individuum & Gesellschaft (stehen sich feindlich gegenüber)
 - Mensch nicht mehr das von Natur aus gute *ζῷον πολιτικόν* antik-christlicher Harmonie
 - die Forderungen der Moral haben also *keine Basis in der Natur* des Menschen
 - ⇒ *neues, pessimistisches Menschenbild*: Mensch als *Mängelwesen*
 - nicht mehr der vom Schöpfer auf seine moralische Aufgabe gut vorbereitet Mensch
 - Schichtenmodell der Psyche: Δ Es - Δ Ich - Δ Über-Ich
 - Δ: *entscheidend*: Freud siedelt *Grundsphäre des Menschen* in der Triebchicht des *Es* Δ an
 - d.h. Δ steuert *unbewußt* menschliches Verhalten, nicht Bewußtsein bzw. Geistigkeit
 - in diesem Reich des Unbewußten herrscht das *Lustprinzip* ① vor
 - Freud stellt sich Δ als geschlossenen Raum vor, in dem Triebenergien einen *Druck* aufbauen
 - schwaches *Ventil* ist das Ich Δ (Kontakt zur Außenwelt, Sitz des Realitätsprinzips ②)
 - Δ: Freud setzt sich hier von der gesamten idealistischen & christlichen Philosophie ab:
 - * *Plato bis Hegel*: Kennzeichen des Menschen: was ihn über Tier erhebt (Geist, Wille usw.)
 - * *Freud*: nicht Ich Δ starke Instanz, sondern Triebphäre des Es Δ, von dem Δ abhängig ist
 - bewußte Triebsteuerung wichtig: „wo *Es* war, soll *Ich* werden“
 - aber: „das Ich ist nicht Herr im eigenen Haus“
 - *Ich*: wird nicht nur vom *Es*, sondern auch vom *Über-Ich* in die Zange genommen
 - führt gleichsam *Zwei-Fronten-Krieg*
 - Δ: *Über-Ich*: nicht *höhere Stimme* des Menschen, sondern gleichsam *Besatzungsmacht*
 - genau mit dem *Über-Ich* identifiziert Freud das *Gewissen*
- *Gewissen/Über-Ich*: Freud geht es v.a. um *Genese* im ersten Frustrationserlebnis (durch ②)
 - Kind kommt mit ① nicht mehr durch ⇒ übernimmt moralische Ansprüche der Gesellschaft
 - Vorgang der „*Internalisierung*“ moralische Ansprüche (repräsentiert in Autorität der Eltern)
 - Kind hat Angst, Zuneigung der Eltern zu verlieren ⇒ übernimmt deren moral. Vorstellungen

⇒ *Gewissen* nichts anderes als *verinnerlichte Elternautorität*
- *Triebumkehr*: stößt Aggressionstrieb (*Thanatos*) auf Widerstand, richtet er sich nach *innen*
 - „sadistische Komponente“ des *Über-Ich*
 - wegen *Energieerhaltungssatz* & funktionaler Abhängigkeit des *Gewissens* vom Aggressionstrieb
 - ⇒ je braver ein Mensch, deso mehr plagt ihn sein *Gewissen* & verdrängt er Versuchungen des Bösen
- ⇒ Preis des Menschen, *brauchbares* Mitglied der Gesellschaft zu sein, ist, daß er *krank* wird



Das Gewissensverständnis von S. Freud III: Zusammenfassung

Abschn.: 2.1.2, S. 14 (61)

Aussage: **Zusammenfassung:**

1. Gewissen gehört nicht zur natürlichen „Grundausstattung“ des Menschen
 - Moralvorstellungen = *Internalisierungen der Elternautorität* (\simeq Moralvorstell. der Gesellschaft)
 - Gewissen bildet sich in *frühkindlichen Erfahrungen*, die *Realitätsprinzip* aufbauen
2. Gewissen steht nicht im Dienst des *Individuums*, sondern der *Gesellschaft*
 - Gewissen nicht *Mitte* der Person (interne Instanz), sondern *fremde, bedrohliche* Instanz
 - Gewissen macht durch *Umlenkung* der aggressiven Potentiale *krank* (Zwangsneurose, Hysterie)
3. es gibt keine *Entwicklung* des Gewissens, nur *soziale Dressur* in frühkindlichem Stadium
 - Gewissen bleibt immer auf der frühkindlichen Stufe stehen¹

¹ Im Grunde kennt Freud das Gewissen nur in einer Fehlform.

Das Gewissensverständnis von C.G. Jung

Abschn.: 2.1.2, S. 15-16 (62)

*Aussage: Carl Gustav Jung*¹:

- mißt wie Freud dem *Unbewußtsein* im Menschen große Bedeutung zu
 - Unbewußtes jedoch nicht nur durch *individuelle* Triebe, sondern durch *kollektive* Mächte geprägt
 - das Gemeinsame, den Menschen *mit allen anderen* Menschen Verbindende, ist nicht nur im *Über-Ich*, sondern bereits in *unbewußten* Anteilen seiner Psyche („*kollektive seelische Ursuppe*“)
- *Gewissen*: geprägt durch die sog. *Archetypen* (Ursprungsvorstellungen der Menschheit)
 - Archetypen sind im kollektiven Unbewußten beheimatet
 - ⇒ *Gewissen* ist *angeboren*, Archetypen müssen nicht erst von *außen* eingepflanzt werden
- *Gut & Böse*: bilden innerhalb der Archetypen eine Art *polar geprägte Einheit*
 - d.h. stellen nicht - wie in der philosophischen Tradition - einen *absoluten Gegensatz* dar
 - Vorstellung vom Guten überhaupt nur möglich in *Gegenüberstellung* zu Bösem (≈ Licht-Schatten)
- möchte die theologische Theorie, daß das *Gewissen* *Stimme Gottes* („*vox Dei*“) sei, auf ein breiteres *psychologisches Fundament* stellen
 - und zwar durch Integration des *Ganzen*, zu dem auch das *Böse* gehört
 - *C.G. Jungs Gottesbild*: Gott = Inbegriff der *gesamten* Wirklichkeit (⇒ enthält auch Gut & Böse)
- im Gegensatz zu Freud geht Jung von *unterschiedlichen Entwicklungsstufen* des *Gewissens* aus
 1. *Moralisches Gewissen*:
 - abgeleitet von lat. *mores* („Sitten“)
 - entspricht etwa der Freudschen *Internalisierung* des Moralkodexes der Gesellschaft
 - *aber*: kein *pathologischer* Prozeß, da diese Vorstellungen nicht allein *äußerlich* sind
 - denn sie finden auch Ansatzpunkte im *kollektiven Unbewußten*
 2. *Ethisches Gewissen*: entsteht v.a. in Situationen der *Pflichtenkollision*
 - hier bedarf es *schöpferischer, individueller Entscheidung*, damit man das Richtige tun kann
 - moralisches Gewissen genügt nicht, da dort solche Fälle *nicht vorgesehen* sind
- *Beispiel*: Lügen, um ein Menschenleben retten zu können?
 - „nicht lügen“ & „Menschenleben retten“ im Moralkodex der Gesellschaft gleich stark verankert
 - ⇒ moralisches Gewissen reicht nicht aus, *schöpferische* Entscheidung eines ethischen Gewissens nötig
 - *aber*: ethisches Gewissen muß dabei *selbstkritisch* bleiben: „sind meine Motive *gut* od. *egoistisch*?“

¹ Mitbegründer der Psychoanalyse; kommt von Religionspsychologie & Erforschung der verschiedenen Kulturen her.

Das Gewissensverständnis von E. Fromm

Abschn.: 2.1.2, S. 16-17 (63)

*Aussage: E. Fromm*¹:

- versucht Freud'sche Psychoanalyse mit *marxistischer Gesellschaftskritik* zu verbinden
 - es geht ihm weniger um *dogmatische marxistische Kritik* als um die eigenständige Synthese eines *ethischen Humanismus*
 - nimmt auch zahlreiche theologische bzw. christliche Traditionselemente mit auf
- *Grundaufgabe des Menschen*: sich zu einer *autonomen Persönlichkeit* zu entwickeln → 2 Formen:
 1. *Autoritäres Gewissen*: entspricht ziemlich genau dem Über-Ich-Gewissen Freuds
 - im autoritären Gewissen geht einzelner mit Autorität d. Gesellschaft *psychische Symbiose* ein
 - *partizipiert* an Autorität & Stärke der Gesellschaft anstatt bewußte *Ich-Stärke* zu entwickeln
 2. *Humanistisches Gewissen*: entspricht ziemlich genau dem Jungschen ethischen Gewissen
 - keine nach innen verlegt äußere Autorität, sondern die *eigene Stimme*, die in *jedem* erwacht
 - *Reaktion* unserer Gesamtpersönlichkeit auf deren *richtiges* oder *gestörtes Funktionieren*
 - z.B. Reaktion auf die Erfahrung, daß das Bild, das man von sich selbst hat, nicht mehr stimmt
 - es mahnt den einzelnen, zu *dem* zu werden, der er nach seinen Möglichkeiten *sein könnte* („Selbstverwirklichung“ als lebenslange produktive Auseinandersetzung mit sich selbst)
- beide Formen schließen sich nicht aus, sondern *existieren* im Menschen *nebeneinander*
 - auch in reifer, humanistischer Gewissenserfahrung gibt es noch Elemente *sozialer Abhängigkeit*
 - es kommt auf ihr richtiges *Mischungsverhältnis* & ihre *Wechselwirkungen* an

¹ Schüler von Freud; kommt von der marxistischen Gesellschaftskritik her, die er im Exil in Amerika erlebte.

Das Gewissensverständnis von J. Piaget & L. Kohlberg

Abschn.: 2.1.2, S. 17-19 (64)

Aussage: J. Piaget & L. Kohlberg:

- untersuchen die Entwicklung des moralischen Bewußtseins
 - d.h. der Fähigkeit zur Unterscheidung von Gut & Böse
- *Voraussetzung bei beiden: sittliche Erkenntnis = Bewußtseinsleistung, d.h. kognitive Fähigkeit*

J. Piaget (Kinderpsychologe):

- *Methodik: Beobachtungen & Interviews zum Spielverhalten von Kindern*
 - wie sich das Kind dazu entwickelt, Regeln zu erkennen
 - wie sich im Spielverhalten eine Einstellungsänderung zu bestimmten Regeln zeigt
- *Ergebnis: 3 Entwicklungsstufen¹ in der Einstellung zu Regeln:*
 1. *vorkonventionelle Stufe: noch kein Regelbewußtsein (2-3 Jahre)*
 - Regel gilt noch nicht als verpflichtende Wirklichkeit (*kein richtiges Regelbewußtsein*)
 2. *konventionelle Stufe: Regel ist etwas Heiliges (4-10 Jahre)*
 - Regelbewußtsein erwacht; Regel gilt als etwas *Heiliges*
 - jede Regelüberschreitung gilt als *Verletzung der heiligen Ordnung*
 3. *postkonventionelle Stufe: Regel nur Übereinkunft (ab 11./12. Lebensjahr)*
 - erkennen: Regeln haben zwar entscheidende Bedeutung für ein *geordnetes* Spiel
 - aber beruhen lediglich auf *gegenseitigem Übereinkommen* der Spieler
 - einseitige Änderungen sind Schummeln; Änderungen gemeinsam durch alle Spieler sind o.k.
 - Piaget: „höchste Form des Regelbewußtseins“
- *philosophische Implikation: Moral ist nichts anderes als gesellschaftliche Konvention*
 - Moral veränderlich, sofern bestimmte Konsensstrategien eingehalten werden
 - durch *gegenseitige Fairness* bestimmt: *anderen nicht mehr zumuten als man selber tun möchte*

L. Kohlberg (Entwicklungspsychologe):

- *Methodik: Interviews mit Erwachsenen zu ihren moralischen Einstellungen*
 - dazu konfrontierte er sie mit bestimmten *moralischen Dilemmata*
 - z.B. Mann könnte durch Diebstahl eines sehr teuren Medikaments seine Frau vor Sterben retten
- *Ergebnis: kulturübergreifende Entwicklungsstufen*
 - werden von Mitgliedern aller Kulturen in *dieser Weise & dieser Reihenfolge* durchlaufen
 - hierarchisch gegliedertes, kulturübergreifendes identisches Stufenmodell
- unterteilt Piagets Stufen noch einmal in je 2 *Unterstufen*:
 - 1a) *vorkonventionelle Stufe: Kind allein an Strafe & Gehorsam orientiert*
 - 1b) *naiver, instrumentaler Hedonismus²: Kind durchschaut Mechanismus Strafe-Gehorsam*
 - erkennt, daß es aufs Ganze gesehen besser fährt, wenn es folgt
 - 2a) *Moral des braven Kindes: legt Wert auf gute Beziehungen zu den Erwachsenen & deren Beifall*
 - 2b) *moralische Vorschriften & Autoritätsgesetze & ihre Notwendigkeit werden akzeptiert*
 - 3a) *Moral des Vertrages: moralische Normen werden auf zugrundeliegenden Konsens zurückgeführt*
 - vgl. Willensbildungsprozeß in demokr. Gesellschaft; Änderungen moralischer Regeln möglich
 - 3b) *individuelle, prinzipiengeleitete Urteilsfähigkeit: macht einzelnen unabhängig von Mehrheitsbeschlüssen der Gesellschaft*
- *philosophische Implikation: Demokratie beschränkt sich auf politische Entscheidungsfindung*
 - keine Zuständigkeit für Beantwortung der Wahrheitsfrage, sondern für „vorletzte Fragen“

¹ Die Namensgebung von Piagets Stufen stammt von Kohlberg.

² D.h. Streben nach Lust ist höchstes Prinzip.

Zum Dialog von Tiefenpsychologie & Theologie

Abschn.: 2.1.2, S. 19-20 (65)

Aussage: Zum Dialog von Tiefenpsychologie & Theologie:

- Versuch beide *direkt* zueinander in Beziehung zu setzen, muß scheitern
 - entspricht nicht der *hermeneutischen Ausgangssituation* einer interdisziplinären Begegnung zweier Wissenschaften
- *Beispiel für 'hermeneutischen Kurzschuß'*: welche Seite hat recht?
 - man kann nicht fragen, welche der beiden Disziplinen das Gewissen richtig beschreibt
 - ihre jeweiligen anthropologischen Implikationen sind zu unterschiedlich
- wirkliche Begegnung nur auf *Plattform gemeinsamen Gesprächs* möglich
 - z.B. Anthropologie
 - d.h. *Voraussetzungen* des theologischen wie des tiefenpsychologischen Gewissenbegriffs *darlegen*
 - etwa Axiom eines „psychischen Energieerhaltungssatzes“ diskutieren
- *unterschiedliche Grundansätze*:
 - *Theologie*: orientiert sich an dem, was dem Menschen *grundsätzlich & prinzipiell möglich* ist
 - d.h. definiert den Menschen von seinen *höchsten Möglichkeiten* her
 - *Psychoanalyse*: daran orientiert, wie sich Entwicklung im Menschen *faktisch* vollzieht
 - empirische Wissenschaft
- *Psychoanalyse*: stark an *Genese* des Gewissens interessiert
 - hier muß die Theologie bei der Psychoanalyse in die Schule gehen

2.1.3 Die philosophische Auslegung des Gewissens

Das Gewissensverständnis der Wertphilosophie (M. Scheler, H.G. Stoker)

Abschn.: 2.1.3, S. 20-21 (66)

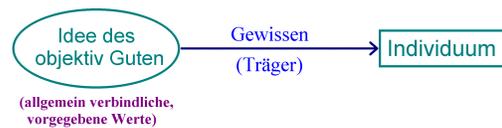
Aussage: M. Scheler:

- Kritik an christliche Deutung des Gewissens als Stimme Gottes (*vox Dei*)
 - führe, konsequent zu Ende gedacht, geradewegs in *sittliche Anarchie*
 - keine *gemeinsame Grundlage* sittlicher Urteile mehr; jeder hätte *in sich selbst* Quelle sittl. Einsicht
 - niemand könne eines Gewissensirrtums mehr überführt werden
- Schelers Gewissenskonzept: Gewissen
 - nicht *letzte Quelle* sittlicher Werte, sondern deren *Träger*
 - Organ für die Erkenntnis der Idee eines objektiv Guten
 - *Idee des Guten*: zwar allgemeingültiger Einsicht *zugänglich*, aber in Verbindlichkeit von *Anerkennung* durch Gewissen *unabhängig*
 - *nein, umgekehrt*: das *Gewissen auferlegt* die Idee des Guten dem einzelnen als verbindlich
 - nicht *positive, eigenständige* Einsicht, sondern *passive* Erfassung vorgegebener Werte
 - ⇒ es gibt nur ein *schlechtes* Gewissen (d.h. Nichtübereinstimmung mit vorgegebenen Werten)
 - das *gute* Gewissen besteht nur im *Ausfall* des schlechten Gewissens

christliche Deutung:



Scheler:



H.G. Stoker: feilt Schelers Konzept weiter aus, kommt aber über ihn nicht hinaus

Das Gewissensverständnis der Existenzphilosophie (M. Heidegger, G. Ebeling)

Abschn.: 2.1.3, S. 21-22 (67)

Aussage: M. Heidegger: „Das Gewissen als Ruf der Sorge“¹

- *Distanzierung:* Gewissen weder Instanz *im Menschen* noch *göttliche* Stimme
 - das religiöse Gewissensverständnis nennt er „vulgäres ontisches Verständnis“
- *Argumentationsgang:*
 - *Ausgangspunkt:* Existenz des *Gewissensrufes*
 - *Deutung:* nicht Stimme eines transzendenten Gottes, sondern Auruf durch *Dasein selbst*
 - kommt *aus* dem Menschen, aber auch *über* ihn
 - Dasein ruft Menschen *zu sich selber*, stellt ihm seine eigenen *Möglichkeiten* vor Augen
 - Gewissen als Ruf der *Sorge:*
 - *Sorge:* nicht im Sinne eines Besorgtseins um alltägliche Dinge
 - *sondern:* Ruf, die *Möglichkeiten des Daseins* zu *ergreifen*
 - ⇒ Gewissen = Anruf des Daseins zum *eigentlichen Seinkönnen*
- *Heideggers Gewissensbegriff:* er versteht Gewissen als *vormoralisches, ontologisches* Phänomen
 - umstritten, ob dies wirklich über Fromms *humanistisches Gewissen* hinausreicht²

G. Ebeling: Gewissen als *Ruf* zum eigenen Seinkönnen, d.h. als *Wortgeschehen*

- versucht Heideggers Gewissensverständnis in protestantische Theologie zu transponieren
- Gewissensanruf überführt den Christen des eigenen *Nichtselbstseinkönnens*
 - d.h. kein positiver (wie bei Heidegger), sondern ein *negativer* Anruf
 - führt dem Christen sein *Sünder sein* vor Augen (vgl. protestantische Rechtfertigungslehre)
- *formal* gleiche Gewissensanalyse wie Heidegger, aber *inhaltlich* entscheidend geändert

¹ Paragraph 57 von *Sein und Zeit*.² Vgl. Karte Nr. (63), S. 59.**2.1.4 Die theologische Auslegung des Gewissens****Aspekte des biblischen Gewissensbegriffs**

Das Gewissensverständnis des Alten Testaments

Abschn.: 2.1.4, S. 22 (68)

Aussage: Das Gewissensverständnis des Alten Testaments:

- im AT gibt es keinen Begriff für „Gewissen“
 - die einzige Ausnahme ist *hellenistisch* beeinflusst: Weish 17,10 (*συνείδησις*)
- Gewissen wird im AT *vertreten* durch לֵב¹
 - bezeichnet das *Zentrum* des Menschen, die innerste Quelle seines Wollens, Denkens & Fühlens
 - vom לֵב gehen also sowohl *intellektuelle* als auch *emotionale* Fähigkeiten aus
- *atl. Ethos*: sittliche Verantwortung des Menschen = Hören auf Gott & seine Gebote
 - *dialogische* Grundsituation des Menschen vor Gott
 - vgl. Ende der Sündenfallerzählung: Gott fragt: „wo bist du Adam?“; Adam: „hier bin ich Herr!“
- *Fazit*: es gibt keinen *Gewissensbegriff* im AT, aber eine *Gewissenserfahrung*, die bestimmt wird
 1. vom לֵב
 2. von der dialogischen Grundstruktur zwischen Gott & Mensch

¹ Dazu genauer: Abschnitt 5.5 meiner Diplomarbeit „Erkennen von Welt und Umwelt im Alten Israel“.

Das Gewissensverständnis des Neuen Testaments I: Philosophische Vorüberlegungen (Seneca)

Abschn.: 2.1.4, S. 23-24 (69)

Aussage: Griechische Philosophie:

- das griechische Wort *συνείδησις* bedeutet „Mit-Wissen“ im ethisch *neutralen* Sinn
- Gewissensbegriff *keine* Schöpfung der *griechischen Philosophie*
 - *Plato*: sein *δαιμόνιον* warnt Sokrates vor falschen Entschlüssen
 - sokratisches *δαιμόνιον* wurde als *Vorstufe des Gewissens* angesehen, aber wichtige *Unterschiede*:
 1. *δαιμόνιον* nicht mit *συνείδησις* identisch, sondern *eigener Begriff*
 2. wird nur dem *Sokrates* als persönlicher Begleiter zugesprochen
 - bei *Plato* keine Aussage, ob auch andere Menschen ein *δαιμόνιον* haben (können)
 3. immer nur *warnende Stimme*, also z.B. kein voraus-¹ oder rückschauendes positives Gewissen
- Annäherung an spätere Gewissenterminologie in *Platos Apologie des Sokrates* (Apol. 29d,3-4):

πέισομαι δὲ μᾶλλον τῷ θεῷ ἢ ὑμῖν - „ich werde dem Gott mehr gehorchen als euch“

 - vgl. Apg 5,29: *δεῖ θεῷ μᾶλλον ἢ ἀνθρώποις* („man muß Gott mehr gehorchen als Menschen“)
 - aus dem *persönlichen Willensvorsatz* des Sokrates macht Paulus einen *allgemeinen Grundsatz*
- aus *Lebensbeobachtung & täglicher Erfahrung* heraus entstand der Begriff *συνείδησις*
 - wurde zuerst in der *Dichtung, Tragödie & Komödie*, später in der *Philosophie* aufgegriffen

Seneca (0-65 n.Chr.):

„Man braucht die Hände nicht zum Himmel zu erheben...Nein, nahe ist dir der Gott (*prope est ad te, Deus*), mit dir ist er, in dir ist er (*tecum est, intus est*)...ein heiliger Geist wohnt in uns, unserer schlechten und guten Taten Beobachter und Wächter (*observator et custos*).“ (Epist. 41,1)

- zu seiner Zeit *συνείδησις* bereits fester Terminus in griechischer philosophischer Literatur
- Seneca verbindet *3 Motive* miteinander:
 1. nimmt *Grundaussage der stoischen Philosophie* auf: Gott wohnt im Menschen
 - Menschen partizipieren an göttlicher Allmacht
 - ⇒ *Wesensverwandtschaft* von Gottheit & Menschheit
 2. verbindet Gedanken vom *Schutzgeist*, der im Menschen lebt, mit dieser Vorstellung
 - vgl. „Beobachter und Wächter“ (*observator et custos*)
 - nimmt hier wohl vor-stoische Tradition² auf
 3. Motiv der *Möglichkeit von Gottes- & sittlicher Erkenntnis aus der Natur*
 - Gewissen ≅ bewußtem vernünftigen Ich (*ἡγεμονικόν* = Leitvermögen der Seele)

⇒ Gewissen = Leitvermögen der Seele, das ein „Gott in uns“ ist
- Paulus greift diese 3 Motive Senecas auf

¹ Vgl. etwa *conscientia antecedens*.

² Gegebenenfalls besitzt diese Berührungspunkte mit dem sokratischen *δαιμόνιον*.

Das Gewissensverständnis des Neuen Testaments II: Der Begriff *συνείδησις*

Abschn.: 2.1.4, S. 24 (70)

Aussage: Der Begriff *συνείδησις* im NT:

- *Bedeutung*: wird in der spezifischen Form der *moralischen Gewissenserfahrung* verwendet
 - d.h. meint nicht mehr nur das ethisch-neutrale Bewußtsein bzw. Mit-Wissen
- *Vorkommen*:
 - *insgesamt*: 31 mal
 - *davon häufig*: in Paulusbriefen (20x in Paulinen, 6x in Pseudopaulinen)
 - *in Evangelien*: nur 1x in *späten* Handschriften von Joh 8,9
 - ⇒ man kann nicht von eigenständiger Bezeugung in Evangelien sprechen
- *Leistung des Paulus*: hat Gewissensbegriff in die christliche Glaubensreflexion eingeführt
 - allerdings keine *Neuschöpfung*, da von seiner Umwelt beeinflusst

Das Gewissensverständnis des Neuen Testaments III: Paulus & urchristliche Theologie

Abschn.: 2.1.4, S. 24-27 (71)

Aussage: Paulus:

1. Aspekt • Röm 2,15: („prüfende Instanz“)

„Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz (*ἐν ταῖς καρδίαις αὐτῶν*) geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab (*συμμαρτυροῦσης αὐτῶν τῆς συνειδήσεως*), ihre Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich.“

→ in christlicher Tradition *locus classicus* für 2 Grundaussagen christlicher Ethik:

1. es gibt eine *natürliche Erkenntnis* des Willens Gottes
2. Gewissen ist *allgemein menschliches* Phänomen, das Erkenntnis des sittl. Gesetzes ermöglicht

→ *Kontext (Röm 3)*: Rechtfertigung allein aus Gnade (Spitzen- & Grundbotschaft des Paulus)

- * *Voraussetzung*: universale Erlösungsbedürftigkeit der Menschen
- * d.h. weder für Juden noch Heiden gibt es einen Weg der *Selbstrechtfertigung*

→ aus dieser Situation *universalen Unheils* heraus argumentiert Paulus

- * *für* allgemeine Gotteserkenntnis & natürliche Erkenntbarkeit des sittlichen Gesetzes
- * und damit *gegen* das religiöse Privilegienbewußtsein des auserwählten Volkes

→ Gewissen *schafft* nicht Erkenntnis von Gut & Böse, sondern ist Instanz im Menschen, die ihm die *Existenz* des sittlichen Gesetzes *verbürgt*

→ greift Rede *gr. Popularphilosophie* auf: Gewissen als *forensischer Raum* (Gerichtsverhandlung)

- * Paulus *internalisiert* die forensische Situation: d.h. das *Gewissen* ist der Ort des Prozesses
- * *hier* klagen sich die *Gedanken der Menschen* gegenseitig an & verteidigen sich

• *Unterschied zur Seneca & Cicero* liegt im ggs. Verhältnis der 3 Instanzen *Ich, Gewissen & Gott*:

- *Stoa*: weitgehende Identifizierung dieser drei Instanzen
- *Paulus*: unterscheidet zwischen ‘Ich’, ‘Gewissen’ & ‘eschatologischem Urteil’ Gottes

→ *Gewissen*: prüfende Instanz im Menschen, das ihm seine Übereinstimmung mit Gesetz anzeigt
 → neutrale Instanz (Tribunal), das sowohl *verurteilen* als auch *freisprechen* kann

• Röm 9,1: („gutes Gewissen“)

„Ich sage in Christus die Wahrheit und lüge nicht, und mein Gewissen bezeugt es mir im Heiligen Geist (*συμμαρτυροῦσης μοι τῆς συνειδήσεώς μου ἐν πνεύματι ἁγίῳ*).“

→ Gewissen hier Instanz eines *vom Ich unterscheidbaren* Zeugen

→ d.h. das „Mit-Zeugnis“ seines Gewissens verbürgt die Wahrheit seiner apostolischen Verkündigung

- * manche Exegeten sehen hier ein Weiterwirken der atl. Regelung, daß für ein glaubwürdiges Zeugnis *3 Zeugen* (hier: Paulus, sein Gewissen, der Heilige Geist) *nötig* sind

• Paulus beruft sich *besonders leidenschaftlich* auf sein Gewissen, wenn sein *persönliche Integrität* angegriffen wird (v.a. 2Kor)

→ dann ruft er sein Gewissen in den *öffentlichen Zeugenstand*

→ hier wird sein „gutes Gewissen“ fast zu einer Formel für sein *apostolisches Selbstbewußtsein*

→ aber auch sonst fast *Umschreibung des Christseins* (vgl. etwa 1Tim 1,5)

→ *Pastoralbriefe*: Gewissen erwacht aus *verantwortungsbereiter aufrichtiger Lebensführung*

2. Aspekt • Gewissen = Ort, wo sich Christ seiner *Verantwortung vor Gott* bewußt wird

→ *eschatologischer Vorbehalt*: Gewissen keine absolute Größe, kann in die Irre gehen

→ erst *Gott* kann Menschen in eschatologischem Urteil endgültig freisprechen

⇒ bewahrt befreites Gewissen vor *Selbstgefälligkeit*

→ das Gewissen:

- * auf anthropologischer Ebene *allen* Menschen gemeinsam
- * steht daher in weiterem Horizont, den erst der *Glaube* an das Evangelium erschließt

⇒ Gewissen vertritt zwar *Gott im Menschen*, aber nicht *vergöttlicht* als (stoische) *Internalisierung*

Doppelstruktur paulinischen Gewissensverständnisses →

Exkurs: Die „Ratlosigkeit“ des Gewissens

Abschn.: 2.1.4, S. 28-30 (72)

- Aussage:*
- 16./17. Jh.: „*conscientia perplexa*“: durch *Pflichtenkollision* unschlüssiges Gewissen
 - ⇔ *Paulus*: nicht Unschlüssigkeit durch widerstrebende *Pflichten*, sondern *Glaubenserkenntnisse*
- 1Kor 8,1ff.
- *Problem in 1Kor 8,1-13*: Christen essen Fleisch, das eventuell *Götzenopferfleisch*¹ ist
 - darf man das, weil es ja keine Götter gibt, oder beteiligt man sich damit an heidnischem Kult?
 - das christliche Gewissen kommt in Korinth nicht spontan zu einem übereinstimmenden Urteil
 - *Antwort einer allgemeinen normativen Ethik*: Ja, da Christen wissen, daß *alles von Gott* kommt
 - sie sind *befreit* nicht nur vom Zwang der Werke, sondern auch von allen *rituellen Vorschriften*
 - *Problem*: Gewissen/vorangehende Glaubenserkenntnis in Gemeinde verschieden stark entfaltet
 - Mitglieder mit *schwach* entwickelter Glaubenserkenntnis nennt Paulus *ἀσθενεῖς* („Schwache“)
 - die ‘Schwachen’ haben jedoch ein schlechtes Gewissen beim Essen von Götzenopferfleisch
 - *pragmatische Antwort des Paulus*:
 - *zwar*: haben die ‘Starken’² recht, daß es keine Götzen gibt, also man das Fleisch essen darf
 - *aber*: ‘Starke’ & ‘Schwache’ sind zu *gegenseitiger Rücksichtnahme* aufgefordert
 - ⇒ ‘Starke’ sollen z.B. wegen ‘Schwachen’ nicht an öffentlichen Mählern in Götzentempeln teilnehmen
 - ⇒ ‘Schwache’ sollen z.B. bei Einladungen nicht skrupulös nach Herkunft des Fleisches forschen
- 1Kor 10,14ff.
- *tieferer, theologische Begründung durch Paulus*:
 - es kann *nicht* darum gehen, nur um des lieben Friedens willen *seine eigene Freiheit aufzugeben*
 - *Frage*: ist das Essen von Götzenopferfleisch *von so hoher Bedeutung*, daß ich meine Freiheit aufgeben, wenn ich darauf verzichte?
 - *Paulus*: „wenn wir nicht essen, verlieren wir nichts & wenn wir essen, gewinnen wir nichts“³
 - ⇒ Freiheit kann wie Erkenntnis leer bleiben, wenn sie nicht Ausdruck d. *Liebe* zum anderen ist
 - ⇒ „ob ihr also eßt oder trinkt oder etwas anderes tut: tut alles zur Verherrlichung Gottes!“⁴
 - ⇒ Gewissen angewiesen ① auf *sittliche Erkenntnis* & ② auf *Glaubenserkenntnis*⁵
 - 1Kor 8 und 10,14ff. werden oft als biblisches Zeugnis für die Lehre von der *Verpflichtungskraft auch des irrenden Gewissens* herangezogen
 - *aber*: Paulus spricht nicht von irrendem Gewissen, sondern v. *unzureichender Glaubenserkenntnis*
 - ⇒ Bezugnahme exegetisch fragwürdig

¹ D.h. Fleisch, das zu Ehren eines heidnischen Gottes geopfert & hernach auf dem Markt verkauft wurde.

² Von ‘Starken’ soll hier in Analogie zu den ‘Schwachen’ gesprochen werden.

³ 1Kor 8,8b. ⁴ 1Kor 10,31.

⁵ Hier konkret: die *Glaubenserkenntnis* sagt: „es gibt nur *einen Gott & keine Götzen*“, was aber aus für das *konkrete Verhalten* daraus folgt, ist Sache des *sittlicher Erkenntnis*.

Theologiegeschichtliche Modelle

Theologiegeschichtliche Gewissensmodelle: Einführung

Abschn.: 2.1.4, S. 30-31 (73)

- Aussage:*
- *Patristik:* starker Einfluß des *stoischen Gewissensverständnisses* auf christliche Literatur
 - v.a. Origenes, Augustinus & Hieronymus
 - Interpretation auf Hintergrund von Platos Differenzierung des Seele in *verschiedene Seelenteile*:
 - * 4 *Seelenteile*: Begehrungsvermögen, Zorn, Vernunftseele, oberstes/lenkendes Seelenvermögen
 - * Deutung von Ez 1 her: 4 Gesichter des Cherub: Stier-, Löwen-, Menschen-, Adlergesicht
 - * Adler = oberstes/lenkendes Seelenvermögen (*ἡγγεμωνικου*) = „Gott in uns“ = Gewissen
 - *allerdings*: Gewissen nicht mit natürlichem Gesetz *identisch*, sondern setzt *seine Erkenntnis* voraus
 - *inhaltlich*: sittliches Gesetz weitgehend mit *Dekalog* gleichgesetzt
 - *Pastoralbriefe:* neue Situation einer „Veralltäglichung“ des Christseins
 - verstärkt sich noch mit der Anerkennung des Christentums im römischen Reich
 - damit auch Situation eines „man muß Gott mehr gehochen als den Menschen“ nicht mehr gegeben
 - ⇒ christlicher *Alltag* (nicht mehr Martyrium) wird zur eigentlichen Herausforderung
 - ⇒ *neuer Gewissenstypus*: „Gewissen der Folgsamkeit“
 - d.h. man sieht Glaubensgehorsam schon im *Gehorsam gegenüber kirchlichen Regeln* erfüllt
 - Gefahr, daß Berufung auf gutes Gewissen immer *formelhafter & ritueller* wird
 - *Intention vieler Predigten frühkirchlicher Theologen* (v.a. Origenes, Chrysostomos, Augustinus):
 - gegen *rituelle Verflachung* des christlichen Glaubens
 - für eine *auf eigene Entscheidung gegründete* Glaubenspraxis

Das Gewissen als Stimme Gottes (Augustinus)

Abschn.: 2.1.4, S. 31-34 (74)

Aussage: Das Gewissen als Stimme Gottes (Augustinus):

- **Hintergrund:** Predigt zum 9. Vers von Ps 7 („Herr, weil ich gerecht bin, verschaff mir Recht“):
 - gegen religiöses Sicherheitsgefühl & Privilegienbewußtsein von ‘Taufscheinchristen’¹
 - „Nur auf dem Altar des Gewissens bringen wir das gottgefällige Opfer dar, das uns retten kann.“
 ⇒ die Deutung des Gewissens als *vox Dei* ist nur auf *diesem Hintergrund* verständlich
 - „Sitz im Leben“ ist das pastorale Anliegen um eine *überzeugende Lebensgestalt des Christseins*²
- **Folgerung:** mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche ist nicht *automatisch* die Zugehörigkeit zur *Heilsgemeinschaft* impliziert
 - *Dialektik drinnen↔draußen*: manche die „draußen“ sind, sind für Gott „drinnen“ & umgekehrt
 - Gewissen = Ort der unvertretbaren Verantwortung für die eigene Lebensführung
- **was ist das Neue bei Augustinus gegenüber Paulus?**
 - **Paulus:** Gewissen = unbestechlicher Zeuge & Platzhalter für Gottes eschatolog. Freispruch
 - **Augustinus:** Gewissen ≡ Stimme Gottes im Menschen als intime Begegnung Gott-Mensch
 1. philosophisches Moment: „Erkenne dich selbst!“
 - * delphisches Diktum der stoischen Philosophie: *γνῶθι σεαυτόν!* („Erkenne dich selbst!“)
 - * **Augustinus:** Aufforderung, sich der Selbstgegebenheit des Geistes bewußt zu werden
 - * in seinem Gewissen wendet sich der Mensch *auf sich selbst zurück*; hier kann er sich nicht *von sich distanzieren*, hier wird ihm sein Leben & er selbst als ganzes präsent³
 2. biblisches Moment: „Höre Israel!“
 - * im reflexiven Bei-Sich-selbst-Sein ist der Mensch von Gott angerufen
 - * „... *transcende te ipsum* ...“ - „...gehe über dich hinaus! ...“
 ⇒ Gewissen = *intime Begegnung* zwischen dem Menschen & dem anrufenden Wort Gottes
 - *vox Dei* nicht nur moralische Instanz, sondern auch Gottesbegegnung
 - „*conscientia tua coram Deo est*“ - „dein Gewissen ist das Gegenüber zu Gott“
 - *Dialogcharakter*: Gewissen = Ort des Anrufes Gottes & der Antwort des Menschen
 - keine rein *intellektuelle* Begegnung: Augustinus spricht vom „Geschmack“ Gottes
- **weiterer Unterschied zu Paulus:**
 - **Paulus:** Vernunftkenntnis & Glaubenserkenntnis sind verschieden (vgl. Röm 2,15⁴)
 - ⇒ Gewissen verbürgt nur die Existenz des sittlichen Gesetzes
 - **Augustinus:** völliges Ineinanderfallen beider Pole
 - ⇒ Gewissen nun selbst Träger des sittlichen Gesetzes
 - begründet dies mit einer fragwürdigen Kombination verschiedener Bibelstellen⁵:
 - die ins Herz geschriebenen Gesetze Gottes sind der Hl. Geist (= Finger Gottes⁶)
 - durch Hl. Geist haben wir Liebe im Herzen & durch ihn ist das Gesetz erfüllt
 - d.h. Gewissen analog zu Tafeln des Gesetzes, auf die der Finger Gottes schreibt
 - **Problem:** Identifikation von Hl. Geist mit Finger Gottes exegetisch unhaltbar
- **was steht auf dem Gewissen als Pendant zu den Gesetzestafeln?**
 1. **Goldene Regel** (Gleichheit & Gleichursprünglichkeit aller Menschen voreinander/vor Gott)
 2. **Zehn Gebote**
 3. **konkrete Weisungen:** Gott spricht Menschen im Gewissen auf ganz persönliche Weise an

¹ Die ist natürlich kein augustinuscher Begriff, aber er trifft gut, was Augustinus meint.

² Nicht allein die *mystische Selbsterfahrung eines einsamen Gottessuchers*, die Augustinus oft zugeschrieben wird.

³ Zu Augustinus' Verständnis von Selbsterkenntnis: Er benutzt zur Verdeutlichung das Bild vom Gesicht, das sich selbst nicht unmittelbar erkennen kann. Es ist also kein „regionales“ Erkennen, sondern bereits *im Vorgang des Erkennens* hat sich der Mensch als *Subjekt* dieses Vorgangs miterkannt (reflexives Moment des Erkenntnisvorgangs).

⁴ Vgl. Karte Nr. (71), S. 67. ⁵ Lk 11,20; Röm 5,5; Gal 5,6 und Jes 57,15.

zu euch gekommen.“

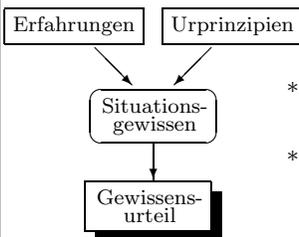
⁶ Lk 11,20: „Wenn ich aber die Dämonen durch den Finger Gottes austreibe, dann ist doch das Reich Gottes schon

Das Gewissen als natürliche Anlage (Thomas von Aquin)

Abschn.: 2.1.4, S. 35-37 (75)

Aussage: Das Gewissen als natürliche Anlage (Thomas von Aquin):

- **Augustinischer Gewissensbegriff:** Gewissen = vormoralische Größe
 - Plattform für Dialog zwischen Gott & Mensch
 - ⇒ betont v.a. Unbedingtheit & kategorischen Anspruch des Gewissens, das sich als *vox Dei* versteht
 - deckt nicht *gesamten Bereich* der Gewissenserfahrung ab, z.B. Zweifel & Gewissensprüfung *nicht*
- **Thomanischer Gewissensbegriff:** Thomas *ergänzt & modifiziert* die *vox-Dei*-Vorstellung
 - liegt an unterschiedlichen erkenntnistheoretischen *Voraussetzungen*:
 1. *Augustinus*: kommt von *platonischer* Erkenntnistheorie her
 - Erkenntnis durch unmittelbare Erleuchtung des menschlichen Geistes von Seiten Gottes
 2. *Thomas*: kommt von *aristotelischer* Erkenntnistheorie her
 - Erkenntnis beginnt mit Hinwendung zu sinnlicher Erfahrung (*conversio ad phantasmata*)
 - die so gewonnenen Inhalte werden dann mit dem menschlichen *intellectus* registriert, gedeutet, mit Bekanntem verknüpft & so zu klarer Erkenntnis geführt
 - Thomas' Gewissensbegriff:



- * schränkt augustininische Illuminationslehre auf Bereich oberster Urteilsformen ein:
 - in der *theoretischen* Erkenntnis: auf die allgemeinen logischen Denkgesetze
 - in der *praktischen* Erkenntnis: auf das Ur-/Grundwissen von Gut & Böse (*συντήρησις*)
- * dies ist die *apriorische Grundstruktur* des Erkennens
 - sie enthält die *sittlichen Urprinzipien* in ganz *allgemeiner* Form
- * das eigentliche *Gewissensurteil* ist eine Leistung des *diskursiven Verstandes*
 - d.h. der Mensch deutet seine Δ Erfahrungen im Lichte der Δ Urprinzipien
 - „Situationsgewissen“¹ (Anwendung des Wissens um Gut & Böse auf konkrete Situation)

⇒ Thomas ordnet *Gewissen auf 2 Ebenen* an:

- ① Ebene der obersten Urteilsformen (unmittelbare Einsicht)
- ② Ebene des Situationsgewissens (Anwendung der Urprinzipien auf Situation)

→ *Ausgangspunkt* für die Aufspaltung:

- * wohl durch einen Abschreibefehler von *συνείδησις* ist das Wort *συντήρησις* entstanden
- * als Systematiker mußte Thomas nach einer möglichen Unterscheidung beider Begriffe fragen
 - *synderesis* (lat. für *συντήρησις*) für Urgewissen & *conscientia* für Situationsgewissen

→ vgl. heutige alltagssprachliche Verwendung von „Gewissen“:

- * *Kriegsdienstverweigerer*: Gewissen als allgemeine sittliche Überzeugung
 - dadurch aber noch nicht determiniert, wie Gewissen in konkreter Situation entscheidet
- * *Deserteur*: Situationsgewissen
 - kein Rückschluß auf grundsätzliche Gewissensüberzeugungen möglich

→ z.B.: Film „High Noon“ (Frau kann ihren Mann durch Erschießen seines Bedrohers retten)

- * als fromme Quäkerin ist sie der Gewissenüberzeugung, daß sie keine Waffe gebrauchen darf
- * sie kann aber ihren Mann retten, wenn sie den Gangster erschießt, der ihn bedroht
- Konflikt zwischen *Urgewissen & Situationsgewissen*

→ *3 konkrete Funktionen des Situationsgewissens*:

1. *testificari*: soll dem Menschen sein eigenes Handeln bezeugen
 - Gewissen hat hier wie bei *Seneca & Paulus* Funktion als *Zeuge (testes) & Mitwisser*
2. *instigare vel ligare*: soll Menschen zu bestimmtem Tun *antreiben* od. davon *abhalten* („binden“)
 - entspricht der Lehre vom *δαίμόνιον*; später nennt man dies *conscientia antecedens*
3. *excusare vel accusare*: gutes oder schlechtes Gewissen („freisprechen oder anklagen“)

- **Leistung von Thomas:** Systematisierung der Gewissensfunktionen

→ entscheidender Unterschied zu *Augustinus*: entdeckt *Zweiheit* im Gewissensphänomen

¹ Neben „Situationsgewissen“ kommen auch die Bezeichnungen „Aktgewissen“ oder „Handlungsgewissen“ vor.

Das Gewissen als *moral sense* & *sense of duty* (J.H. Newman) I: Newmans Gewissensbegriff

Abschn.: 2.1.4, S. 38-40 (76)

Aussage: Das Gewissen als *moral sense* & *sense of duty* I: Newmans Gewissensbegriff

- Newman unterscheidet zwei andere Arten von Gewissen als Thomas von Aquin
 - differenziert zwischen ① *moral sense* & ② *sense of duty*
 - dialogischer Charakter der Gewissenserfahrung (Augustinus) tritt bei ihm ganz in den Mittelpunkt
- Hintergrund: Empirismus sieht Erfahrung als einzige Quelle von Erkenntnis
 - ⇔ Newman: sittliches Urteil nur im Zusammenspiel von Erfahrung & Vernunft möglich
- Unterscheidung in zwei Arten von Gewißheit:
 1. *certainty*: objektive Gewißheit des moralischen Sinns (durch Vernunft verbürgt)
 2. *certitude*: subjektive Gewißheit (durch Gewissen verbürgt)
 - Mensch muß der subjektiven Gewißheit folgen, auch wenn sie von der objektiven abweicht
- *moral sense* und *sense of duty*:
 - ① *moral sense*: Sinn für sittliche Qualität
 - * bestimmt inhaltlich, was gefordert ist
 - ② *sense of duty*: Sinn für Pflichtgemäßheit sittlicher Handlungen
 - * bestimmt, daß etwas gefordert ist
 - * für Newman wichtiger: Gewissen sagt deutlicher, daß etwas getan werden muß als, was
 - * im *sense of duty* erfährt Mensch unbedingten Anspruch, das Gute zu tun/Böse zu lassen
 - * verweist über sich hinaus auf einen transzendenten Gesetzgeber & Richter
 - ⇒ Gewissen = religiöse Instanz: „schöpferisches Prinzip der Religion“
 - Gewissen = „Stellvertreter Gottes bzw. Christi im Menschen“
- 3 Voraussetzungen für Glaubenserkenntnis:
 1. die autoritative Stimme des Gewissens bringt die Frage nach ihrem „woher?“ mit sich
 2. Gewissenspruch nicht immer deutlich ⇒ Mensch verlangt nach vollkommenerer sittl. Weisung
 3. Mensch bleibt oft hinter Anspruch des Gewissens zurück
 - ⇒ Sehnsucht nach sittl. vollkommenem Subjekt, das auch Vergebung & Versöhnung zuspricht
 - ⇒ Gewissen als „schöpferisches Prinzip der Religion“ ist Weg zur Gotteserfahrung
- Newmans Gottesbild: trägt unübersehbare Züge eines strengen Über-Ichs
 - analog zur strafenden oder belohnenden Autorität des Vaters bzw. der Mutter
 - für uns befremdlich, die wir heute von unbedingtem, allgemeinem Heilswillen Gottes ausgehen
- der unbedingte Anspruch des Gewissens verlangt nach bewußtem Schritt des Glaubens an Gott
 - wer diesen nicht direkt vollzieht, aber seinem Gewissen treu gehorcht, erkennt Gott implizit an¹

¹ Die Lehre des II. Vaticanums über die Heilsgewißheit derer, die Gott unbewußt verehren (Rahner), indem sie ihrem Gewissen treu sind, wurde durch die Theologie Newmans vorbereitet.

Das Gewissen als *moral sense* & *sense of duty* (J.H. Newman) II: Gewissen & katholische Kirche
Abschn.: 2.1.4, S. 40-44 (77)

Aussage: Das Gewissen als *moral sense* & *sense of duty* II: Gewissen & katholische Kirche

- im Streit um die Proklamation der *päpstlichen Unfehlbarkeit* bezieht Newman Stellung:
 - gegen *liberalistisches Gewissensverständnis*, bei dem Gewissen für *Willkür & Beliebigkeit* stehe
 - Gewissen *nicht weisungsgebunden* gegenüber dem Lehramt des Papstes
 - *vielmehr umgekehrt*: gründen die Institutionen Kirche, Lehramt & Papstum im Gewissen
 - ⇒ *theoretische* wie *tatsächliche* Autorität des päpstlichen Lehramts gründen im Gewissen
 - „das Gewissen ist der ursprüngliche Statthalter Christi“
 - *dreifaches Amt des Gewissens*: Propheten- (Lehre), Königs- (Leitung) & Priesteramt (Heiligung)
 - im *moral sense* bedarf Gewissen der *Ergänzung & Hilfestellung* durch das Lehramt des Papstes
 - ⇔ im *sense of duty* ist es jedoch letzte Instanz sittlicher Verbindlichkeit
 - Konflikte nicht möglich, da *unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche*
 - *Papstum*: allgemeine Sätze/Irrtümer ↔ *Situationswissen*: konkrete, praktische Fragen
- *aber*: es kann faktisch Situationen geben, wo Gewissen des *einzelnen* mit *Lehramt kollidiert*
 - legitim, dem Papst in allen solchen Fällen den Gehorsam zu verweigern:
 - * *genau dort*, wo der Papst ohne den Anspruch der Unfehlbarkeit seines Amtes waltet
 - * *das ist generell* in allen *konkreten* Angelegenheiten
 - *aber*: Beweislast in Konfliktfällen liegt - wegen Fehlbarkeit des eigenen Gewissens - beim *einzelnen*¹
 - d.h. Beibehaltung des Widerspruchs nur nach *langem & ernsthaftem* Nachdenken und Ausschöpfung aller Mittel der Prüfung & Beratung (v.a. auch des Gebets) gerechtfertigt
 - * dann aber muß er seinem Gewissen (= Statthalter Christi) folgen
 - * auch, wenn es *inhaltlich* etwas sagt, das objektiv gegen die Lehre des sittl. Gesetzes steht
- Newmans Gewissensbegriff als *notwendige Ergänzung* des Kirchen-Prinzips:
 - *kath. Kirchenverständnis*: Zugehörigkeit zum *Volk Gottes* konstitutiv für Christsein des einzelnen
 - *Ausgangspunkt*: Gemeinschaft der Kirche
 - *prot. Kirchenverständnis*: einzelner zunächst durch Gottes Gnade gerechtfertigt
 - Kirche erst 2. Schritt als Konsequenz aus der empfangenen Gnade der Rechtfertigung
 - *Ausgangspunkt*: einzelner
 - *daher*: Gewissen *notwendiges Gegenprinzip* zum kath. Kirchenprinzip²
 - sonst würde dies tendentiell zu einem grenzenlosen Totalitarismus
 - *Newman*: dreifache Bedeutung des Gewissens (anthropologisch-ethisch, religiös & ekklesiologisch)

¹ Man nennt dies in der Rechtswissenschaft „Präsumption“ oder „Regel für die Verteilung der Beweislast“.

² Vgl. J. Ratzinger im Kommentarband zum *LTHK*².

Freiheit & Bindung des Gewissens - Das Problem des irrenden Gewissens

Das Problem des irrenden Gewissens I: Überblick

Abschn.: 2.1.4, S. 64 (78)

Aussage:

- *Beispiele:*
 - *Zeuge Jehovas:* lehnt unter Berufung auf Bibel Bluttransfusion ab
 - problematisch erst, wenn er es für andere (z.B. sein Kind) auch tut
 - *Kernkraftgegner/Pazifist:* lehnt ab, Steueranteil für Atomkraftwerk/Rüstung zu entrichten
 - *radikale Abtreibungsgegner:* bedrohen Leben von Beschäftigten in Abtreibungskliniken
 - *fundamentalistische Islamisten:* Todesurteil gegen Salman Rushdie
- *die Frage ist also:* inwieweit ist ein irriger Gewissensspruch für den Menschen verpflichtend?
 - Problem der gegenseitigen Bezogenheit von Freiheit & Wahrheit
- in der kath. Moraltheologie gibt es *3 Erklärungsmodelle:*
 1. Thomas v.A., Alfons v. Liguori & die Dominikanerschule
 2. Duns Scotus & Francesco Suarez
 3. Franziskanerschule
- *2 große Erklärungsmodelle* für verpflichtenden Charakter des irrenden Gewissens:
 1. verpflichtend, weil es Ort/Geschehen im Menschen ist, an dem dieser *der Wahrheit* gewahr wird
 - z.B. Alfons von Liguori, Thomas v. Aquin, Dominikanerschule
 2. verpflichtend aufgrund seiner *eigenständigen Verbindlichkeit* als *innerste Mitte* des Menschen
 - z.B. Duns Scotus, Francensco Suarez
- *Schockenhoff:* Grundproblem ist *Verhältnis von Wahrheit & Freiheit*
 - *praktische Wahrheit:* angewiesen auf ausdrückliche *Zustimmung*
 - ↔ im Gegensatz zur theoretischen Wahrheit
 - *sittliche Freiheit:* bedarf des Bezugs & der Selbstbindung zur Wahrheit
 - erfüllte Freiheit erst dadurch, daß sie die sittliche Wahrheit bejaht
 - sonst Freiheit = Beliebigkeit

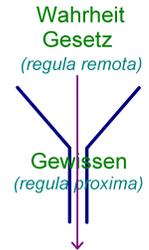
⇒ Freiheit & praktische Wahrheit aufeinander angewiesen

Das Problem des irrenden Gewissens II: A.v. Liguori, Th.v. Aquin & Dominikanerschule

Abschn.: 2.1.4, S. 45-46 (79)

Aussage: Thomas von Aquin, Alfons von Liguori & die Dominikanerschule:

- *Regel vom doppelten Maßstab (der doppelten Regel) menschlichen Handelns:*
 1. *regula remota* (entfernterer Maßstab): sittliche Wahrheit
 - äußert sich im moralischen Gesetz
 2. *regula proxima* (näherliegender Maßstab): Gewissen
 - unhintergehbare Subjektivierung der sittlichen Wahrheit im Menschen
- *Problem:* alles Erkannte ist vom Subjekt abhängig
 - ⇒ nur die *tatsächlich* erkannte sittliche Wahrheit ist verpflichtend
 - nur in *diesem* Sinne bindet das Gewissen *unbedingt*
 - Gewissen: Art „subjektiver Trichter“ für allgemeine sittliche Wahrheit
- *genauere Unterscheidung notwendig:*
 - *conscientia recta* (rechtes Gewissen): ist Spiegel der Wahrheit ⇒ verpflichtend *aus sich heraus*
 - *conscientia erronea* (irrendes Gewissen): verpflichtet nur „*per accidens*“
 - aufgrund der Verpflichtungskraft der sittlichen Wahrheit
- nun muß auf jeden Fall versucht werden, den Gewissensirrtum zu *überwinden*
 - bleibt das Gewissen unüberwindbar im Irrtum (*conscientia invincibiliter erronea*), so muß ihm doch *unbedingt* gefolgt werden
 - man weiß ja nichts von seinem Irrtum, sonst wäre es ja keiner mehr
 - ⇒ wer *wirklich irrendem* Gewissen folgt, ist *ohne Sünde*
 - *aber:* diese Handlung ist auch nicht notwendigerweise schlechthin gut
- *weitere mögliche Unterscheidung:*
 1. zweifelndes Gewissen
 2. perplexes Gewissen
 - ausgeweglos gefangen zwischen 2 gleichwertigen, sich widersprechenden Positionen
 3. skrupulöses bzw. laxes Gewissen (abhängig vom Gottesbild)
 - skrupulös: Gott wird als strenger, penibler Richter angesehen
 - lax: Gott wird mit allzusehr menschlichen Zügen gesehen



Das Problem des irrenden Gewissens III: D. Scotus, F. Suarez & die Franziskanerschule

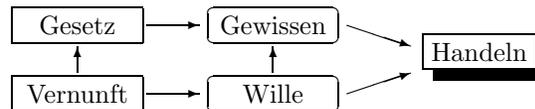
Abschn.: 2.1.4, S. 46 (80)

Aussage: Duns Scotus & Francesco Suarez:

- Verpflichtungscharakter *aus dem Gewissen selbst*, weil es der letzte Spruch des Selbst ist
 - d.h. nicht weil das Gewissen *Wahrheit* erkennt & auf den konkreten Fall überträgt
 - ⇒ auch dem 'irrenden' Gewissen kommt Wahrheit zu
 - weil es eben *kein* defektes Erkennen von Wahrheit ist
 - *Unterscheidung*:
 - *theoretische Wahrheit*: Übereinstimmung des Erkannten mit äußerem Gegenstand
 - *praktische Wahrheit*: Übereinstimmung des menschlichen Strebens mit dem im Akt des Urteilens hervorgebrachten Gegenstand
 - *schöpferische* Funktion d. Gewissens, prakt. Wahrheit für konkrete Situation *hervorzubringen*
- ⇒ Radikalisierung der These von der *Unhintergebarkeit* des Gewissensspruches:
- es gibt *keine* der objektiven Vernunft vorausliegende, ungetrübt erkennbare Wahrheit
 - praktische Erkenntnis mit der Anerkennung des Gewissens & seiner Urteile *identisch*
- dieses Freiheitsverständnis ist als nominalistisch zu kritisieren (Freiheit = Beliebigkeit, Wahl)

Franziskanerschule:

- Gewissen: voluntatives Vermögen & moralisches Gefühl
- irrendes Gewissen *verpflichtet*, weil der *Wille* dem Handeln näher liegt als die *Vernunft*



Das Gewissen als personale Mitte des Menschen (Vaticanum II., *Veritatis splendor*)

Das Gewissen als personale Mitte des Menschen (Vaticanum II., *Veritatis splendor*)

Abschn.: 2.1.4, S. 47-51 (81)

- Aussage:*
- bis zum II. Vaticanum: *keine verbindlichen lehramtlichen Aussagen* zum Gewissen
 - *Gewissensverständnis des Konzils:*
 - Gewissenserfahrung aller Menschen ist *Ort einer anonymen Präsenz des Heils in der Welt*
 - *LG 16: Gewissen*
 - * nicht ethische Instanz im engeren Sinn
 - * sondern *ausgezeichneter Ort der Gottesbegegnung* (Augustinus: vgl. Karte Nr. (74), S. 70)
 - ⇒ nicht speziell christliches oder religiöses Organ, sondern *allen Menschen* gegebene Größe
 - *DH 3: Staaten, Regierungen & Kirche* müssen Gewissen *jedes einzelnen Menschen* achten
 - denn es ist ja ein Weg zu Gott
 - *GS 14: verwendet „Innerlichkeit“¹ für das Gewissen* (personaler Gewissensbegriff)
 - basiert auf dem biblischen **לֵב**-Begriff (vgl. Karte Nr. (68), S. 64)
 - „In diese Tiefe geht er [der Mensch] zurück, wenn er in sein Herz einkehrt, wo Gott ihn erwartet, der die Herzen durchforscht, und wo er selbst unter den Augen Gottes über sein eigenes Geschick entscheidet.“
 - dialogisches Geschehen d. Begegnung zwischen Gott & Mensch (Augustinus: vgl. (74), S. 70)
 - ⇒ der Mensch kommt sich selbst am nächsten, wenn er sich Gott öffnet
 - *GS 16: Gewissen* wird sowohl ① *objektivistisch* als auch als ② *innere Mitte* gedeutet
 - ① „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß“
 - ② „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott.“
 - *Aufgabe des Gewissens:* was meint doppeltes Liebegebot *Gott & dem Nächsten gegenüber?*
 - hier Schwerpunkt auf *personaler* Gewissenskonzeption
 - d.h. Verbindung unter Mensch nicht wegen Übereinstimmung bzgl. des *Gesetzes* (①), sondern wegen *Treue zum Gewissen* (②)², d.h. gemeinsamer Suche nach der Wahrheit
 - *Differenzierung* zw. Gewissen & Gesetz weist gerade auf *tiefe Übereinstimmung beider* hin
 - *aber:* Freiheit des Gewissens ≠ *Willkür, Beliebigkeit* oder *Indifferenz* gegenüber Wahrheit
 - gegen subjektivistische Tendenz einer personalen Konzeption
 - auch *irrendes Gewissen* hat Würde
 - allerdings nur, solange es offen bleibt für mögliche tiefere Einsicht in sittliche Wahrheit
 - *Fazit:* verantwortliches Urteil des *einzelnen* (②) auf *Objektivität* (①) bezogen
 - d.h. nicht schon bis in alle Einzelheiten *vorgegeben*, sondern *Prozeß* mit Gewissen als *Führer*
 - ⇒ Konzil versucht die beiden Grundmodelle (① & ②) in *Balance* zu bringen
 - *Enzyklika Veritatis splendor* von *Joh. Paul II. (1993):*
 - nimmt keine der Konzilsaussagen zurück
 - Betonung, daß Grundausrichtung des Gewissens auf sittliche *Wahrheit* nicht der *Eigenverantwortung* des Menschen widerspricht
 - Mensch findet in der *Kirche* verkündete Wahrheit in seinem *tieftsten Innern*
 - sachlich richtig, löst aber Gewissenprobleme auf bei *konkreten, praktischen* Fragen nicht
 - „*Königssteiner Erklärung*“: Bischöfe zu Gewissenkonflikt bei künstl. Empfängnisverhütung
 - Respekt vor Lehramt mache dessen Weisungen verpflichtend
 - aber im Konfliktfall auch Möglichkeit abweichender Gewissensentscheidung
 - in Rom hielt ein Moralthologie eine Vorlesung über kirchliche Sexualethik
 - erklärte zuerst, warum *Humanae vitae* objektive Wahrheit verkünde
 - dann, daß es doch problematisch sei, 95% der KatholikInnen irrendes Gewissen zu bescheinigen

2 Während des Konzils wurde der Text der objektivistischen Vorlage der römischen Kongregation in die personale Konzeption („*fidelitate erga conscientia*“, d.h. aus Treue gegenüber dem Gewissen), umgeändert.

¹ Vgl. *interioritas*-Begriff bei Augustinus, Pascal und Teilhard de Chardin.

2.2 Schuld und Sünde

2.2.1 Die Verdrängung von Schuld im gegenwärtigen Bewußtsein

Die Verdrängung von Schuld im gegenwärtigen Bewußtsein: Einführung

Abschn.: 2.2.1, S. 52-54 (82)

- Aussage:*
- *Zusammengehörigkeit von Schuld & Sünde* für christliche Sinndeutung des Daseins *entscheidend*
 - nur, dort wo
 1. Schuld & Sünde in rechter Weise in den Blick kommen
 2. die Balance zwischen Sündenbewußtsein & Leben aus empfangener Verzeihung gelingt
 bewahrt der christliche Glaube sein Gleichgewicht
 - *zwar:* wurde lange Zeit die Rede von Sünde überbetont
 - christliches Ethos verkam zur Sündenmoral, die Menschen ständig anklagte & damit überforderte
 - *Ursprung der Moraltheologie:* Anleitung für Beichtvater, Sünden richtig zu gewichten
 - *aber:* wird Rede von Sünde & Schuld als *lebensfeindlich* diffamiert, dann verflacht auch die *Botschaft von Vergebung & Umkehr* zu netter Harmlosigkeit
 - *daher:* Sünde & Umkehr/Schuld & Vergebung können nur *miteinander* recht verstanden werden
 - für Christentum als Erlösungsreligion sind sie *zentrales Thema* seiner Botschaft
 - die Rede von ihnen ist geradezu *Voraussetzung*, die christliche Botschaft *verstehen* zu können
 - *Kierkegaard:* Erkenntnis eigener Sündhaftigkeit *notwendige Voraussetzung*, um Christ zu werden
 - Botschaft von der Erlösung hat erst dann *existentielle Relevanz*, wenn der Mensch
 - * seine eigene Situation *nicht nur* als fehlerhaft, defizitär, nicht optimal
 - * *sondern* als *schlechthin verloren & ausweglos* erkennt
 - *Kierkegaard:* Bild vom Arzt, der äußerlich völlig gesunden Menschen von einer in ihm verborgenen tödlichen Krankheit überzeugen muß
 - ⇒ Theologie muß eine *Erfahrungsdimension* für ihre Rede von Schuld & Sünde zurückerlangen
 - sonst bleibt auch ihre Rede von *Erlösung & Vergebung* unwirklich & unwirksam

Schuld und Schuldgefühle in der psychoanalytischen Theorie

Schuld und Schuldgefühle in der psychoanalytischen Theorie I: Einführung, Freud

Abschn.: 2.2.1, S. 54-57 (83)

Aussage: Einführung:

- heute weit verbreitete *Reserviertheit* gegenüber Begriff der Schuld
- *Beispiel*: Rechtswissenschaft (metaphysische Schuldbegriff inzwischen *verschwunden*)
 - Kant & Hegel: Verbrecher hat *Anspruch* auf Strafe, um Vergehen zu *sühnen*
 - sonst hätte er *keine Chance*, seine *Würde als Vernunftwesen* wiederzuerlangen
 - heute: Sühneprinzip des Ausgleichs für begangene Tat durch *Prinzip der Sozialschädlichkeit* ersetzt
 - *oberstes Ziel*: Sozialverträglichkeit der Straffälligen
 - *Schuldbegriff nur indirekt relevant*: bei Schuld minderungsgründen
 - *Ausnahme*: Verbrechen gegen Menschlichkeit (hier kommt man um Schuldprinzip nicht herum)
 - Abkehr der Rechtswissenschaft vom Schuldprinzip v.a. von *Tiefenpsychologie* vorbereitet

Schuld und Schuldgefühle in der psychoanalytischen Theorie Sigmund Freuds:

- Freud fragt nicht nach dem *Wesen* Schuld, sondern den *Ursachen* von Schuldgefühlen
 - er gibt 2 *Erklärungen* für deren Entstehung:
 - ① *phylogenetische* (für Schuldgefühl der Menschheit als *ganzer*)
 - ② *ontogenetische* (für Einfluß d. Schuldbewußtseins auf seelische Entwicklung des *Individuums*)
- *Freuds Argumentationsgang*:
 - „*Unbehagen in der Kultur*“: Triebunterdrückung zum Aufbau menschl. Kultur notwendig
 - *aber*: dieser Prozeß hinterläßt gewissen *Unbehagen*, weil er den Menschen krank macht¹
 - ⇒ Kränkung des menschlichen Selbstbewußtsein: das, was er als das Höchste ansah (Vernunft, Kultur usw.), macht ihn krank
 - ①: greift Darwins Gedanken von der „*Urhorde*“ am Anfang der Menschheit auf
 - *Freud*: Brüder der Urhorde töteten ihren Vater ⇒ so gelangte das *Schuldgefühl* in Menschheit
 - Ambivalenzkonflikt (Liebe/Haß) gegenüber Urvater wiederholt sich in allen Generationen
 - ⇒ Schuldgefühl verstärkt sich & wird verhängnisvoll unvermeidlich²
 - ‘am Anfang war *Tat*,’ in späteren Generationen genügt *Schuldgefühl* für Aggressionswunsch
 - vgl. *Neurotiker*: hält *Wunsch* bereits für *Tat* ⇒ Schuldgefühl Reaktion auf *Wunsch*
 - ②: Auslöser *individuellen* Schuldgefühls: nicht bewältigte Konflikte mit eigenen sex. Wünschen
 - Freuds Theoriebildung hat *Denken vieler Menschen* beeinflusst
 - danach sind Schuldgefühle *unvermeidbares Ergebnis* eines Konfliktes zwischen unbewußten Triebwünschen & Forderungen des Über-Ichs
 - Schuldgefühle: *sekundäres Phänomen* (gehören nicht zu *ursprüngl.* Möglichkeiten des Daseins)
 - ⇔ im Gegensatz zu theologischen Ursprungsmythen³ (Sündenfall, Kain & Abel usw.)
 - ⇒ Schuld = Bürde, Illusion, die es im Interesse des Menschen zu entlarven gilt
 - ⇔ *Bibel*: Sünde auch Bürde, aber nicht realistisch, sie durch Entlarven als Illusion aufzulösen (wäre „psychoanalytische Selbsterlösung“)
- *Problem*: deterministische Grundannahmen des psychoanalytischen Menschenbildes
 - lassen für *Freiheit & Verantwortung* des einzelnen nur wenig Raum

¹ Vgl. Karten Nr. (59) - (61), S. 55ff.

² Starke Anklänge an biblischen Sündenfallbericht & christliche Erbsündenlehre!

³ Gehen der Frage nach, wie das Dasein zu dem wurde, was es ist.

Schuld und Schuldgefühle in der psychoanalytischen Theorie II: weitere Entwicklung

Abschn.: 2.2.1, S. 57-59 (84)

- Aussage:*
- *Nietzsche*: Korrelation zw. christlichem Gottesgedanken & Wachstum menschl. Schuldgefühle
 - *Kierkegaard* kommt zu ähnlichem *Ergebnis*, aber unterschiedlicher *Bewertung*:
 - * *Kierkegaard*: Einsicht, Sündhaftigkeit nicht verdrängen zu müssen, *befreiend* für Menschen
 - * *Nietzsche*: *empörend*: Gott ruft Schuldgefühle hervor, um Glauben als Heilung zu verkünden
 - ⇒ Hoffnung, daß sich mit dem Tod Gottes auch die menschliche Schuld erledigt
 - ↔ *Freud war selbstkritischer*: glaubt nicht, daß sich Mensch aus Illusion der Schuld befreit
 - *G. Walli (1952)*: Traum der Psychoanalyse, Menschheit von Schuldgefühlen zu befreien, vorbei
 - *Schuldfreiheit* kann nicht dadurch wiederhergestellt werden, daß man Schuld für *nichtig* erklärt
 - *Problem der Psychoanalyse*: kann *falsche* von *echten* Schuldgefühlen nicht unterscheiden
 - Frage, ob es neben *neurotischer* Schuld auch *ursprüngliche* Schuld gibt, stellt Freud sich nicht
 - solches „Schuldgefühl aus Reue“ schließt er aus, weil Unrechtstat unter psychoanalytischem Gesichtspunkt der *Triebentlastung* für Individuum von Vorteil ist
 - *Daseinsanalyse*: versteht Schuldig-werden als *ursprünglichen Grundzug* des menschl. Daseins
 - unter Einfluß *Heideggers* entstanden
 - hier wird Schuld nicht mehr *wegdiskutiert*, sondern als *Realität* ernstgenommen
 - *existentielles*, nicht mehr *moralisches* (d.h. durch Fehlverhalten entstandenes) Phänomen
 - *Ziel*: Schuldgefühle als Realität zu *erkennen* & so zu *verarbeiten*, daß man mit ihnen *leben* kann
 - ⇒ nicht die *Schuld*, sondern deren *Verdrängung* ist sekundäres Phänomen

Das Schuldphänomen in der gegenwärtigen Literatur

Das Schuldphänomen in der gegenwärtigen Literatur

Abschn.: 2.2.1, S. 60-62 (85)

- Aussage:*
- das Thema „Schuld“ hat die Literatur des 20. Jahrhunderts von Anfang an begleitet
 - vgl. Ursel Himbach, *Nachdenken über Schuld - Ausgewählte Texte*, 1989 (30 Kurztexte)
 - S. Lenz: „Schuldhaftes Schuldlosigkeits“ (auch die weitverbreitete Schuldlosigkeit ist eine Schuld)
 - Menschen verlieren mehr & mehr *persönliches* Schuldbewußtsein
 - ⇒ die *öffentlichen* Schuldsprüche wachsen, die nach Verantwortlichen für *kollektive* Mißstände suchen
 - ‘Sündenbock-Mechanismus’
 - F. Dürrenmatt, *Der Besuch der alten Dame* (1954)
 - Brecht (*3-Groschenoper*): ‘wir wären gut - anstatt so roh, doch die Verhältnisse, sie sind nicht so’
 - R. Hochhut (*Der Stellvertreter*): behandelt Rolle Pius’ XII. bei Judenvernichtung
 - ⇒ es geht nicht um die Frage, ob der *einzelne* oder *gesellschaftliche Gruppen* versagt haben
 - M. Frisch (*Andorra*): Urschuld der Menschen = sich gegenseitig in Rollenbilder hineindrängen
 - ⇒ greift bewußt Dekaloggebot auf: „Du sollst dir kein Bild machen“
 - ein vermeindlicher Jude wird am Pfahl aufgehängt; als klar wird, daß er keiner war, beteuern alle Bürger, Opfer kollektiver Verblendung gewesen zu sein
 - *in Literatur der letzten beiden Jahrzehnte*: Zwischenform des Schuldbewußtseins
 - zwar: keine „höchstpersönliche“ Schuld, sondern *Kollektivphänomen*
 - aber: einzelner ist sich bewußt, daß er *Anteil* an der gemeinsamen Schuld hat
 - vgl. S. Lenz, *Zeit der Schuldlosen*
 - od. F. Kafkas Grundmotiv *anonymer Schuld* (persönlich nicht durchschaubar Schuldzusammenhang)
 - ⇒ verbreitete Unschuld als Illusion; nur überwindbar, wenn man persönliche Schuld eingesteht¹
 - Grundlagendokument der Würzburger Synode: „Unsere Hoffnung - Ein Bekenntnis“ (J.B. Metz)
 - Bekenntnis von Sünde & Schuld befreiendes Element der Hoffnung (nicht der Unterdrückung)
 - der „heimlichen Unschuldswahn“ kollektiver Schuldlosigkeit benötigt „unheimlichen Entschuldungsmechanismus“
 - das Gelingen seines Tuns schreibt sich der Mensch selbst zu
 - für die Schattenseiten der Geschichte ist er ständig auf der Suche nach Schuldigen
 - Hoffnungskraft des Glaubens zeigt sich darin, daß er der sich der Schuld erfahrung stellen kann
 - muß sich nicht in einen ‘Kult der Schuldlosigkeit’ zurückziehen

¹ Dies ist eigentlich eine Umkehrung der psychoanalytischen Schuldklärung: vgl. Karte Nr. (83), S. 79.

Anthropologische Zugangswege zur Schuld erfahrung

Anthropologische Zugangswege zur Schuldenerfahrung

Abschn.: 2.2.1, S. 62-65 (86)

Aussage: Anthropologische Zugangswege zur Schuldenerfahrung:

- *Literatur* zeigt z.T. Wege, wie *eigener Anteil* an Schuld spürbar werden kann
- aber auch in *Selbsterfahrung* Zugang zu *unvertretbarer, persönlicher* Schuldenerfahrung
- *Psychoanalyse*: auch *positive* menschliche Handlungen haben *egoistische* Anteile
 - *umgekehrt*: auch *egoistisches* Handeln erfolgt nie nur aus rein *bösen* Antrieben
 - ⇒ *Problem*: dieses Mischungsverhältnis wird oft im Sinn einer *moralischen Billigung* verstanden
- *Gleichnis vom verlorenen Sohn/barmherzigen Vater* (Lk 15,11-32):
 - im „*Ich habe gesündigt*“ zeigt der Sohn, daß er *Verantwortung* für das eigene Handeln übernimmt
 - dieser Akt der Würde ist *Voraussetzung* dafür, daß er *Vergebung* empfangen kann
- *Aristoteles*: Unterscheidung $\pi\acute{o}\iota\eta\sigma\iota\varsigma \leftrightarrow \pi\rho\tilde{\alpha}\xi\iota\varsigma$ als *grundlegende Weisen des Selbst-Seins*
 1. $\pi\acute{o}\iota\eta\sigma\iota\varsigma$: Teilbereich des Menschseins, in dem Fähigkeit zu funktionalem Handeln gefordert ist
 - Mensch wird nur von seiner Funktionstüchtigkeit für das Ganze her bewertet
 - ⇒ *keine Schuld möglich*: kann zwar *Fehler* machen, diesen aber auch wieder *selbst* korrigieren
 2. $\pi\rho\tilde{\alpha}\xi\iota\varsigma$: Teilbereich des kommunikativen Handelns & der Beziehungen (Welt des $\zeta\tilde{\omega}\nu\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\kappa\acute{o}\nu$)
 - man kann eine Beziehung zerstören; deren Wiederherstellung liegt aber nicht in eigener Macht
 - ⇒ ist abhängig von *Vergebung* des *anderen*

⇒ Beziehung nicht einfach ein „Werk“, sondern *Geschenk*, das *unverfügbar* bleibt
- *also*: Menschliche Beziehungen beruhen auf *gegenseitiger Freiheit*
 - ⇒ zwar einseitig *zerstörbar*, aber nicht einseitig *wiederherstellbar*
 - vgl. Sprache: bei Beziehungen nicht von *Fehler*, sondern von *Schuld* die Rede („Du bist schuld!“)
 - ⇒ Schuld bringt Schuldiggewordenen in Situation der *Unfreiheit*
 - er ist *Gefangener* seiner Tat, kann sich aus ihren Folgen nicht *selbst* befreien
 - wegen dieser *Assymetrie* beruht das zwischenmenschliche Leben
 - * *nicht* auf dem Prinzip von *Schadensfall & Reparatur* wie im technischen Bereich
 - * *sondern* auf *Schuld & Vergebung*
 - ⇒ Politiker tun sich schwer Schuld einzugestehen, weil es in Mediengesellschaft keine Vergebung gibt
- *H. Arendt*: postuliert neben $\pi\acute{o}\iota\eta\sigma\iota\varsigma$ & $\pi\rho\tilde{\alpha}\xi\iota\varsigma$ Kategorie der *Vergebung*
 - wenn es im Verhältnis zwischen Völkern keine Vergebung gäbe, wären alle Gefangene ihrer Vergangenheit (der Schuld früherer Generationen) & damit unfähig, Gegenwart & Zukunft zu gestalten
- im Verhältnis *Gott-Mensch* wird dies alles überdeutlich:
 - wenn Mensch Bezug zu Gott verliert, kann er sich v. Gott nicht mehr *Vergebung* zusprechen lassen
 - aber Schuldig-Werden ohne Aussicht auf Vergebung zu ertragen, wäre *sinnloses Schicksal*

2.2.2 Die biblische Botschaft von Schuld und Sünde

Diachrone Durchsicht

Schuld & Sünde im Alten Testament

Abschn.: 2.2.2, S. 65-67 (87)

Aussage: Einführung:

- Begriffe „Schuld“ & „Sünde“ gibt es in der gesamten Bibel nicht
 - statt einheitlicher Sündenlehre, spricht Bibel in *Metaphern* über von *Sünde geprägte Wirklichkeit*
- Sünde = Beziehungsverstoß gegen die *das Leben tragende Relation des Bundes* JHWH-Volk
 - d.h. keine Störung *individuellen* Verhältnisses Gott-einzelner, sondern immer *Gemeinschaftsbezug*
 - *erst später (Propheten)*: Individualisierung des Schuldgedankens (⇒ *persönliche* Verantwortung)
 - z.B. *Jeremia*: Sünde bleibt Verstoß gegen Beziehung, aber jetzt *auch* Beziehung einzelner-Gott
- atl. Rede von Sünde nicht einfach theoretische Lehre, sondern hat *praktischen* „Sitz im Leben“
 - in *liturgischer Feier* des Festes der Erneuerung des Bundes
 - Sünden werden *benannt*, nicht *theoretisiert*

Begriffe für Sünde im Alten Testament: (vgl. R. Knierim, *Die Hauptbegriffe zur Sünde im AT*, 1965)1. Ableitungen von $\sqrt{\text{נָסַף}}$:

- ursprünglich *profan* („fehlgehen, sich verfehlen“) und *juristisch* („sich vergehen“)
- Verbum der *Bewegung*: bezeichnet ein *in die falsche Richtung* oder *auf falschem Weg* Gehen
- wird auf alle Delikte übertragen, durch die sich Mensch im *zwischenmenschlichen Bereich* verfehlt
- dann Übertragung auf Verhältnis Gott-Mensch (z.B. 1Sam 2,25¹)
- *Sitz im Leben*: sakralrechtlicher Akt (Sündenbekenntnis) oder liturgische Vergebungsbitte
- *dabei*: Sünde = *objektive Wirklichkeit*, die über subjektive Verantwortung d. einzelnen hinausgeht
 - ⇒ Verantwortung auch für *unwissentliche* Taten (Gedanke der *Gemeinschaftshaftung*)

2. Ableitungen von $\sqrt{\text{עָשָׂה}}$:

- entstammt der *Rechtsterminologie*: Vergehen gegen das *Gemeinschaftsverhältnis*
 - z.B. Eigentumsdelikte, Körperverletzung usw.
- *Unterschied* zu $\sqrt{\text{נָסַף}}$: immer *bewußt gewollte* Freveltat
 - ⇒ bedeutungsschwerster & markantester atl. Beriff für Sünde²
- bald Übertragung auf Bundesverhältnis JHWH-Volk

3. das Wort עָוָן :

- *ursprünglich*: „Abweichung, Verkehrung, Krümmung“
 - ⇒ der Sünder als in-sich-selbst-gekrümmter Mensch (Augustinus: *homo incurvatus in se ipsum*)
- meint Schuld, die sich wieder gegen Täter richtet, in dem ihre Folgen *auf ihn zurückfallen*
 - sog. „Tat-Folge-Zusammenhang“
 - ⇒ *umfassendster* Begriff von Sünde, da es auch ihre *immanenten Folgen* miteinschließt
- bezeichnet u.a.
 - kollektive Entsühnung des Volkes durch Sündenbock am Jom Kippur (vgl. Lev 16)
 - stellvertretendes Leiden des Gottesknechtes (Jes 53,5b)
- Befreiung von Schuld meint dann Befreiung von den *immanenten Folgen* der Sünde

¹ „Wenn ein Mensch gegen einen Menschen sündigt (אָדָם לְאִישׁ), kann Gott Schiedsrichter sein. Wenn aber ein Mensch gegen den Herrn sündigt (אָדָם לַיהוָה), wer kann dann für ihn eintreten?“

² Entspricht in etwa dem späteren christlichen Begriff der „Todsünde“.

Schuld & Sünde im Neuen Testament

Abschn.: 2.2.2, S. 67-68 (88)

- Aussage:*
- *Hauptbegriff:* ἁμαρτία
 - *ursprünglich:* „Verfehlen“ im weitesten Sinn, das *Tat & Tatfolge* einschließt
⇒ beinhaltet also alle drei atl.-hebräischen Begriffe (√**נשׂא**, √**עשה**, **עו**)
 - verdrängt bei Paulus das profangriechische ἀδικία („ungerechte Tat“)
→ das „theologisch aufgeladene“ ἁμαρτία kommt im NT *200 mal* vor, ἀδικία nur *4 mal*
 - *synoptische Evangelien:* Sündenvergebung = zentraler Punkt der Verkündigung Jesu
 - hängt eng mit Reich-Gottes-Botschaft zusammen¹
 - Jesus möchte dabei *kollektiven, veräußerlichten, juristischen Sündenbegriff* seiner Zeit überwinden
⇒ fragt nach der *Wurzel*, nach der „Grund-Sünde“ (verkehrte *Grundhaltung*)²
 - *sprachliches Indiz:* fortschreitendes Zurücktreten des Plurals („Sünden“) zugunsten des Singulars³
 - ⇒ vgl. *Paulus:* ἁμαρτία = unheilvolle Sündenmacht, die hinter den *einzelnen* Sünden steht
 - *Paulus:*
 - *Römerbrief:*
 - * todbringende Macht der *Sünde* als *Kontrastfolie* für die Größe der göttlichen *Gnade*
 - * *alle* Menschen sind unter das Gesetz der Sünde versklavt (Universalität der Sündenmacht)
→ *Juden*, weil sie das Gesetz übertraten
→ *Heiden*, weil sie Gott nicht in der Schöpfung erkannten, obwohl das Gesetz in ihr Herz geschrieben ist
 - * Rechtfertigung allein aus *Christus*: wie in *Adam* alle Sünder sind, sind in *Christus* alle gerettet (Universalität des Heils)
 - * dem Mißverständnis, wonach man nun ‘munter lossündigen’ könne, hält er entgegen:
„Heißt das nun, daß wir an der Sünde festhalten sollen, damit die Gnade mächtiger werde? Keineswegs! Wie können wir, die wir für die Sünde tot sind, noch in ihr leben?“ (Röm 6,1f.)
 - *doppelter Aspekt von Sünde:*
 1. Sünde als *einzelne Tat*, für die der Mensch verantwortlich ist
 2. Sünde als *unheilvolle Macht*, die hinter den einzelnen Sünden steht
 ⇒ *Befreiung* von der Sündenmacht = Christ nicht mehr dem Zwang zu einzelnen Sünden verfallen

¹ Vgl. z.B. *Vater-Unser*: „Dein Reich komme. Gib uns täglich das Brot, das wir brauchen. Und erlaß uns unsere Sünden.“ (Lk 11,2-4)

² Vgl. Antithesen der Bergpredigt (Mt 5), z.B. Mt 5,27f.: „Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Du sollst nicht die Ehe brechen. Ich aber sage euch: Wer eine Frau auch nur lüstern ansieht, hat in seinem Herzen schon Ehebruch mit ihr begangen.“

³ Z.B. spricht Paulus nur an zwei Stellen (Röm 7,15; 1Kor 15,17) von Sünden im Plural.

Synchrone Durchsicht

Die biblische Botschaft von Schuld & Sünde: Synchrone Durchsicht

Abschn.: 2.2.2, S. 69-71 (89)

Aussage: 8 Metaphern der Bibel, die das Phänomen der „Sünde“ beschreiben:

1. Metapher: „Krankheit & Heilung“

- bezieht sich auf Geschehen von Sündig-Werden & Von-der-Sünde-befreit-Werden
- *Bild:* Gott = heilkundiger Arzt (vgl. Ex 15,26b: „Denn ich bin der Herr, dein Arzt“)
- *NT:* Parallelismus von körperlicher & seelischer (z.B. Sündenvergebung) Heilung
 - Wundertaten Jesu haben
 - (a) *somatischem Sinn:* körperliche Heilung
 - (b) *Sinnüberschuß:* verweisen auf eschatologisches Heil mit Vergebung der Sünden
 - vgl. Chiasmus in Mk 2,17:
 - „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken. Ich bin gekommen, um die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten.“

2. Metapher: „Freikauf aus der Sklaverei“

- *Bild:* Befreiung aus Schuld = Loskauf aus Sklaverei
- z.B. Mk 10,45: „Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“

3. Metapher: „Nachlaß von Geldschulden“

- 5. Vaterunser-Bitte („... und vergib uns unsere Schuld“) meint zuerst Geldschulden
- z.B. Mt 18,23-35: Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger
 - *Bild:* Erdrückt-Werden von der Last der Schulden = Ausweglosigkeit der Sünde
 - die unverhoffte Nachricht vom Schuldenerlaß wirkt sehr *befreiend*
- z.B. Kol 2,14: „Er [Gott] hat den Schuldschein, der gegen uns sprach, durchgestrichen und seine Forderungen, die uns anklagten, aufgehoben. Er hat ihn [den Schuldschein] dadurch getilgt, daß er ihn [Jesus Christus] an das Kreuz geheftet hat.“

4. Metapher: „Verurteilung & Begnadigung“

- dem juristischen Bereich entnommen: *Bild* von Gott als dem Richter
- z.B. Röm 8,1: „Jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind.“

5. Metapher: „Befleckung & Reinigung“

- *Bild:* Seelenkleid des Menschen, das schmutzig geworden ist durch Sünde (⇒ Taufe = Reinigung)
 - *Sitz im Leben:* die vielen alltäglichen & kultischen Waschungen der Antike
- z.B. Ps 51,4: „Wasch meine Schuld von mir ab, und mach mich rein von meiner Sünde!“
- z.B. Apg 22,16: „Was zögerst du noch? Steh auf, laß dich taufen und deine Sünden abwaschen...“

6. Metapher: „Wanderung durch die Wüste ins gelobte Land“

- z.B. Joh 14,6: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“
- *Bilder:* Gebote der Thora = Zäune am Wegrand; Sünde = Verfehlen des Weges¹
- *μετάνοια* („Umkehr“) = den Irrweg der Sünde verlassen & zum Weg des Heils zurückkehren
 - z.B. 2Petr 2,13f.: Die Irrlehrer „sind unersättlich in der Sünde ... Sie haben den geraden Weg verlassen und sind in die Irre gegangen.“

7. Metapher: „Fall in den Tod“

- z.B. verlorener Sohn: „Mein Sohn war tot und lebt wieder“ (Lk 15,24.32)
- *Bild:* Sünde = Zerstörung der Lebensgrundlagen = Tod; Vergebung = neues Leben

8. Metapher: „schwere Last“

- z.B. Joh 1,29: „Seht, das Lamm Gottes, das hinwegnimmt die Sünde der Welt.“
- *Bild:* Sünde = schweres Gewicht, das den Menschen zu Boden drückt

¹ Vgl. Grundbedeutung von *ἀμαρτία*: „Verfehlen“ im weitesten Sinn.

2.2.3 Die Frage nach der „Genese“ von Schuld und Sünde

Die Frage nach der „Genese“ von Schuld und Sünde I: P. Ricoeur

Abschn.: 2.2.3, S. 71-73 (90)

Aussage: Die Wiederentdeckung des Symbols (P. Ricoeur):

- unter dem Titel „Die Symbolik des Bösen“ große Phänomenologie der menschlichen Schuld
 - Analyse der *culpabilité* („Fehlbarkeit“ = Vermögen, schuldig zu werden)
 - Rückgriff auf *archaische Symbolsprache*, die dem Denken eine *Urerfahrung* des Menschen anbieten
 - letztere läßt sich auf dem Wege „schöpferischer Sinninterpretaten“ *entbergen & erkennen*
 - für modernen Menschen *sind* die Symbole nicht Realität, sondern stehen nur *für* Realität
 - *aber*: man kann die Distanz zu ihnen durch *bewußtes Selbstverhältnis* zu ihnen überwinden
- die Aufnahme archaischer Symbolik des Bösen in *religiösen Mythen & in der Erbsündentheologie*
 - *Dreischritt*: archaische Symbole → christliche Mythen (z.B. Sündenfall) → dogm. Erbsündenlehre
 - möchte in einer „zweiten Naivität“ Zugang zu tragenden Sinnerfahrungen des Daseins eröffnen
 - es gibt kein Zurück mehr zur „erste Naivität“ des vorrationalen, archaischen Menschen
 - *Methode*: indem wir *interpretieren*, können wir aufs neue *verstehen* (*Hermeneutik!*)
- *ursprüngliche Sprache*: symbolisches Bekenntnis (Mythos oder Philosophie *deuten* bereits)
 - ⇒ vom Bösen wird ursprünglich gesprochen, indem man *bekannt*, davon infiziert zu sein
 - Bekenntnis bringt Emotion nach *außen*, sonst würde sie sich als Eindruck d. Seele *einschließen*
 - ⇒ Bekenntnis = *Entlastung* vom Druck der Seele (Mensch kann Erfahrung des Bösen standhalten)
 - im *Bekenntnis* läßt der *Übergang vom Zustand der Unschuld in den Zustand der Schuld* darstellen
 - *Intention Ricoeurs*: will diese Erfahrung des Übergangs erhellen
- Bekenntnissprache enthält *immer wiederkehrende Metaphern*, die Ricoeur in *3 Stufen* ordnet:
 1. *Bild von Makels/Befleckung*: Schuld/das Böse wird als äußere, ansteckende Wirklichkeit gesehen
 2. *Bild von verfehltm Ziel/krummem Weg/Übertretung/Verirrung*: religiöse Interpretation von Schuld
 - Schuld Erfahrung zeigt sich hier v.a. als *Verletzung einer Beziehung*
 - *entscheidend*: Kategorie *vor Gott* sowie *Bundesgedanke*
 - ⇒ Sünde ist zuerst *religiöse* Größe, bevor sie *ethisch ist* (Verletzung *personaler* Bindung!)
 3. *Bild von innerer Last/Druck*: im Übergang von religiöser zu moderner Weltdeutung
 - keine Zerstörung einer Beziehung mehr, sondern *individuelle* Schuld Erfahrung des einzelnen
 - Schuld = was der Mensch durch den schlechten Gebrauch seiner Freiheit *aus sich selber macht*
 - ⇒ *subjektives* Phänomen ohne Anhalt in der *objektiven* Wirklichkeit
 - „Illusions- & Maskenspiel des reinen Schuldgefühls“ als reiner *Modalität* des Menschen
- *zum Verständnis des 3-Stufen-Schemas*:
 - keine *historische* Entwicklung: bei Übergang verliert vorangehende Stufe ihre Bedeutung nicht
 - * vielmehr: *Sinnzusammenhang* der Symbole: „Mythos auf dem Weg zum Logos“
 - * *oder*: „Übergang von ursprünglicher Exteriorität der Sünde zu mehr Interiorität“¹
 - kein *Fortschritt* bei Stufen, eher *Verlust*
 - moderner Mensch nicht mehr zu *unverstellter Wahrnehmung* seiner eigenen Wirklichkeit fähig
 - archaische & religiöse Bildersprache soll ihm positive Wiederanknüpfung an realistische Schulddeutung ermöglichen
 - allerdings lassen sich Stufen nicht wieder rückgängig machen (Mensch geprägt v. seiner Zeit)
- *wichtig*: Fähigkeit, die eigene Schuld anzunehmen *entscheidend* für Mensch-Sein
 - Begegnung mit Symbolwelt bietet Menschen Chance eines tieferen Verständnisses seiner selbst

¹ Entwicklung, die sich im AT im Übergang zum persönlichen Sündenverständnis der prophetischen Kritik vollzieht.

Die verlorene Unschuld (F. Schleiermacher, S. Kierkegaard, E. Drewermann)

Die verlorene Unschuld I: Einführung, F. Schleiermacher

Abschn.: 2.2.3, S. 74-75 (91)

Aussage: Einführung:

- Frage nach Zusammenhang zwischen
 1. individueller Verantwortung bzw. subjektiver Schuld erfahrung des Menschen *und*
 2. überindividueller Wirklichkeit des Bösen bzw. seinem objektivem Vorhandensein in der Welt
 von P. Ricoeur noch nicht erklärt
- *Problem:* wenn Philosophie das Böse *erklärt*, beraubt sie es seiner Radikalität
 - d.h. sie nimmt es in seiner Wirklichkeit als radikal Böses nicht ganz ernst (*Verharmlosung*)
 - Grundfehler aller *idealistischen* Systementwürfe
 - z.B. bei Hegel: Böses nur notwendige Phase in der Selbstidentifikation des Wahren

F. Schleiermacher: Die „Ursündigkeit“:

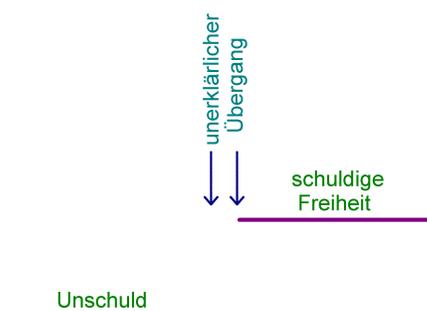
- *Grundkonzeption:* dogmatische Aussagen können nur Aussagen über den Glauben als *subjektiven Gefühlszustand* sein
 - ⇒ reduziert Erbsündenlehre auf die Anerkennung der *allgemeinen Erlösungsbedürftigkeit*, die sich im *gläubigen Selbstbewußtsein* aufweisen läßt
 - religiöses Gefühl = Quelle theologischer Erkenntnis
- *Ablehnung zweier Aussagen der klassischen Erbsündelehre:*
 1. Erlösungsbedürftigkeit: *Naturbestimmung*, nicht *Strafe* für verkehrten Gebrauch menschl. *Freiheit*
 2. theologische Spekulationen über ‘Urzustand’ des Menschen (vor Sündenfall) *reine Spekulation*
 - da es für sie im frommen Gemüt keinen Anhaltspunkt gäbe
- *aus seiner Grundkonzeption folgt:* dogmatische Aussagen können nur *das* zum Ausdruck bringen, worin alle Menschen *übereinkommen*
 - ⇒ *besondere Stellung Adams* oder *qualitative Veränderung* des Menschseins *ausgeschlossen*
 - erste Menschen „Erstlinge der Sündigkeit“, nicht Grund für *Veränderung* der menschlichen Natur
 - ⇒ „Ursündigkeit“ besteht zusammen mit ursprünglicher Vollkommenheit d. Menschen (kein Mangel!)

Die verlorene Unschuld II: S. Kierkegaard (Der Ursprung der Sünde)

Abschn.: 2.2.3, S. 75-77 (92)

Aussage: S. Kierkegaard I: Die Angst als Ursprung der Sünde

- **Kritik an Schleiermacher:** er falle im entscheidenden Punkt wieder hinter das, was in der Erbsündendiskussion bereits erreicht war
 - erkläre das nicht, was er eigentlich begründen wollte: den Einbruch des Bösen in die Welt
 - geistloser Gedanke, Böses gehöre einfach zur Natur ohne ihrer Vollkommenheit Abbruch zu tun
- **Kierkegaards Ansatz:**
 - mit Schleiermacher: allgemeine Sündigkeit des Menschen Naturbestimmung, nicht Infektion
 - aber: Adam hat nicht als *Repräsentant* der menschlichen Natur, sondern als *er selbst* gesündigt
 - „der Begriff Sünde und der Gedanke der Schuld setzen den einzelnen als einzelnen voraus“
- **richtig an Erbsündelehre:** Sünde des Menschen eingebettet in *Geschichte der ganzen Menschheit*
 - Mensch ist *er selbst* & zugleich *das ganze Geschlecht*
 - ⇒ Zusammenhang zwischen Adams Sünde & Sünden späterer Menschen
 - allerdings nicht als qualitative Veränderung der menschlichen Natur
- **erste Sünde:** nicht einfach „erstes Mal“ in *quantitativer* Hinsicht, sondern *qualitativ Neues*
 - „Einmal ist allemal. Darin ist schon alles Weitere eingeschlossen“ (1. Mal qualitativ entscheidend)
 - so auch klassische Erbsündenlehre (1. Mal = Akt der Freiheit: Wahl zwischen Gut & Böse)
- **Problem der klassischen Erbsündelehre:** Gedanke, daß sich menschliche Freiheit *spontan & grundlos* gegen Gott für das Böse entscheiden *kann*
 - dies setzt nämlich irgendwie geartete Anfälligkeit der Freiheit für das Böse voraus
 - warum sollte der von Gott geschaffene, vollkommene, unschuldige Mensch das Böse wählen?
- **Kierkegaards Ansatz:** Mittelweg zwischen Schleiermacher & Erbsündenlehre
 - sucht nach „Zwischenglied“, das erklärt, wie die Freiheit sich für das Böse entscheiden kann
 - dies ist die *Angst*, die im Gegensatz zur Furcht nicht auf *konkreten* Gegenstand gerichtet ist
 - Mensch ängstigt sich vor *sich selber*, vor den Möglichkeiten *seiner Freiheit*
 - ⇒ Umkehrung der These der biblischen Sündenfallgeschichte:
 - * Gen 3,10: „Ich [Adam] habe dich [Gott] im Garten kommen hören, da geriet ich in Furcht, weil ich nackt bin, und versteckte mich.“
 - * Kierkegaard: Angst nicht *Folge*, sondern *Auslöser* des Sündenfalls
- **das Entstehen von Angst:** das *Verbot*, von den Früchten zu essen, *ängstigt* den Menschen, weil es die *Möglichkeit der Freiheit* in ihm weckt
 - diese Freiheit zum Bösen nennt er „*objektive Angst*“ (≙ Schleiermachers „Ursündigkeit“)
 - ↔ „*subjektive Angst*“: bodenloser Grund, aus dem dem einzelnen Möglichkeit der Sünde hervorsteigt
 - Angst: *letzter Punkt* vor dem Übergang Unschuld→Schuld, das Philosophie erreichen kann
 - das „Dazwischen“ des Übergangs als qualitativem Quantensprung bleibt unerklärlich



Die verlorene Unschuld III: S. Kierkegaard

Abschn.: 2.2.3, S. 78-80 (93)

Aussage: S. Kierkegaard II: Angst & Verzweiflung; kirchliche Antwort

- „Verzweiflung“: wenn Freiheit vor der schwindelerregenden Größe ihrer Möglichkeiten *erstarrt*
 - Kierkegaard: „Angst auf Dauer“, Drewermann: „Gefrierzustand der Angst“
 - dauerhafte Verzweiflung = Inbegriff der Sünde
 - ausweglose Situation mit einer *einzigsten Wahlmöglichkeit*, die keine ist:
 1. ob er verzweifelt *nicht* sein will, was er ist *oder*
 2. ob er verzweifelt *das* sein will, was er *nicht* ist
 - *Unterschied zu Schleiermacher*: Angst & Sünde gehören zur *Geistigkeit & Freiheit* des Menschen
 - ⇔ *Schleiermacher*: Angst & Sünde *niedere Sphären* des Menschen, die gegen Geistigkeit aufbegehren
 - *Definition des Menschen*: Mensch = „Verhältnis, das sich zu sich selbst verhält“
 - als Verhältnis steht er ständig vor der Aufgabe einer Dauerbalance zwischen entgegengesetzten Existenzbestimmungen (Körperlichkeit-Geistigkeit, Endlichkeit-Unendlichkeit usw.)
 - als Verhältnis, das sich zu sich selbst verhält, ist er sich selbst fremd, verfehlt sich selbst
 - diese *Selbstverfehlung* als Verharren in Unfreiheit ist für Kierkegaard *Sünde*
 - *Urform der Sünde*: das Sein-wollen-wie-Gott (d.h. die 2 Möglichkeiten der ausweglosen Situation)
 - *zur Frage, ob Sünde Folge oder Auslöser von Angst ist*:
 - bei dieser Frage geht es um das *Grundverhältnis* des Menschen zu seiner *Wirklichkeit*
 - ist es durch *Angst* oder durch *Vertrauen & Zustimmung* geprägt?
 - *Kierkegaard*: nur dem Christen ist es (aufgrund des Glaubens) möglich, die Angst zu überwinden
 - *klassische Theologie*: Mensch ängstigt sich, weil er sich vom Ursprung seiner selbst gelöst hat
 - führt Angst auf *ontologischen* Begriffshorizont (Angst wegen Entfremdung von Gott)
 - ↔ *Kierkegaard*: führt Angst auf *psychologisches* Moment zurück (Angst wegen Möglichkeiten der Freiheit)
 - *Kierkegaard dagegen*: wie ist Entfremdung von Gott als Möglichkeit *endlicher Freiheit* denkbar?
 - *aber*: Annahme, Theologie habe die Frage nach Ursprung des Bösen nur als Frage nach der menschlichen *Wahlfreiheit zwischen Gut & Böse* gestellt, ist *falsch*
 - hat Frage sogar noch *verschärft*, weil sie Freiheit als Freiheit *zum Guten* verstand
 - *Antwort (Th.v.Aquin)*: Ursprung der Sünde: das *Nichts*, aus dem der Mensch geschaffen wurde
 - Natur des Menschen *dunkel*, insofern sie aus dem *Nichts* stammt; *hell* aber durch Licht *Gottes*
 - Übergang v. *Möglichkeit* zu *Wirklichkeit* des Bösen bleibt Geheimnis (*mysterium iniquitatis*)
 - angesichts des Geheimnisses bleibt Entscheidung zwischen *Vertrauen & Verzweiflung*
 - allerdings nicht *Wahlmöglichkeit*, da Immer-schon-entschieden-Sein des Menschen: *Glaube*
 - ⇒ Angst & Sünde: wenn der Mensch seine Entschiedenheit für Gott in Frage stellt
- ⇒ für christliches Grundverständnis entscheidend, daß Angst *Folge* der Sünde ist (nicht umgekehrt)
- ⇒ Grundgefühl der *Geborgenheit* anstelle eines ständigen Gefährdet-Seins

Die verlorene Unschuld III: E. Drewermann

Abschn.: 2.2.3, S. 81 (94)

Aussage: E. Drewermann: Verzweiflung & Neurose

- *Ausgangspunkt:* Kierkegaards 4 Grundformen der Verzweiflung
 - Verzweiflung der *Unendlichkeit*, der *Endlichkeit*, der *Notwendigkeit* & der *Möglichkeit*
- setzt diese in Beziehung zu den *Grundformen neurotischer Erkrankungen*:
 1. *Depression* = Form der Verzweiflung der *Unendlichkeit*
 - depressiver Mensch leidet daran, als *endliches* Wesen vor *unendlichem* Anspruch zu stehen
 2. *Schizophrenie* = Form der Verzweiflung der *Endlichkeit*
 - schizophrener Mensch lebt eingeschlossen in das Endliche (wie Gefangenschaft)
 3. *Zwangsneurose* = Form der Verzweiflung der *Notwendigkeit*
 - flüchtet aus Angst ins 'Ich muß', um die Berührung mit allem Neuen, Ungewohnten zu meiden
 - ⇒ unendliche Wiederholung der immer gleichen zwanghaften Handlungsweisen (opfert Freiheit)
 4. *Hysterie* = Form der Verzweiflung der *Möglichkeit*
 - Hysteriker hat Angst vor Begegnung mit der begrenzten Wirklichkeit
 - weicht in Illusion aus, um keine Entscheidungen & Zwänge akzeptieren zu müssen
- *Verdienst Drewermanns:* bringt Existenzphilosophie, Psychoanalyse & Theologie ins Gespräch
 - *Frage:* gleichwertiges Gespräch oder insgeheim doch *eine* Wissenschaft maßgebend?
- *Antwort:* Psychoanalyse gibt *Plattform* ab, auf der die anderen ihre Aussagen beweisen müssen
 - *Grund:* gibt Kierkegaards Bestimmung der Sünde als Angst vor
 - ⇒ Horizont theologischer Aussagen auf ihre *psychologische Bedeutung* beschränkt
 - ⇒ Psychoanalyse primäre Bezugswissenschaft für Philosophie & Theologie¹
 - formal möglich; *Problem:*
 - * *Metaphysik (mit Ontologie):* wollte das *Sein des Seienden im Ganzen* bedenken
 - * *Psychoanalyse:* geht vom *subjektiven Erfahrungs-/Empfindungsvermögen* des Menschen aus
 - ⇒ nur noch theologische Aussagen möglich, die *subjektives* Erlebnissfeld nicht überschreiten
 - damit gleicht Drewermanns Grundentscheidung in gewisser Weise der Option *Schleiermachers*²

¹ Psychoanalyse hat hier die Stellung, die die Metaphysik in der klassischen Theologie hatte: Sie liefert die Kategorien des Denkens.

² Vgl. Karte Nr. (91), S. 88.

2.2.4 Die philosophische Auslegung von Schuld und Sünde

Existenziale Schuld (M. Heidegger)

Existenziale Schuld: M. Heidegger

Abschn.: 2.2.4, S. 82-83 (95)

Aussage: M. Heidegger: Existenziale Schuld

- *Grundfrage*: wie ist moralisches Schuldigwerden im Sinne von Gut & Böse überhaupt möglich?
 - will hinter das „vulgäre Schuldverständnis“ einfacher Menschen zurückgehen
 - trotzdem setzt er hier an, weil erst vom *alltäglichen* Verständnis aus Antwort möglich ist
- „normales“ Schuldverständnis entfaltet sich in *4 Stufen*:
 1. „*Jemandem etwas schulden*“: Geliehenes ist noch nicht zurückgegeben
 2. „*Schuldig sein an etwas*“: eigenes Tun/Lassen Ursache einer Folge
 - Gedanke der Verantwortung spielt hier noch keine Rolle; erst bei der nächsten Stufe
 3. „*Sich schuldig machen*“: z.B. Rechte anderer verletzen
 4. „*Schuldig werden an anderen*“: dadurch, daß „... ich Schuld habe daran, daß der andere in seiner Existenz gefährdet, irreführt oder gar gebrochen wird“
 - „Grund-sein für einen Mangel im Dasein des anderen“ (d.h. schuldig gegenüber dem *Dasein!*)
 - d.h. kein Schuldig-sein im moralischen Sinne (Verfehlung gegen Maßstab von Gut & Böse)
 - vgl. lat. *debitum* (existenziale Schuld) ↔ *culpa* (moralische Schuld)
 - nur möglich aufgrund des *ursprünglichen* Schuldig-seins des Daseins
- *Heidegger hat Kierkegaardschen Ansatz weitergedacht*: Schuld ist nun ein *Existential*
 - d.h. eine Grundbestimmung des menschlichen Daseins
 - *Frage*: was bedeutet Schuldig-sein, wenn sowieso immer schon schuldig ist?
 - *Heideggers Antwort*: Schuld nur da, wenn das Schuldbewußtsein wach ist, nicht wenn es schläft?
- warum soll das Dasein als ganzes aber immer schon *unausweichlich schuldig* sein?
 - *Heideggers Daseinsbegriff*: Dasein = „Sein-können“ des Menschen
 - Dasein existiert nur in seinen *Möglichkeiten*, die es ergreifen kann
 - ⇒ Schuld = Zurückbleiben hinter seinen eigenen Möglichkeiten

Schuld und Verantwortung (Daseinsanalyse)

Daseinsanalyse: Schuld und Verantwortung

Abschn.: 2.2.4, S. 83-84 (96)

Aussage: **Daseinsanalyse: Schuld und Verantwortung**

- großer Einfluß Heideggers auf die *anthropologisch orientierte Psychotherapie*
 - tiefenpsychologische Schulen der 2./3. Generation
 - kritisieren Gründer (Freud, Jung, Adler) für *mechanistische Theorie & naturwissenschaftliche Erklärung* der Seelenvorgänge
 - versuchen seelisch kranken Menschen *ganzheitlich* zu sehen
 - Freiheit, Verantwortung, Schuld, Liebe nicht *sekundäre* Folgen der Triebstruktur, sondern *ein-gegenständige anthropologische Phänomene*
 - ⇒ Schuld = *Wirklichkeit* im Menschen, die zu seinen *authentischen Möglichkeiten* gehört
- *Daseinsanalyse:*
 - Mensch = Wesen, das sich um seine Mitmenschen & Dinge *so* zu kümmern hat, daß alles zu seiner *bestmöglichen Entfaltung* gelangen kann
 - wesensgemäßer Lebensauftrag des Menschen, an den ihn sein Gewissen unablässig erinnert
 - ⇒ Schuld = Zurückbleiben hinter den Möglichkeiten des Daseins (*Heidegger!*)
 - *Problem:* Mensch muß sich immer wieder für Möglichkeiten *entscheiden*
 - ⇒ bleibt die *anderen* Möglichkeiten schuldig
 - ist Mensch angesichts der *vielen verlorenen* Möglichkeiten nicht zur *Verzweiflung verdammt?*
 - *Daseinsanalyse:* möchte Menschen für sein eigentliches Sein-können *frei* machen
 - indem sie ihn zur *Annahme* seines echten Schuldig-seins bewegt
 - Grundsinn existentialen Schuldig-seins: Verantwortung für das eigene Leben
- *Anfrage der Theologie:* ist das nicht lediglich eine Beschreibung der *Endlichkeit* des Menschen?
 - diese birgt zwar die Sünde in sich, ist aber nicht selbst die Sünde

2.2.5 Die theologische Auslegung von Schuld und Sünde

Die theologische Auslegung von Schuld und Sünde: Einführung

Abschn.: 2.2.5, S. 84-88 (97)

- Aussage:*
- „Endlichkeit“/„Kreatürlichkeit“: menschliche Herkunft aus dem Nichts
 - keine Schuld *an sich*, aber durch Herkunft *Disposition* zur Sünde
 - im wesentlichen nichts anderes als Heideggers Begriff der „existentialen Schuld“
 - „Konkupiszenz“: Schwierigkeit des Menschen,
 1. Vielfalt/Partikularität seiner Antriebe auf das *eine* Lebensziel hin auszurichten
 2. personale *Selbstbestimmung* seiner Freiheit auch in allen *Einzelakten* zu realisieren
 → ebenfalls keine Sünde *an sich* (trotz Tendenz evangelischer Theologie in diese Richtung)
 - *Grundaussage theologischer Anthropologie*: Mensch durch Beziehung zu *Gott* geprägt/definiert
 - *exzentrische Struktur* des Menschen
 - ⇔ *philosophische Ethik*: Mensch durch Fähigkeit zur *Selbstbestimmung* gekennzeichnet
 - *theologische Anthropologie*: Verantwortung d. Menschen *für sich selbst* = Verantwortung vor *Gott*
 - *dabei*: Verantwortung immer *personale* Verantwortung (für Menschen vor Gott)
 - *wichtig*: kein Gegensatz zw. Verantwortung vor *Gott* & gegenüber *Menschen/sich selbst*
 - *denn*: Dankbarkeit gegenüber Gott, nicht blinde Heteronomie des Gehorsams
 - ⇒ Angst nur als *Folge* des „Neins“ der Sünde zur Ordnung Gottes
 - *Sünde*: verweist auf Beziehung zu Gott, die durch Sünde gestört wird
 - radikalisiert Sündenbegriff dadurch, daß sich der Mensch nun *vor sich selbst* gestellt sieht
 - ⇔ *vor Gott* jedoch kann er nicht fliehen (wie er es vor sich selbst kann)¹
 - vor Gott gibt es keine „Mitschuldigen“, zuerst jeder als *einzelner* mit Schuld behaftet
 - allerdings *kath. Kirche*: Sünder in Buße & Umkehr in *Gemeinschaft der Kirche* eingebettet
 - im *Bekenntnis* der Sünde als Schuld vor Gott eröffnet sich dem Sünder die *Möglichkeit*, die eigene Schuld *anzunehmen*, ohne von ihr *erdrückt* zu werden
 - ⇔ wenn Gott ‘tot’ ist, wächst auf einzelnen der Druck, sich seiner Schuld zu entledigen
 - ⇒ jeder ist vor jedem schuldig & dann eigentlich niemand („alle haben es nicht gewollt“²)
 ⇒ theologische Rede von Sünde *radikalisiert* & *entlastet* zugleich
 - *Th.v. Aquin*: wie kann der endliche Mensch den unendlichen Schöpfer beleidigen?
 - „Gott wird von uns nicht anders beleidigt als dadurch, daß wir gegen das eigene Gut handeln.“
 - Sünde verletzt *Recht Gottes auf Integrität* (Frieden, Gerechtigkeit) *seiner Schöpfung*
 - weil Mensch durch *Beziehung zu Gott definiert* ist, bedeutet das „Nein“ zu Gott *Selbsterstörung*
 - *K. Rahner*: fundamentale Asymmetrie von „Ja“ und „Nein“ zu Gott
 - „Ja“ ist Grundausrichtung des Menschen; „Nein“ also nur *Abkehr vom „Ja“*
 - ⇒ „Ja“ und „Nein“ nicht gleichberechtigt (Sünde ist *Negation, Mangel, Mißlingen des Intendierten*)
 - *philosophische Ethik*: sieht im Verständnis der Sünde als verhängnisvoller Macht, der sich der Mensch ausgeliefert sieht, *eigentliches Spezifikum* einer religiösen Ethik
 - z.B. *N. Hartmann*: „Man kann den Begriff der Sünde als das eigentlich Umwälzende der christlichen Ethik bezeichnen. . . sie ist eine bestimmende, verführende Macht im Leben.“
 - *Gen 3-11*: im Anschluß an Sündenfall lawinenartiges Anwachsen der Sünde
 - nur durch von außen gestifteten Neuanfang (Bund JHWHs) ist ein befreiender Durchbruch möglich
 - Sünde nicht *Schicksal/Tragik* (wie in Antike), sondern aufgrund der *Freiheit* des Menschen
 - *Römerbrief*: ähnliche Argumentation von Sündenmacht als Kontrastfolie her
 - alle Menschen (Juden+Heiden) tief in Schuld verstrickt; aus eigener Kraft keine Befreiung möglich
 - Neuanfang von Gott her durch die in Tod & Auferweckung Jesu geschehene Versöhnung
 - ⇔ *Antike*: Wissen um das Gute führt letztlich auch zu seiner *Verwirklichung*

¹ Vgl. Sündenfallerzählung: Adam & Eva können sich vor Gott nicht verstecken.

² F. Dürrenmatt im *Besuch der alten Dame*.

Die Sünde als Macht und Verhältnis I: Erbsündentheologie

Abschn.: 2.2.5, S. 88-90 (98)

Aussage: Erbsündentheologie: Unentrinnbarkeit & Eigenverantwortung

- Mensch schon Sünder, bevor er eine Tat der Sünde begeht
 - Sünden = äußere Symptome tiefer sitzender Krankheit (vom Menschen nicht selbst aufhebbar)
 - Gefahr *katholischer* Moraltheologie, die Unaufhebbarkeit der Verstrickung zu *verharmlosen*
- *Bibel*: erhellt zwar *Ursprung* dieser Verstrickung in das Böse *nicht*
 - *aber*: durch *Menschen selbst* entstanden & verbreitet (nicht Schicksal oder Tragik)
- *Schwierigkeit*: bibl. Metaphern lassen sich nicht einfach in abstrakte theol. Begriffe übersetzen
 - *Sitz im Leben* biblischer Rede v. Sünde ist ihr *Bekanntnis*, d.h. schon anfanghafte *Abkehr* von ihr
 - dieser *Doppelstruktur* muß theol. Rede genügen (nicht verharmlosen, nicht weiter verstricken)
- *klassische Erbsündenlehre*: Versuch, zwei Punkte zusammenzudenken:
 1. Unentrinnbarkeit menschlicher Schuld *und*
 2. Verantwortung des Menschen für diese Schuld

vgl. *K. Rahner*: Schuld muß persönliche Verantwortung einschließen

- Schuld vor Gott, muß *wissend* begangen sein (unbewußte, unfreiwillige Schuld gibt es nicht)
- Verantwortung vollzieht sich nicht im luftleeren Raum; sie ist immer schon durch Objektivationen *fremder Schuld* mitgeprägt ⇒ Unentrinnbarkeit der Sünde
- Unentrinnbarkeit der Sünde geht aber auf *Freiheitstat* zurück, nicht auf Fehler menschl. Existenz
- Erbsündenlehre interpretiert innerhalb eines von Verantwortlichkeit & Freiheit geprägten Menschenbildes

Die Sünde als Macht und Verhältnis II: Befreiungstheologie - Politische Theologie

Abschn.: 2.2.5, S. 90-91 (99)

Aussage: **Befreiungstheologie - Politische Theologie: Strukturelle Sünde**

- *Beispiel:* wird man durch Kauf einer Banane nicht mitschuldig am Elend der Campesinos?
 - weil man dafür einen „sündhaft“ billigen Preis bezahlt (*FairTrade!*)
 - *Begriff „soziale“ oder „strukturelle Sünde“:* stammt von G. Gutiérrez
 - schnell in lehramtlichen Texten rezipiert (z.B. Abschlusdokument der röm. Bischofssynode 1971)
 - in Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (1987) von Joh. Paul II. bereits ohne Vorbehalte verwendet
 - Wirklichkeit der Sünde zeigt sich auch in gesellschaftlichen *Strukturen*
 - J.B. Metz: „Der Stand der Welthandelspreise verhält sich nicht neutral zum Reich Gottes“
 - Appell an die menschliche Verantwortung, vordergründige *Sachzwänge* zu durchbrechen
 - „Strukturelle Sünde“ als Bestimmung des Verhängnischarakters der Erbsündelehre
 - Begriff der „strukturellen Sünde“ bietet Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang von
 1. Verhängnischarakter der Sünde *und*
 2. Verantwortlichkeit des Menschen
 - *wichtig:* analoge Rede von „Sünde“ (Sünde nicht so in Struktur, daß Individuum *schuldlos*)
 - gesellschaftliche Strukturen sind immer *menschengemacht*
- ⇒ Begriff wirkt *individualistischer Verengung* des Sündenverständnisses entgegen

Die Sünde als Macht und Verhältnis III: Feministische Theologie

Abschn.: 2.2.5, S. 91-94 (100)

Aussage: Feministische Theologie: Sünde und patriarchale Machtstrukturen

- wendet Begriff der „strukturellen Sünde“ auf Verhältnis der Geschlechter an
 - *Ausgangspunkt:* Gedanke des weltbeherrschenden Patriarchats, das Frauen unterdrückt
 - das „sein wie Gott“ hier nicht Auflehnung gegen Schöpfer, sondern als Unterdrückung der Frau
 - da *Frauen* diese Unterdrückung auf nur für das weibliche Geschlecht erfahrbare Weise erleben, sind sie *prädestiniert*, diese Form des Wirkens der Sünde zu *erkennen*
- *Ansatzpunkt:* die (bewußte/unbewußte) Vorherrschaft des patriarchalischen Denkens
 - ⇒ besseres Verständnis der Rede vom ‘Verhängnis der Sünde’ (Männer & Frauen sind *Täter & Opfer*)
 - *Ziel:* gesellschaftliche Transformation (Überwindung patriarchalischer Strukturen)
 - *d.h.:* Emanzipation von Frauen *und* Männern aus *allen* Formen von Gewalt & Ohnmacht¹
- *Grundsünde der Frau:* Selbstverleugnung, Unterwerfung, Passivität (‘weibliche Tugenden’)
 - im Gegensatz & in Ergänzung zur Sünde des Mannes
- *positiver Beitrag der feministischen Theologie:* Gedanke der Sündenmacht verortet zu haben
 - in der von Frauen erlittenen patriarchalischen Gewalt (*Erfahrungsbezug*)
 - *allerdings:* nur *ein* möglicher Bezug von vielen
- *Vergleichspunkt (tertium comparationis)* gut gewählt:
 - patriarchale Gewaltausübung $\xleftrightarrow{\text{analog zu}}$ struktureller Sünde
 - kollektive Sündverstrickung der Menschheit $\xleftrightarrow{\text{analog zu}}$ universale Verbreitung des Patriarchats
 - Täter wie Opfer sind darin verstrickt
- *Problematik feministischer Theologie:* Analogie trägt nicht in allen Punkten
 - patriarchalische Strukturen durch *Emanzipation & Selbstbehauptung* von Frauen zu überwinden
 - *aber:* Gedanke einer ‘*Selbstbefreiung*’ für Sünde theologisch widersprüchlich (allein *Gott* erlöst!)²
 - *außerdem:* der Sünde ist nicht zu entrinnen
- *weitere kritische Anfrage:* Demut, Geduld, Unterwerfung & Selbstverleugnung können nicht einfach mit Sünde identifiziert werden
 - auch wenn sie faktisch entgegen ihrer Intention mißbraucht werden können
 - dies gilt zumindest im Rahmen einer christlichen Ethik, die sich Liebesgebot Jesu verpflichtet weiß
 - diese Tugenden richten sich dort an Frauen & Männer

¹ Also keinesfalls die Errichtung einer matriarchalischen Gesellschaft!² Hier verrät sich die Herkunft aus dem marxistischen Geschichtsverständnis.

Die Sünde als Macht und Verhältnis IV: Protestantische Theologie

Abschn.: 2.2.5, S. 94-96 (101)

Aussage: Protestantische Theologie: Freiwillige Schuldübernahme - Pflichtenkollision

- *D. Bonhoeffer*: Bereitschaft zu verantwortlichem Mittragen von Schuld gehört zur Struktur verantwortlichen Handelns
 - Vorbild selbstlose Liebe Jesu
 - wegen des Vorbilds der selbstlosen Liebe Jesu & wegen der Botschaft von Vergebung & Rechtfertigung kann der Christ Schuld freiwillig mittragen
- Idee der Schuldübernahme theologisches Pendant zur *Pflichtenkollision*
 - vgl. *N. Hartmann*: es gibt Pflichtenkollision im strikten Sinnen
 - d.h. von 2 gleichermaßen dringlichen Pflichten kann man nur *eine* in Anspruch nehmen
 - durch diese Vernachlässigung der anderen macht man sich *unweigerlich schuldig*
 - *kath. Moraltheologie*: sehr *reserviert* gegenüber Gedanken der Pflichtenkollision
 - sittl. Forderung nach Willen Gottes muß *erkennbar* & darf nicht *logisch widersprüchlich* sein
 - es gibt notvolle Verstrickung, aber wird man durch dieses Nicht-glatt-Aufgehen *schuldig*?
- *Tyrannenmord*:
 - *kath. Moraltheologie*: Tyrannenmord unter 4 Bedingungen erlaubt
 1. alle Formen des gewaltfreien Widerstands sind bereits erprobt & unwirksam gewesen (*ultima ratio*)
 2. Intention der Attentäter: Wohl des Landes, nicht persönliche Machtgier oder Rivalität
 3. Tat verhältnismäßig, d.h. realistische Aussicht, daß sich nach Tat Situation zum Guten wendet
 4. aus der Tat erwächst nicht größeres Unheil
 - unter diesen Voraussetzungen machen sich die Attentäter nicht schuldig
 - *protestantische Theologie*: sieht im Tyrannenmord keinen Güterkonflikt
 - ⇒ die Übertretung des Tötungsgebots bedeutet *in jedem Fall* ein Schuldigwerden
 - trotzdem kann es verantwortliche Tat sein, um noch größeres Unheil vom Volk abzuwehren
 - d.h. auch Art von Güterabwägung, bei der man die „geringere“ Schuld freiwillig annimmt
- „*Stuttgarter Bekenntnis*“ der evangelischen Kirchen:
 - es gibt keine *Kollektivschuld* (d.h. niemand allein durch *Zugehörigkeit* zum dt. Volk mitschuldig)
 - Postulat einer Art „biologischem Verhängnisses“ des dt. Volkes wäre ‘umgekehrter’ Rassismus
 - *aber*: es gibt freiwillige Annahme von Schuld (*Idee freiwilliger Schuldannahme*)
 - dazu bekannten sich die evangelischen¹ Kirchen
 - freiwillige Schuldannahme inzwischen in ev. Sozialethik *allgemeines ethisches Prinzip*
- *Problem* beim Prinzip der freiwilligen Schuldannahme
 - Gefahr, daß ethische Verantwortung für das konkrete Tun ausgehöhlt wird
 - wenn man das Gefühl hat, „sowieso“ schuldig zu werden, werden Handlungsalternativen leicht ‘vergleichültigt’, so daß eine ernsthafte Güterabwägung unterlaufen wird
 - Ethik soll ja Menschen gerade Verantwortung für sein Handeln *aufzeigen*, nicht abschwächen
- *Fazit*: freiwillige Schuldannahme & strukturelle Sünde
 - können *Verhängnischarakter* der Sünde beschreiben
 - zeigen *Weg* auf, wie der einzelne diesem Verhängnischarakter *standhalten* kann
 - dürfen aber den einzelnen seiner *Verantwortung* entheben

¹ Im Skript steht hier „christlichen“. Gemeint sind aber wohl die evangelischen Kirchen.

Sünde als Tat und Entscheidung

Sünde als Tat und Entscheidung: Einführung

Abschn.: 2.2.5, S. 97-98 (102)

- Aussage:*
- *Ausgangspunkt protestantischer Ethik:* Rechtfertigungslehre & Erbsündenpessimismus
 - betont v.a. die Verfallenheit des Menschen an die Sünde
 - ↔ kath. Moraltheologie *optimistischer*: Sünde nicht so tief, daß er nicht Gutes erkennen & tun kann
 - *Ursprung der katholischer Moraltheologie:* Anleitung zur Verwaltung der Tarifbuße
 - ⇒ Hauptaugenmerk auf Gewichtung & Klassifizierung *einzelner Sünden* (Sünde als Einzeltat)
 - Sünde = Akt gegen das *konkrete* Gute, das der Mensch *erkannt* hat & er *verwirklichen* könnte
 - ⇒ unbewußtes Sünden gibt es nicht
 - *personaler* Aspekt v. Sünde (Tiefendimension: Sünde nicht nur an Außenseite 'Verhalten' sichtbar)
 - *Problem:* kath. Moraltheologie vernachlässigte Tiefendimension in der Praxis
 - *entscheidend:* (Nicht-)Übereinstimmung mit einzelnen Normen des Gesetzes
 - *Tridentium:* man solle *alle* Todsünden *einzel*n bekennen (*omnia et singula peccata mortalia*)
 - faktisch ausgedehnt auf normale Sünden verschob sich das Interesse
 - von Sünde im *Singular* (d.h. als Selbstverfehlung des Menschen)
 - zu Sünden im *Plural* (d.h. einzelne beschreib- & unterscheidbare Tatbestände)
 - diese Tendenz leider immer noch in der heutigen kath. Moraltheologie spürbar
 - blendet aus, daß einer Sünde eine personale *Entscheidung* zugrunde liegt
 - *praktische Auswirkungen dieser Tendenz:*
 - *wiederverheiratete Geschiedene:* keine Zulassung zu Sakramenten
 - setzt voraus, daß jemand, der in schwerer Sünde lebt, keine Sakramente empfangen kann
 - *aber:* aus Vorliegen eines äußeren, objektiven Tatbestandes ist kein Rückschluß möglich auf ein subjektiv bewußtes Nein zu Gott!!!
 - *Sexualethik:* auch hier oft unzulässiger Rückschluß von Übertretung einer Norm auf Vorliegen einer *subjektiven, bewußten* schweren Sünde
 - im Laufe der Geschichte gab es *unterschiedlichen Definitionen von Sünde:*
 1. Sünde als *Ungehorsam* oder *Stolz* des Menschen
 2. Sünde als *Unordnung* und *Zerstörung* einer gottgewollten Lebensordnung
 3. Sünde als *Abkehr* von Gott oder als *Verweigerung* der Liebe

Die unterschiedlichen Definitionen von Sünde in der Geschichte I: Sünde als Ungehorsam/Stolz Abschn.: 2.2.5, S. 99-100 (103)

Aussage: Sünde als Ungehorsam oder Stolz des Menschen

- Akzent weg von einzelnen Verfehlungen hin auf die grundlegende Haltung: Ungehorsam & Stolz
 - *biblische Grundlagen*: „sein wie Gott“ (Gen 3,1-7); „Sünde ist Gesetzeswidrigkeit“ (1Joh 3,4)
 - ⇒ Augustinus: sündigen = sich dem ewigen Gesetz widersetzen
 - *religiöse Stärke dieser Deutung*: betrachtet Sünde als Verfehlung gegen Gott
 - d.h. nicht nur horizontal im menschlichen Bereich
 - *Problematik der Deutung*: Gott wird einseitig als Gesetzgeber gesehen
 - voluntaristisches Gottesbild das zu heteronomem Gehorsam führt¹
 - *aber*: Dekalog wird eingeleitet mit „Ich bin JHWH, dein Gott, der dich aus Ägypten herausgeführt hat - aus dem Sklavenhaus.“ (Ex 20,2)
 - ⇒ geschichtliches *Befreiungshandeln* Gottes ist Grundlage der Gebote
- ⇒ „*theonomes Sündenverständnis*“

¹ E. Fromm spricht in diesem Zusammenhang von einem „infantilen Gottesverständnis“: Kind im Alter von 8 Jahren liebt Vater noch vorwiegend deshalb, weil es Angst hat, die Liebe des Vaters zu verlieren. Der moderne Christ sei noch hinter diesem Entwicklungsstadium zurück: Er ähnele „einem Kind von drei Jahren, das nach dem Vater ruft, wenn es ihn braucht, und sonst zufrieden ist, wenn es spielen kann.“

Die unterschiedlichen Definitionen von Sünde in der Geschichte II: Unordnung/Zerstörung Abschn.: 2.2.5, S. 100-101 (104)

Aussage: Sünde als Unordnung und Zerstörung einer gottgewollten Lebensordnung:

- *mögliche Definitionen*:
 - M. Buber: Sünde = Verletzung einer Ordnung der Menschenwelt
 - ⇒ betont *horizontale* Auswirkungen
 - Th.v. Aquin: Sünde = Hindernis für die Entfaltung des Menschen & das Gelingen seiner Freiheit
 - ⇒ argumentiert von *anthropologischer Struktur* her
- dieses Verständnis interpretiert das theonome Sündenverständnis
 - Th.v. Aquin: „Gott wird von uns ausschließlich dadurch beleidigt, daß wir gegen unser eigenes Gut handeln“
 - Gott wird dadurch beleidigt, daß wir seine Schöpfung zerstören
- *Folge*: neues Strafverständnis
 - nicht „Strafdekret“ Gottes, sondern Sünde trägt Folgen bereits *in sich selbst*
 - vgl. Tun-Ergehens-Zusammenhang der atl. Weisheitstradition
 - *Problem*: Erfahrungsnähe der Folgen von Sünde darf nicht nur *postuliert*, muß *aufgezeigt* werden

Die unterschiedlichen Definitionen von Sünde in der Geschichte III: Abkehr/Verweigerung

Abschn.: 2.2.5, S. 101-102 (105)

Aussage: Sünde als Abkehr von Gott oder als Verweigerung der Liebe:

- betont, daß Sünde *Beziehungsgeschehen* ist
 - d.h. Zerstörung einer im Glauben angelegten Beziehung & damit Verstoß gegen die *Liebe*
 - im eigentlichen Sinne *theologische* Definition: Sünde = Verstoß gegen die *Gottesliebe*
- *Augustinus*: Sünder setzt *sich selbst* an die Stelle *Gottes*
 - *Selbstliebe* statt *Gottesliebe*
 - vgl. seine geschichtsphilos. Konzeption: Geschichte = Widerstreit *Reich Gottes* ↔ *Reich der Welt*¹
 - dabei ist an einen Widerstreit *im Menschen selbst* zu denken
- *Th.v. Aquin*: Sünde = Verachtung Gottes aus ungeordneter Selbstliebe
 - Wesen der Sünde: *aversio a Deo* („Abkehr von Gott“)
 - für Thomas metaphysisches Gesetz, daß alles *Übel* in *größerem Gut* als dessen *Defekt* verwurzelt
 - d.h.:
 - * das Böse als Böses zu wollen ist aufgrund der *Struktur* des menschlichen Willen *nicht möglich*
 - * wer Böses tut, erstrebt ein *partikulares Gut*, das er vom größeren Zusammenhang *isoliert*
 - * *Art von Idolatrie*: Sünder wendet sich einem endlichen Gut zu und von Gott ab
- *Bewertung dieser Deutung*:
 - *Vorteil*: macht am deutlichsten sichtbar, daß Sünde Störung einer *Beziehung* ist
 - dringt in personale *Tiefenschichten* des Menschen vor
 - *Nachteil*: kann Sünde nicht in *konkreten Taten* im Leben des Menschen *verorten*
 - *K. Rahner*: Verhülltheit menschlichen Freiheitsvollzugs
 - Entscheidung des Menschen vollzieht sich am Material *konkreter Einzelentscheidungen*
 - der konkreten *Einzelentscheidung* jedoch *sieht man nicht an*, was sich in ihr *verbirgt*
 - *Beispiel*: hinter Fassade bürgerlicher Wohlanständigkeit kann sich subjekthaft getanes Nein zu Gott verstecken

¹ Herrschendes Prinzip im „Reich Gottes“: *amor Dei usque ad contemptum sui* („Gottesliebe bis zur Selbstpreisgabe“); herrschendes Gegen-Prinzip im „Reich der Welt“: *amor sui usque ad contemptum Dei* („Selbstliebe bis zur Verachtung Gottes“).

Die Sünde als Zeichen

Die Sünde als Zeichen I: Einführung, Transzendente Freiheit

Abschn.: 2.2.5, S. 103-104 (106)

Aussage: Einführung:

- in der Sünde kommt der Mensch als *ganze Person* ins Spiel
 - ① nicht nur an der Außenseite seines *Verhaltens*
 - ② sondern auch in den *Tiefenschichten* seiner Person
- im *Bekenntnis* identifiziert er sich mit seinen Sünden
 - *Struktur*: „Ich bin es, der dies und jenes getan hat“
- bei der Sünde ist als *beides* wichtig:
 - ① sowohl die *konkrete Tat* der Sünde
 - ② als auch die sündige *Haltung*, die in diesen konkreten Taten zum Vorschein kommt

Transzendente Freiheit:

- diese Doppelstruktur für Menschen *konstitutiv*
 - er verwirklicht ja seine Freiheit (②) als leib-seelisches Wesen (①)
 - ⇒ menschliche Freiheit vollzieht sich in *räumlich-zeitlichen Einzelakten*, d.h. *vielen kleinen Schritten*
- zwei Verwendungsweisen des Begriffs „*transzendente Freiheit*“:
 1. *Ur-Entscheidung der Freiheit*: grundlegende Entscheidung für oder gegen das Gute
 - aus dieser Ur-Entscheidung gehen die Einzelentscheidungen erst hervor
 - menschl. Handlungen erst dann frei, wenn sie in einen größeren Kontext gestellt werden
 - so gewinnt „transzendente Freiheit“ Richtung & Eindeutigkeit
 2. freie Entscheidung des Menschen, die Offenheit seiner Freiheit auf Gott hin *anzuerkennen* oder sich ihr zu *verweigern*

Die Sünde als Zeichen II: Grundoption des Menschen

Abschn.: 2.2.5, S. 104-106 (107)

Aussage: Die Lehre von der „Grundoption des Menschen“:

- seit etwa 3 Jahrzehnten nennt die Moraltheologie das ursprüngliche Freiheitsgeschehen „*Grundoption des Menschen*“ (*optio fundamentalis*)
 - bezeichnet Schnittpunkt von Vollzug menschlicher Freiheit & Anruf göttlicher Gnade
 - in dieser Grundoption ereignet sich die Ur-Antwort, die er auf Gottes Anruf geben möchte
- *aber*: Grundoption vollzieht sich nicht in *einzelner* Tat, sondern *transzendental verborgen*
 - auch wenn sie in vielen Taten erst wieder durchbuchstabiert werden muß
 - die konkreten Taten stehen als *Zeichen* in Übereinstimmung oder Widerspruch zur Grundoption
 - dadurch *verstärken* oder *schwächen* sie die Grundoption
- *Kritiker* (z.B. G. Grisez, G. Abbà, M. Rhonheimer):
 - Bedeutung der *einzelnen* Handlungen werde durch Grundoption *abgewertet*
 - *Grund*: Zusammenhang zwischen Grundentscheidung & Einzelhandlung *zu locker*
 - Grundoption werde der sittlichen *Selbsterfahrung* des Menschen *nicht gerecht*
 - in Wirklichkeit seien die *Einzelentscheidungen* das Wesentliche
 - prinzipielle Entscheidungen wären *leicht*, schwierig werde es erst, sie auch *umzusetzen*

→ *richtig daran*: Mensch als *endliches* Wesen kann keine *totale/absolute* Entscheidung treffen
- *Enzyklika Veritatis splendor*: verschärft Kritik noch
 - wirft *radikale Dissoziation* der Grundoption von den einzelnen Wahlakten der Freiheit vor
 - jedes konkrete Handeln des Menschen würde so *seines sittlichen Wertes entkleidet*

Problem hier: es werden Position zurückgewiesen, die so von niemandem vertreten werden

 - Theorie der Grundoption betont ja gerade anthropologische *Notwendigkeit*, wonach die Grundoption sich in den Einzelakten *verleiblichen* muß
- *K. Demmer*: kritisiert *Veritatis splendor* und entwirft zwei Bilder:
 1. *Wellenbild* (zum Unterschied Grundoption/Einzelentscheidungen):
 - Grundoption $\hat{=}$ langen, mächtigen Wogen des Atlantik
 - Einzelentscheidungen $\hat{=}$ kurzen, harten Wellen der Nordsee
 2. *Lichtstrahl* (zum Umsetzungsprozeß Grundoption → Einzelentscheidungen)
 - Umsetzungsprozeß $\hat{=}$ Lichtstrahl, der in unterschiedlichen Medien gebrochen wird, aber Grundrichtung nicht verliert
- *Fazit*: Theorie der Grundoption muß sich bewußt sein, wie *angefochten* die Grundoption in den vielen partikularen Einzelentscheidungen ist

Die Sünde als Zeichen III: Indizienhaftigkeit der Sünde

Abschn.: 2.2.5, S. 106-107 (108)

Aussage: Die Indizienhaftigkeit der Sünde:

- theoretisch möglich, daß Mensch sich endgültig & unwiderrufflich von Gott abwendet
 - *aversio a Deo* in Reinform
 - mag vorkommen (vgl. Diktatoren usw.), aber kaum *Normalfall*
 - *häufiger*: Mensch zu Guten gewillt, kann diese Grundoption aber nur unzureichend umsetzen
 - *Sünde dann*: fortschreitende „Zersetzung“ der Grundoption
 - 2 *Einseitigkeiten* müssen dabei vermieden werden:
 1. die einzelnen sündigen Taten zu *isolieren* („genau diese Tat ≡ Sünde“)
 2. Sünde auf allein negative Grundentscheidung zu *reduzieren* (Einzeltaten nur Beiwerk)
 - die einzelnen Sünden haben „*Indiziencharakter*“ für die Grundoption
 - *daher entscheidende Aufgabe*: „Unterscheidung der Zeichen“
 - welches Sündige Zeichen ist *sicheres Indiz* für Zersetzung & Verkehrung der Grundoption?
 - Aufgabe für eigene Gewissensprüfung & seelorgliche Begleitung
 - hierfür hat moraltheologische Reflexion Unterscheidungsregeln entwickelt
 - *Problem*: Regeln auf *theoretischer* Ebene ohne weiteres einsichtig, aber auf *praktischer* Ebene schwierig umzusetzen
 - erfordern Bereitschaft zu *rückhaltloser Ehrlichkeit* zu sich selber
 - immer Moment der Freiheit & Deutung dabei: daher letzte Objektivität nicht möglich
 - Sicherheit vor Mißbrauch nicht möglich
 - Menschen wollen nicht klipp & klar hören, was Sünde ist & was nicht, sondern wollen im eigenen Entscheidungsprozeß *unterstützt* werden
 - „*leichte*“ und „*schwere*“ *Sünden*: Mensch normalerweise nicht abgrundtief böse, *aber*:
 - auch ein „billiger“ Scherz auf Kosten anderer kann fernes Echo eines *tödlichen Egoismus* sein
 - umgekehrt kann ein äußerlich „schweres“ Vergehen Folge einer *falschen Situationsanalyse* sein
 - muß nicht seine Wurzel in einer *grundsätzlichen* Verweigerung der Liebe haben
- ⇒ wichtig, gerade auch die „Kleinigkeiten“ in Selbstbeobachtung sehr genau wahrzunehmen

Die Sünde als Zeichen IV: Leichte & schwere Sünden

Abschn.: 2.2.5, S. 107-108 (109)

Aussage: „Leichte“ und „schwere“ Sünden: die 3 wichtigsten theoretischen Unterscheidungsregeln

1. Ausgangspunkt: kein mittlerer Zustand zwischen Sünde & Nicht-Sünde
 - Grund: da zwischen beiden kontradiktorischer Gegensatz
 - ① • daher: leichte Sünde = „Noch-nicht-Sünde“
 - Th.v. Aquin: leichte Sünde = Handeln *außerhalb*, nicht *gegen* die Liebe
 - *praeter caritatem, non contra caritatem*
 - Unordnung nicht bzgl. Ziel, sondern bzgl. Mittel (*inordinatio circa media non circa finem*¹)
 - Problem: wo ist die Grenze zwischen Ziel & Mittel zu diesem Ziel zu ziehen?
 - darf z.B. nicht dazu führen, daß nur *direkte* Verfehlungen gegen die Gottesbeziehung *schwere*, Verfehlungen gegen den *Nächsten* jedoch nur *leichte* Sünden sind
 - weiteres Problem: wenig brauchbares Kriterium für *praktische* Unterscheidung
- ② 2. leichte Sünde = Mensch ist nicht mit ganzem Herzen bei der Sache
 - hat zwar Gott & Nächsten nicht die Liebe aufgekündigt, ist aber nur halbherzig
 - ist z.T. auch in seiner *Endlichkeit* begründet
 - *zeitlich* gesehen bedeutet es, daß *keine Einzeltat* Menschen *unwiderruflich* auf das Böse festlegt
 - ⇒ Einzeltat bleibt korrigierbar → Ansatzpunkt für Umkehr & Vergebung
- ③ 3. Frage nach *Bedeutsamkeit der Materie* des Handelns (*gravitas materia*)
 - Problem: nur äußere Beurteilung des Handelns
 - ⇒ dahinterliegende Grundoption kommt nicht zum Vorschein

¹ *Summa Theologiae* I-II 72,5.

Exkurs: Die Lehre von den „Todsünden“

Todsünden-Lehre I: Biblische & historische Wurzeln

Abschn.: 2.2.5, S. 109-111 (110)

Aussage: **Biblische und historische Wurzeln der Erbsünden-Lehre:**

- *Bibel:* keine unmittelbare Lehre von der Todsünde
 - spricht in vielen Bildern von der Wirklichkeit der Sünde, aber keine Klassifikation
- *AT:* Todsünde klingt bereits an: „todwürdiges“ Vergehen gegen Gemeinschaft
 - vgl. Num 18,22¹ und Jes 22,14
 - AT kennt geringfügige & schwere, absichtslose & vorsätzliche Sünden
- *1Joh 5,16f.2:* „Sünde zum Tode“ (*ἁμαρτία πρὸς θάνατον*)
 - beiläufig eingefügt: Verfasser setzt seine *Bekanntheit* offenbar voraus
 - wohl *übertragene* Bedeutung: nicht leiblicher Tod, sondern Ausschluß aus Gemeinschaft mit Gott
 - unklar, *welche* Sünden unter diese Kategorie fallen & ob „Sünden zum Tod“ *vergebbar* sind
- *Paulus:* spricht ebenfalls vom endgültigen, zukünftigen Ausschluß vom Reich Gottes
 - bringt diesen jedoch mit konkreten Verfehlungen/Grundeinstellungen in Verbindung:
 - „Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Knabenschänder, noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lästterer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben.“ (1Kor 6,9b-10)
 - nennt nicht *Sünden*, sondern *Sünder*: identifiziert Sünder mit seinen Sünden
 - ⇒ im geht es also um *Einstellungen & Grundhaltungen*, die *immer wieder* zu sündigen Taten führen
 - ähnlich in Gal 5,19-21
 - er spricht von *ἁμαρτία εἰς θάνατον* (Röm 6,16³)
- *1Joh & Paulus gemeinsam:* „Sünde zum Tod“ meint *definitiven Ausschluß aus Reich Gottes*
 - zukünftiger „eschatologischer Tod“; später als „ewiger Tod“ (z.B. bei Augustinus) bezeichnet
 - d.h. *Verhalten*, das wegen seiner selbstzerstörerischen Konsequenzen das Unheil herbeiführen wird
 - wird noch nicht mit *konkreten* Taten verbunden

¹ „Die Israeliten dürfen künftig nicht mehr in die Nähe des Offenbarungszeltes kommen; sonst laden sie eine Sünde auf sich und sterben.“

² „Wer sieht, daß sein Bruder eine Sünde begeht, die nicht zum Tod führt, soll (für ihn) bitten; und Gott wird ihm Leben geben, allen, deren Sünde nicht zum Tod führt. Denn es gibt Sünde, die zum Tod führt. Von ihr spreche ich nicht, wenn ich sage, daß er bitten soll. Jedes Unrecht ist Sünde; aber es gibt Sünde, die nicht zum Tod führt.“

³ „Ihr wißt doch: Wenn ihr euch als Sklaven zum Gehorsam verpflichtet, dann seid ihr Sklaven dessen, dem ihr gehorchen müßt; ihr seid entweder Sklaven der Sünde, die zum Tod führt, oder des Gehorsams, der zur Gerechtigkeit führt.“

Todsünden-Lehre II: Altkirchliche Bußpraxis

Abschn.: 2.2.5, S. 111-112 (111)

Aussage:

- das spätere theologische Verständnis entfernt sich von seinen biblischen Grundlagen
- auch in *urchristlichen Schriften* noch kein Beleg für den Begriff „Todsünde“:
 - *Didache (Anf. 2. Jh.)*: „Weg des Todes“ ↔ „Weg des Lebens“
 - versteht die *Gesamtorientierung des Lebens*, nicht einzelne Sünden
 - *Hirt des Hermas (Anf. 2. Jh.)*: schwere Vergehen nennt er „große Sünde“
 - begründet Prinzip der einmaligen Buße
- *Origenes*: spricht von „Sünde zum Tod“ oder „todbringende Sünde“
 - vgl. LXX Num 18,22: ἀμαρτίαν θανατηφόρον als Übersetzung von חַטָּאת לְמוֹת
 - Schweregrad einzelner Sünden entnimmt er *biblischen Metaphern*
 - etwa Stroh, Heu & Holz, vom Feuer verzehrt = Bild für Tod, Krankheit & Schaden der Seele
 - *aber*: mehr an *theologischer Deutung* des Begriffs „Todsünde“ als an Klassifizierung interessiert
- *Tertullian*: prägt Begriff *peccatum mortale*
 - ihm ist *Unterscheidung der Sündenarten* wirkliches Anliegen
 - maßloser Rigorismus, der in letztendlich zum häretischen Montanisten werden ließ
 - legt 1Joh 5,16¹ als Beweis für die prinzipielle Unvergebbarkeit der Todsünden aus
 - ⇒ Todsünder sollen für immer aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden
 - zwar Möglichkeit *göttlicher* Vergebung, aber aus *menschlicher* Sicht sind sie bereits gestorben
 - *was sind „Todsünden“?*
 - *frühe Schriften*: entsprechen paulinischen Lasterkatalog
 - *als Montanist*: Götzendienst, Unzucht & Mord („Sündentrias“)
 - *Kirche* übernahm Tertullians *Unvergebbarkeitsgedanke* nicht
 - aber Gedanke, daß der Todsünder „so gut wie tot“ sei, wirkte nach

¹ „Wer sieht, daß sein Bruder eine Sünde begeht, die nicht zum Tod führt, soll (für ihn) bitten; und Gott wird ihm Leben geben, allen, deren Sünde nicht zum Tod führt.“

Todsünden-Lehre III: Scholastische Theologie

Abschn.: 2.2.5, S. 111-114 (112)

Aussage:

- *Frühscholastik*: Systematisierung & Verselbständigung der Todsündenlehre
 - entspringt *klassifikatorischem* Interesse der Theologie
 - indirekter Einfluß des Übergangs v. einmaliger, öffentlicher Kirchenbuße zu wiederholbarer Beichte
 - *peccatum mortale* nicht mehr *eigenständiger* Begriff, sondern *Gegenüber* zu „leichter“ Sünde
- *Grundannahme*: göttliche Gnade = geschaffene Wirklichkeit im Menschen
 - ergreift Menschen, erneuert & verwandelt ihn als ganzen (später als „Gnadenstand“ bezeichnet)
 - *Gegenbegriff*: Sünde als entgegengesetzte Wirklichkeit (scharf getrenntes Entweder-Oder¹)
 - Sünde zerstört Gnade: nicht *eschatologischer* Tod des Sünders, sondern *aktueller* Tod der Gnade
 - *Th.v. Aquin*: bereits *einzig* Todsünde zerstört die Gnade
 - *Tridentinum*: betont gegen das reformatorische *sola fide*, daß empfangene Rechtfertigungsgnade nicht nur durch *Unglauben*, sondern auch durch jede andere Todsünde verlorengeht² (DS 1544)
- *Unterschiede dieses Verständnisses zu den biblischen Wurzeln*:
 - *Wechsel der gesamten Blickrichtung*:
 - * *Bibel/Urchristentum*: *eschatologischer* Tod als Zerstörung der Gemeinschaft mit Gott
 - * *Scholastik*: *aktueller* Tod der Gnade
 - *Sündenverständnis*:
 - * *Bibel/Urchristentum*: die hinter den Taten stehenden *Grundhaltungen*
 - * *Scholastik*: *konkrete* einzelne Taten
 - das unterschiedliche Verständnis basiert auch auf *unterschiedlicher Bußpraxis*
 - * *Bibel/Urchristentum*: *Einmaligkeit* der Buße (daher nur für besonders schwere Sünden)
 - * *Scholastik*: *Wiederholbarkeit* der Buße (daher Ausweitung des Sündenkatalogs)
- *entscheidende Erweiterung*: durch stoisches Schema der 8 Laster
 - Gregor der Große verbindet *8-Laster-Lehre* mit biblisch inspiriertem³ *7-Hauptsünden-Katalog*
 - bezeichnet sie als *vitia capitalia* bzw. *vitia principalia*
- *eigentlicher Inaugurator* der Lehre von den 7 Todsünden: *Hugo v. St. Viktor*
 - unterscheidet *Laster* (= „Verwüstungen der Seele“) von *Sünden*
 - Sünden gehen als Akte der Ungerechtigkeit aus den Lastern hervor
 - ⇒ Gewicht wandert weiter von Grundhaltungen zu deren punktuellen Äußerungen (daher kann Th.v. Aquin davon sprechen, daß Volltrunkenheit eine Todsünde darstelle)

¹ Also kein *simul iustus et peccator* wie bei Luther.

² Vgl. DS 1544: „Auch muß gegen den verschlagenen Sinn gewisser Leute, die „durch süße Reden und fromme Sprüche die Herzen der Arglosen verführen“ [Röm 16,18], gesagt werden, daß nicht nur durch Unglauben [Kan. 27], durch den auch der Glaube selbst verloren wird, sondern auch durch jede beliebige andere Todsünde zwar nicht der Glaube verloren wird [Kan. 28].“

³ Vgl. Origenes: 7 Feinde des jüdischen Volkes (Deut 7,1) & 7 Dämonen, von denen Jesus Maria von Magdala befreite (Mk 16,9 par) erinnern ihn an die 7 Hauptsünden.

Todsünden-Lehre IV: Ist die Todsündenlehre am Ende?

Abschn.: 2.2.5, S. 114-115 (113)

- Aussage:*
- Todsündenlehre entstammt dem häretischen moralischen Rigorismus Tertullians
 - Protest der Reformatoren führt eher dazu, daß die kath. Kirche sie als unaufgebbares Unterscheidungsmerkmal des eigenen Glaubens betrachtete, als sie aufzugeben
 - *innerkatholische Kritik:* erst im 18./19. Jh. (J.M. Sailer u.a.)
 - Rückgang auf biblische metaphorische Rede von der „todbringenden“ Sünde
 - *20. Jh.:* katholische Theologie & kirchliche Verkündigung verzichtet offen auf sie
 - in päpstlichen Rundschreiben & Enzykliken nicht mehr zu finden
 - Würzburger Synode fordert auf, Begriff „Todsünde“ durch *schwere Sünde* zu ersetzen
 - wo Kirche *in der Sache* daran festhält spricht sie von „*in sich schlechten Handlungen*“
 - z.B. bei Abtreibung, Empfängnisverhütung, genetischer Keimbahnmanipulation usw.
 - *Todsündenlehre am Ende?*
 - evtl. Renaissance wegen *drohender globaler ökologischer Katastrophe* als „ewigem“ Tod menschlichen Lebens

2.3 Umkehr und Vergebung

Dieser Abschnitt aus einer weiteren Vorlesung von Prof. Schockenhoff findet sich [hier](#)¹ (thanks G.A.S. Baier).

¹ *Anklicken!*

3 Christliche Ethik: *Glaube - Hoffnung - Liebe*

Das Hohelied der Liebe des Paulus (1Kor 13):

„¹ Wenn ich in den Sprachen der Menschen und Engel redete, hätte aber die Liebe nicht, wäre ich dröhnendes Erz oder eine lärmende Pauke. ² Und wenn ich prophetisch reden könnte und alle Geheimnisse wüßte und alle Erkenntnis hätte; wenn ich alle Glaubenskraft besäße und Berge damit versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht, wäre ich nichts. ³ Und wenn ich meine ganze Habe verschenkte, und wenn ich meinen Leib dem Feuer übergäbe, hätte aber die Liebe nicht, nützte es mir nichts. ⁴ Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig. Sie ereifert sich nicht, sie prahlt nicht, sie bläht sich nicht auf. ⁵ Sie handelt nicht ungehörig, sucht nicht ihren Vorteil, läßt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach. ⁶ Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit. ⁷ Sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand. ⁸ Die Liebe hört niemals auf. Prophetisches Reden hat ein Ende, Zungenrede verstummt, Erkenntnis vergeht. ⁹ Denn Stückwerk ist unser Erkennen, Stückwerk unser prophetisches Reden; ¹⁰ wenn aber das Vollendete kommt, vergeht alles Stückwerk. ¹¹ Als ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte wie ein Kind und urteilte wie ein Kind. Als ich ein Mann wurde, legte ich ab, was Kind an mir war. ¹² Jetzt schauen wir in einen Spiegel und sehen nur rätselhafte Umrisse, dann aber schauen wir von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich unvollkommen, dann aber werde ich durch und durch erkennen, so wie ich auch durch und durch erkannt worden bin. ¹³ **Für jetzt bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; doch am größten unter ihnen ist die Liebe.**“

Ein ausführliches [Skript](#) zur Vorlesung *Glaube - Hoffnung - Liebe* (WS 98/99) von Prof. Schockenhoff findet sich [hier](#)² (thanks T. Speck & G.A.S. Baier).

Aus der [Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre](#)¹ (Abschnitt 4.3):

„4.3 *Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade*

(25) Wir bekennen **gemeinsam**, daß der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(26) Nach **lutherischem** Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (*sola fide*). Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil diese Tat Gottes eine neue Schöpfung ist, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der Lehre von der ‘Rechtfertigung allein durch den Glauben’ die Erneuerung der Lebensführung, die aus der Rechtfertigung notwendig folgt und ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervorgeht. Aus der Liebe Gottes, die dem Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, erwächst die Erneuerung des Lebens. - Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben gegenwärtigen Christus verbunden.

(27) Auch nach **katholischem** Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung fundamental; denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die uns zu Kindern Gottes macht. In der Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grundlose Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27).“

²Anklicken!

4 Spezielle Ethik I: Konkrete Problemfelder (*Ethik des Lebens*, II. Teil)

Quelle: E. Schockenhoff, *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß*, Mainz 1993, 213-427.

4.1 Die Verantwortung für das eigene Leben: Gesundheit und Krankheit

zur gegenwärtigen Situation des Gesundheitswesens

Abschn.: 4.1.0, S. 213-215 (114)

Aussage:

- in meisten Gesellschaften Ausbildung eines *besonderen Berufsstandes* (Schamane, Priester usw.)
 - übernimmt auch Funktionen der gesellschaftlichen Sinndeutung des Lebens
 - auch beim Übergang zu wissenschaftlich-rationalen Formen („Medikalisierung“ der Gesellschaft)
- Erfolge naturwissenschaftlicher Medizin führen zu *schier unbegrenztem Vertrauen* in technische Expertenkulturen im Bereich des Gesundheitswesens
 - ⇒ ethische Probleme moderner Medizin werden v.a im Rahmen des *ärztlichen Standesethos* behandelt
 - ⇒ *Grenzen* der einseitig am beruflichen Selbstverständnis des Arztes orientierten Sicht werden deutlich
- Einsichten der psychosomatischen & -sozialen Medizin weiten *Zweierbeziehung* Arzt-Patient auf *Dreiecksanordnung* Arzt-Patient-Gesellschaft aus
 - je nach Perspektive tritt eines der drei Elemente in den Vordergrund
- Schockenhoffs integraler Problemansatz einer umfassenden Lebensethik nimmt die Sicht von *eigenverantwortlichem Individuum* & dessen *gesellschaftlichem Umfeld* ein
 - Eigenperspektive des gesunden/kranken Menschen & gesellschaftliche Widersprüche unseres Gesundheitsideals bisher kaum beachtet
 - ↔ zahlreiche Darstellungen ärztlicher Ethik

4.1.1 Definitivische Grenzziehungen

Gesundheit & Krankheit: Definitiorische Grenzziehungen

Abschn.: 4.1.1, S. 215-221 (115)

- Aussage:*
- Gesundheit gilt überall als *höchstes Gut*
 - *Zeitempfinden*: läßt Krankheit intensiver erleben, als die Tage der Gesundheit
 - *Körperempfinden*: der gesunde Mensch ist *eins* mit seinem Körper, hat *kein Organgefühl*
 - erst in *Krankheit & Schmerz* wird er sich seines Körpers *bewußt*
 - Gesundheit & Krankheit werden v.a. als *Gegensätze* gesehen
 - dies zeigt auch ein sprachgeschichtlicher Vergleich
 - z.B. *τὸ ὅλον* als Ganzheitserlebnis der Gesundheit im Gegensatz zum defizitären Kranksein
 - das Problem *definitiorischer Abgrenzung*:
 - Versuche eines *natürlichen* Krankheits- & Gesundheitsbegriffs sind gescheitert
 - Definitionen basieren immer auf der *gegenseitigen Bezogenheit als Kontrastbegriffe*
 - definitiorische Problemen häufig in (un)bewußt umgangenen *normativen* Fragen begründet
 - Überblick über verschiedene Definitionsversuche:
 1. *Naturwissenschaftliche Definition*: Reduktion auf innere Organfunktionen
 - Gesundheit = *Konformität* ('bionome Ordnung') & Krankheit = *Abweichung*
 - kommt dabei *nicht ohne* Bezug auf als Normgröße angesetzte *Zielvorstellung* aus
 - statistischer, typisierender oder individuell-biographischer Normbegriff für 'konform'
 - *aber*: auf naturwissenschaftlich faßbarer Ebene kein *prinzipeller* Unterschied zwischen Erscheinungsweisen eines gesunden & eines kranken Organismus
 - gleitende Übergänge & Wandlungsprozesse
 - *außerdem*: niemand ist ganz gesund oder ganz krank
 - *ma. Medizin*: *neutralitas* als 'normaler' Zwischenbreich zwischen Gesundheit & Krankheit
 - *empirische Untersuchungen*: alle Menschen weisen 'Norm'abweichungen auf
 2. *Kritik am naturwissenschaftlichen Krankheitsbegriff*: zu wenig personal
 - *anthropologische Medizin* (V.v. Weizsäcker): Naturwissenschaft beachtet *Person* des kranken Menschen & sein *inneres Erleben* der Krankheit nicht
 - *psychosomatische Medizin*: Kritik am *Maschinen-Paradigma* herkömmlicher Medizin
 3. *Soziologische Definition*: Reduktion auf äußere Funktionsfähigkeit des Menschen
 - Gesundheit = Zustand optimaler Leistungsfähigkeit eines Individuums
 - um wirksam seine Aufgaben & Rollen in der Gesellschaft wahrzunehmen
 - Vorstellung, Gut der Gesundheit lasse sich effizienter Planung/Verwaltung unterstellen
 - begünstigt *Illusion*, ein Leben ohne Krankheit & Leid sei prinzipiell *machbar*
 - „*Nemesis der Medizin*“ (I. Illich): Hoffnungen, die sich früher auf das ewige Leben richteten, werden auf das *diesseitige Leben projiziert* (vgl. z.B. Gesundheitsbegriff der WHO)
 - Leben wird der Kraft beraubt, seine *Negativseiten auszuhalten*
 - der Mensch wird nur noch unter dem Aspekt des *reibungslosen Funktionierens* betrachtet (*sozialkybernetisches Konzept*)
 4. *Anthropologischer Begriff*: Gesundheit als Kraft, mit Krankheit zu leben
 - von humanistischer Psychologe, psychosomatischer Medizin & existenzphilosophischen Strömungen entwickelt
 - bejaht Endlichkeit des Lebens & paradoxen Doppelsinn der Krankheit
 - letzterer verbietet es, Krankheit ausschließlich negativ zu bewerten
 - Krankheit hat auch heilende Funktion durch Revision oberflächlicher Lebenseinstellung
 - *Krankheit* = Ausdrucksphänomen der inneren Lebensgeschichte
 - *Gesundheit* = Fähigkeit zur Integration auch leidvoller Erfahrungen in Lebensentwurf
 - Fähigkeit (Habitus), zu lieben, schöpferisch zu sein, autark zu handeln
 - Gesundheit: anthropologische *Leitvorstellung* mit dem Ziel *gelingenden Menschseins*

4.1.2 Kulturgeschichtliche Skizze zum Verhältnis von Gesundheit und Krankheit

Kulturgeschichtliche Skizze zum Verhältnis von Gesundheit und Krankheit

Abschn.: 4.1.2, S. 221-227 (116)

- Aussage:*
- *heute:* Gesundheitsprävention & Beseitigung sozialer Krankheitsbedingungen
 - neben *individueller* Krankheitsbehandlung
 - *ab 19. Jh.:* einseitige Konzentration auf *kurative Medizin*
 - *davor:* Medizin neben Heilung von Krankheiten auch Anleitung zu *gesunder Lebensführung*
 - *antike & mittelalterliche Medizin:* Gesundheit & Krankheit nicht gegensätzliche Phänomene
 - Deutung im Rahmen einer umfassenden Natur- & Menschenkunde
 - *Galenos (190-201):* universales kosmologisch-anthropologisches Schema von Elementen
 - *Gesundheit* = Harmonie (Isonomie) dieser Elemente
 - *Krankheit* = Disharmonie dieser Lebenskräfte
 - *Heilkunde:* soll einzelnen angemessene Anweisungen für gesunde Lebensführung geben
 - *Plato:* bezeichnet Medizin nicht als Krankheits-, sondern als *Gesundheitslehre* (*ὕγιεινός ἐπιστήμη*)
 - *christliches Mittelalter:* Ärzte der Klostermedizin als „Moderatoren in der Lebensführung“
 - Betonung geistlichen Lebens (Lebensideal der *regula Benedicti*): Körper als Gefäß der Seele
 - *Hildegard von Bingen (1098-1179):* Heilkunde als Begleitung des Menschen zu seinem Heil
 - im Notstand (*destitutio*) geht sie vom ursprünglichen, gottgewollten Wohlsein (*constitutio*) aus, zu dem der Mensch in seinem Endstand (*restitutio*) wieder geleitet werden soll
 - zielt darauf, Krankheit standzuhalten & als Vorbereitung auf das ewige Heil anzunehmen
 - *Theophrastus von Hohenheim ('Paracelsus'; 1493-1541):* umfassende Theorie der Krankheit
 - Krankheiten haben ihre letzte Ursache in Gott, müssen also einen verborgenen Sinn haben
 - sie rufen den Menschen zu Katharsis & Umkehr; Arzt soll ihn auf dem Weg dahin führen
 - ⇒ Gesundheit & Krankheit als Teil einer umfassenden Lebensorientierung des Menschen
 - *Neuzeit:* Gesundheit tritt als oberstes Gut an die Stelle religiöser Jenseitsorientierung
 - vgl. *C. Bitterkraut:* Loblied *beata sanitas* (1677): „oh selige, liebeiche Gesundheit...!“
 - Gesundheit muß körperlicher Konstitution & sozialen Lebensumständen *abgerungen* werden
 - *utopische Staatsentwürfe* (Th. Morus, F. Bacon usw.): gezielte staatliche Gesundheitspolitik
 - *Gesundheit & langes Leben* als höchste Werte des aufgeklärten *Bürgertums* des 17./18. Jh.s
 - *Industrialisierung:* soziales Gut 'Gesundheit' greift auch auf *Arbeiterschichten* über
 - wirkt über Versicherungen, Arbeitervereine usw. als *Mittel sozialer Disziplinierung & Integration*
 - flächendeckender Aufbau von Gesundheitssystemen ermöglicht *allen* Zugang zur Medizin
 - ⇒ hoher *sozialer* Nutzen der Gesundheitssysteme für die Gesellschaft
 - *Probleme staatlicher Gesundheitssysteme:* (neben Finanzierbarkeit)
 - Beschleunigung des gesellschaftlichen Lebensrhythmus ⇒ Krankheit = zu behebendem Defekt
 - Arzt = „Händler einer Ware“ (Gesundheit als verfügbares Gut), anstatt „Trehänder eines Gutes“
 - *H. Rombach:* früher gesundes Verhältnis zur Krankheit, heute krankes Verhältnis zur Gesundheit

4.1.3 Normative Fragen im Umfeld von Gesundheit und Krankheit

Die Fortschritte der kurativen Medizin und ihre Auswirkungen

Abschn.: 4.1.3, S. 227-228 (117)

Aussage: **Auswirkungen der enormen Fortschritte der kurativen Medizin:**

1. klassische Sterbeursachen sind weitgehend besiegt
 - plötzlicher Tod in leistungsfähigem Alter (z.B. durch Lungenentzündung usw.) gilt als *Unfall*
 - das Sterben löst nur noch *Angst- & Bedrohungsgefühle* aus
 - *Wandel* im seelischen Erleben von Krankheit/Tod
 2. nicht *weniger*, sondern immer *mehr* Menschen suchen Praxis & Krankenhaus auf
 - der erhoffte *quantitative* Rückgang der Krankheit ist *ausgeblieben*
 - *qualitative* Verlagerung im Krankheitsspektrum: weniger *akute*, mehr *chronische* Krankheiten
- ⇒ Erwartung, Krankheit/Tod könnten durch moderne Medizin ihren Schrecken verlieren, war *Illusion*

Die Behandlung der ethischen Probleme bezieht sich auf die folgenden drei Punkte:

① Krankheit → ② Diagnose → ③ Therapie

dabei kann es im Zuge der Ausweitung prädiktiver Diagnostik zu einer Verschiebung kommen:

② Diagnose → ① Krankheit → ③ Therapie

Ethische Probleme im Zusammenhang mit der Ausweitung des *Krankheitsverständnisses*

Ethische Probleme im Zusammenhang mit der Ausweitung des Krankheitsverständnisses

Abschn.: 4.1.3, S. 229-235 (118)

Aussage: Problem: normative Eingrenzung des medizinischen Handlungsfeldes

→ schwierige Grenzziehung zwischen

1. *Krankheit* im medizinischen Sinn *und*
2. *Mängelerfahrungen*, deren Bewältigung zur Lebensaufgabe der Betroffenen zählt

→ in Demokratien doppelt schwer, da keine allgemeingültige Skala verbindlicher Lebensziele

→ Frage, was als Krankheit gelten soll, hängt von *medizinischem Wissen & gesellschaftlicher Einstellung* der jeweiligen Zeit ab**1. Krankheitsverständnis und moralisches Urteil:**

- z.T. Neubewertung einzelner Krankheitsphänomene *allein* aufgrund *medizinischen Fortschritts*
 - z.B. Neubewertung des Schmerzes (*früher*: Krankheitsart, *dann*: Sympton-/Signalfunktion)
- zumeist jedoch Neubewertung im Zusammenhang mit *veränderten moralischen Einstellungen*
 - z.B.: galten Homosexualität & Masturbation früher als Geisteskrankheiten
 - *oder*: Suizidversuche & Suchtphänomene (*früher*: Laster, *heute*: oft Folge von Krankheitsprozeß)
 - ⇒ *Grenze* zwischen „echter“ Erkrankung & sozialer Zuschreibung durch moralisches Urteil *fließend*

2. Krankheitsverständnis und gesellschaftliche Erwartung:

- Medizin hat oft (meist aufgrund gesellschaftlicher Erwartung) ihren *Heilauftrag überschritten*
 - auch heute *Ausweitung* der gesellschaftlichen Erwartungshaltung gegenüber der Medizin
 - vgl. *nichttherapeutische Zwecke*: plastische Chirurgie, Geschlechtsumwandlung, Abtreibung¹ usw.
- *widersprüchliche Szenarien*: während sich die Perinatalogie um das Leben eines ungeborenen Kindes bemüht, um eine gesunde Geburt zu ermöglichen, wird vielleicht im Raum daneben die gleiche ärztliche Kunst dazu mißbraucht, ein Kind abzutreiben
 - bringt Hebammen/Ärzte unzumutbares *psychologisches Wechselbad*, Berufsstand ins *Zwielicht*
 - nicht mehr allein dem *Leben* verpflichtet, sondern zu *Richtern über Leben & Tod* bestellt
 - das *Weigerungsrecht* von Ärzten & Krankenschwestern wird so schnell zu *juristischer Fiktion*
 - gesellschaftliche Indienstnahme läßt Arzt keinen Spielraum für *verantwortliche Güterabwägung*

3. Krankheitsverständnis und medizinische Dienstleistung:

- *amerikanische Bioethik*: verzicht auf Krankheitsbegriff, bessere Bezeichnung: ‘*clinical problem*’
 - Einheit der Medizin durch gemeinsame *Zielsetzung* (Wohl des Kranken)
 - Qualifikation für klinisch relevante Situation von *technischer Verfahrensseite* der Medizin her (d.h. daß der Betroffene auf ärztlichen Beistand angewiesen ist)
 - ⇒ dazu zählen dann auch ‘Behinderung’ durch krumme Nase & unerwünschte Schwangerschaft
- *aber*: auch die offene Gesellschaft kommt nicht ohne *normativen Krankheitsbegriff* aus
 - muß z.B. *Zulassungsbedingungen* zu Leistungen des Gesundheitssystems verbindlich regeln
- darf eine Gesellschaft medizinische Versorgung freiem Spiel v. Angebot & Nachfrage überlassen?
 - *am. Bioethik*: Zwei-Stufen-System:
 1. *untere Stufe*: angemessene medizinische Grundversorgung (‘*decent minimum*’) für alle
 2. *obere Stufe*: kostspielige oder nicht der Heilung dienende Maßnahmen *privat finanziert*
 - auch ist zu *definieren*, was Krankheit im engeren (‘*illness*’) & weiteren Sinn (‘*disease*’) ist
- *Aufgabe der Medizin*: Prophylaxe & Heilung, nicht allgegenwärtige Institution zu sein
 - um der Autonomie & Freiheit der Bürger & der Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems willen

¹ Außer im Falle einer medizinischen Indikation.

Ethische Probleme im Zusammenhang mit der Ausweitung *diagnostischer Verfahren*:

Beurteilung der Möglichkeiten der Genomanalyse

Abschn.: 4.1.3, S. 235-237 (119)

Aussage: **Beurteilung der Möglichkeiten der Genomanalyse:**

1. *Befürworter*: wesentliche Fortschritte bei der Behandlung von Krankheiten, Auskünfte über den wahrscheinlichen Verlauf der Lebenskurve eines Menschen & ihre Risiken
2. *Kritiker*: „gläserner Mensch“ kommt der Abschaffung von Menschenwürde, Autonomie & Freiheit gleich ⇒ fordern *Recht auf Nichtwissen*
3. *Gruppe*: fordert *informationelle Selbstbestimmung* über die persönlichen Daten
 - *negativer* Schutz der Privatsphäre
 - *positive* Freiheit, *alles & nur das* über sich in Erfahrung zu bringen, was man wissen will
4. *Angelsächsische Bioethiker*: „Pflicht zu wissen“ (*‘duty to know’*)
 - der einzelne ist vor der Gesellschaft zu *rationaler Lebensplanung verpflichtet*
5. *Schockenhoff*: ob Freiheitsraum des Menschen eingeschränkt oder seine Verantwortung auf gesicherte Grundlage gestellt wird, läßt sich nicht *in toto* für alle Gruppen & Situationen entscheiden
 - *sinnvoller Einsatz*: wenn durch frühzeitige Diagnose Heilchancen erhöht werden
 - *Kritische Anfragen*: vgl. Karten Nr. (120) und (121), S. 117f.
 - (a) unzumutbare Belastungen, wenn Diagnostik & Therapie zeitlich zu weit auseinander
 - (b) falsche Einschätzungen der Situation durch monokausales Krankheitsverständnis
 - (c) wachsende Möglichkeiten der Fremdbestimmung menschlichen Lebens
 - (d) Umschichtung der Krankheitslasten & Risikofolgen zuungunsten des Individuums

Kritische Anfragen an eine unkontrollierte Ausweitung *diagostischer Verfahren* I

Abschn.: 4.1.3, S. 237-240 (120)

Aussage: **Kritische Anfragen an eine unkontrollierte Ausweitung *diagostischer Verfahren* I:**

1. *Diagnostische Erfassung ohne Therapie?*

- sicher diagnostizierte genetische Anomalie unterwirft Betroffenen schwerer psychischer Belastung
- Kinder werden z.B. vorzeitig in Patientenstatus gedrängt, der ihnen unbeschwerte Kindheit nimmt
→ obwohl gerade sie eine unbelastete psychosoziale Entwicklung nötig hätten
- Empfehlung der Enquête-Kommission des deutschen Bundestages, nicht-therapierbare Krankheiten von präsymptomatischen Test solange auszunehmen, bis erfolgversprechende Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen
- bei Ausweitung von Screenings geben oft ökonomische Gründe den Ausschlag (Laborkapazitäten)
- Huntingtonsche Krankheit („Veitstanz“): früh feststellbar, vererbbar, aber unheilbar
→ belastet den Betroffenen & seine Familie(nplanung) schwerwiegend
- *soziale Problemverlagerung*: auf Dauer werden nicht nur die *biologischen*, sondern auch *sozialen* Lebenschancen nach *genetischen* Kriterien verteilt werden

2. *Monokausale Erfassung genetischer Risiken?*

- *Problem: Wahrscheinlichkeitsgrad* medizinischer Prognosen wird oft überschätzt
→ gerade in der vereinfachenden Mediengesellschaft muß vor Überschätzung gewarnt werden
- *Ursache: Unvollkommenheit* der Testmethoden sowie *monokausale* Erklärungsversuche
→ verkennen *ganzheitlichen* Charakter von Krankheit (Wechselwirkungen mit Umweltfaktoren)
→ falsches gesundheitspolitisches Signal eines fatalistischen *non-compliance* von Risikogruppen

Kritische Anfragen an eine unkontrollierte Ausweitung *diagostischer Verfahren* II

Abschn.: 4.1.3, S. 240-247 (121)

Aussage: **Kritische Anfragen an eine unkontrollierte Ausweitung *diagostischer Verfahren* II:****3. Mut zur Risikoschwangerschaft oder Fremdbestimmung des ungeborenen Lebens?**

- Erkrankungsrisiko ungeborener Kinder heute *mit größerer Sicherheit vorhersagbar*
 - Arzt bei bekannten genetischen Risiken *verpflichtet*, pränatale Diagnostik anzubieten
 - USA: z.T. *Schadenersatzklagen* gegen Ärzte bei Geburten behinderter Kinder
 - ⇒ Geburt eines gesunden Kindes zunehmend *einklagbare ärztliche Pflichtleistung*
- *Entscheidung* über pränatale Diagnostik liegt bei den *Eltern*
 - etwa 60 % entscheiden sich *für* vorgeburtliche Untersuchung (kontinuierlich steigend)
 - leider nur selten umfassende *humangenetische Beratung*; *Ziel*: informierter Selbstentscheid
 - Praxis der Beratungsstellen oft zu *technisch-statistisch & zu wenig individuell-persönlich*
- *Korrelation* zwischen Einsatz genetischer *Testverfahren* & Rückgang der *Abtreibungen*
 - Ausschluß v. Erkrankungsrisiko erleichtert oft Entschluß, Risikoschwangerschaft auszutragen
- *Beurteilung* genetischer Familienberatung:
 - + wo sie Eltern Informationen geben, die Entschluß zur Zeugung eines Kindes *erleichtern*
 - wo Eltern ein *Selektionsrecht* in Anspruch nehmen (Grenze zur Eugenik überschritten)
- *ethische Herausforderung*: wo Tests Behinderung als wahrscheinlich vorhersagen (3-4% der Fälle)
 - meist verhängnisvoller *Automatismus*, der faktischem Abtreibungszwang gleichkommt
 - Perversion, die Abtreibung als *verantwortungsvolle Pflicht* gegenüber Nachkommen ausgibt
 - pränatale Diagnostik fördert *Anspruchshaltung* einer 100%igen Sicherheit für Gesundheit
 - jede konkrete Prognose gerät notwendig in die Nähe einer *Bewertung* menschlichen Lebens
- wichtig wäre:
 - Bewußtsein, daß pränatale Diagnose zu belastendem ethischen Konflikt führen kann
 - daß der Arzt die Perspektive des Kindes in das Beratungsgespräch miteinbringt
 - daß er den Eltern Mut macht, auch ein behindertes Kind anzunehmen
- Frage, welche Behinderung Eltern ihren Kindern zumuten dürfen, muß *unbeantwortet* bleiben
 - jede Antwort wäre unzulässige Fremdbestimmung oder nachträgliche Rechtfertigungspflicht
 - hängt zusammen mit Frage, welche Einschränkungen sie sich *selbst* aufzuerlegen bereit sind
- vorgeburtliche Selektion nach *Geschlechterpräferenz* klar erkennbarer *Mißbrauch*
 - *in keinster Weise Eigeninteresse* des Kindes, sondern ausschließlich Interesse der *Eltern*

4. Individuelles Risiko oder Solidarität der Gesellschaft?

- Gefährdung der Balance gesundheitlicher Lastenübernahme zwischen Individuum & Gesellschaft
 - Eltern mit behinderten Kindern müssen sich als 'sozialschädlich' rechtfertigen
 - ⇒ Aushöhlung der sozialstaatlichen Verantwortung mit Folgen für Solidarität mit Behinderten
- dem Einsatz der Genomanalyse in Versicherungswirtschaft müssen *enge Grenzen* gesetzt werden
 - Vorteile liegen zulasten des Versicherungsnehmers allein beim Versicherer
 - Sinn der Versicherungsgemeinschaft: möglichst *breite Risikostreuung*, nicht immer präzisere Risikoerfassung (⇒ Offenlegungspflicht sollte eingeschränkt werden)
 - Gefährdung der Balance zwischen gesellschaftlichem Solidarpotential & Eigenverantwortung

Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung *therapeutischer Verfahren*

Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung *therapeutischer Verfahren*

Abschn.: 4.1.3, S. 247-248 (122)

Aussage: **Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung *therapeutischer Verfahren*:**

- *Problem:* prädiktive Diagnostik ohne aussichtsreiche Therapie kommt *antikem Orakel* gleich
 - überläßt den einzelnen seinem Schicksal, auf daß er damit allein fertig werde
 - Mensch wird zum Objekt diagnostischer Neugierde der Medizin
- *umgekehrtes Problem:* Apparatemedizin verleitet auch in *aussichtslosen* Fällen noch zu Therapie
 - Mensch wird Opfer der vermeindlichen Allmacht der Medizin
- *ethische Fragen im Zusammenhang mit einer Ausweitung *therapeutischer Verfahren*:*
 1. wo liegen die Grenzen der Intensivmedizin?
 2. welche Kriterien sind für die Beurteilung von Organtransplantationen anzulegen?
 3. wo liegen die Chancen und Risiken der Gentherapie?

vgl. Karten Nr. (123) bis (126), S. 120ff.

Die Grenzen der Intensivmedizin

Abschn.: 4.1.3, S. 248-251 (123)

Aussage: Ethische Beurteilung der heutigen Intensivmedizin:

- die *ethischen Herausforderungen* im Zusammenhang mit Intensivmedizin
 - sind keineswegs nur im *finanziellen Aufwand* begründet
 - sondern berühren den *Kern der Arzt-Patient-Beziehung*
 - Selbstbestimmung des Patienten ⇔ Handlungskompetenz & Verantwortung des Arztes
- Handeln des Arztes in *Extrem-situationen* bedarf einer *ethischen Rechtfertigung*
 - medizinische Ethik hilft ihm, *Grenzen & Sinn* seines Handelns besser zu verstehen
 - Angst vieler, Apparatemedizin könnte Zuwendung zum Kranken in Hintergrund drängen
 - Zustimmung derer, die Unfall usw. dank Intensivmedizin überlebt haben, wenig wahrgenommen
- *Aufgabe des Arztes:*
 - sich in Situation des Patienten hineinzudenken & ihn verantwortungsvoll zu begleiten
 - u.a. Pflicht, zu vernünftiger Willensbildung des Patienten beizutragen
 - den Therapieverzicht eines entscheidungsfähigen Patienten zu respektieren
- *Patienten* sollten sich schon in gesunden Tagen *Gedanken machen*, nicht erst unter Schock
 - sollten mit Ehepartner/Angehörigen reden, um später *mutmaßlichen Willen* ermitteln zu können
- im Falle eines *entscheidungsunfähigen Patienten:*
 - oberste Norm ärztlichen Handelns sollte beides sein:
 1. der (mutmaßlichen) Willen des Kranken
 2. sein umfassendes Wohl als Person
 - Arzt kann sein eigene Verantwortung nicht an eine schriftliche Verlautbarung des Patientenwillens abtreten
 - Vertrauen der Bevölkerung schwindet, wenn Ärzte alles technisch Machbare im Zweifelsfall schon deshalb machen, um *juristisch abgesichert* zu sein
- Kriterien die gleichen für *Behandlungsverzicht, -abbau & -abbruch:*
 - Abbau/Abbruch einer Therapie möglich, wenn *Therapieziel* nicht mehr erreicht werden kann
 - z.B. bei Maßnahmen, die nicht mehr der *Heilung*, sondern *Verhinderung des Sterbens* dienen
 - Absetzen nicht *eigentliche* Ursache des Todes, sondern *Ende seiner künstlichen Verhinderung*
 - Achtung vor der Würde des Menschen gebietet es, unnötige Leiden zu verhindern
 - *aber:* wenn Medizin den Tod nicht verhindern kann erlischt ärztlicher Behandlungsauftrag nicht
 - im Mittelpunkt müssen dann Schmerzbekämpfung, Zuwendung & Beistand stehen

Kriterien der Organtransplantation I

Abschn.: 4.1.3, S. 252-257 (124)

Aussage: Zur gegenwärtigen Situation:

- *widersprüchliche Haltung* vieler Menschen bezüglich Organtransplantation:
 - diffuse Angst, noch während des Sterbens als ‘Ersatzteillager’ mißbraucht zu werden
 - selbstverständliche Erwartungshaltung, im Notfall ein Organ implantiert zu bekommen
- praktische Probleme bei Organtransplantation:
 - *früher*: Verbesserung von Transplantationstechnik & Immunsunterdrückung
 - *heute*: Mangel an geeigneten Spenderorganen & Problem bestmöglicher Zuteilung
 - Zuteilung in Europa erfolgt zentral durch *Eurotransplant* (Brüssel)

Ethische Probleme im Zusammenhang mit Organtransplantationen I:1. *Die Problematik der Todesfeststellung (Hirntoddefinition):*

- verbreitete Angst, zu schnell für tot erklärt zu werden und Todesfeststellung & Organentnahme noch irgendwie mitzuerleben
- Hirntoddefinition der Bundesärztekammer (1982):
 - vollständiger & irreversibler Zusammenbruch der Gehirnfunktion
 - 30 min. andauernde hirnelektrische Stille & zerebraler Kreislaufstillstand
 - Feststellung durch zwei erfahrene, vom Transplantationsteam unabhängige Ärzte
- philosophische Kritik an der sogenannten Hirntoddefinition:
 - (a) diese Neuformulierung der Todesfeststellung erfolgte aus *pragmatischen Rücksichten* auf die gewandelten Erfordernisse der Intensiv- & Transplantationsmedizin
 - (b) Differenzierung zwischen Gehirntod & Organtod begünstigt unreflektierten *Dualismus*, der im Widerspruch zur Leib-Seele-Einheit des Menschen steht
- zu (a):
 - Hirntoddefinition dient dem Versuch, ärztliches Handeln in einem Grenzbereich an *verantwortliche & überprüfbare Kriterien* zu binden
 - in *praktischer* Hinsicht erfordern sich besondere *Sorgfalt*
 - in *theoretischer* Hinsicht stellen sie einen *Grenzfall*, keine Grundformel, dar
- zu (b):
 - Leib-Seele-Identität keine platte Identität, sondern *dialektisches Spannungsverhältnis*
 - d.h. menschl. Person stellt sich *in/durch* ihren Leib dar, ist aber nicht mit ihm *identisch*
 - der Tod ereignet sich im *Prozeß* körperlicher Desintegration & Devitalisation, ohne daß im nachhinein ein *exakter Zeitpunkt* feststellbar wäre
 - ⇒ Todeszeitpunkt muß *festgelegt* werden (mit Erlöschen biologischer Prozesse oder Hirntod)

2. *Die Pietätspflicht gegenüber dem menschlichen Leichnam:*

- die dem Toten geschuldete Pietät & Erfurcht erfordert nicht die körperliche Unversehrtheit
 - Organentnahme nach dessen Tod stellt keine Verletzung der Menschenwürde dar
- *christliche Ethik*: Pietät gegenüber Toten immer durch Pflicht zur Nächstenliebe begrenzt
 - vgl. Mk 2,27; 3,35; Mt 8,22: „Folge du mir und laß die Toten ihre Toten begraben!“
 - ⇒ die Pietätspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zu anderen ethischen Pflichten
 - vgl. Erklärung der beiden großen Kirchen zur Organtransplantation (1990)
- Glaube an Auferstehung des Leibes steht dem nicht entgegen
 - meint wesenhafte Verwandlung des ganzen Menschen in der neuen, himmlischen Wirklichkeit
 - auch abzulehnen, weil sonst behinderte od. amputierte Menschen versehrt vor Gott erschienen
- gegensätzliche Auffassung anderer Religionen (Islam, orth. Judentum) ist jedoch zu achten

Kriterien der Organtransplantation II

Abschn.: 4.1.3, S. 258-263 (125)

Aussage: **Ethische Probleme im Zusammenhang mit Organtransplantationen II:**3. *Ethische Bewertung der Organspende: Christenpflicht oder echte Freiwilligkeit?*

- der Wandel in der Bewertung durch die katholische Moraltheologie:
 - bis 50er Jahre: naturrechtlich begründetes Verstümmelungsverbot untersagt Organspende
 - danach: Übereinstimmung beider Kirchen (Legitimation der Organspende mit Nächstenliebe)
- *Folgediskussion:* Ja & Nein des einzelnen zur Organspende gleichwertige Alternative?
 - *U. Eibach:* Organspende = Dienst am Leben, aber nicht 'Opfer'
 - der Mensch hat im Tode nichts zu geben & nichts mehr zu verlieren
 - *Schockenhoff:* Organspende kein einklagbarer Anspruch ⇒ keine moralische Pflicht
 - aber: christliche „Pflicht der Liebe“, sich ernsthaft Gedanken zu machen
 - so auch Erklärung beider christlicher Kirchen (niemand zur Organspende verpflichtet)

4. *Die rechtliche Regelung der Organspende: Zustimmung oder Widerspruch?*

- derzeitige Regelung (Stand: Anfang 1993):
 - Organentnahme bei Einwilligung von Spender oder Angehörigen mit Totensorgerecht
 - bei vorliegender Willenerklärung des Toten sind sie an diese gebunden
 - möglich bei unmittelbarem Notstand auch ohne Einwilligung von Spender/Angehörigen
- Kritik an dieser Regelung:
 - (a) leider haben nur etwa 10-15 % der Sterbenden einen Organspendeausweis
 - (b) eine Befragung mutet den Angehörigen unter Eindruck der Todesnachricht viel zu
- möglicher Lösungsansatz: Widerspruchs- oder Informationslösung
 - Organentnahme nur immer Falle ausdrücklichen Widerspruchs nicht möglich
 - z.B. durch entsprechenden Vermerk im Personalausweis
- *Problem:* Rechtsanspruch auf den Körper eines anderen läßt sich nicht begründen
 - ein allgemeines staatliches Eingriffsrecht wäre eine totalitäre Versuchung
 - dies ist mit dem Selbstbestimmungsrecht des Individuums unvereinbar

Chance und Grenze der Gentherapie

Abschn.: 4.1.3, S. 263-268 (126)

Aussage: Bewertung unterschiedlicher Formen von Gentherapie:

- *somatische Gentherapie*: Eingriffe in die Körperzellen eines Individuums
 - keine grundsätzlichen ethischen Einwände, da Fortführung bekannter Substitutionstherapien
- *Keimbahntherapie*: Weiterentwicklung der somatischen Gentherapie
 - beseitigt auch die *Wurzel* des genetischen Defekts (Austausch der Keimbahnzellen)
 - ⇒ vollständige *Beseitigung* der Erbkrankheit & damit keine *Vererbung*
 - nur dann ethisch vertretbar, wenn Folgeschäden *ausschließbar* wären (bisher nicht der Fall)
- solche hypothetischen Erwägungen können uns zu größerer Klarheit darüber verhelfen, *warum* wir Manipulationen am genetischen Erbe der Menschheit als moralisch verwerflich betrachten
 - d.h. nicht, daß die Gene den Menschen zum Träger der Menschenwürde machen
 - genetische Individualität ist nicht mit Einmaligkeit der Person identisch (vgl. eineiige Zwillinge)
 - genetische Struktur gibt „offenes Dispositionsfeld“ unserer Subjektivität vor, das wir durch unser Handeln in Auseinandersetzung mit unserer Umwelt erst selbst festlegen
- *Problem bei Keimbahntherapie*: Manipulation eines Individuums von außen
 - Fremdbestimmung durch Interessen anderer mit Würde des Menschen nicht vereinbar
 - natürliches Werden schützt Person besser als jede noch so restriktive gesellschaftliche Übereinkunft
 - *europ. Parlament*: „Recht auf Zufall“ ⇒ Empfehlung, in Katalog der Menschenrechte aufzunehmen
 - *weiteres Problem*: ‘verbrauchende’ Experimente an menschlichen Embryonen nötig
- möglich höchstens strikte Begrenzung auf eindeutig festgelegte Erbkrankheiten
 - ein sinnvolles Eigeninteresse an defekten Genen kann einem Individuum nicht unterstellt werden
 - ↔ alle Kriterien, die Leben *positiven* Zulassungsvoraussetzungen unterstellen, sind mit der Freiheit und Menschenwürde unvereinbar
 - zw. staatlicher Eugenik & privater Meliorisierung nur gradueller, nicht grundsätzlicher Unterschied
- in einer Welt, in der die Eltern die Eigenschaften der Kinder bestimmen, wird es
 - zwar kaum mehr Krankheiten geben
 - aber auch keine Freude & kein wirkliches Glück

⇒ wir müssen nicht nur *Risiken*, sondern auch *totales Gelingen* der Keimbahnmanipulation fürchten

4.1.4 Die religiöse Deutung der Krankheit

Unterschiedliche Deutungen des Phänomens „Krankheit“

Abschn.: 4.1.4, S. 268-270 (127)

Aussage:

- neben Medizin beschäftigen sich auch *andere Wissenschaften* mit dem Phänomen „Krankheit“
 - medizinische Soziologie, Arbeitsmedizin, Versicherungswirtschaft, Psychologie usw.
 - mehr & mehr kommen die Perspektive des Kranken & sein Umfeld in den Blick
- *vielgestaltige Deutungen* von Krankheit
 - Sinnerfüllung, Sinngefährdung, Instrument, um zu beherrschen, Zuwendung zu gewinnen usw.
- *religiöse Sinndeutung*: Gesundheit & Krankheit = entgegengesetzte & komplementäre Weisen menschlicher Kreatürlichkeit
 - vermeidet so zwei Extreme:
 1. Gesundheit als höchsten Wert, Krankheit als höchste Bedrohung zu sehen
 2. in eine Mystifizierung der Krankheit zu verfallen, ihr eigenen Erlösungswert zuzuschreiben

Krankheit und Heilung im Alten Testament

Abschn.: 4.1.4, S. 270-274 (128)

Aussage:

- biblische Schriften nicht an Krankheit *als solcher*, sondern an den damit verbundenen *menschlichen Grunderfahrungen* interessiert
 - Kranksein wird so oft zu *Metapher des Lebens*, die auf Leid als menschliches Schicksal verweist
- Bedeutung alttestamentlicher Heilkunde liegt nicht im Medizinischen, sondern im *Religiösen*
 - diese religiöse Interpretation bestimmt z.T. auch heute die Auffassung gläubiger Menschen
- drei charakteristische Züge, die die atl. Deutung von heutiger säkularer Deutung unterscheidet:
 1. *Religiöse Isolation der Kranken:*
 - Krankenbesuch zählt zu selbstverständlichen Pflichten der Nächstenliebe (vgl. 2Kö 8,29 u.a.)
 - *trotzdem:* Krankheit führt zu *sozialer Isolation*
 - *Grund:* Krankheit wird als *Strafe Gottes* für die *eigenen Sünden* angesehen
 - *Ursprung:* Tat-Folge-Gesetz („Vergeltungsdogma“), das Leid auf Willen Jahwes zurückführt
 - vgl. z.B. Dtn 28,22f.: göttlicher Segen bei Gehorsam gegen Gesetz, Fluch bei Ungehorsam
 - *Buch Hiob/Krankheitspsalmen:* lehnen sich gegen Vergeltungsdogma auf
 - Krankheit als existentielle & religiöse Krise, die den Menschen nach Gott fragen läßt
 2. *Das Heilungsmonopol Jahwes:*
 - wie die Krankheit wird auch die Heilung direkt auf Jahwe zurückgeführt (vgl. z.B. Ex 15,26)
 - daher auch Ablehnung medizinischer Heilkunst & Klage über Versagen der Ärzte
 - wenn ein menschlicher Arzt heilen kann, dann nur, weil ihm Jahwe die Kraft dazu gab
 - vgl. Sir 38: Krankheit nun nicht mehr allein Zustand der Sünde, daher natürlich heilbar
 - ärztliche Heilkunst = Verlängerung göttlichen Willens
 - erst im Talmud Pflicht zu gesundheitlicher Hygiene & rationaler Lebensweise
 - daraufhin Hochschätzung von Ärzten im Judentum (Verbot in Stadt ohne Ärzte zu leben)
 3. *Die Grenze des alttestamentlichen Krankheitsverständnisses:*
 - wegen Heilungsmonopol Jahwes mußte medizinische Hilfe auf *kultischem* Weg gesucht werden
 - Buß- & Klageritual *vor* Heilung, Dank- & Sühneritual *nach* Heilung
 - im Buch Hiob & den Klagepsalmen werden die Grenzen des Vergeltungsdogmas offenbar
 - das Verständnis des Krankseins auf dem Boden des AT bleibt am Ende offen
 - Verschärfung der Frage nach Sinn & Tiefe menschlichen Leidens



Krankheit und Heilung im Neuen Testament

Abschn.: 4.1.4, S. 274-281 (129)

Aussage:

- Mt 9,12: „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken“
 - besondere Vorliebe Jesu für die Kranken
 - Überwindung der Krankheit ist besonderes Zeichen der messianischen Hochzeit (z.B. Mt 8,16)
- die bevorzugte Zuwendung Jesu zum Kranken zeigt v.a. in den folgenden Grundzügen:
 1. *Die Krankenheilungen Jesu:* (gehören zu den sichersten historischen Tatsachen über Jesus)
 - (a) *Dämonenaustreibungen:* Krankheit der „Besessenheit“ = Befallensein von Dämonen
 - Austreibungen laufen nach einem aus der Umwelt Jesu bekannten Schema ab
 - *neu bei Jesus:* seine Deutung als *Beginn der messianischen Heilszeit*
 - die Dämonen halten das Kommen des Reiches Gottes auf
 - *Ziel der Austreibung:* Sünde als eigentliche Wurzel des Krankseins aufzudecken
 - innere Befreiung von Sünde ist eigentliches Wunder, das sich im äußeren manifestiert
 - (b) *Heilungswunder:* Heilung blinder, tauber, aussätziger & gelähmter Menschen
 - heilende Wirkung, die von Jesus ausgeht (verstärkt durch Berührung, Speichel usw.)
 - literarischer Einfluß hellenistischer Thaumaturgie (Wunderheilung)
 - *aber:* keine Heilungen Jesu unter Handauflegung und Gebet (erst urkirchliche Praxis!)
 - *neu bei Jesus:* Heilungen als sichtbare Zeichen für Anbruch der messianischen Heilszeit
 2. *Der Glaube der Geheilten:*
 - NT nicht an exakter Beschreibung des Heilverfahrens interessiert
 - Wunder keine psychologischen Heilvorgänge, sondern Einbruch göttlicher Kraft
 - beim Kranken vorausgesetzter Glaube (*πίστις*): Zutrauen zu übermenschlicher Macht
 - Grundhaltung menschlicher Existenz aus der Situation körperlicher Not heraus
 3. *Die Kritik am Vergeltungsdenken:*
 - scharfe Kritik Jesu: religiöse Verurteilung verschlimmere Leiden noch
 - keine theoretische Leugnung des Tun-Ergehen-Zusammenhangs, sondern Kritik an unbarmherzigen praktischen Konsequenzen
 - vgl. z.B. Joh 9,3 (Heilung eines Blinden): „Weder er noch seine Eltern haben gesündigt, sondern das Wirken Gottes soll an ihm offenbar werden.“
 - keine Leugnung, daß Krankheit letzten Ursprung in der Sünde der Menschen hat
 - Leugnung, daß Krankheit dem einzelnen Kranken *persönlich* zugeschrieben werden kann
 - statt Krankheit & Schuld gegeneinander aufzurechnen, sollte man dem Kranken helfen
 - Selbstgerechtigkeit der Gesunden, die Kranke beschuldigen & sich selbst bestätigt fühlen
 - *Jesus:* weil vor Gott *alle* Sünder sind, ist Unterschied gesund-krank bedeutungslos
 - *jeder einzelne*, ob gesund oder krank, kann durch persönliche Umkehr gerettet werden
 4. *Das Mitleiden mit Christus:*
 - *Paulus:* in Krankheit offenbaren sich *Nähe Gottes & Kraft des gekreuzigten Christus*
 - biographischer Hintergrund: Paulus hatte selbst eine chronische Krankheit
 - Gegner des Paulus werfen ihm seine armselige körperliche Gestalt vor
 - ↔ Paulus sieht in darin jedoch eine besondere Auszeichnung Gottes
 - vgl. 2Kor 12,9: „Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“
 - im Glauben an das Geheimnis Christi gilt: „wenn ich schwach bin, bin ich stark“ (12,10)
 - Krankheit ist kein Zweck göttl. Pädagogik, aber in ihr kommt man Christus bes. nahe
 - *frühe Kirche:* Leiden der Kranken für das Leben der Kirche fruchtbar
 - umgekehrt hilft Kirche durch Gebet & Fürbitte den Kranken, ihre Krankheit zu bestehen

Religiöse Deutungsmuster des Krankseins

Abschn.: 4.1.4, S. 281-286 (130)

- Aussage:*
- biblische Deutungen des Krankseins aus einer Zeit, in der Krankheit *allgegenwärtig* war
 - aus der *Perspektive der Gegenwart* erscheinen sie als *mystifizierende Überhöhungen* des Krankseins
 - ⇒ *theologische Sachkritik* nötig, die Recht & Grenze dieser Antworten aus der Vergangenheit bemißt
 - biblische Grundaussagen gruppieren sich um *2 Pole* herum:
 1. Krankheiten = widergöttliche Mächte, die dem Reich Gottes entgegenstehen
 2. seit Jesu Tod am Kreuz muß kein Mensch mehr von Gott verlassen Krankheit durchleiden
 - eine Deutung des Krankseins *im Geiste des Evangeliums* kann daher
 1. immer nur auf eine *individuelle Sinnfindung* im Leiden zielen
 2. jedoch keine Aussagen über die *immanente Sinnhaftigkeit* der Krankheit machen
 - so lassen sich theologisch falsche & seelsorglich verhängnisvolle Deutungen aussondern
 - moderne Deutungsversuche: Krankheit als
 1. Strafe für Sünden & als Erziehungsmittel Gottes
 - z.B. von fundamentalistischen Kreisen aufgrund steigender Aids-Erkrankungen erhoben
 - widerspricht Jesu Kritik am Vergeltungsdenken als Verurteilung kranker Menschen
 - wer so deutet, setzt sich selbst ins Unrecht, weil er Kranke mit ihren Selbstzweifeln alleinläßt
 - Seelsorger darf keinen Zweifel daran lassen, daß Krankheit keine Strafe Gottes
 - allerdings weist diese Deutung auf ein ganzheitlicheres Konzept von Gesundheit hin (nicht nur körperliches Funktionieren, sondern auch moralische Integrität & Verantwortung für eigene Lebensführung)
 2. undurchschaubares Schicksal, das Mensch vertrauensvoll aus Gottes Hand nehmen muß
 3. Berufung zu besonderer Nähe bei Gott & Mitleiden mit Christus
 - zu 2. & 3.:
 - *Weg zur Versöhnung* des Kranken mit seiner Krankheit & zu persönlicher Sinngebung
 - Gefahr, mit der Integration der Krankheit auch zur *Kapitulation vor ihr* zu verleiten
 - *Bibel*: Krankheit hat zwar *Macht* über den Menschen, aber kein *Recht* auf ihn
 - *K. Barth*: Gott will immer die Gesundheit, die „Kraft zum Menschsein“
 - ⇒ christlicher Glaube verlangt Widerstand bis aufs Letzte
 - Seelsorge muß Willen des Kranken zur Gesundheit zu stärken suchen
 - *unheilbare Krankheit/Todesschicksal*:
 - eine am Evangelium orientierte Sinndeutung kommt nur in Frage, wenn sie den Kranken zur Bewältigung der Krankheit verhilft
 - bei unheilbarer Krankheit kann dies nur noch in ihrer inneren Überwindung bestehen, d.h. in die Freiheit des Glaubens hineinzuwachsen, die die Grenzen des eigenen Lebens annehmen kann
 - *Umgang eines reifen Menschen mit seiner Krankheit*:
 1. Wille zum Gesundwerden
 2. Bereitschaft, die dem eigenen Leben gesetzten Grenzen anzunehmen
 - Kol 1,24 macht verborgene Würde des Kranken offenbar: „Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt.“
 - für diese Würde bleibt das leistungsorientierte Gesundheitsideal blind
 - Dienst der Kranken an der Gesellschaft: hinzuweisen, daß Leistungsfähigkeit nicht alles ist
 - Dienst der Kranken an der Kirche: hinzuweisen, daß *alle* schwach sind, d.h. Gottes Hilfe bedürfen

4.2 Die Verantwortung für das fremde Leben: Abtreibung und Euthanasie

4.2.1 Sprachliche Abgrenzungen

Abtreibung: Sprachliche Abgrenzungen

Abschn.: 4.2.1, S. 288-289 (131)

Aussage:

„Wer das moralische Bewußtsein der Menschen beeinflussen will,
muß versuchen, Macht über ihre Sprache zu gewinnen.“

Abtreibung:

- *Beispiel:* unterschiedliche Formulierungen in den einzelnen Gesetzesentwürfen zum §218 StGB
 - „werdendes“/„ungeborenes“ Leben, „Leben ungeborener Kinder“, „ungewollte Schwangerschaft“
- „*Schwangerschaftsabbruch*“: Beschreibung aus der Perspektive des mütterlichen Organismus
 - verdrängt, daß es sich dabei um Tötung menschlichen Lebens handelt
- „*Abtreibung*“: hebt Aspekt der Tötung hervor
- *Abtreibung = Mord?*
 - in der Debatte heftigst umstritten
 - abhängig von Definition von ‘Mord’:
 - * *angelsächsischer Sprachgebrauch:* Mord = absichtliche Tötung eines unschuldigen Menschen
⇒ Abtreibung = Mord
 - * *deutsches Strafrecht:* Betonung der verwerflichen Gesinnung & der hinterhältigen Umstände
→ dann Abtreibung als Mord zu bezeichnen, würde die Zwangslage vieler Frauen nicht berücksichtigen; daher sollte die Bezeichnung „Mord“ vermieden werden

Euthanasie: Sprachliche Abgrenzungen

Abschn.: 4.2.1, S. 289-291 (132)

Aussage:

„Wer das moralische Bewußtsein der Menschen beeinflussen will,
muß versuchen, Macht über ihre Sprache zu gewinnen.“

Euthanasie:

- *große Bedeutungsbreite:*
 - vom seelsorglichem Sterbebeistand, der es dem Patienten erleichtert, seinen Tod anzunehmen
 - bis hin zur direkten Tötung sterbender Menschen mit oder ohne deren Einwilligung
- „*vorgeburtliche*“ oder „*Früheuthanasie*“: Abtreibung unter eugenischer Indikation
- *Schwierigkeiten bei der Verwendung des Begriffs „Euthanasie“:*
 - *angesächsischer Bereich:* unbelasteter Begriff, Unterscheidung in
 1. „unfreiwillige“ (*involuntary*) Euthanasie
 2. „nichtfreiwillige“ (*nonvoluntary*) Euthanasie
 → Ausdehnung sogar auf entscheidungsunfähige Menschen
 - *deutscher Sprachraum:* durch NS-Sprachgebrauch belasteter Begriff
 → häufig durch den Begriff „Sterbehilfe“ ersetzt
- *Problematik des Begriffs „Sterbehilfe“:* versteckte Wertung, d.h. Beschönigung („Hilfe“)
 → z.T. Differenzierung durch Adjektive wie *aktiv/passiv* oder *direkt/indirekt*
- *Schockenhoff:* Unterscheidung zwischen *Hilfe zum Sterben* & *Hilfe im Sterben* nötig:
 1. „Euthanasie“: gezielte Verursachung oder Beschleunigung des Todes
 2. „Ärztliche Sterbehilfe“: Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, Schmerzbekämpfung, ausreichende Basispflege, Behandlungsabbruch usw.
 → außerdem muß strikt unterschieden werden:
 1. Sterbehilfe, die auf die Annahme des eigenen Todes & die Gestaltung des Sterbens zielt
 2. Beihilfe zur Selbsttötung (Suizid)
 → *Problem:* in D ist Beihilfe zur Selbsttötung straffrei im Gegensatz zur Tötung auf Verlangen

4.2.2 Kulturgeschichtliche Skizze

Kulturgeschichtliche Entwicklung des Abtreibungsverbotes I: Antike

Abschn.: 4.2.2, S. 292-297 (133)

Aussage: **Zu allen Zeiten gab es Formen der Empfängnisverhütung, Abtreibung & Kindestötung:**

- haben medizinische & soziale Bedeutung
- überall dort, wo Embryo als *beseelt* gilt, wurde Abtreibung als *Tötungsdelikt* eingestuft
- *Ausnahme:* z.B. Plato (s.u.)

Die Entwicklung des Abtreibungsverbotes I:1. *Das altorientalische, jüdische & römische Recht:*

- griechisches Denken:
 - *Plato:* überzeugt, daß Leben mit Empfängnis beginnt (Präexistenz der Seele)
 - trotzdem rechtfertigte er Abtreibung & Kindesaussetzung durch Interesse des Staates
 - *Artistoteles:* Abtreibung legitim bei *foetus inanimatus*
 - *foetus inanimatus:* gibt sich noch nicht durch Bewegungen im Mutterleib zu erkennen
 - ↔ *foetus animatus:* Bewegungen im Mutterleib spürbar
 - *Stoiker:* Embryo erhält seine Seele durch ersten Atemzug nach Geburt
 - trotzdem z.T. Ablehnung von Abtreibungen als Verstoß gegen staatliches Gemeinwohl
- ⇒ *grundsätzliche Ablehnung:* nur aus *bevölkerungspolitischer* Perspektive
 - nicht aufgrund eines *individuellen* Lebensrechtes des Embryos
 - gilt auch für hippokratische Ärzte, die angeblich keine Abtreibungen vornahmen
- ⇒ kein *allgemeines* Verbot der Abtreibung, sondern ärztliche Standardmaßnahme
- *römisches Denken:* Abtreibung = *Sachdelikt* (von stoischer Philosophie beeinflusst)
 - v.a. in den oberen Gesellschaftsschichten verbreitet
 - Embryo: als Teil ihrer Eingeweide (*pars viscerum*) Besitz der Mutter (*portio mulieris*)
 - Abtreibung nur Verbrechen, wenn Frau dadurch Mann sein Kind vorenthielt (*patria potestas!*)
- *altorientalische & jüdische Rechtsauffassung:* ähnlich der römischen (vgl. z.B. Ex 21,22-25)
- *hellenistisches Judentum:* Wandel in der Auffassung vom Rechtsstatus des Embryos
 - Eigenperspektive des Embryos im Blickfeld; Abtreibung nicht mehr Sachdelikt
 - z.B. Septuaginta-Übersetzung von Ex 21,22-25: bezieht Schädigung (יָדָן)¹ auf Embryo
 - Verbindung mit aristot. Unterscheidung: Tötungsdelikt bei *foetus animatus*, sonst Sachdelikt
 - *Philo:* Embryo wie eine in der 'Werkstatt der Natur' zurückgehaltene fertige Bildsäule

¹ Nicht *awon*, wie Schockenhoff angibt.

Kulturgeschichtliche Entwicklung des Abtreibungsverbotes II: Frühe Kirche & neuzeitlicher Staat
Abschn.: 4.2.2, S. 297-300 (134)

Aussage: **Die Entwicklung des Abtreibungsverbotes II:**

2. *Die ablehnende Haltung der frühen Kirche:*

- Verbot der Abtreibung als Verbrechen gegen das Leben & Mißachtung des Schöpfers
 - z.B. *Didache* 2,2: Beispiel für eine Übertretung des 5. Gebots („Du wirst nicht töten“)
 - *Barnabasbrief* (19,5): Verstoß gegen Pflicht zur Nächstenliebe
- Abtreibungsverbot gehörte also *von Anfang an* zum *Kernbestand* des christlichen Ethos
 - *negativ* durch Tötungsverbot, *positiv* durch Nächstenliebe begründet
- Kampf der Kirche gegen vielfältige Mißachtung des Lebens (Tierkämpfe, Abtreibung usw.)
 - auch innerkirchlich, wie an langen Bußzeiten für Abtreibung indirekt abzulesen
- mit Erbsündenlehre später z.T. Eindringen der aristotelischen Beseelungstheorie in Kirche

3. *Die Gesetzgebung des neuzeitlichen Staates:*

- ursprünglich *humane* Intention des Abtreibungsverbotes verkehrte sich im Laufe seiner *mittelalterlichen & neuzeitlichen* Entwicklung leider zu einem Instrument, das die *soziale Abhängigkeit der Frauen* zementierte (v.a. in Volkspredigt & Hexenverfolgungen)
- *ab Karl V.:* Verweltlichung des Abtreibungsverbotes (staatliche Gerichtsbarkeit)
 - faktische Strafverschärfung, da nun Beweismittel der Tortur möglich
 - Todesstrafe für Abtreibung, Verheimlichung einer Schwangerschaft & Kindsmord
 - das Verbot diente dazu, das Sexualverhalten der unteren Sozialschichten zu kontrollieren
- *aber:* wegen drakonischer Strafen für Unzuchtsdelikte eher Anstieg der Abtreibungen
 - viele Frauen nahmen bei unehelicher Schwangerschaft Zuflucht zur Abtreibung
- *Reformgesetze der Aufklärungszeit:* sozialpolitisches Ziel, Abtreibungen zu verhüten
 - durch Entkriminalisierung sexueller Verfehlungen & Armutsbekämpfung erreichbar
 - vgl. Dissertation Friedrichs d. Gr.: Frage nach kriminologischer Funktion des Strafrechts
- Illusion, schrittweise *Rücknahme staatlicher Strafandrohung* würde zu Rückgang der Abtreibungszahlen führen
 - *ebenso illusorisch:* die Einschätzung von G. Radbruch (1878-1949), *leicht verfügbare Methoden der Empfängnisverhütung* würden Abtreibungszahlen senken
 - ⇒ bittere Erkenntnis, daß Abtreibungen *nur begrenzt staatliche beeinflussbar* sind

Kulturgeschichtliche Entwicklung des Euthanasiegedankens

Abschn.: 4.2.2, S. 300-304 (135)

Aussage: **Erst im 19. Jh.** kommt es zu ernsthaften moralischen Debatten über die Euthanasie-Idee

- Wandel des Krankheitsbildes
- Verschiebung hin zu chronischen Sterbeursachen

Die Entwicklung des Euthanasiegedankens:

1. *Der gute Tod in der antiken Literatur:*

- *εὐθανασία* (seit 5. Jh. v.Chr. belegt) = leichter, schöner (auch: ehrenvoller) Tod
 - meint nur die Todesart, nicht aber bewußte Herbeiführung oder Beschleunigung
- Aussetzung mißgebildeter Kinder oder Beihilfe zur Selbsttötung meint der Begriff nicht

2. *Ärztliche Sterbehilfe in den medizinischen Lehrbüchern der Neuzeit:*

- *Mittelalter:* Tod = Sold der Sünde ⇒ Begriff des guten Todes aus Wortschatz verdrängt
 - selbst die spätmittelalterlichen Traktate zur *ars moriendi* kennen den Begriff nicht
- *F. Bacon (1605): euthanasia exterior* = ärztliche Maßnahmen, die das Sterben erleichtern
 - Gedanke einer umfassenden, auf Leib & Seele gerichteten Sterbehilfe
- *19. Jh.:* Vergleich von Sterbehilfe mit Hebammenkunst
 - diese erleichtert den Eintritt ins Leben, jene den Übergang in den Tod
 - v.a. pflegerische Maßnahmen wie Schmerzlinderung & einfühlsame menschliche Begleitung
 - *Grenze:* Verzicht auf lebensverkürzende (nicht leidensverkürzende!) Maßnahmen
 - ⇒ nie erlöschende Pflicht des Arztes, 'Lebensfaden' so weit wie möglich hinauszuspinnen

3. *Euthanasie zwischen Mitleidsethik & Sozialdarwinismus (20. Jh.):*

- *A. Jost (1895):* fordert Freigabe v. Tötung auf Verlangen & bei schwerer Geistesgestörtheit
 - *Begründung:* Wert des Menschen könne nicht nur null (Tod), sondern auch negativ werden
 - *Wert des Menschen:* Differenzen Freude-Schmerz (subjektiv) & Nutzen-Schaden für den Staat
 - „soziale Studie“: nimmt Gedanke gesundheitlicher Rassenhygiene vorweg
- Zeitschrift „Das monistische Jahrhundert“ (nach I. Weltkrieg): Forum für Debatten zw.
 - (a) am Schicksal des einzelnen orientierter *Mitleidsethik*
 - (b) unverhohlenem *Sozialdarwinismus*
 - Einwände gegen eine Freigabe der Euthanasie:
 - von *Gegner der Freigabe:* daß auch Behinderte zu den Betroffenen gehören sollten
 - von *Befürwortern:* Fehlen wirkungsvoller Vorkehrungen gegen den Mißbrauch
- *NS-Zeit:* unter Deckmantel der 'Euthanasie' fanden 70 000-100 000 Menschen den Tod
- *heutige Befürworter der Euthanasie:* allein *Binnenperspektive* des Individuums erlaubt
 - *übergeordnete* Perspektive (von Staat oder Gesellschaft) moralisch unerlaubt
 - ⇒ *Vorbehalt:* läßt sich diese Voraussetzung gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld einhalten?

4.2.3 Die anthropologische Deutung des menschlichen Lebensbeginns

Die anthropologische Deutung des menschlichen Lebensbeginns in der frühen Neuzeit

Abschn.: 4.2.3, S. 304-306 (136)

Aussage:

- *Allgemeines Preußisches Landrecht (APL) von 1794:*
 - Abschaffung der Todesstrafe & erstmalig in europäischem Gesetzesbuch *Abtreibungsverbot*
 „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“ (§ 10,I,I APL)
 - Unterscheidung des Strafmaßes nach Alter des Fötus (§ 987 APL)
 → entspricht dem rudimentären Erkenntnisstand der damaligen Medizin
- *kirchliches Gesetzbuch bis 1869:* Unterscheidung des Strafmaßes nach Alter des Fötus
 - Befürworter der Fristenlösung hielten dies als Argument der ablehnenden Kirche vor
 - *aber:* sie unterließen es den zeitbedingten medizinischen Hintergrund zu erwähnen
 - ⇒ nutzloses Argument, da damalige Auffassung nur vor med. Erkenntnisstand der Zeit verständlich
- *zur Theorie des Epigenismus (Sukzessivbeseelung des Fötus):*
 - gestützt auf die Autorität des *Augustinus* vom *Decretum Gratiani* (12. Jh.) kanonistisch bekräftigt
 - wirkt noch in der Lehre des *Thomas von Aquin* (1224/25-1274)
 - erstmalig unter *Sixtus V.* (1588) verurteilt
 - bis zur endgültigen Verbannung aus kirchlicher Lehre durch *Pius IX.* (1869) mehrfach verurteilt

Die Erkenntnisse der modernen Humanbiologie zum menschlichen Lebensbeginn

Abschn.: 4.2.3, S. 306-309 (137)

Aussage: **Medizinische Erkenntnisse, die die Theorie des *Epigenismus* erschütterten:**

- *W. Harvey (Ende des 17. Jh.):* ungeborener Embryo verfügt über *eigenen* Blutkreislauf
- *K.E. von Baer (1827):* Entdeckung des weiblichen Eies
 - erschüttert an Formkraft männlichen Samens orientierte Unterscheidung in *foetus (in)animatus*
- *E. Haeckel (1866):* Annahme, menschliche Individualentwicklung rekapituliere in abgekürzter Form die stammesgeschichtlichen Vorstadien der Menschheit
 - dieses „biogenetische Grundgesetz“ erneuerte noch einmal das Zutrauen in den Epigenismus
- *J.D. Watson/F.H. Crick (1953):* Entschlüsselung des genetischen Codes
 - widerlegt die hypothetischen Zusatzannahmen, auf denen Haeckels Theorie basierte
 - ⇒ Zeitpunkt der Entstehung menschlichen Lebens mit Befruchtung (Kernverschmelzung) identisch
 - die Kernverschmelzung erfolgt etwa 20-24 Stunden nach der Empfängnis

Die Erkenntnisse moderner Humanbiologie:

- jedes Individuum verfügt über *einmalige* genetische Kombination (*Ausnahme:* eineiige Zwillinge)
 - ⇒ Befruchtung = *radikaler Neuanfang* eines vorher nicht vorhandenen individuellen Lebens
 - ⇒ Redeweise vom „befruchteten Ei“ wird diesem radikalen Neuanfang nicht gerecht
- Sukzessivbeseelungstheorie heute zugunsten einer *präformistischen Theorie* widerlegt
 - der Embryo entwickelt sich nicht *zum* Menschen, sondern von Anfang an *als* Mensch
 - E. Beltschmidt bezeichnet dies als „Gesetz von der Erhaltung der Individualität“
- *allerdings:* einige der Entwicklungsphasen legen einen *abgestuften Lebensschutz* nahe
 - z.B. Nidation (ab jetzt Zwillingsbildung abgeschlossen), Ausbildung der Gehirnanlage usw.
 - ⇒ epigenetische Deutung nicht völlig ausgeschlossen

Hinweis zur Methodik:

1. *Schritt:* naturwissenschaftliche Faktenanalyse
2. *Schritt:* anthropologisch-philosophische Deutung im Lichte der Begriffe „Individuum“/„Person“

Die anthropologische Bedeutung der menschlichen Embryonalentwicklung I

Abschn.: 4.2.3, S. 309-314 (138)

Aussage: Normative These:

„Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“ (§ 10, I, I APL¹)

Begründungsskizze:

- es ist *ein und dasselbe* Wesen, das
 1. alle Anlagen zu seiner späteren Entfaltung *potentiell* in sich trägt
 2. das in einem *kontinuierlichen* Prozeß sich als *Person* entwickelt
- wir schulden ihm *dieselbe Achtung* wie uns selbst
 - aufgrund des Gesetzes der Gleichursprünglichkeit & Gegenseitigkeit

Argumentationsgang I:1. *Der Aspekt der Identität:*

- es ist *ein & derselbe Mensch* als Embryo, Neugeborener, erwachsener oder alternder Mensch
- *R.M. Hare*: erweiterte Form der Goldenen Regel:
 - „wir sollten gegenüber anderen so handeln, wie *wir begrüßen*, daß an uns *gehandelt wurde*“
 - *Abtreibung*: weil wir froh sind, nicht abgetrieben worden zu sein, sollte wir nicht abtreiben
 - *Basis des Arguments*: nicht Dankbarkeit, sondern Verpflichtung zur *Gegenseitigkeit*
- *Einwand*: dann wäre Schutzpflicht gegenüber allen Eizellen & Spermien nötig
 - verkennt den wirklichen Neuanfang im Augenblick der Befruchtung
 - *vgl. Alltagssprache*: zu einem Spermium können wir nicht „ich“ sagen, aber die Mutter kann sagen: „als du in meinem Bauch warst“

2. *Der Aspekt der Potentialität:*

- *befruchtete Eizelle* besitzt bereits *volle Potentialität*, sich zu menschlicher Existenz zu entwickeln
- *zu enge & zu weite* Fassung des Begriffs des Möglichen:
 - *zu eng*: Potentialität an Nidation oder Ausbildung der Gehirnanlage geknüpft²
 - *zu weit*: bereits Ei- & Samenzellen besitzen Potentialität²
- *schwache & starke* Bedeutung des Möglichen:
 - *schwache Bedeutung* (*T. Engelhardt*): bloße Denkbarekeit, mathematische Wahrscheinlichkeit
 - unterschätzt Tragweite, daß Zygote bereits gesamtes genetisches Programm in sich trägt
 - *starke Bedeutung* (*Aristoteles*): er unterscheidet
 - (a) das Seiende, das der „wirklichen Tätigkeit nach“ (*ἐνεργεία*) ist
 - (b) das, was „der Möglichkeit nach“ (*δυνάμει*) ist
 - i. das, was *nur* „der Möglichkeit nach“ ist (z.B. gewünschtes Kind oder Haus)
 - ii. das, was *schon* „der Möglichkeit nach“ ist (z.B. gezeugtes Kind, fertige Hauspläne)
 davon erfüllt nur ii. *vollen Begriff des Möglichen*, trägt seine *ἀρχή in sich*
 - wenn kein äußeres Hindernis dazwischentritt, wird es „durch sich selbst sein“ (*δὲ' αὐτοῦ*)
 - zu seiner Entwicklung fehlt nichts was *hinzukommen* oder *weggenommen* werden müßte
- angelsächsische Redeweise von der „potentiellen Person“ nicht nützlich
 - beim ontologischen Personenbegriff gibt es keine fließenden Übergänge
 - es gibt nur das Nicht-Sein & das Sein der Person, durch einen radikalen Neuanfang getrennt

¹ Allgemeines Preußisches Landrecht.

² Vgl. dazu Karte Nr. (137), S. 134.

Die anthropologische Bedeutung der menschlichen Embryonalentwicklung II

Abschn.: 4.2.3, S. 314-317 (139)

Aussage: Normative These:

„Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“ (§ 10, I, I APL¹)

Begründungsskizze:

- es ist *ein und dasselbe* Wesen, das
 1. alle Anlagen zu seiner späteren Entfaltung *potentiell* in sich trägt
 2. das in einem *kontinuierlichen* Prozeß sich als *Person* entwickelt
- wir schulden ihm *dieselbe Achtung* wie uns selbst
 - aufgrund des Gesetzes der Gleichursprünglichkeit & Gegenseitigkeit

Argumentationsgang II: (Fortsetzung)3. *Der Aspekt der Kontinuität:*

- menschliche Existenz verläuft in Kontinuum, das zu *ein & derselben* Person gehört
 - *wichtig*: Kontinuum und ein & dieselbe Person
- gilt auch für *vorgeburtliches Leben* (außer Befruchtung keine moralisch relevanten Zäsuren)
 - dem Embryo ein Überlebensinteresse abzusprechen, weil er
 - * keinen *reflexiven* Begriff von sich selbst hat *und*
 - * keine *aktuellen*, zukunftsbezogenen Wünsche äußern kann
 stellt einen *dekreterischer Willkürakt* dar

4. *Die Asymmetrie zwischen Lebensanfang & Lebensende:*

- *Problem*: scheinbarer Widerspruch
 - (a) *Lebensanfang*: Leben von ersten Frühstadien an schutzwürdig
 - (b) *Lebensende*: Hirntod als Ende der Schutzwürdigkeit der Person
 - reicht das Lebensrecht dann nicht bis zum vollständigen Erlöschen der biologischen Funktionen?
- *aber*: schon auf *biologischer Ebene* Asymmetrie:
 - (a) *Lebensanfang*: Embryo auch ohne Gehin lebensfähig (ist für seine Entwicklungsstufe normal)
 - (b) *Lebensende*: bei erwachsenem Menschen führt Gehirnausfall unweigerlich zum Tod
- *und*: auch auf *anthropologischer Ebene* Asymmetrie:
 - (a) *Lebensanfang*: Embryo hat seine Zukunft noch vor sich, drängt zum Leben
 - (b) *Lebensende*: Gehirntoter hat keine offene Zukunftsperspektive mehr
- *im Zweifel*: solange wir nicht sicher wissen, *ob* das Leben eines Menschen auf dem Spiel steht, spricht dies nicht *gegen*, sondern *für* unsere Verpflichtung, es zu schützen

¹ Allgemeines Preußisches Landrecht.

4.2.4 Moralische Bewertung von Abtreibung und Euthanasie

Grundsätzliches zur moralischen Bewertung von Abtreibung und Euthanasie

Abschn.: 4.2.4, S. 317-318 (140)

Aussage: Grundsätzliches zur moralischen Bewertung von Abtreibung und Euthanasie:

- mit der Beantwortung der Frage nach dem *anthropologischen Status* ist zugleich eine *wichtige Vorentscheidung* in ethischer Sicht getroffen
 - wir betrachten uns & unsere Mitmenschen von Zeugung bis Tod als Personen
 - ⇒ Abtreibung & Euthanasie fallen unter das Tötungsverbot
 - wir machen die Personenqualität von empirischen moralischen Eigenschaften abhängig
 - ⇒ Abtreibung & Euthanasie sind nicht unbedingt moralisches Unrecht
 - in spätliberalen Gesellschaften Konflikt mit *Selbstbestimmungsrecht*:
 - *Abtreibung*: Konflikt mit Selbstbestimmungsrecht der Mutter
 - *Euthanasie*: Konflikt mit Selbstbestimmungsrecht des Sterbenden
 - Tötung auf Verlangen oder im vermuteten Eigeninteresse
- ⇒ Embryo/Patient nicht monadisches Einzelwesen, sondern *Lebensumfeld* ebenfalls wichtig

Die moralische Bewertung der Abtreibung I: Mutter & Kind

Abschn.: 4.2.4, S. 318-325 (141)

Aussage: 1. Die Reformen des deutschen Abtreibungsrechtes von 1976 & 1992:

- Befürchtung, Entpönlisierung der Abtreibung komme einer moralischen Anerkennung gleich
 - hat sich leider inzwischen weitgehend bestätigt
 - förderte Mißverständnis eines moralischen Rechtes schwangerer Frauen auf Abtreibung
- *entscheidende Frage*: Läßt sich ein vermeintliches Recht auf Abtreibung *moralisch* begründen?

2. Das Lebensrecht des Kindes & die Selbstbestimmungsrechte der Mutter:

Judith J. Thomson: „Eine Verteidigung der Abtreibung“ (1971)

- koppelt moralische Beurteilung von Frage nach Personenstatus des Embryos ab
 - Recht auf Abtreibung auch, wenn Embryo von Anfang an Person ist
- Embryo kann sein eventuelles Lebensrecht gegenüber der Mutter nicht geltend machen
 - diese ist ja nicht verpflichtet, dem ungebetenen Gast ihren Körper zur Verfügung zu stellen
 - ⇒ Frau muß von Fall zu Fall entscheiden, *nachdem* sie ihre Schwangerschaft entdeckt hat
- *Analogiebeispiel*: Mensch wacht auf & ein weltberühmter Geiger ist an seinen Blutkreislauf zu einer 9-monatigen Blutreinigung angeschlossen, weil er an einer schweren Nierenkrankheit leidet
 - *Probleme* mit dieser Analogie:
 1. stillschweigende Voraussetzung, das Selbstbestimmungsrecht der Frau habe erst mit Eintritt der Schwangerschaft eine moralische Bedeutung
 2. Analogie überfallartiger Zwangsverpflichtung nur bei Vergewaltigung richtig
 3. Geigerbeispiel Akt vorenthaltener Hilfeleistung, nicht Tötungshandlung
 - auch wenn der Embryo kein *positives* Recht auf Aufenthalt im Körper seiner Mutter hätte, hat er ein *negatives* Recht, nicht getötet zu werden
 - ⇒ Beispiel zeigt lediglich, wie schwierig die *Abgrenzung* der Rechte von Mutter & Kind ist
 4. enges biologisches Band zwischen Mutter & *ihrem* Kind (⇔ der Geiger bleibt ein Fremder)
- durch Zeugung/Empfängnis begründen die Eltern ihre *Pflicht*, das Kind zu nähren & zu schützen
 - auch wenn es bei einer ungewollten Schwangerschaft eine unvorhergesehene Verantwortung ist
 - niemand sonst hat dieses Kind miteinander gezeugt
 - ⇒ es stellt kein widerrechtliches Eindringen & keine gewaltsame Attacke dar

3. Das Lebensrecht des Kindes & die Konfliktsituation der Mutter:

- *kirchl. Lehramt*: kein einziger Grund, der Abtreibung *moralisch objektiv* rechtfertigen könnte
- *aber*: bei bestehender Lebensgefahr für die Mutter vertretbar (sog. *vitale Indikation*)
 - *heutige Moralthologie*: Situation *auswegloser Konkurrenz* zwischen *gleichrangigen Rechtsgütern*
 - ⇒ *größere Überlebenschance* sollte Ausschlag geben (rettbares vor unrettbarem Leben)
 - so in Erklärung der DBK¹ von 1976 (allerdings nur für Gewissensbereich des einzelnen Arztes)
- voraussichtliche Behinderung des Kindes (sog. *eugenische Indikation*) kein Abtreibungsgrund
 - *Ausnahme*: Anenzephalie (Fötus ohne Großhirn, da nicht lebensfähig)
- sog. *psychosoziale Indikation* gerade im sozialen Rechtsstaat kein Abtreibungsgrund
- auch sog. *kriminologische Indikation* (durch Vergewaltigung) kein Abtreibungsgrund
 - ein Unrecht kann nicht durch ein *zweites* aus der Welt geschafft werden
 - auch wenn es psychologisch unzumutbar erscheint, ist Abtreibung kein ethisch vertretbarer Ausweg
 - *aber*: bei einer Abtreibung liegt eine *größere Schuld beim Vergewaltiger* als bei der Frau
 - die Frau handelt in diesem Fall *ohne* zurechenbare *persönliche Schuld*

¹ Deutsche Bischofskonferenz.

Die moralische Bewertung der Abtreibung II: Vater & Kind, BVG-Urteil

Abschn.: 4.2.4, S. 325-328 (142)

Aussage: 3. Das Lebensrecht des Kindes & die Verantwortung des Vaters:(a) *Bewußtseinsbildung:*

- wenn die Rechtsgemeinschaft den Schutz des menschlichen Lebens
 1. unter bestimmten Voraussetzungen (*Indikationsmodell*) oder
 2. für einen bestimmten Zeitraum (*Fristenregelung*)
 suspendiert, *schwächt sie das Bewußtsein*, daß Abtreibung ein schweres Unrecht bleibt
- *Grundproblem:* Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben läßt sich nicht erzwingen
 - ebenso Bereitschaft zur Fürsorge und Obhut
 - ⇒ *aber:* humane Gesellschaft darf vor dieser Schwierigkeit nicht vorschnell kapitulieren
 - gerade, wenn sie auf Sanktionen verzichtet, muß sie die *Bewußtseinsbildung* verstärken

(b) *Die Verantwortlichkeit des Vaters:*

- um die Bewußtseinsbildung voranzutreiben, müssen v.a. die Väter miteinbezogen werden
 - ohne früheren Rechtsschutz vor Abtreibung ist Frau dem *Druck* von Vater/Familie ausgesetzt
 - viele Väter sehen sich als *ausgeschlossene Dritte* jenseits ein Zweierbeziehung Mutter-Kind
- Bewußtsein muß geschärft werden, daß Schwangerschaftskonflikte auf einer *Dreierbeziehung*
 - * in der der Vater meist der stärkste Partner *und*
 - * das ungeborene Kind das schwächste Glied ist
 beruhen
- *wichtig:* Einstellungswandel, daß Verantwortung nicht erst mit *Schwangerschaft* eintritt
 - reife Einstellung zur eigenen Sexualität & verantwortliche Empfängnisregelung ist gefordert
 - Abtreibung darf nicht schon von vornherein als *ultima ratio* der Geburtenkontrolle gelten

Ziel: umfassende Selbstbestimmung von Mann & Frau u. Verantwortlichkeit für das neue Leben

4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zum § 218 StGB:

- in dem Maß, in der Staat auf Strafandrohungen verzichtet, *wächst seine Verpflichtung*, der Schutzpflicht für das ungeborene Leben *auf andere Weise* nachzukommen
 - z.B. durch eine „zielorientiert“ auf den Schutz des Lebens ausgerichtete Beratung
 - oder durch Wegfall der Kassenfinanzierung
- Abtreibungsverbot & Pflicht zur Austragung gilt für die *ganze Dauer* der Schwangerschaft
 - der *fundamentale Rang* des Rechtes auf Leben läßt auch in den Frühstadien der Schwangerschaft *keine Güterabwägung mit Persönlichkeitsrechten der Mutter* zu
- die Menschenwürde kommt dem *individuellen* Dasein, nicht nur dem Leben *allgemein* zu
- Abtreibungsverbot gründet nicht auf relig. Sonderethos, sondern im *Wertkonsens der Verfassung*
 - ⇒ Anerkennung kann nicht in das Belieben einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe gestellt werden
- Ziel einer Tolerierung von Abtreibungen kann es nur sein, eine *angstfreie, 'ergebnisoffene'* Atmosphäre für das Schutzkonzept zu ermöglichen
 - dabei geht es keinesfalls um eine verfassungsrechtlich geschützte Gewissensentscheidung!

Die moralische Bewertung der Euthanasie I: Argumentation der Befürworter

Abschn.: 4.2.4, S. 328-333 (143)

Aussage: **Die Argumentation der Befürworter der Euthanasie:**

- Lebensrecht des einzelnen scheint im Fall der Euthanasieproblematik in *schwächerer Position*
 - i.Ggs. zu Abtreibung ist *Tötung auf Verlangen* nicht einfach unerlaubter Eingriff in fremdes Leben
 - vgl. den alten Rechtsgrundsatz *volenti non fit iniuria* („dem Wollenden geschieht kein Unrecht“)
- Rede vom „eigenen Tod“ ursprünglich Gegenbegriff zu ‘anonymem’ Krankenhaustod
 - meint *persönlichen Tod* in individueller Umgebung, nicht künstliche Herbeiführung des Todes
 - ↔ *heute*: Verwendung im Sinne eines selbstbestimmten Todes (Verweis auf selbstbestimmtes Leben)
 - ⇒ menschliches Leben hat dann keinen *inneren*, sondern nur noch *extrinsischen, subjektiven* Wert
 - ⇒ todeswilligen Menschen *zum Leben* zu zwingen = genauso verwerflich wie lebenswilligen *zum Tode*
- Argumentation beruht auf 2 *fragwürdigen stillschweigenden Voraussetzungen*:
 1. Dürfen wir den Todeswunsch eines Sterbenden als *Ausdruck seiner Selbstbestimmung* betrachten?
 2. Stellt seine Erfüllung eine *wirkliche & die einzige* Hilfe dar, die wir geben können?

Zu 1.: Fördert Euthanasie die Freiheit des Sterbenden?

- Utopie, den Wert des eigenen Lebens frei von Fremdeinflüssen beurteilen zu können
- *umgekehrt gilt*: wenn Tod auf Verlangen gesellschaftlich akzeptiert ist, kann dies als eine Art *letzte Anstandspflicht* gegenüber den Lebenden den Sterbenden *unter Druck* setzen
- Sterbewünsche häufig *verhüllte* Mitteilungen dar, die auf tieferer Ebene etwas anderes meinen
 - oft dahinter der verzweifelte Appell, in der Not des Sterbens nicht allein gelassen zu werden
- *außerdem*: wechselnde Stimmungen des Kranken (mal depressiv, mal neue Lebenskraft)

Zu 2.: Ist Euthanasie die einzige Hilfe?

- *einvernehmliche Tötung*: eher Eingeständnis der Niederlage als wirkliche Hilfe
- *Widerspruch* in sich:
 - *zum einen*: soll Euthanasie nur zulässig sein, wenn sie die *einzig*e Möglichkeit zur Hilfe ist
 - *zum anderen*: wird sie, wenn allgemein akzeptiert, zum schnelleren/bequemeren Weg in den Tod
 - Gefahr, daß Euthanasie die aufwendige Palette pflegerischer Maßnahmen ersetzt
- künstliche Verlängerung des Lebens & absichtliche Herbeiführung des Todes ähnlich
 - weichen beide der Annahme des eigenen Todes aus
 - ↔ *humane Sterbehilfe*: befähigt durch Schmerztherapie, menschl. Beistand usw., Tod anzunehmen
 - Erfahrungen zeigen, daß dann auch der Wunsch nach Euthanasie verstummt
 - ⇒ Euthanasie eher *Verweigerung* medizinischer & menschlicher Unterstützung als Hilfe

Die moralische Bewertung der Euthanasie II: Dambruchargumente

Abschn.: 4.2.4, S. 333-338 (144)

Aussage: Sind Dambruchargumente (*slippery slopes*) unbegründet?

- Problem der unterschiedlicher Ebenen (Gesellschaft/Sterbender):
 - wer mit langfristigen Folgen für Gesellschaft argumentiert, scheint gegenüber unmittelbar Betroffenen gleichgültig
 - wer neue moralische Grenzen befürwortet, scheint insgeheim der Mißbrauch in Kauf zu nehmen
- Dambruchargumente zulässig, wenn mit überprüfbaren Indizien plausibel gemacht
 - Beweislast darf allerdings nicht allein Verteidigern aufgelastet werden (besondere Sorgfalt nötig)
- Dambrucheffekt in der *Diskussion* seit dem II. Weltkrieg
 - *zuerst*: Euthanasie nur bei alten, unheilbar kranken Patienten in letzter Sterbephase
 - *dann*: Aufgabe der letzten Sterbephase
 - *dann*: Aufgabe des Kriteriums der Freiwilligkeit bei schwerstbehinderten Neugeborenen
 - *dann*: auch nichtfreiwilligen Euthanasie bei vermutetem Eigeninteresse der Betroffenen
 - *schließlich*: Euthanasie bei allen entscheidungsunfähigen Menschen, wenn wir annehmen müssen, daß „es ihnen tot besser geht“ (J. Harris)

⇒ alle bislang vorgeschlagenen Schranken konnten *schleichende Ausweitung* nicht verhindern

⇒ diese Schranken dürften nicht nur *in der Diskussion*, sondern auch *in der Realität* nicht greifen
- *zudem*: Euthanasiegedanken trifft auf *soziales Umfeld*, das Ausweitung begünstigt
 - soziale Verdrängung des Todes als Folge der Individualisierung
 - N. Elias: „Einsamkeit der Sterbenden“ spiegelt Einsamkeit der Lebenden wider
- daher auch Vergleich mit praktizierter Euthanasie in Eskimogesellschaften nicht vergleichbar
 - sozialer Zusammenhalt bzw. Kontrolle dort viel stärker als in hochindividualisierten Gesellschaften
- in Holland wird Euthanasie bereits praktiziert
 - 5 % der Todesfälle sind auf *absichtliche Tötungshandlungen* von Ärzten zurückzuführen
 - weitere 2 % starben *ohne ausdrückliche Bitte* der Betroffenen
 - *darüber hinaus*: absichtliche *Todesbeschleunigung* bei entscheidungsunfähigen Patienten

⇒ zeigt, daß individuelle Sicht der Betroffenen von *Erwartungen der Umgebung* überlagert werden kann
- Dambruchargumente stellen nicht *entscheidenden* moralischen Einwand gegen Euthanasie dar
 - aber sie halten uns zurück, die moralischen Ressourcen der Gesellschaft *leichtfertig* zu gefährden
- das Tötungsverbot kann seine Schutzfunktion *auf Dauer* nur erfüllen, wenn
 1. es auch in *Randzonen & Konfliktsituationen* wirksam praktiziert wird
 2. den Alten, Kranken & Sterbenden die *notwendige Solidarität* gewährt wird

4.2.5 Die religiöse Einstellung zum Lebensanfang und Lebensende

Die religiöse Einstellung zu Lebensanfang & Lebensende

Abschn.: 4.2.5, S. 338-340 (145)

Aussage: Argumentation gegen Abtreibung & Euthanasie beruht auf **keinerlei besonderen Prämissen:**

1. *Argumentation gegen Abtreibung:* basiert
 - (a) auf Grundsatz der Gleichbehandlung von ungeborenem & geborenem Leben *und*
 - (b) der dadurch möglichen Anwendung der erweiterten Goldenen Regel sowie
 - (c) darauf, daß Abtreibung in sozialem Rechtsstaat niemals *einziges Mittel* zur Lösung des Schwangerschaftskonfliktes sein kann
2. *Argumentation gegen Euthanasie:* basiert
 - (a) auf *inneren Widersprüchen* der Euthanasieidee
 - ⇒ Freigabe der Tötung auf Verlangen würde ihr *Ziel* in doppelter Hinsicht *verfehlen*:
 - i. sie setzt den Sterbenden *sozialen Zwängen* aus
 - ii. sie stellt weder eine *wirkliche* noch die *einzig*e Hilfe dar
 - (b) darauf, daß die *Gefahr eines kulturellen Einbruchs* aufgrund von Mißbrauch usw. *groß* ist

⇒ keine religiösen oder spezifisch christlichen Prämissen

Trotzdem gilt die Ablehnung beider als **spezifisch religiöses Ethos:**

- liegt v.a. daran, daß gesellschaftlicher Widerstand von christlichen Kirchen angeführt wurde
 - *aber auch:* religiöse Menschen anerkennen die moral. Grenzen unseres Zusammenlebens leichter
 - sie sehen die unaufhebbare Passivität am Lebensanfang & Ende in positivem Licht
 - „Es gibt eine Passivität, ohne die der Mensch nicht menschlich wäre. Dazu gehört, daß man geboren wird. Dazu gehört, daß man geliebt wird. Dazu gehört, daß man stirbt.“¹
 - er willigt ein, daß sein Leben an Anfang & Ende in fremden Händen liegt
- ⇒ Christ kann Schranken des Lebens leichter annehmen, weil er es als *Geschenk Gottes* begreift

¹ E. Jünger, *Tod*, Stuttgart 1971.

4.3 Die globale Verantwortung für das bedrohte Leben: Bevölkerungswachstum und Familienplanung

4.3.1 Sprachliche Festlegungen

Die doppelte globale Bedrohung

Abschn.: 4.3.1, S. 341-342 (146)

Aussage: **Wir stehen vor einer doppelten globalen Bedrohung:**

1. *Bevölkerungswachstum* in den Entwicklungsländern und
 2. anhaltender *Konsumanstieg* in den Industriegesellschaften (wird oft übersehen)
- dieser Bedrohung kann nur *gemeinsam* begegnet werden
(Grundsatz der reziproken Verantwortungsebenen)
- ⇒ *gemeinschaftliche Neuformulierung* der Entwicklungsstrategien & Modernisierungstheorien nötig

Bevölkerungswachstum und Familienplanung: Sprachliche Festlegungen

Abschn.: 4.3.1, S. 342-349 (147)

Aussage: 1. Bevölkerungsexplosion und Überbevölkerung:

- zu Begriffen wie „Bevölkerungskatastrophe“, „Bevölkerungsexplosion“ usw.
 - sind nicht neutrale Beschreibungskategorien: wollen Ängste hervorrufen
 - wurden in den 50er Jahren von amerikanischen Werbefachleuten geprägt
 - *Ziel der amerikan. Regierung*: massenweise Verbreitung der Pille in ehemaligen Kolonialländern
 - ↔ *aber*: diese wehrten sich instinktiv: dies sei ein versteckte Form des *Neokolonialismus*
- *Tatsachen zur „Bevölkerungsexplosion“*:
 - im Durchschnitt sind 50 % der Bevölkerung in Entwicklungsländern *jünger als 20 Jahre*
 - eine *Stabilisierung* ist daher auf lange Frist nicht zu erwarten
 - im Jahre 2050 rechnet man mit einer Erdbevölkerung von etwa *10-14 Milliarden Menschen*
- zum Begriff „Überbevölkerung“:
 - problematisch, es *keine feststehende Grenze* für das Eintreten einer Überbevölkerung gibt
 - Begriff zur Kennzeichnung der gegenwärtigen Lage & verlässlichen Vorschau *ungeeignet*
 - bei anhaltendem 2 %-Wachstum stünde jedem Menschen in 534 J. noch 1 m² zur Verfügung
 - asymptotischer Grenzzustand einer *absoluten* Überbevölkerung
- die verzerrte Wahrnehmung, die diese Begriffe fördern, zeigt sich u.a. daran, daß angeblich
 - *einerseits* jeder in der sog. 3. Welt geborene Mensch die Zukunft der Menschheit *gefährdet*
 - *andererseits* aber Geburtenzugänge in den Industrienationen deren Erhalt *sicherstellen* sollen

⇒ gemessen am Rohstoff- & Energiebedarf sind Industrienationen jedoch *ungleich dichter* besiedelt

→ ihr Lebensstandard auf die Weltbevölkerung übertragen hätte den *ökologischen Kollaps* zur Folge

⇒ jedes angloeuropäische Kind ist *ökologisch 10x gefährlicher* als ein afrikanisches oder asiatisches

2. Von der Geburtenkontrolle zur Familienplanung:

- zum Begriff „Geburtenkontrolle“:
 - blendet tendenziell sozio-kulturelle (v.a. bildungs- & gesundheitspolitische) Faktoren aus
 - monokausale Betrachtungsweise
 - *umfassende Entwicklung*, nicht effiziente Geburtenkontrolle überwindet Unterentwicklung
 - westliche Ratschläge wurden oft als Zynismus verstanden (‘*Arme* statt *Armut* abschaffen’)
 - ⇒ Bevölkerungsbegrenzung kann allenfalls *Teilziel* einer umfassenden Entwicklungsförderung sein
- zum Begriff „Familienplanung“:
 - nimmt *Arme* als *Subjekt* einer *umfassenden Lebensplanung* ernst
 - Umdenken kann nur stattfinden, wenn bisherige kulturelle Identität ernstgenommen wird
 - viele Kulturen hatten wirksamen Formen der Geburtenbeschränkung (lange Stillzeiten usw.)
 - diese Verhaltensweisen wurden oft aufgrund westlicher Einflüsse aufgegeben
 - wirksame Familienplanung muß in Übereinstimmung mit bisherigen Wertsystemen erfolgen

Bevölkerungswachstum und Familienplanung: Kulturgeschichtliche Skizze I: bis 1800

Abschn.: 4.3.1, S. 349-354 (148)

Aussage: 1. Antike bis frühe Neuzeit:

- fast ausschließlich *pronatalistische Politik*, v.a. aus militärischen & ökonomische Gründen
- politische Theoretiker der Neuzeit fordern *gezielte Anreize* für *stetiges* Bevölkerungswachstum
 - z.B. durch Steuerbefreiung, Freistellung vom Wehrdienst usw.
 - u.a. Macchiavelli (1468-1527), J. Bodin (1530-1596) oder J.S. Mill (1806-1873)

⇒ *optimistische & harmonische* Sicht des Bevölkerungsproblems**2. Die optimistischen Bevölkerungslehren der Aufklärung:**

- *J.P. Süßmilch (1741)*: „Die göttliche Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechts“
 - in grenzenlosem Vertrauen in die Erkenntniskraft der menschl. Vernunft überträgt er Gedanken der *prästabilierten Harmonie*¹ auf ein langsam ansteigendes Gleichgewicht der Weltbevölkerung
- *J.S. Mill*: menschliche Fortpflanzungskraft = sozial vermittelter Vernunfttrieb
 - die *ratio* hält den Menschen von unkontrollierter Bevölkerungszunahme ab (⇔ Instinkt des Tiers)
 - *implizite Voraussetzung*: individuelle & langfristige gesellschaftliche Interessen stimmen überein
- *im Gegensatz dazu*: Ergebnisse der *historischen Demographie*
 - *Auswanderung* in die Neue Welt war wichtiges bevölkerungspolitisches Ventil
 - Wirksamkeit *endogener* Begrenzungsfaktoren (z.B. Heiratsbeschränkungen, Kindstötung usw.)
 - auch Geburtenkontrolle (*coitus interruptus*, Präservative, Sex in der Stillzeit usw.)
 - ⇒ bereits im 17./18. Jh. begrenzten breite Bevölkerungsschichten ihre Nachkommenschaft
 - konfessionelle Unterschiede bereits um 1800 herum für Bevölkerungswachstum bedeutungslos
 - *T. Campanella*: Vorschlag staatlich verordneter Geburtenbeschränkung (‘Fortpflanzungsagentur’)

3. Die malthusianische Katastrophentheorie:*T.R. Malthus (1798)*: „Essay on the Principle of Population“

- *Thesen*:
 - Wohlstand eines Landes hänge allein von seinen *Nahrungsmittelressourcen* ab
 - Mißverhältnis von *exponentiellem* Bevölkerungswachstum & *linearer* Nahrungsmittelzunahme
 - *Bevölkerung*: wie x^2 : 1, 2, 4, 8... (*geometrisches* Wachstum)
 - *Nahrungsmittelangebot*: wie x : 1, 2, 3, 4... (*arithmetisches* Wachstum)
- ⇒ *Untergang der Bevölkerungsgruppe*, wenn nicht Ausgleich durch Hugerkatastrophen, Krieg o.ä.
- *Lösung*: „positive Hemmnisse“ (*positive checks*) wie spätes Heiratsalter, Enthaltbarkeit usw.
- *später Malthusianismus*: rigorose Geburtenkontrolle, Zwangssterilisationen/-abtreibungen usw.
 - kein Vertrauen mehr in sittliche Selbstbeschränkung der Menschheit
- *Bewertung der Theorie*:
 - hat sich in ihren wichtigsten Annahmen als *falsch* erwiesen; *wirkt* trotzdem heute nach
 - im Spätwerk korrigiert er den Monokausalismus seiner Hungerkrisentheorie
 - stellt *Interdependenz* von sozialen Verhältnissen, Bildung, Geburtenhäufigkeit usw. dar
 - an dieser Grundthese kommt heute kein demographisches Erklärungsmodell mehr vorbei

¹ G.W. Leibniz (1646-1716): Gott garantiert Übereinstimmung zwischen Gesetzen des Denkens und der Körperwelt.

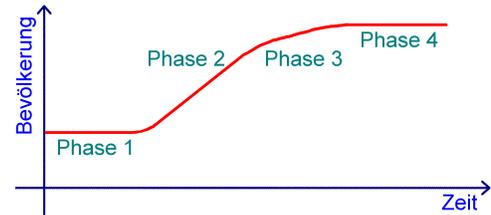
Bevölkerungswachstum und Familienplanung: Kulturgeschichtliche Skizze II: Gegenwart

Abschn.: 4.3.1, S. 354-358 (149)

Aussage: 4. Die Theorie des demographischen Wandels:

- *Transitionsmodell*: Bevölkerungsentwicklung in Europa 1750-1950 in 4 Phasen:

1. *Phase*: hohe Geburten- & hohe Sterberate
2. *Phase*: hohe Geburten- & niedrige Sterberate
→ medizinischer Fortschritt
3. *Phase*: sinkendes Geburtenniveau
→ gesellschaftliche Modernisierung
4. *Phase*: niedrige Geburten- & niedrige Sterberate
→ Abschluß des demographischen Übergangs



- *Problem*: Verharmlosung des Bevölkerungsproblems, da nicht auf 3. Welt übertragbar
→ was in Europa 200 Jahre dauerte, muß sich in Entwicklungsländern sehr viel schneller vollziehen
→ die Bedingungen dort sind viel ungünstiger (starkes Bevölkerungswachstum frist alle Erfolge auf)
- *weitere Problematik*: große regionale Unterschiede zwischen Entwicklungsländern
→ *Sahelzone*: noch 2. Phase; *Südamerika*: 3. Phase; *Schwellenländer*: 4. Phase
→ *außerdem*: Forderung, nach Differenzierung *innerhalb* eines Landes nach *sozialen Schichten*
- *daher*: Transitionsmodell nicht einfach auf Entwicklungsländer übertragbar
⇒ ihre Bevölkerungsprobleme werden sich *nicht von selbst* regulieren
→ der Teufelskreis der Armut & die demographische Falle sind *reale Gefahren*
- auch Weltmodell der „*auffholenden*“ *Entwicklung* problematisch:
 - 3.-Welt-Länder mit dem Lebensstandard der Industrienationen käme *ökologischem Kollaps* gleich
 - aufgrund des *Wiedererstarkens religiöser Bewegungen* in Entwicklungsländern fraglich, ob sie sich je *säkularisierten* Gesellschaften westlichen Types wandeln werden
- *kein Junktin* von *westlicher Säkularisierung & Geburtenrückgang*
⇒ sozialer Wandel in 3.-Welt-Ländern *begünstigt* Geburtenrückgang, löst ihn nicht *automatisch* aus
⇒ Frage ist nicht, *ob* Familienplanung notwendig ist, sondern
 1. *wie* sie geschehen soll *und*
 2. *wer* die Entscheidung darüber fällen soll

denn: Familienplanung gab es auch in agrarischen Gesellschaften des vormodernen Europa

4.3.2 Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung

Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung

Abschn.: 4.3.2, S. 358-362 (150)

Aussage: **1. Grundsätzliches:**

- *doppelte Voraussetzung für ethisches Handeln:*
 1. Achtung der Würde der Person & langfristige Sicherung ihrer Lebensgrundlagen
→ im globalen Rahmen geht der Blick über die individuelle Würde hinaus
 2. reziprokes Verhältnis der Verantwortung privater & staatlicher Handlungsträger
 - *ethisch legitimes Ziel staatlicher Bevölkerungspolitik:*
 - Sicherung & Verbesserung der Existenzbedingungen der Menschen
 - im Hinblick auf ein langfristiges Zusammenleben der Menschen in Frieden & Gerechtigkeit
- *dieser Zielvorgabe* müssen Familienplanung & staatliche Bevölkerungsregulierung entsprechen
→ niedrigere Geburtenrate *kein ethischer Wert an sich*, sondern höchstens *Teilziel* dieses höheren Ziels

2. Unzureichende Bewertungsmaßstäbe:

1. *Utilitaristisches Ethikkonzept:* Ziel der Bevölkerungsreduzierung rechtfertigt jedes rasch & sicher dazu führende Mittel
 - z.B. staatlich verordnete Zwangssterilisationen oder -abtreibungen
 - *Kosten-Nutzen-Analyse:* Geburtenkontrolle immer dann sinnvoll, wenn soziale Kosten geringer als für Aufzucht des Kindes
 - *übergeordnetes* Interesse der Menschheit rechtfertigt *regionale* Suspendierung der Freiheitsrechte

Problematik dieses Ansatzes:

- kann *kein akzeptables Gerechtigkeitskriterium* angeben, wer von Suspendierung betroffen sein soll
→ warum in Entwicklungs- & nicht in Industrieländern mit höherem Pro-Kopf-Energiebedarf?
 - *Erfahrung zeigt:* Zwang & Täuschung bei Geburtenkontrolle führen nicht zum Erfolg
→ einfühlsame Aufklärung & Rücksichtnahme auf Lebensumstände erheblich erfolgreicher
2. *Individuethisches Ethikkonzept:* betrachtet Bevölkerungsproblem allein unter dem Blickwinkel der Sexualmoral
 - *aber:* Bevölkerungspolitik muß gerechtere Lebensbedingungen der Armen zum Ziel haben
 - sie darf nicht einseitig von der Übereinstimmung mit *sexualethischen Normen* her urteilen
- ⇒ eine *verantwortliche Ethik* bezüglich Bevölkerungssteuerung & Familienplanung
- (a) darf weder vermeintlich übergeordnete Gesamtinteressen überbetonen
 - (b) noch allein auf die Übereinstimmung mit Normen der Sexualethik aus sein
- sie muß vielmehr versuchen, die *3 ethischen Grundprinzipien* in ein *Balance* zu bringen:

individuelle Freiheitsrechte ↔ Sorge um das Gemeinwohl ↔ Pflicht zur Gerechtigkeit

Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung: Individuelle Freiheitsrechte
Abschn.: 4.3.2, S. 363-365 (151)

Aussage: **Das erste Kriterium: Freie Eigenverantwortung & aufgeklärte Zustimmung**

- d.h. Recht, *informiert, frei & verantwortlich* über Familienplanung zu entscheiden
→ *i.e.* Zahl der Kinder, Abstand zwischen Geburten usw.
- Übertretung durch staatliche Zwangsmaßnahmen ist *schwerwiegender Menschenrechtsverstoß*
→ Lebensraum der Familie ist *Bereich der personalen Selbstbestimmung* als Mann & Frau
- solcher Eingriff kann auch einen *Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit* darstellen
→ v.a. in Gesellschaften mit *ausgeprägt familienbezogenen Beziehungssystemen*, wo Kinder wichtigen Beitrag zu *Lebensunterhalt & Alterssicherung* leisten
- *Menschenrechtserklärung*: Schutz von Privat-/Familienleben vor willkürlichen staatl. Eingriffen
→ leider z.B. von China, islamischen Staaten usw. nicht uneingeschränkt akzeptiert
→ *aber*: wachsende *Konvergenz in der Auslegung* auf Weltebene (z.B. Weltbevölkerungskonferenzen)
→ etwa Weltbevölkerungskonferenz in Mexiko (1984):

„Es müssen sofort große Anstrengungen gemacht werden, um sicherzustellen, daß alle Ehepaare und Einzelpersonen ihr menschliches Grundrecht ausüben können, frei, verantwortungsbewußt und ohne Zwang über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden und über die erforderliche Information, die entsprechende Ausbildung und die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel hierfür zu verfügen.“

„Bei der Ausübung dieser Rechte sollten sie das Wohlergehen ihrer lebenden und zukünftigen Kinder ebenso im Auge haben wie die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft.“¹

¹ Erinnert stark an eine Passage in *GS* 50.

Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung: Gemeinwohlverträglichkeit
Abschn.: 4.3.2, S. 365-369 (152)

Aussage: **Das zweite Kriterium: Gemeinwohlverträglichkeit**

- Menschenrechte sind *historisch-sozial* vermittelt
 - gründen nicht *unmittelbar* in von sozialen Voraussetzungen unberührter Natur des Menschen
 - ⇒ Verbesserung sozialer Lebensbedingungen nötig, damit Freiheit auch für alle *real* möglich wird
 - Fortentwicklung der Menschenrechte von *individuellen Abwehrrechten* zu *sozialen Teilhaberechten* (nicht nur *Wertfundamentalität*, sondern auch *Werthöhe* wichtig)
 - z.B.: hohe Kinderzahl oft *nicht freie Entscheidung*, sondern Folge des *Teufelskreises der Armut*
- private Einzelinteressen & Gemeinwohl dürfen nicht in *prinzipiellen* Gegensatz gebracht werden
 - vgl. *Th.v. Aquin*: Gemeinwohl dient der Befähigung des einzelnen zu Eigenverantwortung¹
 - staatliche Bevölkerungspolitik dann am wirkungsvollsten, wenn von der Bevölkerung akzeptiert
 - ⇒ Mitspracherecht & Rücksicht auf regionale Besonderheiten wichtig
- Recht/Notwendigkeit staatl. Bevölkerungspolitik auch nicht von *deontolog.* Ansätzen bestritten
 - müssen jedoch dem *Gemeinwohl*, dem *Wohl der Person* & ihrer *Eigenverantwortung* dienen
 - *Güterabwägung* zwischen Erfordernissen von Gemeinwohl & privaten Freiheitsräumen nötig
 - Recht auf staatliche Bevölkerungspolitik auch in *Populorum progressio* 37 anerkannt²

¹ Für Genaueres zum *bonum commune* bei Thomas siehe Karteikarte Nr. (48) der **Kartei Christliche Gesellschaftlehre**.

² Leider sind neuere Verlautbarungen (z.B. *Sollicitudo rei socialis* 25, *Centesimus annus* 39) nicht mehr so eindeutig.

Ethische Prinzipien der Bevölkerungssteuerung und Familienplanung: Soziale Gerechtigkeit

Abschn.: 4.3.2, S. 369-373 (153)

Aussage: **Das dritte Kriterium: Soziale Gerechtigkeit**

- das *Gerechtigkeitsprinzip* besagt, daß
 1. notwendige Einschränkungen von *allen* zu tragen sind
 2. Konflikte zwischen individuellen Freiheitsrechten & Gemeinwohl nicht einseitig zu Lasten der *schwächsten* Mitglieder der Gesellschaft gelöst werden dürfen

- *innerstaatliche Ebene* -

- *Beispiel:* finanzielle Anreize für bestimmte Familiengröße treffen *Arme* stärker
 - sowohl *positive* (z.B. Prämien) wie *negative* Anreize (z.B. Entzug von Privilegien) *ungerecht*
- *freiwillige Programme* sind sanfterm staatlichem Zwang vorzuziehen
 - letztere als *ultima ratio* & dann nur in Form *positiver* Anreize ethisch gerechtfertigt
 - *Grund:* auch sanfter Zwang verstärkt langfristig die soziale Asymmetrie
 - *außerdem:* Gruppen mit *bestimmten kulturellen Präferenzen* können dadurch benachteiligt werden
 - wer für sanfte Zwangsmaßnahmen eintritt, muß *nachweisen*, daß andere Mittel versagen haben
- positive Anreize sind in *sozial erwünschte Maßnahmenpakete* einzubinden
 - z.B.: Brunnen für Dorfgemeinschaft, sozialer Alterbonus für die einzelnen Eltern usw.
 - *nicht jedoch:* Prämien, Steuerrabatte oder Luxusgüter (z.B. Fernsehapparate)
- *wichtig dabei:* vertrauenswürdige staatliche Altersversorgung (Generationenvertrag)

- *zwischenstaatliche Ebene* -

- keine *einseitige Schuldzuweisung* der Industrienationen an die Entwicklungsländer
- internationale Anstrengungen müssen *fairen zwischenstaatlichen Beziehungen* aufbauen
 - gerechte Handelbeziehungen
 - Intensivierung der Entwicklungszusammenarbeit
 - gegenseitiger Respekt der Völker vor ihrer kulturellen Identität (Reichtum kultureller Vielfalt!)
- keine *einseitig* auf Bevölkerungszunahme & ökonomisches Wachstum ausgerichtete Programme
 - Eigenverantwortung & kulturelles Selbstbewußtsein der armen Länder müssen gestärkt werden
 - „Weniger Menschen durch weniger Armut, nicht: Weniger Armut durch weniger Menschen.“¹
 - kirchliche Stellungnahmen betonen dies immer wieder; allerdings sind sie oft einseitig auf die Ablehnung künstlicher Empfängnisverhütung fixiert

¹ Studie der Deutschen Bischofskonferenz „Armut und Bevölkerungsentwicklung in der Dritten Welt“ von 1990.

Ethische Bewertung einzelner Methoden der Familienplanung

Abschn.: 4.3.2, S. 373-378 (154)

Aussage: Ethische Bewertung einzelner Methoden der Familienplanung:

- Mittel & Wege der Familienplanung dürfen nicht *unter rein pragmatischen Gesichtspunkten* staatlich verordnet werden
 - sollen Ehepaare stärken, sich verantwortlich & frei für die Ziele der Familienplanung zu entscheiden
 - wo eine Frau nur die Möglichkeit hat, das staatliche verordnete Mittel entweder *anzuwenden* oder *abzulehnen*, wird ihr Selbstbestimmungsrecht mißachtet
- widersprüchliche Berichte über *tatsächliche* Verbreitung von Methoden der Familienplanung
 - *Weltbevölkerungsbericht*: Sterilisation (45 %), Spirale (24 %), Pille (12 %), Kondom (6 %)
 - *andere Berichte*: Pille deutlich häufiger
 - Methoden traditioneller Empfängnisregelung & natürliche Familienplanung wenig verbreitet
 - *sehr hohe Abtreibungszahlen* (ca. 50 Millionen pro Jahr, d.h. 1 Abtreibung pro 2 Geburten)
- *Kriterien zu ethischen Beurteilung*: Zuverlässigkeit, Gesundheitsverträglichkeit, Reversibilität, leichte Erlernbarkeit, kulturelle Akzeptanz, Grad der Abhängigkeit von medizinischen Institutionen bzw. Produkten, finanzielle Kosten
 - *außerdem*: Konsens beider Partner & möglichst gerechte Lastenverteilung bei Empfängnisregelung
 - Abtreibung kein Mittel der *Empfängnisverhütung* & daher *nicht akzeptabel*: vgl. Karten (141)-(142)
- *verlängerte Stillzeiten* zur Vergrößerung der Geburtenabstände (*child spacing*)
 - von vielen Bevölkerungswissenschaftlern aufgrund der Kriterien bevorzugt
 - (im Vergleich zur Pille) billiger, frei von gesundheitsschädlichen Nebenwirkungen
 - stärkt Gesundheitszustand von Mutter (geringere Belastung) & Kind (Schutz vor Infektionen)
 - Muttermilch gesünder & billiger als Milchpulverprodukte (Gefahr bei verseuchtem Wasser!)
- *Kondom, Pille & Pessar*: der operativen Sterilisation vorzuziehen
 - Sterilisation ist irreversibel & gefährdet Selbstachtung der Frau/des Mannes
 - Kondom z.B. erfordert weniger Mühe, ist billiger & ohne gesundheitsschädliche Nebenwirkungen
- *Untersuchungen zeigen*: viele Abtreibungen aufgrund fehlender wirksamer Verhütungsmittel
 - ein Übergehen dieses Zusammenhangs schadet der Glaubwürdigkeit kirchlicher Stellungnahmen

Exkurs: Wert & Grenzen der natürlichen Familienplanung

Abschn.: 4.3.2, S. 378-381 (155)

Aussage: **Exkurs: Wert & Grenzen der natürlichen Familienplanung**

- *Enzyklika Humanae Vitae (1967):* Ablehnung künstlicher Empfängnisverhütung
 - ⇒ viele kirchliche Projekte zur *natürlichen Familienplanung* (NFP)
 - aufgrund der Erfolge der NFP Anerkennung durch Weltbevölkerungskonferenz 1984 in Mexiko
- *Vorteile der NFP:*
 1. mit einem Pearl-Index von 0,78-1,5 eine der *zuverlässigsten* Methoden der Geburtenregelung
 2. billig & überall verfügbar
 3. ohne gesundheitsschädliche Nebenwirkungen
 4. jederzeit reversibel
 5. setzt *gemeinsames Mittun* von Mann & Frau voraus ⇒ Förderung von *Achtung & Rücksichtnahme*
 - ↔ viele künstliche Methoden wälzen Aufgabe der Empfängnisregelung ganz auf die *Frau* ab
 6. stärkt Selbständigkeit der Paare & unterwirft sie keinen dauerhaften Abhängigkeiten
- *Grenzen der NFP:*
 1. bei extremer Armut oft nicht anwendbar, da Fehlernährung oft zu Zyklusstörungen der Frau führt
 2. setzt Einsicht & Selbstbeherrschung voraus, was viele Paare überfordert
 3. in den Entwicklungsländern nicht überall akzeptiert
- *beides ist falsch:*
 1. wenn offizielle Regierungspropaganda einseitig *künstliche Methoden* favorisiert
 2. wenn Kirche NFP als *den* Zauberschlüssel zur Lösung des Bevölkerungsproblems darstellt
 - eine verantwortliche *Güterabwägung* hat zu erfolgen
 - NFP nicht *immer & überall* die beste Methode
- die Kirche darf Anspruch auf sittliche Wahrheit nicht auf *Maß ihrer Befolgung* reduzieren
 - sie muß Wege aufzeigen, in den konkreten Lebensverhältnissen der Armut *gangbar* sind
 - sie muß sich fragen, was sie mit ihrer Lehrverkündigung *praktisch* ausrichtet
- *Einwand:* Kirche würde so ihre Normen der *moralischen Schwäche* der Menschen anpassen
 - *stimmt nicht:* es geht darum zu fragen, ob sie den *faktischen* Lebensbedingungen gerecht wird

4.3.3 Religiöse Einstellungen zu Familienplanung und Bevölkerungspolitik

Religiöse Einstellungen zu Familienplanung und Bevölkerungspolitik

Abschn.: 4.3.3, S. 381-386 (156)

Aussage:

- populäre Darstellungen: katholische Kirche Hauptschuldige für Bevölkerungsexplosion
 - aus mehreren Gründen unwahrscheinlich:
 1. in Kontinenten mit höchstem Bevölkerungswachstum nur geringer Bevölkerungsanteil
 - z.B. in Asien: 2,7 %, in Afrika: 14 % Katholiken
 2. in Lateinamerika (87 % Katholiken) moderne Geburtenregelungsmethoden nur *unwesentlich geringer* verbreitet als anderswo
 - ⇒ kirchliche Lehrinhalte decken nur selten *direkt* mit generativem Verhalten der Menschen
 - auch in Europa & USA kaum konfessionelle Unterschiede
- religiöse Wertsysteme wirken v.a. *indirekt* in Bereich Sexualität & Familienplanung
 - z.B. durch Heiratsvorschriften, Stellung der Frau, Geschlechterpräferenzen usw.
 - ⇒ Bewertung der Auswirkung religiöser Einstellungen muß stärker *differenzieren* zwischen
 1. *Lehraussagen* der unterschiedlichen Religionssysteme
 2. ihren indirekten, über andere kulturelle Normen vermittelten *Einflüssen*
- Unterscheidung zwischen *traditionell-religiösen* & *rationalen* Einflüssen Unsinn
 - Religion & Vernunft schließen sich nicht aus
 - religiöse Deutungen werden so *von vornherein* als *kulturelle Hemmfaktoren* abgestempelt
- Theorie einer *splendid isolation* der Katholischen Kirche falsch
 - keine Weltreligion hat ein *positives göttliches Gebot*, möglichst viele Kinder zu bekommen
 - alle (*Ausnahme*: Buddhismus¹) haben *pronatalistischen* Charakter
 - in allen Religionen beeinflussen Menschen die Zahl ihrer Kinder
 - lediglich im Christentum *ausdrückliche* Legitimation einer „verantwortlichen Elternschaft“
 - Katholizismus, Buddhismus² & Konfuzianismus allein lehnen künstliche Antikonzeptionen ab
- *daher*: negatives Urteil über Aussagen der Weltreligionen *in toto* ist undifferenziert
 - pronatalistische Grundorientierung kann z.B. vor *lebensfeindlichen Begleiterscheinungen* des Fortschritts westlicher Machart bewahren
 - *gegenseitiger Lernprozeß* von Entwicklungsländern & Industrienationen wichtig
 - *denn*: Konzept aufholender Entwicklung würde in ökologischen Kollaps führen
 - Menschen in Entwicklungsländern können uns z.B. wieder neu zeigen, daß Gott „ein Freund des Lebens“ (Weish 11,26) ist & Kinder eine „Gabe des Herrn“ (Ps 127,3) sind
- *gegenseitiger Lernprozeß*:
 - *Menschen in Entwicklungsländern* sollten lernen, daß eine verantwortliche Kinderzahl rationaler Planung bedarf
 - *Menschen in Industrienationen* sollten lernen, daß Planung & Voraussicht nicht alles sind
- *Bibel*: Entmythologisierung der damals *vergöttlichten* menschlichen Fruchtbarkeit in Israel
 - ⇒ *heute*: Entmythologisierung der *Dämonisierung* menschlicher Fruchtbarkeit nötig

¹ Ideal eines *zölibatären Lebens* als Mönch; trotzdem strikte Ablehnung von Abtreibung als *Vernichtung von Leben*.

² Insbesondere in der strengen *Theravada*-Spielart („kleines Fahrzeug“).

4.4 Die menschliche Verantwortung für das tierische Leben

4.4.1 Begriffliche Vorklärungen

Grundsätzliches zu einer Tierethik

Abschn.: 4.4.1, S. 387-388 (157)

Aussage: **Grundsätzliches zu einer Tierethik:**

- *Gegenstand* einer Tierethik: Handeln der Menschen an der Tierwelt
 - nur *menschliches* Handeln kann Thema einer Ethik sein, weil es als *vernunftgeleitetes* Handeln begründungsbedürftig ist
 - *formalobjektliche* Ausrichtung der Tierethik auf den Menschen
- *Unterschied zu zwischenmenschlichen Ethiken*: fundamentale *Asymmetrie* statt Symmetrie
- lange *stillschweigende Verbannung* der Tiere aus der Ethik
 - *Grund*: mangelnde Unterscheidung zwischen Subjekt & Objekt sittlicher Verantwortung
 - als erste haben A. Schopenhauer & A. Schweizer dies beklagt
- *Problem*: gegenwärtige Ethik nimmt von Schopenhauer & Schweizer auch die Frontstellung gegen *Vernunftprinzip* & *Personengedanken* mit auf
 - diese Skepsis ist jedoch *historisch* bedingt & mit einer Tierethik nicht unbedingt verbunden

Tierethik: Begriffliche Vorklärungen I

Abschn.: 4.4.1, S. 388-392 (158)

Aussage: 1. Der Begriff „Mitgeschöpflichkeit“:

- *F. Blanke (1959)*: greift den Begriff „Mitgeschöpf“ von W. Wundt als „Mitgeschöpflichkeit“ auf
 - dieser wollte damit Kants *radikale Dichotomie* von Personen & Sachen überwinden
 - *Personen*: als Vernunftwesen Zweck an sich selbst ↔ *Sachen*: Mittel zu fremdem Zweck
 - ⇒ *rechtsphilosophisches Dilemma*, Tiere als bloße Sachen betrachten zu müssen
 - *Problem des „Mitgeschöpf“-Begriffs*: betont mehr *Differenz* zw. Mensch & Tier als Ähnlichkeit
 - ⇒ Mensch immer noch das *einzigste* Objekt unseres „wahren Mitgefühls“ (Wundt)
 - ⇔ *Blanke*: „Mitgeschöpflichkeit“ als Erweiterung des ethischen Grundgebots der *Mitmenschlichkeit*
- *heutiger Begriff der „Mitgeschöpflichkeit“*:
 - Tiere gehören zur moralischen Ordnung *um ihrer selbst* willen an
 - d.h. sie existieren *überzweckhaft* & sind Träger *eigener Sinnwerte*
 - der Mensch darf sie nur *so* für seine eigenen Ziele in Anspruch nehmen, daß er dabei
 1. ihren eigenen Zielen *und*
 2. ihrer Stellung innerhalb der biotischen Gemeinschaft gerecht wird
- strittig in der gegenwärtigen theologischen Ethik, ob dies
 - als *Erweiterung* einer *anthropozentrischen* Ethik einzulösen ist (A. Auer, F. Böckle u.a.) *oder*
 - den *Übergang* zu einer *biozentrischen* Ethik erfordert (G. Altner, F. Ricken, K. Hilpert)
 - Sonderstellung des Menschen hier insofern er allein Adressat sittlicher Forderungen ist

2. Sind Tiere Personen?

- *P. Singer*: Tiere sind als Personen anzusprechen, wenn sie
 1. vernunftanaloges Verhalten zeigen *und*
 2. ihrer selbst als distinkter Wesen mit eigenem Zukunftsbezug bewußt sind
 - gilt (nach Singer) etwa für Delphine & Wale
- *F. Böckle*: Tiere keine Personen, da sie
 1. ihr Leben nicht in bewußter Entscheidung verantworten (moralische Selbstbestimmung) *und*
 2. nicht voreinander schuldig werden können (transzendente Verantwortung)
 - diese Argumente sind nicht an eine anthropozentrische Ethikkonzeption gebunden
- *daher*: auch Vertreter einer biozentrischen Ethik dagegen, Tiere als Personen zu bezeichnen
 - würde einige höhere Tierarten privilegieren & Grenzlinie Mensch-Tier verunklaren
 - verdunkelt den eminent wichtigen Gedanken, der *einseitigen* Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier aufgrund seiner *geistigen Überlegenheit*
 - auch Schimpansen/Delphine können mit uns keine Verträge schließen od. Verpflichtungen eingehen
 - können weder ihr Verhalten uns gegenüber verantworten, noch zur Rechenschaft gezogen werden
 - *stärkster Einwand*: alle wichtigen Anliegen der Tierethik lassen ohne die ungeklärte Annahme begründen, Tiere seien Personen¹

¹ *Sparsamkeitsprinzip*: Argumentationen sind so weit wie möglich von strittigen metaphys. Annahmen freizuhalten.

Tierethik: Begriffliche Vorklärungen II

Abschn.: 4.4.1, S. 392-393 (159)

Aussage: **3. Haben Tiere Rechte?**

- *Tierschutzgesetz (1986)*: „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“
 - *Pflicht* zu *individuellem* Wohl des einzelnen Tieres
 - u.a. angemessene Ernährung & Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung usw.
- *F. Ricken*: Rechte gründen in sittlicher Verantwortung von *Personen*
 - da Tiere niemals Subjekt moralischer Forderungen sein können, sollte nicht von Rechten gesprochen werden
- *daher*: Rede von „Rechten“ der Tiere hat anderen Sinn als bei menschlichen Rechten
 - Postulat der Gegenseitigkeit für zwischenmenschliche Rechtsbeziehungen konstitutiv
 - unsere Pflichten gegenüber Tieren gründen jedoch
 - * *nicht* in der Fähigkeit zu *reziprokem Handeln*
 - * *sondern* in der *einseitiger Verantwortung* des Menschen gegenüber dem Tier
 - in dieser Redeweise sind dann nicht nur *Subjekte*, sondern auch *Objekte* Träger moralischer Rechte

4.4.2 Kulturgeschichtliche Skizze

Tierethik: Kulturgeschichtliche Skizze

Abschn.: 4.4.2, S. 393-398 (160)

Aussage:

- *asiatische Weltreligionen*: universale Schonung aller Lebewesen (auch der Tiere)
- *europäische Weltreligionen*: ambivalente Einstellung zum Tier
 - einfühlsame Schöpfungsspiritualität, aber auch scharfe Akzentuierung des Vorrangs des Menschen
 - in Europa jahrhundertlang grausame Tierquälereien zur Belustigung der Menschen
 - *Gegenbeispiele*: vertraute Liebe vieler Heiliger (z.B. Franziskus) zu Tieren oder Heiligungsgebete & Segensformeln für Tiere in mittelalterlichen Benediktionalsammlungen
- insgesamt*: Haltung gegenüber Tieren von Erwartung bestimmt, daß diese Menschen zu dienen haben
- *mittelalterliche Tierprozessionen*: bei Landplagen durch Mäuse, Heuschrecken, Maikäfer usw.
 - enden meist mit richterlicher Ausweisung für die betreffenden Tiere
- *cartesische Automatentheorie*: Tiere = geist- & seelenlose Bewegungsmaschinen
 - fördert einseitig *funktionale* Betrachtungsweise & damit auch *Tierversuche*
 - *große Erfolge* der Humanmedizin wurden durch *unvorstellbares Maß* tierischen Schmerzes erkaufte
 - Forschung trotz Narkotisierung noch weit vom Ideal des schmerzfreien Tierversuchs entfernt
- *zur Geschichte des Tierschutzes*:
 - Tierversuche von Anfang an (d.h. seit Antike) von öffentlichen Protesten begleitet
 - *Anfang 19. Jh. in England*: Gründung der ersten Tierschutzverbände
 - *1837*: Gründung des ersten deutschen Tierschutzverbandes in Stuttgart
 - *StGB (1871)*: Strafe für Tierquälerei; *Grund*: Verletzung *menschlichen* (!) Empfindens
 - *Reichstierschutzgesetz (1933)*: Tierschutz „um des Tieres willen“
 - Erlaubnis zu Tierversuchen erstmals an Bedingungen gebunden
 - *Vorwurf*: keine präzisen Kriterien (Beschränkung auf „unerläßliches Maß“ an Tierversuchen)
 - *Novellierung 1986*: die geäußerten Bedenken wurden auch hier aufrechterhalten
 - ob diese berechtigt sind, ist nur durch eine Güterabwägung im einzelnen zu entscheiden
- *Tier-Mensch-Beziehung im 20. Jh.*: erreicht Höhepunkt an Brutalität
 - grausame Foltern von Tieren im Bereich der *militärischen Forschung*, Massentierhaltung usw.
 - im Gegensatz dazu idyllische Tierliebe im häuslichen Bereich
 - wie kann öffentliche Moral einer aufgeklärten Gesellschaft solches Maß an Brutalität hinnehmen?
 - * *historische Parallele*: Oberschicht des *Ancien Régime*, die
 - ihren Standesgenossen mit einer kultivierten *finesse de l'esprit* begegnete,
 - aber völlig unempfindlich gegenüber Leiden des Dritten Standes war
 - * *A. Portmann*: Zusammenhang zwischen
 1. Unempfindlichkeit gegenüber Leiden der Tiere *und*
 2. Unterdrückung gesellschaftlicher Minoritäten

4.4.3 Ethische Prinzipien

Der doppelte Ausgangspunkt der Tierethik I

Abschn.: 4.4.3, S. 398-404 (161)

Aussage: 1. Geschichtliche Entwicklungsstationen:

- *Th.v. Aquin:* doppelte Ausrichtung der Ethik
 1. *vernunftgeleitete*, in der Tiere der Herrschaft des Menschen unterworfen sind
 2. *auf Leidenschaft gegründete*, in der sie ihm als empfindungsfähige Wesen zur Seite stehen
 → wer mit Tieren Mitgefühl zeigt, wird auch mitfühlender den Menschen gegenüber:

„Der Fromme kennt das Fühlen seiner Tiere; des Bösen Seele aber ist grausam“ (Spr 12,10)
- ähnlich *I. Kant:* Grausamkeit gegenüber Tieren *nicht* verwerflich, weil Mensch zu Rücksichtnahme verpflichtet, *sondern*, weil sie ihn auch gegenüber menschlichem Leid abstumpfen läßt¹

→ vgl. *A. Schopenhauer:* „wer gegen Tiere grausam ist, kann kein guter Mensch sein“
- *angelsächsischer Empirismus:* Empfindungsvermögen Tier & Mensch gemeinsam
 - *kreätürlichen Leidensfähigkeit* als Grund dafür, daß wir Tieren eigene Rechte zusprechen müssen
 - *J. Bentham*²: Frage ist nicht: Können sie *denken* oder *sprechen*, sondern: können sie *leiden*?
 - *P. Singer (Tierbefreiungsethik):* Schmerzempfinden breiteste, allen Lebewesen gemeinsame Basis
 - *zentraler Begriff:* „Interesse“ (durch Fähigkeit zum Empfinden von Freude & Leid definiert)
 - *Interesse* = Wille, frei von Schmerzen sein zu wollen (hat z.B. ein Stein nicht)
 - *Fundament dieser Ethik:* Berücksichtigung der Interessen *aller* schmerzempfindenden Wesen

2. Die moralische Selbstachtung des Menschen:

- *Einigkeit:* Tiere sind wie Menschen schmerzempfindliche Wesen

⇒ wir müssen auf sie um ihrer selbst willen Rücksicht nehmen
- *Fundament anthropologisch begründeter Tierethiken:* moralische Selbstachtung des Menschen
 - Mensch verstößt gegen seine Würde als Vernunftwesen, wenn er grausam gegenüber Tieren ist
 - d.h. Mensch soll alle Wesen gemäß ihrem *immanenten Eigenwert & Selbstverhältnis* behandeln
 - mindest. anfängliches Selbstverhältnis der Tiere: wer Schmerz empfindet, weiß, daß es *seiner* ist
 ⇒ Mensch hat Grundsatz, Tieren keine Schmerzen zu bereiten, als *primäre* Forderung anzuerkennen
 1. um seiner moralischen Selbstachtung willen³ (z.T. als ‘speziesistisches’ Vorurteil diskreditiert)
 2. um des Tieres willen

¹ *Neuere Interpretationen zeigen jedoch:* Eigenwert der Tiere in einer erweiterten kantianischen Philosophie möglich.

² Begründer des klassischen Utilitarismus.

³ Ein sadistischer Folterer entwürdigt nicht nur sein Opfer, sondern zerstört auch seine eigene Menschenwürde.

Der doppelte Ausgangspunkt der Tierethik II

Abschn.: 4.4.3, S. 404-407 (162)

Aussage: 3. Die Empfindungsfähigkeit des Tieres:

F. Ricken: 3 Möglichkeiten, Forderung zu begründen, Tieren keine Schmerzen zuzufügen

1. *intuitionistisch*: evident, daß Schmerz *als solcher* Unwert & Schmerzfreiheit *als solche* ein Gut

→ aus *bonum faciendum*, *malum vitandum* folgt, für Schmerzfreiheit *jedes* Wesens einzutreten

2. Anwendung des *Gleichheitsgrundsatzes* auf alle Lebewesen

→ Mensch soll Tier genau in *dem* gleich behandeln, worin beide *tatsächlich* gleich sind

→ tierisches Leiden kein Leiden im *ganzheitlichen Sinn* (setzt bewußtes Selbstverhältnis voraus¹)

→ Entscheidung darüber, ob Mensch oder Tier mehr leidet ist unmöglich

⇒ generelle Ungleichbehandlung von Mensch & Tier bzgl. des Schmerzempfindens *nicht zulässig*

3. Ausgangspunkt: geschöpflicher *Eigenwert* der Tiere

→ sie sind nicht der *letzte* Zweck der moralischen Ordnung (können ihr Verhalten nicht rechtfertigen)

→ *aber*: Träger *eigener Zwecke* & eines praktischen *Selbstverhältnisses*

⇒ wegen dieser Analogie ist der Mensch verpflichtet, die Tiere nur *soweit* in Dienst zu nehmen, daß er auch *ihren* Zielen gerecht wird

¹ Tier ist immer angebunden an den „Pflock des Augenblicks“ (Nietzsche), lebt in keinem Zeithorizont. J. Bentham folgerte aus dem fehlenden Zeithorizont, daß es erlaubt ist, Tiere zu töten, wenn man ihnen keine Schmerzen zufügt.

Verpflichtende Grundregeln für eine Güterabwägung in Konfliktfeldern der Tierethik

Abschn.: 4.4.3, S. 407-408 (163)

Aussage: **Verpflichtende Grundregeln einer Tierethik:**

1. *Gleichheitsgrundsatz:*

- keine unterschiedslose Gleichbehandlung von Mensch & Tier
- aber Rücksichtnahme auf Tiere in dem, worin sie uns gleich sind

⇒ da Tier wie wir schmerzempfindlich sind: Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf ihren Schmerz

2. *Mensch allein Adressat dieses Gebotes - Tiere fallen in seinen Anwendungsbereich*

3. Prinzipiell legitim, tierisches Leben anders als menschliches Leben zu behandeln

- Tiere keine Personen, haben also keinen *unbedingt* zu achtenden individuellen Lebensanspruch
- ⇒ Erlaubnis, zur *Sicherung & Förderung der menschlichen Existenz*, Tiere zu töten

4. *Aber:* kein *willkürliches* Verfügungsrecht des Menschen über das Leben der Tiere

→ Erlaubnis unter 2 *einschränkenden Bedingungen:*

- (a) Tieren dürfen niemals *grausame & unnötige* Schmerzen zugefügt werden
 - d.h. solche, die der Mensch bei sich selbst als unzumutbar empfinden würde
- (b) die Verfügung über tierisches Leben muß einem Maßstab der *Verhältnismäßigkeit* entsprechen
 - neben Schmerzempfindlichkeit auch angemessener Bewegungsraum, artgemäße Umgebung, tierisches Wohlbefinden usw.

Praktische Konfliktfelder der Tierethik: Tierversuche

Abschn.: 4.4.3, S. 408-412 (164)

Aussage: **Ethische Bewertung von Tierversuchen:**

- heute weltweit über *100 Millionen (!)* Tiere pro Jahr für Tierversuche verwendet
 - allein der BRD: 7-10 Millionen
 - in medizinischem, pharmakologischem & militärischem Bereich sowie der Kosmetik- & Waschmittelherstellung
- die *meisten* dieser Versuche müssen nach ethischen Kriterien als unerlaubt gelten
 - v.a. zahlreiche Wiederholungsprüfungen (z.B. bei variierender Zusammensetzung eines Produkts aus bereits getesteten Stoffen) oft aus reinem Innovationszwang¹
- Tierversuche in medizinisch-biologischer Forschung erfordern *genaues ethisches Abwägen*:
 - legitim, wenn
 1. sie *einziges* Mittel sind, um einen *erheblichen* Erkenntnisgewinn zu erzielen
 2. die verfolgten Interessen in *angemessenem Verhältnis* zu den Leiden der Versuchstiere stehen
 - zu 1.:
 - * nur erlaubt, wenn *mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche Fortschritte* erzielbar sind
 - * Suche nach wissenschaftlichen *Alternativmethoden*² muß gleichrangige Priorität erhalten
 - * leider vollständige Ablösung von Tierversuchen durch Alternativmethoden bislang utopisch
 - zu 2.: Beschränkung auf Bereich der *Vorbeugung, Erkennung & Heilung* von Krankheiten
- *umstritten*: Bereich der medizinischen *Grundlagenforschung*
 - *Studie*: etwa Hälfte der entscheidenden Erkenntnisdurchbrüche erfolgte in Grundlagenforschung
 - *aber*: eine *generelle* Freigabe von Tierversuchen in Grundlagenforschung nicht rechtfertigbar
 - restriktive Anwendung des *Kriteriums des unerläßlichen Maßes* nötig
- *U. Wolf*: kein *allgemeines Recht* des Menschen auf Gesundheit & Schmerzfreiheit, dem tierisches Leben *grenzenlos* geopfert werden kann
 - Leid & Schmerz: natürliche Gegebenheiten, die wir so oder so nicht *vollständig* beseitigen können

¹ Daß es *möglich* ist, die Zahl der Tierversuche zu *reduzieren*, zeigt die Halbierung der Versuchszahlen der Hoechst AG zwischen 1972 und 1983.

² Bisher kommen hierfür *Experimente an Zellkulturen & Computer-Simulationen* in Frage.

Praktische Konfliktfelder der Tierethik: Nutztierhaltung

Abschn.: 4.4.3, S. 412-415 (165)

Aussage: **Ethische Bewertung der Nutztierhaltung:**

- Vertreter radikaler Tierethik fordern z.T. *völligen Verzicht* auf tierische Nahrung
 - vegetarische Ernährung nicht nur ohne Gesundheitseinbußen *möglich*, sondern langfristig *gesünder*
 - *implizite Abkehr* von den *normativen Voraussetzungen* für möglichst schmerzfreie Tötung, wie sie die Begründer der Tierethik (J. Bentham & A. Schopenhauer) aufgestellt haben
- Einstellung von J. Bentham & A. Schopenhauer bzgl. tierischer Nahrung:
 - *J. Bentham*: Tiere dürfen dem Menschen als Nahrung dienen
 - Tod durch den Menschen weniger schmerzlich als Tod in Natur (z.B. durch anderes Tier)
 - *A. Schopenhauer*: Tier geschieht kein Unrecht, wenn es *augenblicklich & schmerzfrei* getötet wird
 - *zudem*: im kalten Norden z.B. sind Menschen auf tierische Nahrung angewiesen

⇒ *Güterabwägung*: Verlust für Menschen wäre größer als Zugewinn für Tiere¹
- *prinzipieller* Vegetarismus *nicht* begründbar mit den (zweifelloso richtigen) Annahmen, daß
 - eine rein vegetarische Lebensweise *ohne gesundheitliche Schäden* bleibt
 - bei der Umwandlung von pflanzlicher in tierische Nahrung *Energieverluste* entstehen

⇒ Entscheidung zum Totalverzicht auf tierische Nahrung keine *ethische Pflicht* des Menschen
- *gegenwärtige Massentierhaltung*: eklatanter Verstoß gegen Gebot der Rücksichtnahme
 - sie ist *einseitig* am Interesse *billiger Mengenproduktionen* ausgerichtet
- *Schockenhoffs Lösungsweg*: Änderung der Verbrauchergewohnheiten
 - das Änderungen nur über den Markt erfolgen können & dies der schnellste Weg wäre
 - „dringendstes öffentliches Desiderat“ einer rationalen Tierethik

¹ N.B.: Diese Argumentation verzichtet darauf, eine *Höherstellung des Menschen* in der *scala naturae* vorauszusetzen.

Praktische Konfliktfelder der Tierethik: Tierzucht

Abschn.: 4.4.3, S. 416-419 (166)

Aussage: **Ethisch Bewertung von Tierzucht:**

- die *Palette* reicht von *Neuzüchtungen* über Injektion von *Wachstumshormonen* bis hin zur Züchtung *transgener Mischtiere*¹
- *Bewertung solcher Eingriffe:*
 - als Legitimation unzureichend:
 - * daß Mischwesen auch in der *Natur* vorkommen (z.B. Maulesel, Hundebastarde)
 - * daß bio- & gentechnologische Methoden *in sich* ethisch neutral zu betrachten sind
 - wie alle Eingriffe in die *Natur* ist eine Bewertung von den *Zielen & Folgen* her vorzunehmen
 - lassen sie sich nicht *sicher abschätzen*, spricht schon der *Sicherheitsaspekt* gegen Anwendung
 - Folgen sowohl für *Tiere* als auch für *Artenreichtum & Menschen* sind zu betrachten
- *Warnung in dreifacher Hinsicht* nötig:
 1. Aspekt des *tierischen Wohlbefindens*: ähnlich wie bei Massentierhaltung
 - größere Krankheitsresistenz Fortschritt für Tier
 - aber: *alle* gesundheitlichen Folgen müssen beachtet werden
 - z.B. einseitige Produktionssteigerungen oft durch Gesundheitseinbußen der Tiere erkauft
 2. Aspekt der *Artenvielfalt*: darf nicht nur in Form *tiefgefrorener* Embryonen erhalten bleiben
 - sondern v.a. in Form *lebender* Tiere
 3. Aspekt der *Versachlichung des Mensch-Tier-Verhältnisses*:
 - z.B. *Monsterbildungen* oder *Patente* auf Neuzüchtungen
 - *Patent*: exklusiver Verfügungsanspruch mit *spezifischem Eigenwert* der Tiere nicht vereinbar
 - die Frage ist, welche garantierten Schutzansprüche *diese Tierarten* gegenüber den *Vertrieberkonzernen* haben!

¹ *Anmerkung:* Inzwischen (Oktober 1999) wären sicherlich auch das *Klonen* von Tieren zu nennen.

Praktische Konfliktfelder der Tierethik: Artenschutz

Abschn.: 4.4.3, S. 419-421 (167)

Aussage: **Ethisch Bewertung des Artenschutzes:**

- bereits 50 % aller Wirbeltiere ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder gefährdet
- eine Verpflichtung des Menschen, *jede einzelne* Art zu bewahren ist philosophisch nicht erweisbar
 - ca. 99 % der Spezies sind im Laufe der Evolution auf *natürlichem* Wege ausgestorben
- moralische Verpflichtung zu Artenschutz aber aus *humanökologischer Perspektive* unabweisbar
 - Verpflichtung zu Bewahrung natürlichen Reichtums v.a. gegenüber *nachfolgenden Generationen*
 - er ist für deren Leben genauso notwendig & für ihre Daseinsfreude förderlich
 - Pflicht richtet sich nicht auf *einzelne* Arten, sondern auf die *Artenvielfalt als ganze*
 - zum Reichtum der Schöpfung gehört auch die „nutzlose“ Verschwendung ihrer Formen & Farben, ihrer Ganzheit & Fülle

4.4.4 Das Mensch-Tier-Verhältnis in biblisch-theologischer Sicht

Das Mensch-Tier-Verhältnis in biblisch-theologischer Sicht

Abschn.: 4.4.4, S. 421-427 (168)

Aussage: Aspekte des biblischen Mensch-Tier-Verhältnisses:

- AT macht vor allen Differenzierungen deutlich: Mensch hat seinen Ort *innerhalb* der Schöpfung
 - existiert in *Kontinuität & Gemeinsamkeit* mit allen Lebewesen
- Erschaffung der Tiere wird ausdrücklich als טוב („gut“) qualifiziert (Gen 1,20ff.)
 - gesamte Schöpfung (inkl. Mensch & Tier) wird als טוב מאד („sehr gut“) bezeichnet (Gen 1,27)
 - Leben der Tiere wird von pflanzlichem durch gleichen Begriff נפש¹ unterschieden wie menschliches
 - Landtiere am gleichen Tag wie Menschen erschaffen, erhalten gleichen Lebensraum & Nahrung
 - ⇒ Tiere stehen innerhalb der Schöpfung Menschen besonders nahe
- Namensgebung: eigene Namen erhalten nicht *Dinge*, sondern nur die *Tiere* als lebendige Wesen
 - der Mensch ordnet so die Tiere in die eigene Welt ein & begrüßt sie in seiner Gemeinschaft
 - Prophetie des *Schöpfungsfriedens* („Wolf & Lamm“) gehört zum *paradiesischen Urzustand*
 - nach dem Sündenfall ist alle Kreatur mit dem Menschen dem Untergang preisgegeben, wird aber auch mit ihm gerettet (vgl. Gen 8,15-17)
- Psalm 104: Jahwe kehrt sich unterschiedslos *allen* Lebewesen seiner Schöpfung zu
 - stärkster biblischer Anhaltspunkt für den Begriff der „Mitgeschöpflichkeit“
 - alle sind von der Huld Jahwes abhängig ⇒ prinzipiell haben alle das gleiche Lebensrecht
 - *Besonderheit des Menschen*: kann Mund zum Lob Gottes erheben & durch Tat gegen ihn *sündigen*
- Weisheitsliteratur: Tier & Mensch als *Schicksalsgemeinschaft* aufgrund Bedrohung durch *Tod*
 - „Das Schicksal der Menschen und das Schicksal der Tiere ist ein und dasselbe: Wie diese sterben, so sterben jene. Beide haben ein und denselben Atem. Einen Vorteil des Menschen gegenüber dem Tier gibt es da nicht. Beide sind Windhauch. Beide gehen an ein und denselben Ort. Beide sind aus Staub entstanden, beide kehren zum Staub zurück.“ (Koh 3,19f.)
- Neues Testament:
 - *Eindruck*: das Mehr an Menschenliebe im NT scheint entsprechend dem Tier abgezogen zu werden
 - *aber*: ambivalentes Bild: neben Desinteresse & abwertenden Stellen auch Hochschätzung der Tiere
 - z.B. in *Offb*: Lamm als zentrales Christussymbol ↔ Drache als Sinnbild der Macht des Bösen
 - *Hochschätzung* z.B.: Jesus als Hirte, der für seine Schafe sorgt (auch Bild für Gott)
 - greift zentrale Einzelmotive der atl. Schöpfungstheologie auf
 - z.B. *Mk 1,13*: Jesus lebt 40 Tage bei wilden Tieren (vgl. atl. Schöpfungsfrieden)
 - Anbruch des Reiches Gottes soll über die in Ps 104 beschriebenen Verhältnisse hinausgehen
 - *Mk 16,15*: Verkündigung des Evangeliums πάση τῇ κτίσει („der ganzen Schöpfung“)
 - ⇒ also allen Geschöpfen, d.h. auch den Tieren
 - vgl. *Röm 8,12-22*: πᾶσα ἡ κτίσις συστενάζει („die ganze Schöpfung seufzt zusammen“), d.h. mit den Menschen zusammen sehnen sich alle Geschöpfe nach Erlösung
 - *christologische Hymnen*: ganze Schöpfung auf Christus hin geschaffen (vgl. Eph 1,3ff., Kol 1,12ff.)
 - ⇒ Schöpfung nicht zuerst für den *Menschen* geschaffen, sondern um der *zweckfreien Verherrlichung Gottes* willen
 - diese *kosmologische Weite* ist moderner anthropologischer Theologie & Ethik *fremd* geworden

¹ Zum Bedeutungsspektrum von נפש vgl. Abschnitt 5.2 meiner [Diplomarbeit](#).